

9-

Über die sächsische Berggerichtsbarkeit

vom 15. Jahrhundert
bis zu ihrem Ende

Ein Beitrag zur Geschichte
der Sondergerichte

von

Fritz Robert Huffmann



RM. BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER / WEIMAR

Germanenrechte. Texte und Übersetzungen. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte, herausgegeben von Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht. Insgesamt 10 Bände.

Band 1: DIE GESETZE DES MEROWINGERREICHES 481—714.
Herausgegeben von Karl August Eckhardt. Im Druck.

Band 2: DIE GESETZE DES KAROLINGERREICHES 714—911.
Herausgegeben von Karl August Eckhardt.

I. Salische und ribuarische Franken. Gr.-8°. X, 208 Seiten. Broschiert *R.M.* 4.40, in Ganzleinen gebunden *R.M.* 5.80.

II. Alemannen und Bayern. Gr.-8°. IV, 196 Seiten. Broschiert *R.M.* 4.25, in Ganzleinen gebunden *R.M.* 5.35.

III. Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen. Gr.-8°. IV, 156 Seiten. Broschiert *R.M.* 3.50, in Ganzleinen gebunden *R.M.* 4.60.

Band 3: OSTGERMANISCHE GESETZE. GOTEN UND BURGUNDER.

Band 4: GESETZE DER LANGOBARDEN.

Band 5: GESETZE DER ANGELSACHSEN. Herausgegeben von A. Würdinger.

Band 6: DÄNISCHE RECHTE.

Band 7: ISLÄNDISCHES RECHT (GRAGAS). Übersetzt von A. Heusler.

Band 8: NORWEGISCHE RECHTE. DAS RECHTSBUCH DES GULATHING. Übersetzt von K. Meißner.

Band 9: SCHWEDISCHES RECHT. Übersetzt von Cl. v. Schwerin.

Band 10: DEUTSCHES HOCHMITTELALTERLICHES RECHT.

I. Sachsenspiegel. Übersetzt von K. Rauch.

II. Schwabenspiegel. Übersetzt von K. A. Eckhardt.

Die noch nicht erschienenen Bände 3 bis 10 befinden sich in Vorbereitung. Es ist mit ihrem Erscheinen im Laufe des Jahres 1935 zu rechnen.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
CHEMNITZ



* S1:717674 *

Die ... gaben die deutschen
Voll ... es, die Gesetzgebung
der ... en und, auf die Zeit
der ... und Schwabenspiegel,
sow ... xt und Übersetzung
oder ... zugänglich machen.

Su ... die sich zur Ab-
nahme der Sammlung verpflichten, wird für jedes Heft ein ermäßigter
Preis eingeräumt, der um 20 v. H. niedriger ist als der Einzelpreis.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Ü
VO

V

Über die sächsische Berggerichtsbarkeit
vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Ende

Ein Beitrag zur Geschichte
der Sondergerichte

von

Dr. jur. Fritz Robert Huffmann

5527 a

Bücherei der
Pädagogischen
Akademie
Aachen
Jan. '96
La.
inventarisiert
lav. - Nr. 1071/47

1935

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

17267

Meinen Eltern

Ein
1
2

3
4
5

6
7
8

9
10
11

12
13
14

15
16
17

18
19
20

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Ursprung der Berggerichtsbarkeit (§ 1)	1
2. Grundzüge der allgemeinen Entwicklung	
a) Das Berggericht als Standesgericht der Bergleute (§ 2)	2
b) Entwicklung unter dem Einfluß der Bergstadt zum Fachgericht für Bergsachen (§ 3)	6
c) Übergang zum Beamtengericht (§ 4)	12
3. Abgrenzung des Themas (§ 5)	14
A. ALLGEMEINE GESCHICHTE DER BERGGERICHTS- VERFASSUNG VON DER ZWEITEN HÄLFTE DES 15. JAHRHUNDERTS BIS ZUM ANFANG DES 19. JAHR- HUNDERTS.	
I. Die Entwicklung in Sachsen	
1. Vom Aufkommen des Schneeberger Bergbaues bis zu der Annaberger Bergordnung von 1509 und den Landesbergordnungen des 16. Jahrhunderts (§§ 6—8)	16
2. Übergang zur Besetzung des Berggerichts mit beamteten Beisitzern (§ 9)	38
3. Die Umwandlung der Ämter des Bergmeisters, des Hauptmanns und ihrer Gehilfen zu Bergbehörden. Die Berggerichtsverfassung im 17. und 18. Jahrhundert (§ 10)	44
II. Die Ausbreitung der sächsischen Rechts- einrichtungen seit der Annaberger Berg- ordnung von 1509	
1. Übernahme in St. Joachimsthal (§ 11)	50
2. Verdrängung des Ortsrechts im Mansfeldischen (§§ 12—13)	54
3. Verdrängung der Ortsrechte in rheinischen Gebieten (§ 14)	67
Kurtrier (§ 15)	70
Kurköln (§ 16)	71
Nassau-Catzenelnbogen (§ 17)	74
Cleve, Jülich, Berg, Mark (§ 18)	75

	Seite
B. DER ZUSTAND DER BERGGERICHTSVERFASSUNG AUF GRUND DES SÄCHSISCHEN RECHTS IM 16., 17. UND 18. JAHRHUNDERT.	
I. Zivilgerichtsbarkeit	
1. Die Besetzung der Gerichtsbank (§ 19)	77
2. Zuständigkeit	
a) Sachlich für Bergsachen (§§ 20—22)	83
b) Örtlich für die Betriebsstätten (§ 23)	94
c) Die Personalgerichtsbarkeit seit dem 18. Jahrhundert (§§ 24—25)	100
3. Besonderheiten des Verfahrens	
a) Das Güteverfahren in Bergsachen (§ 26)	109
b) Wichtige Grundsätze des rechtlichen Verfahrens (§ 27)	114
c) Beschränkungen bei der Zulassung von Parteibeiständen (§ 28)	118
4. Rechtsmittel (§ 29)	120
5. Das anzuwendende materielle Recht (§ 30)	121
II. Strafgerichtsbarkeit	
1. Die Strafgewalt des Bergmeisters (§ 31)	123
2. Zuständigkeit	
a) Sachlich für Bergwerksdelikte (§ 32)	125
b) Örtlich für die Betriebsstätten (§ 33)	127
c) Peinliche Gerichtsbarkeit (§ 34)	129
3. Die Strafgerichtsbarkeit auf den Hütten (§ 35)	132
4. Beschränkungen im 18. Jahrhundert (§ 36)	134
III. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 37)	135
C. DER ÜBERGANG DER BERGGERICHTSBARKEIT AUF DIE ORDENTLICHEN GERICHTE IM 19. JAHR- HUNDERT.	
1. Die Ursachen der Veränderung (§ 38)	137
2. Die Bildung von Übergangsformen und die Abschaffung der Berggerichte	
in Sachsen (§ 39)	140
in Preußen (§ 40)	142
Quellen und Schrifttum	145

EINLEITUNG.

1. Ursprung der Berggerichtsbarkeit.

§ 1. Als sich seit dem frühen Mittelalter eine höchst bedeutsame Entwicklung des Bergbaues auf deutschem Boden vollzog, geschah dies auf der allgemeinen Rechtsgrundlage der Regalität und der Bergbaufreiheit. Mit diesen beiden Begriffen, welche besagen, daß die wirtschaftlich wertvollen Mineralien der Verfügungsmacht des Grundeigentümers zugunsten des Regalberechtigten entzogen waren und ihre Gewinnung einem jeden Bergbaulustigen freistand, trat ein eigenartiger Rechtszustand in Erscheinung, dessen mannigfaltige Auswirkungen eingehender Regelung bedurften. Es paßte sich den Sonderverhältnissen des Bergbaues, die sich zugleich aus den erheblichen Schwierigkeiten des technischen Betriebes und den dadurch veranlaßten besonderen Bedürfnissen der Bergbautreibenden ergaben, eine eigene Rechtsbildung an, welche als ein erstes Industrierecht verstanden werden kann. Schutz und Pflege des aus diesen Wurzeln hervorgegangenen Bergrechts wurden schon frühzeitig besonderen Gerichten übertragen, die eine eigentümliche Verfassung aufwiesen und eine zweckentsprechende Verfahrensweise entwickelten. Derartige Berggerichte waren nachweislich seit der Zeit vorhanden, in welcher die Bergleute gegenüber dem ihnen den Abbau gestattenden Grundeigentümer¹⁾ eine gewisse Selbständigkeit erlangt hatten; ihre große Bedeutung bekamen sie im Gefolge des landesherrlichen Bergregals und der allgemeinen Bergbaufreiheit. Trotz ihrer Sonderstellung haben diese Berggerichte keine auf sie selbst beschränkte, also von den Einflüssen des allgemeinen Gerichtswesens unberührte Geschichte zu ver-

¹⁾ Erste Form der Bergbaufreiheit, vgl. Zycha, Ält. Bergrecht S. 69.

1 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

zeichnen. Vielmehr ist festzustellen, daß die Berggerichtsverfassung in verschiedenen Zeitstufen den Grundformen der jeweiligen allgemeinen Gerichtsverfassung im wesentlichen entsprochen hat und von einer Sonderentwicklung insofern keine Rede sein kann. Die Gründe aber, welche das Entstehen dieser Sondergerichte und ihre Beibehaltung bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts notwendig erscheinen ließen, haben sich im Laufe der Zeit geändert; in dieser Hinsicht lassen sich zwei verschiedene Grundgedanken herausheben, die im folgenden zum Zwecke eines Überblicks über die Entwicklungsgeschichte der Berggerichtsbarkeit im allgemeinen angedeutet werden sollen.

Vorausgeschickt sei, daß sich mit der Geschichte dieser Sondergerichte bisher Silberschmidt, Weizsäcker und Zycha befaßt haben. Silberschmidt hat in seiner Abhandlung „Die deutsche Berggerichtsbarkeit“ eine Darstellung allgemeiner Grundzüge gegeben, ohne aber auf die Entwicklung in einzelnen Territorien, insbesondere auf die Verhältnisse nach sächsischem Bergrecht näher einzugehen. Von Zycha ist die Berggerichtsbarkeit während der ältesten Zeit (in: „Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert“) und ihre Geschichte nach dem böhmischen (Iglauer) Bergrecht (in: „Das Böhmisches Bergrecht des Mittelalters“) aufgezeigt worden. Die Zustände bei einigen Berggerichten Böhmens während des 16. Jahrhunderts schließlich hat Weizsäcker (in: „Sächsisches Bergrecht in Böhmen“) untersucht. Inwieweit sonst die Berggerichtsbarkeit im Schrifttum eine gelegentliche Behandlung erfahren hat, wird sich aus den späteren Anführungen ergeben, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf.

2. Grundzüge der allgemeinen Entwicklung.

a) Das Berggericht als Standesgericht der Bergleute.

§ 2. Im frühen Mittelalter waren die Berggerichte ein Ausdruck der Personalgerichtsbarkeit, die dem Bergherrn über die Bergleute zustand, welche in seinem Revier seßhaft waren oder sich seßhaft machten. Bergmännische Wande-

rungen von den erst wenigen Betriebsstätten aus spielten eine entscheidende Rolle; denn infolge der technischen Schwierigkeiten des Abbaues war es in den meisten Fällen nicht möglich, einen bedeutenderen Bergbaubetrieb mit Hilfe der angesessenen Gundholden allein aufzunehmen, und es mußten daher fremde, mit der besonderen Technik des Bergbaues vertraute Bergleute herangezogen werden. Diese aber waren nur zu gewinnen und zu halten, wenn ihnen als Landfremden ein besonderer Schutz zugesagt und die ungestörte Ausübung ihrer mitgebrachten Rechtsbräuche gewährleistet wurde. Es galt, alle den Betrieb hindernden Eingriffe Dritter auszuschalten, den Unternehmergeist der Bergbaukundigen wachzuhalten und ihre Tätigkeit zur freien Entfaltung zu bringen. Aus diesen Gründen wurden den Zugewanderten Freizügigkeit und persönliche Vorrechte zubilligt, darunter auch die Unterstellung unter eine besondere Gerichtsbarkeit in allen zwischen ihnen und gegen sie vorfallenden Streitigkeiten. Auch die Tatsache, daß die Bergleute sich bald auf Grund ihrer unentbehrlichen Fachkenntnisse eine verhältnismäßig unabhängige gesellschaftliche Stellung zu verschaffen wußten, daß sie überhaupt eine besondere „Gemeinde der Bergleute“ bildeten, muß zur Errichtung besonderer Berggerichte beigetragen haben. Das Berggericht war demnach zunächst ein Standesgericht der Bergleute; als solches entsprach es ähnlichen Sondergerichten der damaligen Zeit, deren Zuständigkeit durch die persönliche Eigenschaft der Geburt oder des Berufes bestimmt wurde, wie es etwa bei den Ministerialengerichten oder bei den grundherrlichen Hofgerichten der Fall war. Nach Zycha²⁾ haben die Berggerichte in einem ursprünglichen Zusammenhang mit den letzteren gestanden.

Dem Grundgedanken der mittelalterlichen Gerichtsverfassung entsprechend war in den Berggerichten die Berggemeinde an der Rechtsfindung maßgebend beteiligt: sie bildete den Umstand und stellte die Urteiler, welche der Vertreter des Gerichtsherrn als Richter um das Urteil

²⁾ Ält. Bergrecht S. 96.

fragte.³⁾ Später schrumpfte die Zahl der Urteilsfinder auf ein geschlossenes Schöffengericht zusammen.

Solcher Art war die Berggerichtsbarkeit und Berggerichtsverfassung im Gebiet des Bischofs von Trient gemäß dem zwischen ihm als Grund- und Bergherrn und den „silbrarii“ geschlossenen Verträge von 1185.⁴⁾ In ähnlicher Weise scheint auch das Berggericht auf dem vom landesfürstlichen Grundherrn freigegebenen Berge zu Iglau in Mähren entstanden zu sein, welches mit den grundherrlichen *magister montium de Iglau* als Richter und den *jurati montanorum* als einem Ausschuss besonders sachverständiger Mitglieder der Berggemeinde besetzt war.⁵⁾ Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Berggerichtsbarkeit wurde es, daß bald an Stelle dieses Gerichts — soweit es sich nicht um geringfügigere Strafsachen handelte — das Iglauer Stadtgericht (Stadtrat) als Berggericht trat. Die Berggerichtsbarkeit wurde nunmehr gleich der bürgerlichen vom Rat als dem Oberhaupt der neben den Bergwerken entstandenen bürgerlichen Gemeinde ausgeübt, welche „als die mächtigere Organisation die Vertretung der Bergbauinteressen in Verwaltung, Rechtssetzung und Gericht an sich zog“.⁶⁾

Im allgemeinen aber verschwand die Gerichtsbarkeit der Grundherren mit der Weiterentwicklung der Regalität, indem es den aufstrebenden Landesherren gelang, das Bergregal auch in dieser Hinsicht auszubauen. Im sächsisch-meißnischen Recht ist dieser Vorgang dadurch verdeckt, daß hier der Grundherr gleichzeitig der Landesherr war. Die

³⁾ Freiburger Stadtrecht (abgdr. Freib. U.B. Band III) Kap. XXXII § 2: „Wenne he gerichte sitzet, he sal nichein urteil teilen, he ne sal ouch keinez strafen zu rechte; he sal urteil vregen“. — Jus. reg. mont. lib. IV Kap. 20 § 3 (bei Zycha, Böhm. Bergrecht Bd. II): „*Judex vero montanorum nullas profert sententias, sed tantum exequitur sententias juratorum*“.

⁴⁾ Zycha, Ält. Bergrecht S. 129.

⁵⁾ Zycha, Ursprung der Stadt Iglau S. 207; ders., Böhm. Bergrecht I S. 43, 199.

⁶⁾ Zycha, Ursprung der Stadt Iglau S. 207. — Wegen der Zuständigkeitsabgrenzung vgl. Urteil des Iglauer Oberhofes 1325/1360 (bei Zycha, Böhm. Bergrecht II Nr. 106).

Berggerichtsbarkeit war aber nur mit Hilfe und auf Grund des Regals, das seit dem 14. Jahrhundert dem Landesherrn als solchem zustand, entwicklungsfähig; in der jüngeren Zeit wurde sie daher stets auf das Bergregal gestützt und war ein dem Landesherrn als Bergherrn zustehendes, verleihbares Recht.

In Meißen, wo Bergregal und Bergbaufreiheit schon in den frühesten Quellen in entwickelter Form auftreten, hatte der Landesherr die Gerichtsbarkeit auf allen Bergwerken des Landes und „zwar nicht bloß in Bergwerksangelegenheiten, sondern auch in allen anderen privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten (der Bergleute). Es war dies auch da der Fall, wo im übrigen die Grundherrschaft mit der Gerichtsbarkeit beliehen war“.⁷⁾ Hier hatte sich also eine besondere Gerichtsbarkeit für die Bergbaugebiete herausgebildet, die dem Landesherrn kraft des Regals zustand und durch ihre Ausschließlichkeit in Gegensatz zu der Gerichtsbarkeit der Grundherren trat. Da die Bergleute sich in der Nähe der Bergwerke anzusiedeln pflegten, wird sie, wenn man sie nicht als eine persönliche Gerichtsbarkeit zur Privilegierung der Bergleute ansprechen will, doch praktisch der Wirkung einer solchen gleichgekommen sein.⁸⁾

⁷⁾ Ermisch, Sächs. Bergrecht S. XXXVIII. — Ders., Zinnerrecht S. 96. — Vgl. auch Freiburger Bergrecht A § 9 und B § 36.

⁸⁾ Es sei hier ein weiterer Fall der Personalgerichtsbarkeit angeführt, welcher die oben angedeuteten Gründe für die persönliche Bevorzugung der Bergleute deutlich hervortreten läßt. — Am 5. Juli 1486 erließ der Herzog René II. von Lothringen — soweit ersichtlich, in seiner Eigenschaft als Landesherr — eine Bergfreiheit für die Bergwerke in den Vogesen. Darin wurde unter Freierklärung des Bergbaues „allen Lehnträgern, Kaufleuten, Schmelzern, Treibofenarbeitern, Häuern, Arbeitern, Dienern und allen anderen Fremden, welche nicht aus Unseren Landen sind und in Unseren Bergwerken arbeiten oder hinführo arbeiten werden“, Schutz, sicheres Geleit und Freiheit von öffentlichen Lasten zugesichert „unter der Bedingung, daß sie, falls sie in etlichen Rechtsgeschäften Unseren Untertanen verbunden und verpflichtet sein sollten, nicht unter dem Schutze dieser Freiheiten von diesen Verbindlichkeiten befreit sind, so daß sie ihnen nicht Genüge zu tun brauchten; aber wenn der Fall einer Untersuchung hierüber vorläge, so sollen dieselben vor keinem anderen Gerichte Unserer

b) Entwicklung unter dem Einfluß der Bergstadt
zum Fachgericht für Bergsachen.

§ 3. Ähnlich aber wie Iglau in Mähren erlangte auch die sächsische Bergstadt Freiberg, die ihren Ursprung dem Bergbau verdankt, weitgehenden Einfluß auf die umliegenden Bergwerke und zwar nicht nur in Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch bei der Gerichtsbarkeit.⁹⁾ Die Herrschaftsgewalt des städtischen Rates, der zunächst aus 24¹⁰⁾, später aus 12 Personen¹¹⁾ bestand und in der älteren Zeit

Landes als dem hierzu von Uns bestellten Richter zur Rechenschaft gezogen werden; vor diesem und den von den Gewerken des genannten Bergwerks St. Nicolaus bestellten Geschworenen sollen sie angehalten werden, Recht zu tun und zu empfangen unverzüglich und ohne Hehl.“ Diesem Berggericht wurden wie die zugewanderten auch die einheimischen Bergleute, wenn „sie nicht anders wie lehenspflichtig sind“, unterstellt, die übrigen wenigstens in den Sachen, die „auf das Bergwerk und Zubehör“ Bezug hätten. Aber auch die letztgenannten sollten, falls sie sich um die Bergwerke „Mühe gäben“, „auf daß sie nicht zum Schaden und Nachteil genannter Bergwerke davon enthoben werden könnten, gleichfalls dieselben Freiheiten erlangen, solange sie bei diesen Werken arbeiten und beschäftigt sind“. — Vgl. die Übersetzung aus dem Französischen bei Koch, Bergrechtliche Zustände im Herzogtum Lothringen, a. a. O. S. 458.

⁹⁾ Einzelheiten über die Zustände, insbesondere die Stadtverfassung in Freiberg ergeben sich aus den Ausführungen bei Ermisch, Sächs. Bergrecht S. XLIf. und Vorbericht zum Freib. U.B. — Vgl. ferner: Leuthold, Freiburger Bergwerksverfassung, Ztschr. f. Bergrecht Bd. 21 S. 26ff. und Band 29 S. 71ff. — Das Stadtrecht gehört in der vorliegenden Fassung dem Ende des 13. Jahrhunderts an; die Bergrechte sind im Laufe des 14. Jahrhunderts niedergelegt worden.

¹⁰⁾ S. die Urk. von 1255 unten Note 15. — Diese auffallend große Zahl der Ratsmitglieder wird von Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I, 327ff. (Dresden und Leipzig 1845, hier angeführt nach Ermisch, Freib. U.B. III S. LVII) damit erklärt, daß zum städtischen Rat der Bergrichter und die Berggeschworenen hinzugenommen worden seien. Ermisch a. a. O. hält dies für unwahrscheinlich.

¹¹⁾ Vgl. Stadtrecht Kap. XLVIII § 1, Kap. XXXI § 36. Zwölf „burgenses de Vriberc“ werden zum erstenmal 1279 genannt. Über die Gründe dieser Verfassungsänderung ist nichts bekannt, s. Ermisch, Freib. U.B. III S. LVII. — Der Rat setzte sich aus Angehörigen aller Berufe zusammen, vgl. Ermisch, Freib. U.B. III S. LXI. Bemerkens-

von einem landesherrlichen Vogt¹²⁾, seit dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts von einem aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählten Bürgermeister¹³⁾ geführt wurde, erstreckte sich nämlich über den Bereich der bürgerlichen Ansiedlung hinaus auch auf „daz gebirge, daz in di stat zu Vriberg gehort“.¹⁴⁾ Diese Vormachtstellung des Rates über die Bergwerke erklärt sich wie in Iglau aus der überragenden Bedeutung der bürgerlichen Gemeinde, die den für das Wirtschaftsleben der Stadt wichtigen Bergbau von sich abhängig zu machen suchte; da die meisten Bürger an den Bergwerken mehr oder weniger beteiligt waren, zeigten sie sich bestrebt, das gesamte Bergwesen im Interesse ihres dort angelegten Kapitals mit zu überwachen und zu verwalten. Auf diesen vom Landesherrn in den Jahren 1255¹⁵⁾ und 1294¹⁶⁾ ausdrücklich anerkannten, tatsächlich aber bereits

wert ist eine Urkunde von 1453 (Freib. U.B. II Nr. 1026, z. gr. Teil nur inhaltlich wiedergegeben), worin die Häuer sich beschwerten, daß der sitzende Rat, der in Bergwerksangelegenheiten Gutachten abzugeben hätte, aus Personen bestehe, die von Bergsachen nichts verständen. Früher hätten die Landesherrn bei der Ratsbestätigung darauf gesehen, daß wenigstens 4—5 bergverständige Mitglieder darin säßen. Ähnlich auch ein Bericht der landesherrlichen Räte über die erforderlichen Maßregeln zur Besserung des Freiburger Bergbaues von 1451, Freib. U.B. II Nr. 1021.

¹²⁾ Urkunde von 1255 unten Note 15. — Stadtrecht Kap. XXXIV. — Im Laufe des 13. Jahrhunderts tritt der Vogt immer mehr zurück, so daß der Rat eine selbständige Stellung erhält, Ermisch, Freib. U.B. II S. XXXII.

¹³⁾ Seit 1291; Ermisch, Freib. U.B. III S. LX.

¹⁴⁾ Stadtrecht Kap. I § 1; Kap. XVIII § 1; Kap. XL § 3; Kap. XLVIII § 1. — Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, daß die im Umkreis von 4 Meilen ansässigen Personen nicht als Gäste gelten sollten, vgl. Stadtrecht Kap. III § 4; Kap. V § 39; Bergrecht A § 19.

¹⁵⁾ . . . volumus praeterea, ut, si quid in Vriberg vel in Montibus judicandum fuerit vel tractandum, quod hoc fiat coram Advocato et illis viginti quatuor Burgensibus nostris de Vriberg et propter huiusmodi causas neminem ipsorum trahere volumus ad nostram Curiam quoquo modo . . . Cod. Aug. 2, 73.

¹⁶⁾ . . . Unse gesworn suln gewaldic sin unse recht zu jagene unde zu seczene alliz, daz uns unde unsir stat unde unseme berwerke nucze ist . . . Freib. U.B. III S. XVI, Cod. Aug. 2, 73.

wohl seit den Anfängen der städtischen Verfassung bestehenden Rechtszustand ist es auch zurückzuführen, daß der über die Bergwerke gesetzte besondere regalherrliche Beamte, der Bergmeister, in mancher Hinsicht dem Stadtrat unterworfen war¹⁷⁾ und daß die Schöffen des Stadtgerichts höhere Gewalt hatten als die des Berggerichts.¹⁸⁾

Dieser Bergmeister, der in Freiberg ansässig war, hatte als Vertreter des Regalherrn auf dem Gebirge die Gruben zu verleihen¹⁹⁾ und die unmittelbare Aufsicht über die Betriebe zu führen²⁰⁾; er ist daher in erster Linie als Verwaltungsbeamter anzusehen. Er hatte aber außerdem die Berggerichtsbarkeit auszuüben, und zwar nicht nur über die zum Gerichtsbezirk der Bergstadt gehörigen Bergwerke, sondern über den regalen Bergbau im Lande überhaupt.²¹⁾ Es ist an-

¹⁷⁾ Stadtrecht Kap. XLVIII § 1: „Über alle dise amechtlute unde über alle, di da amecht haben mugen . . . unde über allez, daz da ist in dem wikbilde unde gesin mac, ouch uf dem gebirge, daz her in di stat gehort, so haben di burger di zwelf geswornen iu di groziste gewalt unde gerichte . . .“ — vgl. ferner Markgraf Friedrichs Bergordnung und Instruktion für den Bergmeister (zu Freiberg) von 1328; Freib. U.B. II Nr. 873 S. 7 Zeile 3—10.

¹⁸⁾ Bergrecht A §§ 2—8; Stadtrecht Kap. XXXVII.

¹⁹⁾ Stadtrecht Kap. XXXVII § 12; Bergrecht A § 1, Bergrecht B § 2.

²⁰⁾ Bergordnung von 1328, Freiburger U.B. II Nr. 873.

²¹⁾ Stadtrecht XXXVII § 1: „Der bercmeister hat ouch gerichte unde gewalt über lip unde über gut uf allem gebirge in des koniges (sic) lande, daz in di munce zu Vriberc gehort, unde weme he si lazen wil. Unde swert unde mezzet mac he tragen, unde sal zu rechte wonen mit huse zu Vriberc in der muren unde sal schozzen und wachen mit den burgeren. Unde sin gerichte mac he sitzen in dem wikbilde, wo he wil.“ — Nach dem Stadtrecht ist also von dem „gebirge, daz her in diz gerichte gehoret“ (XXXII § 7) oder dem „gebirge, daz her in di stat gehort“ (und daher der Gewalt des Rates unterstand, vgl. Note 17 und die Anführungen in Note 14) zu unterscheiden das „gebirge allen enden, wo daz ist in dem lande“ (XXXII § 10; vgl. auch XXXVII § 1). Entsprechend sind zu trennen die Befugnisse des Bergmeisters „in dem wikbilde“ (XXXVII §§ 2—5), die sich gegenüber dem hier sonst zuständigen Stadtgericht (vgl. unten Note 33) nur auf Bergsachen und örtlich auf den unmittelbaren Bereich der Gruben erstreckten, und andererseits die unbeschränkte bergmeisterliche Gewalt „in dem lande uf unde nider“ (XXXVII § 12). Vgl. hierzu Ermisch, Sächs. Bergrecht S. XLIV. — Als ein besonderes Vorrecht stand dem Frei-

zunehmen, daß es in dem Gericht des Bergmeisters ähnlich zugegangen ist²²⁾ wie im Stadtgericht, über welches das Stadtrecht einigen Aufschluß gibt.²³⁾ Waren von dem Stadtgericht die Sachen an den Rat als oberste und letzte²⁴⁾ Instanz zu bringen, so wird ein gleiches auch für das im Weichbilde gehaltene Berggericht des Bergmeisters gegolten haben, wenn die hier aus Bergleuten bestehenden Urteiler²⁵⁾ ein Urteil nicht finden konnten²⁶⁾ oder ihr Urteil gestraft wurde.²⁷⁾ Nach diesem Vorbilde werden ebenso die außerhalb des Freiburger Gebirges gelegenen Berggerichte, denen regelmäßig nicht der Bergmeister selbst, sondern ein von ihm zum Stellvertreter ernannter Bergrichter vorsaß²⁸⁾, sich zuweilen in zweifelhaften Bergwerkssachen an den Freiburger Rat um Rechtsbelehrung gewandt haben. Wenn auch die

berger Rate zu, über den Bezirk der Stadt hinaus „das Erbe zu bereiten“, „wo das lyt ynme lande, by Kempnicz, by Miszen ader wo is lyt . . .“ Bergrecht A § 19; B § 4; Freib. U.B. II. Nr. 876, 983, 1126.

²²⁾ Vgl. Stadtrecht XXXI § 29 mit Bergrecht B § 42. — Bei den Berggerichten wurden genau wie bei dem Stadtgericht Verzeichnisse der Verzählten (Verfesteten) geführt, s. Ermisch, Freib. U.B. III S. XXXV.

²³⁾ Über das Verfahren im Stadtgericht s. Stadtrecht Kap. XXXI und dazu Ermisch, Freib. U.B. II S. XXXIIff. Das Gericht wurde regelmäßig nicht durch den landesherrlichen „obirsten voit“ (Kap. XXXIV) gehalten, sondern durch den vom Rat bestätigten (Kap. XXXII § 1) und ihm untergebenen (Kap. XXXIII § 20) Untervogt, den späteren Stadtrichter. Den Umstand bildeten Mitglieder der Gemeinde. Ein festes Schöffenkollegium bestand erst seit Anfang des 15. Jahrhunderts, Ermisch, Freib. U.B. II S. XXXIII und III S. LXI.

²⁴⁾ Nur im Falle der Rechtsverweigerung konnte man „klagen zu hove“ (Stadtrecht Kap. XXXIV § 4). — Vgl. Urkunde von 1255 oben Note 15.

²⁵⁾ Bergrecht B §§ 37, 41; Stadtrecht Kap. XXXVII §§ 9, 11; B.O. von 1328.

²⁶⁾ Stadtrecht Kap. XXXI § 31.

²⁷⁾ Stadtrecht Kap. XXXI §§ 35, 36.

²⁸⁾ Bergrecht A § 6; B § 1. — B.O. von 1328: „Wir wollin ouch daz, das der bercmeister mit rate unsir andirn amechluten und der gewerckin rychter und gesworn, hutlute, ganchower secze. Deme rychter den mag he ouch ab iz groze not ist beveln alle sine gewalt uf etslichin bergin; waz der tuet, daz sal diselbe craft habin, alz iz der bercmeister tete.“

Stadt- und Bergrechte hierüber keine nähere Auskunft geben und sonstige urkundliche Beweise sich nicht erhalten haben, so ist doch auf Grund der aufgezeigten Stellung des Freiburger Rates zu vermuten, daß dieser seit seinem Bestehen in Bergsachen Urteile geteilt hat.²⁹⁾ Seine lange Erfahrung in Bergwerksangelegenheiten war es jedenfalls, die später den Rat befähigte, in Bergsachen als einziger Oberhof (Bergschöffenstuhl) für das ganze Land aufzutreten, eine Stellung, die er bis in das 19. Jahrhundert hinein behauptete.^{29 a)}

Als bemerkenswert für die Geschichte der Berggerichtsverfassung in den Bergstädten ist vor allem der Umstand hervorzuheben, daß in Freiberg Stadtgericht und Berggericht stets getrennt waren³⁰⁾, von beiden aber ein Rechtszug an den Stadtrat ging. Die Zuständigkeit des bergmeisterlichen Berggerichts gegenüber dem Stadtgericht war dabei auf Streitigkeiten, die sich in den Betriebsstätten zugetragen hatten³¹⁾, und auf Klagen wegen eigentlicher Bergwerksangelegenheiten³²⁾ beschränkt; ein persönlicher Gerichtsstand der Bergleute vor dem Berggericht bestand infolge der Zugehörigkeit des Gebirges zum Stadtgericht hier also nicht.³³⁾ Die Bergwerke außerhalb des Freiburger Gebirges hingegen, die nicht unter die Gerichtsbarkeit der Stadt

²⁹⁾ Ermisch, Freib. U.B. II S. XXXV; Sächs. Bergrecht S. XLIV

^{29 a)} S. unten bei Note 103 und Note 121.

³⁰⁾ Für die jüngere Zeit vgl. Ratsmitteilung zum Schreckenberger Entwurf (um 1500) „wie sich die Berckrecht zu Freyberg gehalten“; Freib. U.B. II S. 490 Anm. zu § 81.

³¹⁾ Stadtrecht Kap. XXXVII §§ 2, 3. — Bergrecht A § 10.

³²⁾ Stadtrecht Kap. XXXVII § 5; Bergrecht A § 15; B § 21 ff.; insb. die Klagen „umme teil unde umme bercwerc“.

³³⁾ Vgl. noch Stadtrecht Kap. II § 11: „Ein iklich bereman muz antworten in der stat, wi wol he besezen ist uffeme gebirge, man verspricht im sine pfert oder verburget in, he muz antworten, wes man im schult gibet“. Die Bergleute waren auch schoßpflichtig gegenüber der Stadt (Stadtrecht Kap. IV § 4), genossen aber andererseits Zollfreiheit wie die Bürger (Kap. XL §§ 3, 4). Der Bergmeister (Kap. XXXVII § 1) war im Gegensatz zu dem städtischen Untervogt (Kap. XXXIII § 20) und zum Stadtschreiber (Kap. XXXV) von der Entrichtung des Schosses nicht befreit.

fielen, werden ohne irgendwelche Einschränkungen dem Bergmeister und seinen Bergrichtern unterstanden haben, so daß es für sie wohl bei dem Grundsatz der Personalgerichtsbarkeit über die berufstätigen Bergleute verblieb, der nur zugunsten der bevorrechteten Bergstadt Freiberg durchbrochen war.

Diese Verhältnisse des Gerichtswesens in Freiberg, nämlich einmal die Trennung von Stadtgericht und Berggericht, zum andern die Oberhoftätigkeit des Rates, hatten demnach dazu geführt, daß sich die Vorstellung von gewissen „eigentlichen“ Bergwerksstreitigkeiten im Unterschied zu sonstigen bürgerlichen Sachen herausbildete. Dieser Begriff der „Bergsache“ erlangte später wesentliche Bedeutung für die Berggerichtsbarkeit überhaupt, indem er in der jüngeren Zeit allgemein die Grenze für die Zuständigkeit des bergrechtlichen Sondergerichts bestimmte. Als die Territorialgewalt auf Kosten der genossenschaftlichen Bildungen des Mittelalters sich festigte, gliederten die aufstrebenden Landesherren in das straffer organisierte Staatswesen auch den mit weitgehenden persönlichen Freiheiten ausgestatteten bergmännischen Berufsstand ein. Seine bisherige Sonderstellung wurde zwar grundsätzlich auch fernerhin anerkannt; jedoch geschah dies regelmäßig auf Grund einer veränderten Betrachtungsweise, die vor allem der Berggerichtsbarkeit ein neues Gepräge gab: War in der älteren Zeit das Subjekt, nämlich der Bergbautreibende selbst eines besonderen Schutzes bedürftig erschienen und daher mit dem Berggericht als einem persönlichen Vorrecht begnadet worden, so bildete nunmehr das Objekt den Ausgangspunkt und es wurde der Zweck des Berggerichts in erster Linie in dem Bergbau und seiner besonderen Technik gefunden. Jetzt diente die Berggerichtsbarkeit nicht mehr vor allem dem Rechtsleben des abgeschlossenen Bergmannsstandes, sondern zielte sie darauf ab, alle Streitigkeiten, die durch einen engeren Zusammenhang mit dem Bergwesen gekennzeichnet waren, durch fachkundige Urteiler zu einer sachgemäßen Entscheidung zu bringen. Hierdurch wurden allerdings mittelbar auch die Bergleute, die nunmehr grundsätzlich einem ordent-

lichen Gericht unterstanden, weiterhin in persönlicher Hinsicht begünstigt; denn die sie am meisten berührenden Angelegenheiten wurden in der Regel zu den Bergsachen gerechnet. Das Berggericht der jüngeren Zeit ist demnach als ein Fachgericht zu bezeichnen, dem es oblag, über sogenannte Bergsachen in einem besonders dafür eingerichteten Verfahren (Bergprozeß) zu befinden.

c) Übergang zum Beamtengericht.

§ 4. Das Erstarken der landesherrlichen Gewalt führte ferner zu grundlegenden Veränderungen bei den Einrichtungen der Berggerichts-Verfassung.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts hatten die Landesherren ihre Machtstellung derart gefestigt, daß sie die Territorialverfassung ausbauen konnten. Ihre Bestrebungen wurden ausführbar vor allem durch die Verdrängung des Lehnsrechts aus dem Ämterwesen, wodurch sie die meisten Verwaltungsstellen mit eigentlichen Amtleuten besetzen konnten; eine Entwicklung, die auch zur Bildung zentraler Behörden führte und damit den Beamtenstaat der neueren Zeit vorbereitete. Bei der Gerichtsverfassung wurde überdies von Bedeutung, daß das Eindringen der fremden Rechte eine Besetzung der Gerichte mit gelehrten Richtern veranlaßte. Nach und nach gewöhnten sich die Rechtssuchenden daran, vor derartigen Gerichten an Stelle der alten Volksgerichte Recht zu nehmen. So schwand die mittelalterliche Schöffenvorverfassung dahin.

Diese Veränderungen der Staats- und Gerichtsverfassung wirkten sich auch auf die Bergverfassung aus und verursachten dort entsprechende Umbildungen. Als in Sachsen der Bergbau nach erheblichem Rückgang einen bedeutenden Aufschwung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahm, zeigte sich die machtvolle Stellung des Landesherrn in einem zielbewußten Vorgehen den Berggesetzgebung, deren umfassende Ausgestaltung nicht wenig durch den Umstand erleichtert wurde, daß damals im Erzgebirge neue, noch nicht mit Vorrechten versehene Bergwerke aufkamen. Gestützt auf die Regalität gelang es sodann dem Landes-

herrn, die zahlreichen örtlichen Sonderrechte zu einem territorial anerkannten Bergrecht fortzuentwickeln und so die allgemein erstrebte Vereinheitlichung des Rechts auch für den Bergbau durchzusetzen. Die landesherrlichen Bergordnungen enthielten außer den Grundzügen des materiellen Bergrechts genaue Vorschriften über die Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse des Bergmeisters und der sonstigen Regalbeamten; sie legten vor allem die Berggerichtsbarkeit neu fest.

Als Grundgedanke trat in Sachsen wie auch in dem unter sächsischem Einfluß stehenden Böhmen eine erhebliche Begünstigung der Bergstädte in Erscheinung, indem nämlich das Berggericht dort, wo eine Bergstadt vorhanden war, mit Stadtrichter und Stadtschöffen besetzt wurde. Daneben wurden dem Bergmeister wichtige richterliche Aufgaben übertragen, welche er zusammen mit den Berggeschworenen, die sich zu einem neuen Berufsstand regalherrlicher Beamter entwickelten, wahrzunehmen hatte. Diese Zweiteilung der mit der Berggerichtsbarkeit befaßten Stellen hing mit der eigenartigen Regelung des Verfahrens zusammen, die für die weitere Entwicklung der Verfassung bedeutsam wurde: seit der Annaberger Bergordnung von 1509 wurde von dem eigentlichen „rechtlichen“ Austrag ein „gütliches“ Vorverfahren unterschieden. Letzteres fand vor den Regalbeamten, dem Bergmeister und den Geschworenen, statt und bezweckte, in formloser Weise einen Vergleich herbeizuführen, andernfalls eine Vorentscheidung zu geben; erst auf die Beschwerde hiergegen erfolgte die Verweisung zum schriftlichen Verfahren vor dem Berggericht.

Die steigende Macht des Beamtentums und andere weiter unten zu erörternde Gründe ließen aber die Bedeutung der bergmeisterlichen Instanz derart wachsen, daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Verschiebung des Schwerpunktes stattfand, indem nunmehr auch das rechtliche Verfahren vor Bergmeister und Geschworenen durchzuführen war. Das alte mit den Stadtschöffen besetzte Berggericht erhielt sich nur in Gestalt einiger bewährter Oberhöfe, die als Spruchinstanz um Rechtsbelehrung und Urteilsfällung angegangen

zu werden pflegten. Damit hatte sich das Berggericht von der mittelalterlichen Schöffenverfassung, bei welcher die Rechtsfindung bei der Berggemeinde oder ihren Vertretern ruhte, zu einem Kollegialgericht umgebildet, das mit beamteten, vom Regalherrn ernannten Richtern besetzt war. Das Ergebnis bedeutete die völlige Ausschaltung der Berggemeinde von der Rechtsprechung. Im Gegensatz zur Entwicklung der allgemeinen Gerichtsverfassung vollzog sich diese Umwandlung aber, was besonders hervorzuheben ist, nicht unter dem Druck des römisch-kanonischen Rechts, das im Verlauf des 16. Jahrhunderts durch die Rechtsgelehrten zu praktischer Geltung gebracht wurde. Das Sonderrecht des Bergbaues ist vielmehr von fremden Rechtsgedanken frei gehalten worden, vor allem dank gesetzlicher Verbote, welche ein Vordringen der „Juristen“ in die Berggerichte verhinderten. Wenn dennoch der Übergang zu Beamtengerichten sich gerade bei den Berggerichten schnell und frühzeitig durchsetzte, so findet dies seine Erklärung in dem Grundsatz der Regalität, welcher der anderen treibenden Kraft, dem Landesherrn, den Weg zu einer fast unbeschränkten Machtstellung über das Bergwesen öffnete.

Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Ämter des Bergmeisters und der Geschworenen unter der Bezeichnung „Bergamt“ zusammengefaßt und als eine Behörde eingerichtet, welche nunmehr als Berggericht die Berggerichtsbarkeit ausübte. In dieser Gestalt haben sich die Berggerichte bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten; dann wurden sie abgeschafft, nachdem sie in den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens bereits einige bemerkenswerte Übergangsformen angenommen hatten.

3. Abgrenzung des Themas.

§ 5. Bei der Fülle der Rechtsquellen und den Verschiedenheiten der partikularen Entwicklung empfiehlt sich für die nachfolgende Untersuchung eine Begrenzung des Themas nach Zeit und Raum. Es soll darum die Geschichte der Berggerichtsbarkeit unter Beschränkung auf die jüngere Zeit und auf den sächsischen Rechtskreis dargestellt werden. Eine

solche Abgrenzung rechtfertigt sich zumal unter dem Gesichtspunkt, daß die gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Sachsen erlassenen Bergordnungen die mittelalterliche Entwicklung abschlossen und zugleich in der Annaberger Bergordnung von 1509 den Ausgangspunkt zur neuzeitlichen Berggesetzgebung erreichten. Da die Rechtssätze dieser Bergordnung — entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der auf ihr beruhenden sächsischen und Joachimsthaler Ordnungen — in die Berggesetze zahlreicher deutscher Länder übergegangen sind, so läßt sich ein Rechtskreis erfassen, welcher — mit Ausnahme der unter dem Einfluß des alpenländischen Bergrechts stehenden süddeutschen Länder — die Entwicklungsgeschichte der neueren deutschen Berggerichtsbarkeit im wesentlichen einschließt.

Demnach ist zunächst die Entstehung der in der Annaberger Bergordnung von 1509 enthaltenen Berggerichtsverfassung und ihre Fortbildung in Sachsen selbst zu zeigen; sodann wird auf die Vorgänge bei der Ausbreitung dieser Rechtseinrichtungen auf andere Länder einzugehen sein, wobei Böhmen, das Mansfeldische und einige rheinische Gebiete besonders herangezogen werden sollen. Hierauf kann der Zustand der Berggerichtsverfassung, der aus diesen Grundlagen entstanden ist und sich im 17. und 18. Jahrhundert in wesentlichen Punkten nicht geändert hat, in Einzelheiten untersucht werden. Mit der Erörterung der Umstände, die zur Beschränkung und gänzlichen Abschaffung der Berggerichte führten, ist endlich zu schließen.

A. ALLGEMEINE GESCHICHTE DER BERG-
GERICHTSVERFASSUNG VON DER ZWEITEN
HÄLFTE DES 15. JAHRHUNDERTS BIS ZUM
ANFANG DES 19. JAHRHUNDERTS.

I. Die Entwicklung in Sachsen.

1. Vom Aufkommen des Schneeberger Bergbaues
bis zur Annaberger Bergordnung von 1509 und
den Landesbergordnungen des 16. Jahrhunderts.

§ 6. Mit dem Rückgang der Betriebe bei der alten Bergstadt Freiberg im 15. Jahrhundert³⁴⁾ fand die erste Periode des sächsischen Bergbaues ihren Abschluß. Seine jüngere Geschichte begann in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, als durch reichhaltige Silberfunde im Erzgebirge die Aufnahme neuer gewinnbringender Zechen veranlaßt wurde.³⁵⁾ Die sächsischen Fürsten³⁶⁾ suchten als Landesherren dem Wiederaufblühen dieses Wirtschaftszweiges, der für sie wegen ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Regalherren eine wichtige Einnahmequelle bildete, dauernden Bestand zu verleihen, vor allem durch eine entsprechende Rechtsordnung, die das örtliche Bergwesen regeln und dann darüber hinaus dem Bergbau ein einheitliches Recht unter maßgebendem Einfluß des Bergherrn auf den Betrieb verschaffen sollte. (Anfang des Direktionsprinzips.)

³⁴⁾ Ermisch, Freiburger U.B. II S. XIII.

³⁵⁾ Der Schneeberg ist um 1470, der Schreckenberg 1492 fündig geworden, Meltzer S. 37, 1188, 1205; Beyer, Otia met. I S. 24. Ein Bergwerk auf dem Schneeberg, das aber keine große Bedeutung erlangt zu haben scheint, wird bereits 1453 erwähnt; Ermisch, Freib. U.B. II S. LXI.

³⁶⁾ Trotz der Landesteilungen im 15. Jahrhundert verblieben die meißnischen Bergwerke im gemeinschaftlichen Besitz der Wettiner. Die Bergordnungen wurden daher von den beiden landesherrlichen Häusern meist gemeinschaftlich erlassen. Seit dem Jahre 1547 (Wittenberger Kapitulation) stand die „Regierung und Obrigkeit“ über die Bergwerke der Albertinischen Linie allein zu, auf die damals auch die Kurwürde übertragen wurde. Seitdem ergingen die Bergordnungen im Namen des Kurfürsten von Sachsen. Vgl. Schmid, Dipl. Beiträge S. 26 ff.; Ermisch, Freib. U.B. II S. XII ff.; Frey S. 10.

So wurde in verschiedenen Bergordnungen die Bergverfassung festgelegt und der Aufgabenkreis der zahlreichen regalherrlichen und gewerkschaftlichen Beamten eingehend umschrieben, wobei nach Möglichkeit an die alten, zum Teil bereits aufgezeichneten Rechtsgewohnheiten angeknüpft wurde.³⁷⁾ Die gesetzgeberische Aufgabe³⁸⁾ bestand im wesentlichen darin, die alten überlieferten Rechte für die zeitgemäßen Bedürfnisse der vergrößerten Betriebe auszugestalten, vor allem auch die regalen Rechte zu verankern. Hierbei waren nicht geringe Widerstände der Bergbautreibenden zu überwinden. Die kurze Lebensdauer und der teilweise nur entwurfartige Charakter der zahlreichen seit 1470 verfaßten Bergordnungen für den Schneeberg und den Schreckenberg³⁹⁾ zeugen von den Versuchen, die Gegensätze zwischen den Interessen des Bergherrn und den Wünschen der Bergleute auszugleichen.

Alle diese Bergordnungen sind im Ergebnis als Vorläufer der Bergordnung für St. Annaberg von 1509 anzusehen, welche diese Entwicklung abschloß, zugleich aber für die Weiterbildung des Bergrechts bedeutsam wurde durch die im Jahre 1511 an den Freiburger Rat gerichtete landesherrliche Anweisung, sich in seinen Entscheidungen nur nach

³⁷⁾ Vgl. Achenbach, Gem. Bergrecht S. 36: . . . „Während in der vorhergehenden Zeit die Wanderung des Gewohnheitsrechts an die Wanderung des Bergvolks anschließt, ergreifen jetzt die Territorialherren allmählich die Initiative“. — Die Rechtsgewohnheiten wurden dabei nötigenfalls auf landesherrlichen Befehl durch ein Weistum festgestellt. Über einen solchen Vorgang in Ehrenfriedersdorf im Jahre 1451 vgl. Ermisch, Zinnerrecht.

³⁸⁾ Ob der Befehl des Kurfürsten vom 5. Mai 1478 (Freib. U.B. II Nr. 1094) an den Freiburger Rat, eine Abschrift seines Bergrechtsbuches anfertigen zu lassen und zu übersenden, mit der landesherrlichen Gesetzgebung für den Schneeberg zusammenhängt, ist nicht ersichtlich. In einem weiteren Befehl vom 7. Mai 1478 (a. a. O. II Nr. 1095) wegen dieser Angelegenheit ist nur von Freunden, „den wir sulch recht uff ir betlich ansuchen zu schicken vorhabenn . . .“, die Rede.

³⁹⁾ Diese sind einschließlich der Annaberger B.O. von 1509 abgedruckt im 2. Bande des Freib. U.B., ferner im Anhang von Ermisch, Sächs. Bergrecht.

2 H u f f m a n n , Berggerichtsbarkeit.

dieser Ordnung zu richten und nur in den Fällen, die in der Ordnung nicht vorgesehen seien, sich „gemeiner Bergrecht wie bisher zu bedienen“. ⁴⁰⁾ Hiermit war der grundlegende Schritt zur Schaffung eines Landes-Bergrechts ⁴¹⁾ getan: wenn der Freiburger Rat als Bergschöffenstuhl ⁴²⁾, der wegen seiner überragenden, auf langer Erfahrung beruhenden Rechtskenntnis als höchste Spruchinstanz in Bergsachen für das ganze Land galt, die Annaberger Bergordnung zur Richtschnur für seine Urteile nahm, dann mußten die Bestimmungen dieser Ordnung über ihren zunächst örtlich begrenzten Bereich hinaus wachsen und die Eigenschaft eines allgemeinen Gesetzes annehmen. So ist denn auch die Annaberger B.O. von 1509 die Grundlage des jüngeren sächsischen Bergrechts geworden.

Mehrere Zusätze, die in der Zeit von 1510 bis 1533 für einzelne Orte erlassen worden waren, wurden im Jahre 1536 gleichzeitig mit der B.O. von 1509 erneut verkündet und im Druck ausgegeben. ⁴³⁾ Eine Überarbeitung unter weitgehender Benutzung des Vorbildes brachte die Bergordnung von 1554 ⁴⁴⁾, die vom Landesherrn mit einem besonderen Schreiben an den Freiburger Rat gesandt wurde, damit dieser sich danach richten sollte. ⁴⁵⁾ Durch die verallge-

⁴⁰⁾ Wagner, Chursächs. Bergw.-Verf. S. XII: „ohne Unterschied der Reviere“. Ermisch, Einl. Freib. U.B. II S. CLXIII. — Als Grund für die schnelle Verbreitung der Annaberger Bergordnung mag neben der Tatsache besonderer sachlicher Brauchbarkeit auch der mehr äußere Umstand, daß sie die erste gedruckte Bergordnung war, mitgewirkt haben.

⁴¹⁾ In Böhmen war der erste, allerdings erfolglose Versuch, ein Landesbergrecht zu schaffen, bereits um 1300 durch das Jus regale montanorum des Königs Wenzel unternommen worden, vgl. Zycha, Böhm. Bergrecht I. — Über die Kuttenberger und Joachimsthaler Entwürfe für eine Landesbergordnung gegen Ende des 16. Jahrhunderts s. Zycha, a. a. O. I S. 92 ff.; Weizsäcker S. 48 ff. und unten Note 138.

⁴²⁾ Darüber oben bei Note 29a und unten Note 103 und 121.

⁴³⁾ Cod. Aug. 2, 97. — Meltzer S. 1243 berichtet, daß im Jahre 1536 einige Artikel „zur Bergordnung gehörig“ nach Schneeberg zu-gefertigt worden seien.

⁴⁴⁾ Cod. Aug. 2, 117.

⁴⁵⁾ Cod. Aug. 2, 149.

meinernde Fassung⁴⁶⁾ ihrer Bestimmungen stellte diese Ordnung auch nach ihrem Inhalt ein Landesgesetz dar, das die Rechtseinheit befestigte. Im wesentlichen enthält die Ordnung von 1554 ebenso wie die ihr folgenden Ordnungen von 1571 und 1573 nur Erweiterungen, Erklärungen und Verbesserungen der bereits in der Annaberger Bergordnung festgelegten Grundzüge. Das Ergebnis dieser Umarbeitungen ist in der sogenannten Kursächsischen Bergordnung von 1589⁴⁷⁾ niedergelegt, die eine endgültige Regelung traf und bis zur Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in Kraft blieb. Sie war eigentlich nur für den Silberbergbau bestimmt⁴⁸⁾, jedoch beanspruchten zahlreiche ihrer Vorschriften, ins-

⁴⁶⁾ Beispielsweise war die Zahl der Geschworenen nicht mehr fest bestimmt, sondern es wurde angeordnet, daß in jeder Bergstadt je nach der Größe der Bergwerke „ein zimlich Anzal“ bestellt werden sollte.

⁴⁷⁾ Cod. Aug. 2, 185 und bei Brassert, Preuß. Bergordnungen S. 339, wo über die Geschichte der einzelnen Bergordnungen näheres zu finden ist. — Nicht aufgeführt ist dort die von Beyer a. a. O. I S. 34 erwähnte „Bergordnung des Herzogs Moritz derer Löblichen Bergwerke als Freibergk, S. Anneberg, St. Marienberg sampt anderen Bergwerken“ von 1544 (zu beachten ist der über ein einzelnes Revier bereits hinausweisende Titel). Nach Beyer soll diese (angeblich nicht gedruckte) Ordnung eine sehr genaue Übereinstimmung mit der 3. Joachimsthaler B.O. von 1548 aufweisen. Danach scheint ihr die 2. Joachimsthaler B.O. von 1541, aus der die B.O. von 1548 hervorgegangen ist, als Vorbild gedient zu haben, so daß hier eine Rückwanderung des in Joachimsthal selbständig verarbeiteten Rechts der Annaberger B.O. nach Sachsen vorliegt. — Die Ansicht Beyers, daß die Sächs. B.O. von 1544 bei der Abfassung der 3. Joachimsthaler B.O. von 1548 benutzt worden sei, und die an Beyer sich anschließende Meinung von Schmid (Diplom. Beiträge S. 25 Anm. 2), dies sei durch Mathäus (nicht wie bei Beyer Matthias, vgl. Weizsäcker S. 38) Enderlein erfolgt, sind unzutreffend. Vgl. über die Joachimsthaler Ordnungen Weizsäcker S. 34 ff. — Weitere kleine Bergordnungen aus den Jahren 1489 bis 1545 für einzelne Bergorte wie Altenberg, Auerbach, Gießhübel, Voigtsberg, Dippoldswalde u. a. finden sich bei Schmid, Diplom. Beiträge S. 35 ff. S. auch Wahle, Allg. Berggesetz S. 5 ff.

⁴⁸⁾ Daher behielten neben ihr Gültigkeit: Altenberger Zinnbergwerksordnung von 1568 (Cod. Aug. 2, 149) und Zinnbergwerksordnung zum Eybenstock von 1615 (Cod. Aug. 2, 255 und im Bergbuch von Zunner 1698 unter IV).

besondere diejenigen über die Bergverfassung und das Verfahren allgemeine Geltung.

§ 7. Bei der Bergverfassung der Schneeberger Bergordnungen ist von dem alten Amt des Bergmeisters auszugehen, das in den Freiburger Bergrechten bereits eingehend umschrieben war. Auch in der neueren Zeit finden wir den Bergmeister als den Vertreter des Regalherrn, in dessen Namen er auf dem Gebirge die Gruben zu verleihen und zu bestätigen hatte, sowie er den Betrieb verwalten und überwachen mußte. Wann und unter welchen Umständen der erste Schneeberger Bergmeister eingesetzt wurde, ist aus den dürftigen Quellen über die Anfangsjahre des Schneeberger Bergbaues nicht zu ersehen. Jedoch lassen folgende Vorgänge eine Vermutung zu.

Im Jahre 1466 war durch den Regalherrn neben dem Freiburger Bergmeister Hans Cluge als Bergmeister bestellt worden „zcum Gishobel unnde alle andere bergkwercke, die er mit sinen gewercken in unnserm furstenthumb von nwes anrichten unde buwen wirdet, ussgelossen unnser bergkwercke zcu Friberg, Zwickaw unde Geyer, Ernfridistorff, da er keyne lehen thun sall . . .“⁴⁹⁾ Seine Befugnisse scheinen bald darauf noch erweitert worden zu sein, denn nach der Bergordnung vom 14. April 1466⁵⁰⁾ sollte er „alle bergkweg in unsern landenn unnde furstenthumen ussewendig der pflege zcu Friberg“ verleihen.⁵¹⁾ Dieser oberste Bergmeister

⁴⁹⁾ Freib. U.B. II Ur. 1048. — Es ist anzunehmen, daß die in der Urkunde genannten Orte deshalb ausgenommen wurden, weil dort bereits Bergmeister vorhanden waren. Freiberg hatte seit jeher einen Bergmeister gehabt, vgl. oben § 3. Auch in Ehrenfriedersdorf und Geyer war ein Bergmeister bestellt, vgl. das Privileg von 1446 bei Ermisch, Zinnerrecht. — Cluge wurde zunächst offenbar nur für „neue“ Bergwerke ernannt.

⁵⁰⁾ Freib. U.B. II S. 456, vgl. ferner dort Nr. 1055.

⁵¹⁾ In einer Verschreibung vom 16. November 1466 (Freib. U.B. II Nr. 1048 Anm.), in der die regalherrliche Bestätigung eines von Cluge für die Pflege zu Zwickau eingesetzten Unterbergmeisters ausgesprochen ist, wird Cluge bezeichnet als „obirster bergmeister ynn allen unsern landen unde furstenthumbmen ussgelossen zcu Friberg“. Er ist also wohl identisch mit dem in der sog. Freiburger Berggerichts-

hatte das Recht, weitere (Unter-)Bergmeister einzusetzen.⁵²⁾ So wird er auch beim Aufkommen des Schneeberger Bergbaues von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und für den Schneeberg einen Bergmeister ernannt haben.

Als Gehilfe stand dem Bergmeister der Bergschreiber⁵³⁾ zur Seite, dessen Hauptaufgabe nunmehr vor allem in der Führung der neu eingerichteten Bergbücher⁵⁴⁾ bestand.

Beiden Amtleuten war der Hauptmann⁵⁵⁾ vorgesetzt,

ordnung (vermutlich um 1466, abgedr. Freib. U.B. II S. 299 ff.) erwähnten Oberbergmeister; vgl. auch Ermisch, Vorbericht a. a. O. II S. LXI. — Jedenfalls erscheint Cluge unter diesem Titel in einem Schneeberger Schied von 1475. (Bei Hoppe, Anhang I Nr. 2; s. a. unten Note 261.)

⁵²⁾ Freib. Berggerichtsordnung um 1466 § 1; Bergordnung von 1466 § 1: „... bergwerk, die ... von Hansen Clugen ... ader andern bergkmeistern ... vorlyhen wern“; ebd. § 3: „unnderbergkmeister“.

⁵³⁾ Ein „notarius montium“, „scriptor montium“, „Bergschreiber“ wird bereits in sächsischen Urkunden des 13. Jahrhunderts genannt, vgl. Leuthold, Freib. Bergw. Verf. a. a. O. Bd. 21 S. 30 Anm. 41; Freib. U.B. II Nr. 872 Anm. (aus 1316), Nr. 881 (Bestallung des Freib. Bergschreibers aus 1356). Über das Amt des Bergschreibers näheres bei Weizsäcker S. 273. — Welche Bewandnis es mit „des bergkmeysters schreyber“, der zusammen mit dem Bergschreiber die Zubeßbriefe ausschreiben sollte, gehabt hat, ist nicht zu ersehen. Er wird außer in der B.O. von 1509 Art. 14 (entsprechend Kursächs. B.O. von 1589 Art. 13 und Joachimsthaler B.O. von 1548 II, 14) nirgends erwähnt. Vielleicht ist darunter ein besonderer Berggerichtsschreiber zu verstehen. — In den ersten Schneeberger Urkunden (B.O. von 1477 Art. 1, Denkschrift von 1479 Bl. 48 b) ist nicht vom Bergschreiber, sondern nur vom Gegenschreiber die Rede.

⁵⁴⁾ B.O. von 1466 Art. 1. Weiteres unten § 37.

⁵⁵⁾ B.O. von 1479 für Schneeberg Art. 7. — Ob und in welcher Beziehung dieses Amt zu dem des Oberbergmeisters, das nur in Zusammenhang mit Hans Cluge genannt wird und später verschwindet, gestanden hat, ist nicht festzustellen. — Über den in der B.O. von 1554 genannten Oberbergmeister s. unten Note 105. — Die Bezeichnung „Hauptmann“ findet sich bereits in einem vom Freiburger Rat im Jahre 1443 beurkundeten Schiedsspruch zwischen den Gewerken auf dem Kurßenberg, der von „houbtmann“, Bergschreiber und Zehnder gefällt worden war. (Freib. U.B. II Nr. 992). Auch das Privileg für die Zinner „auf der Geusing“ von 1451 kennt einen Hauptmann; Ermisch, Zinnerrecht S. 103. — Im Schreckenberger Entwurf (um 1500), in der Schneeberger

der als unmittelbarer Stellvertreter des Regalherrn die Oberaufsicht, meist über mehrere Reviere⁵⁶⁾ führte. So hatte der Schneeberg anfänglich unter dem Befehl des Zwickauer Hauptmanns⁵⁷⁾ gestanden, bis er im Jahre 1477⁵⁸⁾ einem eigenen Hauptmann unterstellt wurde.⁵⁹⁾

B.O. von 1500 und in der B.O. für Annaberg von 1503 wird anstatt „Hauptmann“ die Bezeichnung „amptmann“ gebraucht, so anfänglich auch in St. Joachimsthal, vgl. Weizsäcker S. 258 Anm. 54. — Der Titel Bergvogt bedeutet zuweilen Hauptmann, zuweilen aber auch Bergmeister. Wegen des in der ersten Zeit in Schneeberg genannten Bergvogts s. Hoppe S. 11.

⁵⁶⁾ Nach dem Freiheitsbrief für Gottesgabe (unten Note 92) unterstand das dortige Revier dem Schneeberger Hauptmann.

⁵⁷⁾ Meltzer S. 366. — Schneeberg scheint, solange die bürgerliche Siedlung noch von geringem Ausmaß war, in näheren Beziehungen zu Zwickau gestanden zu haben. Für eine Irrung zwischen Schneeberger Gewerken wurde 1471 ein Rechtstag zu Zwickau anberaumt; vgl. Freib. U.B. II Nr. 1068. — Auch der zwischen den Gewerken von der Fundgrube und den übrigen Gewerken auf dem Schneeberg geschlossene grundlegende Erbschied von 1471 kam auf einem Tage zu Zwickau zustande; vgl. Freib. U.B. II S. 458 ff. — Ferner vgl. Urteil Nr. 20 des Freiburger Rats (a. a. O. Nr. 20): „... zu Zwickaw, an den enden eyn iglicher noch reformacio unser gnedigen herren eynen vorsorger (s. Freib. Bergrecht B § 25; B.O. von 1328) haben sal . . .“; dazu Ordinacio von 1472 (bei Hoppe Anhang III) und Reformacio von 1473 (ebd. Anhang IV). — Ein Schied über Schneeberger Streitigkeiten durch den Zwickauer Rat aus 1471 findet sich bei Hoppe Anhang I Nr. 1. — Vgl. schließlich die Denkschrift von 1479 Bl. 44 b, wo es bei den Bestimmungen über den Einkauf der Vorräte für den Zechenbetrieb heißt: „Darinnen mogen die schichtmeister auch pedencken die freuntschafft, die der hauptman Er merttein romer unslit halben den gewerkenn thun will“. Wie sich aus Bl. 48 a. a. O. ergibt, war Römer Hauptmann zu Zwickau. — Zwickau selbst hatte mindestens seit 1474 einen Hauptmann, vgl. Hoppe S. 25.

⁵⁸⁾ Meltzer S. 366. Hoppe S. 15.

⁵⁹⁾ Aus der Denkschrift von 1479 Bl. 48 b ergibt sich, daß das Gehalt des Schneeberger Hauptmanns damals von den Gewerken aufgebracht werden mußte. Später wurde der Hauptmann ebenso wie Bergmeister und Bergschreiber, die anfänglich nur auf Sporteln angewiesen waren (vgl. Hoppe S. 53), aus der regalherrlichen Kasse besoldet. — Wegen Freiberg vgl. die Rechnungen des dortigen Münzmeisters (Freib. U.B. II S. 374 ff.), in denen die Ausgabeposten für die Besoldung der Bergbeamten erscheinen.

Neben diesen Beamten gab es noch einen besonderen Bergrichter, der eine bedeutsame Stellung einnahm und besonders für die Entwicklung der Bergverfassung von Wichtigkeit wurde. Das Amt eines Bergrichters findet sich auch in den Freiburger Rechten und in der Meißnischen Bergordnung von 1328, wie oben bereits bemerkt wurde. Hiernach war der Bergrichter ein vom Freiburger Bergmeister ernannter und diesem untergeordneter Beamter⁶⁰⁾, der gegebenenfalls vom Bergmeister mit seiner Stellvertretung auf einem Berge beauftragt werden konnte, der regelmäßig aber das Berggericht abhielt, um den mehr mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigten Bergmeister zu entlasten.⁶¹⁾ Mit dem Bergrichter der alten Freiburger Verfassung hatte der Schneeberger Bergrichter aber nur den Namen gemeinsam; denn war jener bloß ein Gehilfe des Bergmeisters gewesen, so handelte es sich bei diesem um einen dem Bergmeister im Range zum mindesten gleichgestellten Beamten.⁶²⁾ Der Schneeberger Bergrichter war mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet: er hatte zusammen mit dem Bergmeister nicht nur den Betrieb zu beaufsichtigen, sondern überhaupt das gesamte Gemeinwesen auf dem Berge zu verwalten⁶³⁾; außerdem war er

⁶⁰⁾ Stadtrecht Kap. XXXVII §§ 1, 9, 11. — Bergrecht A § 6, B § 1.

⁶¹⁾ Vgl. die Anführungen aus der B.O. von 1328 oben Note 28.

⁶²⁾ In den Quellen wird der Bergrichter stets vor dem Bergmeister genannt, vgl. B.O. von 1477 Art. 1 und nächste Note. — Der erste Schneeberger Bergrichter Friedrich Blank (im Amte etwa 1471—1477) ist nach Hoppe S. 38 Amtmann in Ehrenfriedersdorf gewesen und soll die Befugnisse eines Schneeberger Bergrichters nur nebenamtlich ausgeübt haben.

⁶³⁾ Die Abgabepflicht der Zechen z. B. wurde „durch den bergrichter, Raspen den bergmeister, sie beyde adir der eyne, unnd vir gesworne“ festgesetzt; Protokoll über den Schneeberger Handel von 1476 Bl. 23 b. Vgl. ebd. Bl. 23 db: „was die genanten bergrichter, bergmeister adir ir einer mit den geswornen irkennen unnd vornemen wurden, das uff dem berge notturfft sein wurde, is wer an bir, brot und andir speisse kouffen zcu setzen unnd die leute mit irem nawen gebeude die aldin hewszer abzubrechin unnd furder zcu setzen, anweisung thun wurden, das zcu furderunge des bergis unnd gemeynem nutz dinen wurde, das allis sollin sie zcu thune macht habin, glicherweisz wir das selbir teten.“

neben dem Hauptmann und dem Bergmeister dazu berufen, die Berggerichtsbarkeit auszuüben.

Über das Gerichtswesen in den Anfangsjahren des Schneeberger Bergbaues sind nähere Feststellungen nicht möglich.⁶⁴⁾ Die ersten bestimmten Aufschlüsse vermittelt ein Protokoll über „den handel uff dem Sneberge uff dinstag noch Mathej anno Do. LXX sexto“⁶⁵⁾, wonach das viermal

⁶⁴⁾ Hoppe S. 39 ff.; Frey S. 1.

⁶⁵⁾ A. a. O. Bl. 23 b, 4. Absatz. — „Unnd als vil gebrechlin unnd irrungne uff dem berge biszher gewest unnde noch sind unnd sich tegeleglich furder begeben, ist geordnet: was der gebrechlin vorhandin sein adir werdin, das die durch den bergrichter, den bergkmeister adir ir eyenen, der von yr beyden vorhandin ist, unnd die geswornne gehort werdin unnd durch sie vlisz getan, das die mit der part wissen gutlich gericht werdin. So das abir mit der part wissen nicht gesein muht, so sal von stund durch sie eyn entlich urteil noch bergrecht zewuschen den parthen gesprochen werdin. Wu sich abir solchs spruchs einch teil beswert bedunckt, der muhte sein beswerunge zcu dem nesten dinge dornoch folginde unnd wurumb er meynt, das er an seinem rechten vorkurtzt wer, vorbringen. Der des jares nicht mehr denn vier sollen gehaldin werdin uff gesetzte tag, das sich eyn yderman dornoch zcu richten wisse; nemlich den nehsten tag noch sand petirs tag stulfeyer, do sich das erste ding noch dem dinge, das uff mitwoch noch der eilfftusend jungfrawen tag gehaldin werdin, insolchermasz anhebin sal, den nehsten tag noch sand urbans tag, den nehsten tag noch sand bartholomeus tag, den nehsten tag noch sand clemens tag, so ferre die selbigen tage nicht heilige tage weren; so abir heilige tage weren, so solt man solch gericht uff den nehsten tag dornoch, der zcimlich wer, haldin, uff das die lute so offte der gericht halbin zcu kost unnd tzerunge nicht komen dorfften, also biszher gescheen ist. Wer es abir, das solch sachin weren, das eyner zcu dem andern redeliche uffrichtige sachin unnd forderung, die sich durch den gutlichin handil adir das urteil, das außerhalb gerichts in den sachin gethan, unnd auch durch eyn gericht sich nicht muht geenden, unnd rechtlich forderunge noturfft were, so sal man dem cleger zcu seiner clage die zzeit drey tag nocheinander, das ist drey rechte berggerichte, sitzen. Es sal auch der claginde teil schicken, das seinem widerteil die vorladunge zcu rechter tage zzeit vor dem gerichte tage vorkundet wirdet. Unnd so solche vorkundunge dem antworter gescheen unnd zcu der antwort nicht qweme, so sal man yn zcu dem nehsten dinge, das ist obir das virteil jar, zcur helflichin widerrede bescheiden; so er denn seinen behelff, wie sich zcurecht geburt, nicht brecht adir außen blibe unnd der kleger seine vorderunge do durch irlangete dem

jährlich, an bestimmten Tagen stattfindende Berggericht von Bergrichter und Bergmeister, entweder beiden gemeinsam oder einem von ihnen, mit Hilfe der Geschworenen⁶⁶⁾ gehalten werden sollte. Aber auch der Hauptmann scheint zuweilen an den Sitzungen teilgenommen zu haben.⁶⁷⁾⁶⁸⁾ Bemerkenswert ist ferner, daß das Verfahren mit einem Güteversuch zu beginnen hatte und daß der unterliegende Teil sich gegen das „nach Bergrecht“ gesprochene „endliche Urteil“ im nächstfolgenden Gericht beschweren konnte.

Für die weitere Entwicklung der Schneeberger Verfassung erhielt grundlegende Bedeutung der Umstand, daß in der folgenden Zeit das Berggericht mit dem Stadtgericht verbunden wurde.

Auf dem Schneeberg war mit der Zunahme der Bergwerke nämlich eine bürgerliche Ansiedlung⁶⁹⁾ entstanden⁷⁰⁾, die

sal man dann zcu seiner irforderten sache in zeit, also sichs geburt, unvertzuglich vorhelffin. Zcu solchin rechtlichin schiden unnd gerichtendeln sal unszer gnediger her ein berckbuch uff den berg schriben, das allewege doruff bliben, das sich der bergrichter, der bergmeister unnd die geswornen die leut zcu entscheiden darnach wissen zcu richten.“

⁶⁶⁾ Über diese unten § 9.

⁶⁷⁾ Meltzer S. 366 berichtet von einem Berg-Gast-Gericht, das 1477 zu Zwickau stattgefunden habe und an dem Hauptmann, Bergrichter, Bergmeister und Bergschreiber teilgenommen hätten.

⁶⁸⁾ Außerhalb Schneebergs wird ein neben dem Bergmeister amtierender besonderer Bergrichter nur in einer der untersuchten Quellen erwähnt und zwar in der Bergordnung für den „geussings adder aldenberg“ von 1491 (bei Schmid, Dipl. Beiträge S. 65 ff.). Darnach „sollen unnsere amptman, bergkmeister und so es noth ader beqweme berckrichter, scheppen und gesworne bevleissigen, dieselbigen gebrechen gutlich oder rechtlich beytzulegen; doch so ymandes strefflich erfunden, die straffe hinder uns nicht nachlassen. Wu sy aber die irrunge nicht mochten entscheiden wie gemelt, sollen sie an unns gelangenn lassen . . .“ An anderen Stellen der B.O wird dieser Richter auch genannt: „richter uffin berge“ oder „richter uffin aldenberge“.

⁶⁹⁾ Nach Meltzer S. 62 wurde im Jahre 1477 (in dem Schneeberg einen eigenen Hauptmann erhielt, s. oben Note 58) die erste steinerne Kirche erbaut; Beyer III S. 11 gibt dafür das Jahr 1480 an.

⁷⁰⁾ Über die Entstehung der „Bergstädte“ vgl. Weizsäcker S. 78 und die dort angeführte Literatur. — Den Bergleuten zu Schönficht wird 1550 versprochen, daß ein Stadtwesen dort angerichtet werden

zunächst im Verhältnis zum Bergbaubetrieb eine untergeordnete Stellung einnahm, indem sie ebenfalls den Bergbeamten, nämlich Hauptmann, Bergrichter und Bergmeister unterstand. Der Bergmeister hatte daher nicht nur Klüfte und Gänge, sondern auch alle Hofstätten, Räume und Gärten zu verleihen.⁷¹⁾ Durch den Freiheitsbrief vom 5. Dezember 1481⁷²⁾ wurde die Siedlung als Stadt anerkannt und vom Kurfürsten mit einer eigenen Obrigkeit und gewissen Vorrechten begnadet. Danach hatten der Hauptmann, der Bergmeister und die Gemeinde zwölf auf dem Schneeberg ansässige Personen zu Schöffen und sodann unter Mitwirkung der letzteren ein weiteres Gemeindeglied zum „Bergrichter“ zu wählen.⁷³⁾ Die Wahl bedurfte

_____ sollte, unter Einsetzung von Bürgermeister, Richter und Geschworenen, wenn die Gewerken und Bergleute sich nach Vergrößerung des Bergwerks „etwas eingerichtet haben werden“; Span, Bergrechtssp. S. 163. — Ähnlich heißt es in der Kurtrierer B.O. von 1510 (bei Scotti Nr. 45): „Ob gott mit seinen gnaden gebe, das ein samelungh der bergleuth wurde, so sollen wir inen die gnadt thun, daß sie Richter und scheffen unter inen erwehlen und setzen . . .“. — Auch die Kurkölnische Bergfreiheit von 1559 (bei Wagner, c. j. m. Sp. 812) § XII stellte den Bergleuten in Aussicht, daß „sie untereinander Bürgermeister, Richter und Rhat zu erwählen macht haben, doch das sie von uns oder unserm Landtrosten in Westphalen confirmirt und bestetigt werden . . .“.

⁷¹⁾ Erst 1494 soll diese Befugnis auf den Stadtrichter übergegangen sein; Meltzer S. 62, 1205. Vgl. auch Weizsäcker S. 78 Anm. 104, wonach sich aus dem Privileg für Bleistadt ergibt, daß das bergrechtliche Verleihungsverfahren dabei als Vorbild diente.

⁷²⁾ Abgedr. bei Meltzer S. 264; Hoppe, Anhang VIII und Schmid, Dipl. Beiträge S. 54.

⁷³⁾ Im 16. Jahrhundert bestand ein unmittelbares Wahlrecht der Gemeinde nicht mehr. Nach Frey S. 5ff. ergeben die Urkunden über die Ratswahlen dieser späteren Zeit, daß die Gemeinde nunmehr 8 Gemeindevorsteher zu wählen hatte, die zusammen mit den 4 ältesten der Knappschaft die weiteren Wahlhandlungen an Stelle der Gemeinde vornahmen. Ob diese Knappschaftsältesten anfangs von der Knappschaft gewählt worden sind, ist nicht festzustellen. Die Ansicht von Frey S. 6 Anm. 18, daß Art. 6 der B.O. von 1479 auf die Knappschaftsältesten bezogen werden könnte, trifft nicht zu, da diese Vorschrift die Geschworenen behandelt. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Knappschaftsältesten jedenfalls von der Bergbehörde ernannt; Frey S. 15.

der landesherrlichen Bestätigung. Bergrichter und Schöffen stellten die Stadtobrigkeit (später: Stadtrat) dar, welche auch mit der Ausübung der Rechtspflege betraut war. Das mit dem Bergrichter und den Schöffen besetzte Gericht vereinigte dabei in sich Berggericht und Stadtgericht; der Bergrichter war also zugleich auch Stadtrichter. Diese Doppelstellung des Gerichts zu Schneeberg hatte bereits die Bergordnung von 1479 anerkannt, in welcher es heißt: „... nachdem das gericht uff dem Sneberge nicht alleyn zcu bergrecht ader berggericht, sundern auch als ein geordents statgericht verordent und gesatz ist ...“. Der Wortlaut weist auf den Gang der Entwicklung hin, daß das Gericht zunächst als Berggericht bestanden hat⁷⁴⁾ und erst später als Stadtgericht⁷⁵⁾ tätig geworden ist. Wie dieser Übergang sich im einzelnen vollzogen hat, ist genauer nicht zu erkennen. Wahrscheinlich hat das Berggericht auf Grund der obrigkeitlichen Stellung des Bergrichters⁷⁶⁾ mit dem Aufkommen der bürgerlichen Gemeinde seine Zuständigkeit auch auf deren Angelegenheiten ausgedehnt, so daß die Bergordnung von 1479 nur einen bereits bestehenden tatsächlichen Zustand⁷⁷⁾ bestätigte.

Bemerkenswert ist, daß durch den Freiheitsbrief von 1481 die Grundlage des Bergrichteramts sich verschoben hat; der Bergrichter war seitdem nicht mehr ein ernannter regaler Beamter, der in erster Linie für den Bergbaubetrieb bestellt war, sondern das erwählte Oberhaupt der

⁷⁴⁾ In dem kommissarischen Rezeß zu Schneeberg von 1659 (bei Taube Nr. 138) wurde noch ausdrücklich festgestellt, daß das Bergamt „ein gut theil älter als die Stadtgerichten“ sei.

⁷⁵⁾ Ob aus der von Hoppe S. 39 im Auszug mitgeteilten Urkunde H. St. A. Dresden Bergw.-Sachen W. A. Kaps. V Bl. 65 die Vermutung gerechtfertigt werden kann, daß zunächst kurze Zeit ein selbständiges Stadtgericht bestanden habe, erscheint zweifelhaft. Es handelte sich wohl nur um ein an den Landesherrn gerichtetes Ansuchen, ein Gericht zu bestellen.

⁷⁶⁾ Vgl. die oben Note 63 angeführte Stelle.

⁷⁷⁾ Das zeigt auch der Wortlaut von Art. 1 der Bergordnung und eine Vergleichung desselben mit dem ähnlich lautenden Eingang der Denkschrift von 1479; über letztere s. unten Note 86.

Stadt-Gemeinde. Daß dabei die Tätigkeit seines Gerichts als Berggericht, in der ersten Zeit wenigstens, noch als die wichtigere empfunden wurde, geht aus der Besetzung des Richteramts mit besonders bergbaukundigen Leuten hervor: es finden sich in dieser Stellung Schichtmeister, Steiger, größere Gewerken; einigemal wurde auch der Bergmeister gewählt.⁷⁸⁾ Ebenso setzte sich das Schöffengericht, aus dem der Richter regelmäßig entnommen wurde⁷⁹⁾, zunächst fast ausschließlich aus Angehörigen des Bergmannsstandes zusammen.⁸⁰⁾

Die Amtsdauer für Richter und Schöffen betrug ein Jahr. Während der größere Teil der Schöffen regelmäßig wiedergewählt wurde, trat im Richteramt meist ein Wechsel ein; bewährte und tüchtige Richter wurden jedoch mehrmals, dann allerdings selten in nacheinanderfolgenden Jahren wiedergewählt.⁸¹⁾ Das Gericht fand als Berggericht nunmehr sechsmal im Jahre an bestimmten Tagen statt⁸²⁾; alle 14 Tage wurde ein „Schuldgericht“ und alle Donnerstage ein Gericht für „sühnliche Hand- und Strafbußen der Frevler und Mutwilligen“ gehalten; in eiligen Fällen konnte gegen Zahlung einer besonderen Gebühr außerhalb der ordentlichen Berg- und Schuldgerichte der Zusammentritt eines Gast-Gerichts erbeten werden.⁸³⁾

Richter und Schöffen des Schneeberger Gerichts entschieden also „nit allein sachin die bergweg betreffend,

⁷⁸⁾ So 1492 und 1508; Meltzer S. 401, 1205.

⁷⁹⁾ Frey S. 11.

⁸⁰⁾ Vgl. wegen Freiberg oben Note 11. — Nach Hoppe S. 40 tragen Urteile, die sich aus den Jahren 1478 und 1479 aus Schneeberg erhalten haben, die Unterschrift des Bergrichters und die von sechs bis sieben „geschwornen Schöffen“, in Bergwerkssachen auch die des Bergmeisters. Aus den Namen einiger dieser Schöffen läßt sich feststellen, daß sie Viertelsmeister und Schichtmeister waren. Vgl. auch Frey S. 2.

⁸¹⁾ Meltzer S. 401 ff. Seit etwa 1562 blieben Richter (nunmehr drei untereinander wechselnde Richter) und Schöffen lebenslänglich im Amt; Frey S. 14.

⁸²⁾ Nämlich an den Montagen nach Erhardi, Reminiscere, Quasimod., Corporis Christi, Bartholom., Galli. Hierzu und zu dem folgenden vgl. Meltzer S. 396 ff.

⁸³⁾ B.O. von 1479 Art. 5.

sundern auch allerhande ander clage, als in andern steten unnd geordenten gerichtten gewonlich und herkomen ist“, doch mußten die das Bergwesen betreffenden Sachen besonders sorgfältig behandelt und „uff das slunigst geendt“ werden, wie es in den „andern berggerichtten“ des Landes üblich sei.⁸⁴⁾ Für Bergsachen waren auch die Gebühren der Gastgerichte geringer als bei anderen Sachen.⁸⁵⁾ Die Zwangsvollstreckung war Aufgabe des Bergmeisters „wu das umb berckwerg ader berckrecht geschit“, sonst des Richters. Diese Erweiterung der Zuständigkeit des Berggerichts auf die bürgerlichen Streitsachen war den Gewerken zunächst keineswegs erwünscht und wurde von ihnen in einer Denkschrift⁸⁶⁾, die sie im Jahre 1479 dem Kurfürsten überreich-

⁸⁴⁾ A. a. O. Art. 1. — Die Schleunigkeit der Entscheidung war ein Hauptgrundsatz des Bergprozesses, vgl. dazu auch a. a. O. Art. 4, wo bestimmt ist, daß „man hinfur kost unnd scheden mitsampt der hauptsachen fordern unnd doruff erkennen und kein naw gericht darobir gestaten sal.“

⁸⁵⁾ A. a. O. Art. 5.

⁸⁶⁾ H. St. A. Dresden W. A. Bergwerkssachen Kaps. V Bl. 36—49. — Diese Denkschrift war von einem aus 15 Personen bestehenden Gewerken-Ausschuß verfaßt und am 1. September 1479 dem Kurfürsten übergeben worden; vgl. Ermisch, Freib. U.B. II S. LXIII. Sie enthält im zweiten Teil (Bl. 40b bis 49) Vorschläge für eine neue Bergordnung. Tatsächlich ist sie auch die Grundlage für die am 17. November 1479 erlassene Schneeberger Bergordnung geworden. Der Kurfürst schlug die vorgebrachten Wünsche wegen Änderung der Gerichtsverfassung ab und erfüllte sie wegen sonstiger Anliegen nur teilweise. — Die Art. 1—5 der B.O. von 1479 weisen daher eine gegenüber der Denkschrift selbständige Fassung auf. Von Art. 6 an stimmt die Bergordnung 1479 meist mit den Vorschlägen der Gewerken überein. Die Handschrift hat dabei offensichtlich als Vorlage bei der Ausarbeitung der nachfolgenden Bergordnung gedient: bei einzelnen Abschnitten ist durch die Beifügung eines „placet“ oder „non placet“ bemerkt, ob sie in die Ordnung aufgenommen werden sollten oder nicht; manche Stellen sind redaktionell umgearbeitet — so heißt es stets anstatt „ist durch die geordenten geradtschlagt, das . . .“ gesetzt: „wollen wir, das . . .“ —, andere sind verbessert worden und erscheinen in dieser Abänderung in der Bergordnung; mehrere Vorschläge schließlich sind überhaupt nicht in die B.O. von 1479 aufgenommen, also abgelehnt worden.

ten, bemängelt⁸⁷⁾, allerdings — wie die Vorschriften der nachfolgenden Bergordnung von 1479 zeigen — ohne Erfolg.

Die Frage, ob nach dieser Vereinigung von Berg- und Stadtgericht der Bergmeister von der Berggerichtsbarkeit ausgeschaltet oder ob er neben dem mit Berg- (und Stadt-) Richter und Stadtschöffen besetzten Gericht (Berg- und Stadtgericht) noch mit richterlichen Aufgaben betraut gewesen ist, dürfte für die Zeit bis zur allgemeinen Neuregelung gemäß der Annaberger Bergordnung von 1509 grundsätzlich im ersteren Sinne zu beantworten sein. Daß alle Bergsachen vor das Berg- und Stadtgericht zu bringen waren, folgt aus der aufgezeigten Entwicklung des Schneeberger Gerichtswesens: Infolge der Machtstellung des Bergrichters, der gegenüber dem Bergmeister stets einen Vorrang eingenommen zu haben scheint⁸⁸⁾, hatte das Schneeberger Gericht seine Zuständigkeit auf die Angelegenheiten der neu entstandenen bürgerlichen Gemeinde ausgedehnt und dadurch „auch“ (B.O. von 1479 Art. 1) die Eigenschaft eines Stadtgerichts gewonnen, war dabei aber in erster Linie Berggericht geblieben. So erklärt es sich, daß der Bergmeister, der nach dem „Handel“ von 1476 neben dem Bergrichter als Vorsitzender des Berggerichts erscheint, zu dem vom

⁸⁷⁾ Die Gewerken (offenbar handelt es sich um Auswärtige) beschwerten sich, daß das Schneeberger Gericht richte „anders denn in andern unser gnedigen hern furstenthum berggerichten gewonhayt, herkomen und gebraucht wirdt, nemlich das umb psonlich spruch als geltschuldt und anders dergleichen berurende do gerecht wirdt; dorumb doch der clager dem antwortter billich fur seynen ordenlichen richter zurecht nachvolgit, das nicht allein gemeine recht, sondern pergrecht wollen“. (Bl. 40 b; vgl. B.O. von 1479 Art. 1). Die Gewerken wünschten die Zuständigkeit auf Bergsachen beschränkt zu sehen: „Was abir als samen kost, cluft und genge, masz und tayll und dergleichen irthum und geprechen der selbigen berurt und antreff, das wurd pillich fur berggericht berechtet“. (Bl. 40 b.) — Folgender Fall erschien ihnen zweifelhaft, weshalb sie baten: „Auch unnterweisung zuthun, ob eyner zuspruch hett zu einem umb geltt schuldt, die doch tail halbenn dar-komen were, ab der anlager seyne schuldt fur bergkgericht oder fur des, den er anlagen will, geordenten richter fordernn solt oder nicht.“ (Bl. 42.)

⁸⁸⁾ Vgl. oben Noten 62, 63 und bei Note 76.

Bergrichter gehaltenen Berg- und Stadtgericht zugezogen wurde, wenn dieses über Bergsachen verhandelte.⁸⁹⁾ Für die Annahme eines eigenen Gerichts des Bergmeisters bleibt demnach kein Raum und tatsächlich findet sich in den untersuchten Quellen auch kein Hinweis auf ein solches. Wohl mögen die Parteien nach wie vor den Bergmeister als gekorenen Schiedsrichter um einen Spruch angegangen haben.⁹⁰⁾ Als das Berg- und Stadtgericht durch den Freiheitsbrief von 1481 seine Rechtsgrundlage ausdrücklich in der Stadtverfassung fand und damit als ein Vorrecht der Bergstadt empfunden wurde, hat es vielleicht die Entscheidung geringfügigerer Bergsachen, welche die städtischen Interessen weniger berührten, dem Bergmeister überlassen. Diesem scheint aber als dem landes- und regalherrlichen Beamten stets die Strafgewalt auf dem Gebirge vorbehalten geblieben zu sein. Dafür sprechen vor allem die Bestimmungen über die Strafgerichtsbarkeit in der Annaberger Bergordnung, wo hinsichtlich der Strafgewalt des Bergmeisters auf die bestehenden Gewohnheiten verwiesen, sodann weiter dem Gerichtshalter der Bergstadt erst besonders die Ermächtigung erteilt wird, zur Wahrung des Friedens Verbrecher auch dort festzunehmen — unbeschadet der Aburteilung durch den Bergmeister —, wo an sich allein der Bergmeister zuständig war.^{91) 91 a)}

⁸⁹⁾ Note 80.

⁹⁰⁾ Vgl. unten Note 261.

⁹¹⁾ Art. 101, 102. — Vgl. auch den Bericht Meltzers S. 1055 über ein peinliches Gericht, das 1540 und 1451 öffentlich am peinlichen Gerichtstag auf dem hohen Gebirge gehegt worden sei, um einen Achtprozeß gegen vier des Mordes angeklagte und flüchtig gewordene Bergleute durchzuführen. Diesem Gericht stand der Schneeberger Bergmeister als Richter vor, ferner saßen dabei je zwei Schöffen aus sechs umliegenden Bergorten, worunter auch Schneeberg genannt ist.

^{91 a)} Gegen die Annahme einer Zuständigkeit des Bergmeisters für Zivilsachen spricht auch folgende Erwägung. Durch die Annaberger B.O. von 1509 wurde ein obligatorisches Güteverfahren vor dem Bergmeister eingeführt, nach dessen erfolglosem Ausgang erst das rechtliche Verfahren vor dem Berg- und Stadtgericht zugelassen war; vgl. unten im Text bei Note 100. Diese neue Zuständigkeit des Bergmeisters für das schiedsgerichtliche Vorverfahren würde für den Bergmeister,

Diese Regelung der Gerichtsverfassung seit der Bergordnung von 1479 ist von grundlegender Bedeutung für die sächsisch-böhmische Bergverfassung des 16. Jahrhunderts geworden. Nach dem Vorbilde Schneebergs wurde nämlich auch in anderen Bergstädten das Berggericht mit den Stadtschöffen besetzt⁹²⁾, insbesondere in der „neuen Stadt auf dem Schreckenberg“, die seit dem Jahre 1501 den Namen St. Annaberg führte.⁹³⁾ Bestand in einem Bergrevier keine Bergstadt, so wurde das Berggericht, wie anfänglich auch in Schneeberg⁹⁴⁾, vom Bergmeister gehalten, der seine Bei-

wenn er zuvor neben dem Berggericht eine richterlich-entscheidende Tätigkeit ausgeübt hätte, eine Machtbeschränkung bedeutet haben. Seit Ende des 15. Jahrhunderts suchte aber die erstarkende landesherrliche Gewalt gerade die Befugnisse der Bergbeamten möglichst zu steigern. Diese Tendenz setzte sich auch während des 16. Jahrhunderts fort, indem die Güteinstanz des Bergmeisters nach und nach das rechtliche Verfahren an sich riß und schließlich die Instanz des Berggerichts der Stadt verdrängte. In der Annaberger B.O. kann demnach eine Machtsteigerung des Bergmeisters, die nach der angedeuteten Entwicklungslinie in der Einschiebung des bergmeisterlichen Güteverfahrens vor das rechtliche Verfahren gefunden werden muß, nur dann festgestellt werden, wenn die Frage nach der Zuständigkeit des Bergmeisters neben dem Berg- und Stadtgericht bis zur Zeit der Annaberger B.O. von 1509 verneint wird.

⁹²⁾ Dem Schneeberger Freiheitsbrief entsprechende Vorschriften enthielt „Kurfürst Friedrichs Freiheit und Ordnung auf dem Bergwerk die Gottesgabe genannt“ von 1546 (bei Beyer I S. 38): „Hauptmann und Amtsverweser auf dem Schneeberg mit Zutun des Amtmanns und Schössers zu Schwarzenberg, weil die Gottesgabe in dessen anbefohlenen Amte gehörig sey, sollen mit Bergmeister und Gemeinde auf der Gottesgabe 12 angesessene Inwohner zu Schöppen und mit Zuziehung dieser 12 Schöppen einen Bergrichter auf der Gottesgabe erkiesen“. Zur Besoldung von Richter und Schöffen sollten die einkommenden Straf-gelder verwandt werden; der Hauptmann auf dem Schneeberg aber sollte die Aufsicht darüber haben, daß niemand mit Strafen beschwert werde. — Vgl. auch die Befreiung der Stadt Marienberg von 1523 (bei Beyer I S. 369 ff.). Hiernach waren die Einwohner dieser „neuen Stadt“ ermächtigt, „unter sich selbst Richter und Geschworne zu Handhabung und Regierung der Gerichte, Stadt und Bergwerckigkeit, so ofte das die Notdurft erfordert, zu küsen“.

⁹³⁾ Ermisch, Freib. U.B. II S. LXIV.

⁹⁴⁾ S. oben Note 65.

sitzer nach Vorschlag der Berggemeinde aus dem Kreise der Bergleute wählte.⁹⁵⁾ Doch hatte dieses bergmeisterliche Berggericht, wie aus der Schneeberger Bergordnung von 1479 deutlich hervorgeht⁹⁶⁾, nur über „sachin die bergwerge betreffend“ zu entscheiden.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die sächsischen Berggerichte gegen Ende des 15. Jahrhunderts allgemein Fachgerichte waren, vor denen ausschließlich Bergwerksangelegenheiten verhandelt wurden. Dies gilt auch für die Berggerichte in den autonomen Bergstädten; nur bestand dort die Besonderheit, daß das Gericht eine Doppelstellung

⁹⁵⁾ Vgl. die Urkunde vom 5. Dezember 1446 über das Gewohnheitsrecht der Bergwerke zum Bernstein, Ehrenfriedersdorf und Geyer (bei Ermisch, Zinnerrecht S. 101): „Ab ymand zeweytrechtig wurde, das der bergmeister nicht entsetzen konde, so syn ym vier gesworn zu stuwere gegeben, die ym solchen irrthum sollen helffen slichten. Auch sollen dieselben bergmeister und gesworn den berg in achte haben, das nymand dem andern sal zu schaden hauwen, das des bergwercks schade were . . .“. Diese Geschworenen wurden unter Mitwirkung des Bergmeisters durch die Berggemeinde gewählt; s. unten Note 111. — Die Bergwerksordnung zu Oelsnitz, Brun und Lauterbach vom Sonntag nach Lätare 1513 (bei Schmid, Dipl. Beiträge S. 190) bestimmte: „So sich irrung und gebrechenn zwischenn den gewercken begeben wurden, sollen die dem bergkmaister furgetragen werden, und so die sachen darnach sint, sal der bergkmeister drey ader vier frummer vorstendiger und der sach unvordechtig bidermänner zu sich fordernn und die gebrechen mit gutem zeitigenn und bedachttenn muth und rath der ordenung nach hinlegen und die gewerckenn gutlichenn entscheiden. Und so dan die gebrechenn der gewerckenn dieszer ordenung nach nicht beigelegt mocht werden, sal ein bergkgericht durch fromme bergkvorstendige biderleut vorordent und alsdan die gewercken ire gebrechen schriftlich, doch uffs kurzts, furtragen und clagen; sal alsdan einem iedermann, was recht und billich ist, widerfaren und geurteilt werden.“

⁹⁶⁾ Art. 1: „Als uns mancherhand gebrechen angezeigt, die uss gestrengkeit des richters unnd gerichtts uff dem Sneberge solten geubt und vorgenommen sein anders, dann in andern unnsere furstenthum bergkgerichten gewonlich unnd herkomen sey, nemlich das umb personlich spruch als geltschult und anders derglichen berurende daselbst gericht werde, hiruff ist unnsere meynung, nachdem das gericht uff dem Sneberge nicht alleyn zeu bergrecht . . .“. — Vgl. auch oben Note 87.

3 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

einnahm, indem es gleichzeitig als Stadtgericht tätig wurde und in dieser Eigenschaft auch bürgerliche Streitsachen zu entscheiden hatte.

§ 8. Eine Trennung zwischen Berggericht und Stadtgericht versuchte der Schreckenberger Entwurf um 1500 mit folgender Zuständigkeitsabgrenzung durchzuführen: „Was in sich selbst bergkwegk ist und bergksachen berurdt, dasselbige sal vor bergkgericht gehandelt und gerechtverttiget werden. Wasz aber umb schulde und gulde und ander sachen, die nicht in sich selbst bergkweg sein, abs gleich daraus geflossen were, dasselbe sall nun hinfur vor dem stadtgericht unnerhalb zu der Nawenstadt gehandelt und gerechtferttiget werden“.⁹⁷⁾ Die diesem Artikel in einer der überlieferten Handschriften⁹⁸⁾ beigefügte Rechtsmitteilung des Freiburger Stadtrates über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bergmeister und Stadtrichter zu Freiberg zeigt, daß dieses besondere Berggericht vom Bergmeister gehalten werden sollte. Der Vorschlag des Entwurfs, das Stadtgericht und das Berggericht als zwei selbständige Gerichte einzurichten, ist aber in die folgenden Bergordnungen nicht übernommen worden.

Die Lösung der Aufgabe, einerseits die bewährte Erfahrung des Berg- und Stadtgerichts zu erhalten, andererseits die auf die praktische Tätigkeit beim Bergbau sich gründenden Kenntnisse des Bergmeisters und der Geschworenen möglichst zu verwerten⁹⁹⁾, wurde in der Anna-

⁹⁷⁾ Art. 81. — Die neue Stadt ist St. Annaberg. — Die Zuständigkeit sollte also nach den gleichen Gesichtspunkten bestimmt werden wie in der Denkschrift von 1479, oben Note 87.

⁹⁸⁾ Freib. U.B. II S. 490. Anm. zu Art. 81. — Zugleich ist daraus zu ersehen, daß die Gerichtsverfassung in Freiberg auch in der jüngeren Zeit noch die oben bei Note 30 bereits hervorgehobene Trennung von Berggericht und Stadtgericht aufwies.

⁹⁹⁾ Neben diesen sachlichen Gründen standen hinter dem Vorschlag des Schreckenberger Entwurfs und der andersartigen Regelung der Annaberger B.O. sicherlich auch politische Erwägungen derart, daß der Landesherr auf Kosten der Stadtprivilegien versuchte, die Ausübung der Berggerichtsbarkeit durch die Übertragung auf seinen eigenen Beamten, den Bergmeister, fester in die Hand zu bekommen. —

berger B.O. von 1509 gefunden und zwar durch eine eigenartige Teilung des Verfahrens. Das Berggericht wurde wie bisher dem Richter und Rat der Stadt St. Annaberg als dem „geordneten dinglichen Gericht“ befohlen. Bevor aber eine Sache an dieses eigentliche Berggericht zu „rechtlichem Austrag“ verwiesen werden konnte, mußte sie in einem „gütlichen“ Vorverfahren vor dem Bergmeister erörtert werden. Erst wenn der im Güteverfahren zunächst zu versuchende Vergleich nicht zustande kam und die Parteien sich auch bei der dann vom Bergmeister zu erteilenden Weisung nicht beruhigen wollten, durfte das Berggericht zur Durchführung des Rechtsverfahrens angerufen werden.

Der Rechtsgang und Rechtszug nach der Annaberger B.O. von 1509 war demnach folgendermaßen geordnet¹⁰⁰): Zunächst kam die streitige Sache vor den Bergmeister, der allein oder nach seinem Ermessen unter Zuziehung des Hauptmanns einen Vergleich zu vermitteln suchte und geeignete Vorschläge dazu machte. Gelang ein Vergleichsabschluß nicht, waren auch die Parteien mit der in diesem Falle von Amts wegen zu erteilenden Weisung nicht zufrieden, so erfolgte die Verfassung zum rechtlichen Austrag auf das Erkenntnis des Landesherrn oder — auf Antrag auch nur einer Partei — die Verweisung an das Berggericht, d. h. Richter und Rat der Bergstadt, gegen deren Urteil Berufung an den Landesherrn offen stand.

Das Berggericht fand dabei entweder die Entscheidung von sich aus oder es holte in schwierigeren Fällen von auswärts Rechtsbelehrung ein, bevor es ein Urteil verkündete. Das Schneeberger Berggericht sandte von Anfang an, be-

Einen wie bedeutenden Einfluß die Stadt Schneeberg beispielsweise auf den Bergbau erlangt hatte, ergibt eine Bestimmung der 3. großen B.O. für den Schneeberg von 1500, wonach der Bergmeister zu verleihen hatte „in beywesen der geschwornen und vier unser verordneten burgern der statt . . .“ In der Annaberger B.O. findet sich eine solche Vorschrift nicht mehr.

¹⁰⁰) Art. 96 ff. — Über die Mitwirkung der Geschworenen beim Verfahren wird unten § 9 besonders einzugehen sein.

sonders in Fragen der Beweisregelung, seine Akten¹⁰¹⁾ an den Stadtrat der alten Bergstadt Freiberg; dessen Stellung als Oberhof, d. h. als Spruchgericht für Gebiete, die außerhalb seines nach dem Stadtrecht allerdings sehr ausgedehnten Jurisdiktionsbezirkes¹⁰²⁾ gelegen waren, scheint in der Zeit des ersten Schneeberger Bergbaues befestigt worden zu sein.¹⁰³⁾ In einzelnen Fällen wandte sich das Schneeberger Berggericht, desgleichen das Annaberger Berggericht, auch an den altberühmten Oberhof des Nachbarlandes Böhmen, nach Iglau, der „als das höchste recht in disem (d. h. dem böhmischen) kuniglichen regimenth“ galt.¹⁰⁴⁾

¹⁰¹⁾ Die Anfrage erfolgte „under Bergkgerichts insigel“ durch „Bergkrichter und schepfenn uff dem Sneperge“; Freib. U.B. II Nr. 1100.

¹⁰²⁾ S. oben Noten 14 und 21.

¹⁰³⁾ Der Freiburger Rat erscheint zunächst nur gegenüber dem Schneeberger Berggericht als Oberhof: die im ältesten Bergurtelbuch (1476 bis 1486, Freib. U.B. II S. 303 ff.) aufgezeichneten Erkenntnisse des Rats betreffen nur Schneeberger Verhältnisse. „Nicht ein einziger Spruch betrifft einen in der Freiburger Gegend spielenden Fall; es deutet dies darauf hin, daß man sich des Unterschiedes zwischen der berggerichtlichen Tätigkeit des Rates gegenüber den unter Freiburger Stadtrecht liegenden und gegenüber den entfernteren Gruben vollkommen bewußt war“, Ermisch, Vorbericht, Freib. U.B. II S. XXXVIII.). — Urteile des Rats über Freiburger Verhältnisse finden sich Freib. U.B. II Nr. 979, 982, 1081—1083. — In einem Fall — ein zweiter ist, soweit ich sehe, nicht bekannt — wandte sich der Freiburger Rat selbst in einer Sache, die er als gewillkürter Schiedsrichter zu entscheiden hatte, um Rechtsbelehrung an ein auswärtiges Gericht, nämlich das Berggericht zu Graupen, vgl. Freib. U.B. II Nr. 1109 und 1110 (aus 1482). — Daß die besondere Kenntnis des Rats in bergrechtlichen Fragen allgemein vom Landesherrn verwertet wurde, zeigen die Urkunden Freib. U.B. II Nr. 1068 (aus 1471) und Nr. 1097 (aus 1478), worin um Entsendung von Ratsmitgliedern zu Rechtstagen in Zwickau und Schneeberg ersucht wurde. — Die Rechtsprechung des Rates beschränkte sich auf bergrechtliche Angelegenheiten. Über „gemeyne recht“ (Urtel Nr. 1, aus 1476), „gemeyne landloufftige recht“ (Urtel Nr. 8, 11), „landrecht und keiserrecht . . ., der wir danne unerfahren sind“ (Urtel Nr. 71, Anm. f., aus 1478) sprach er nicht.

¹⁰⁴⁾ Siehe die bei Zycha, Böhm. Bergrecht Bd. II abgedr. Entsch. des Iglauer Oberhofs. — Die Anfragen Nr. 13 (aus 1450?), Nr. 61 (aus 1509), Nr. 62 (aus 1509), Nr. 77 (aus 1493) und Nr. 110 (aus ca. 1500) stammen aus Schneeberg; Nr. 111 (aus dem Anfang des 16. Jahrhun-

Das durch die Annaberger B.O. von 1509 eingeführte gültliche Vorverfahren erfuhr im 16. Jahrhundert eine weitere Ausgestaltung. Die B.O. von 1554 führte als zweite Güteinstanz „Hauptleute, Oberbergmeister und Bergwerksverwalter“ ein, die B.O. von 1589 fügte schließlich noch eine dritte Güteinstanz in Gestalt der landesherrlichen Bergräte oder des Landesherrn selbst hinzu.¹⁰⁵⁾ Jede Güteverhandlung wurde, wenn der Vergleichsversuch scheiterte,

derts) kam aus St. Annaberg; Nr. 108 (aus 1512) ist eine Anfrage des Herzogs Heinrich von Sachsen, der um Belehrung zur Fällung eines Appellationsurteils bittet. — In manchen Fällen lehnte Iglau allerdings eine Sachentscheidung ab, wenn nämlich die formellen Voraussetzungen, die man in Sachsen wohl nicht genau kannte, unbeachtet geblieben waren. Der Iglauer Oberhof entschied grundsätzlich nur dann, wenn gegen ein erstinstanzliches Urteil rechtmäßig appelliert wurde (Nr. 111) oder die Richter der ersten Instanz eidlich versicherten, daß sie des Rechts in dem fraglichen Falle nicht weise seien (Nr. 77). Ferner war erforderlich, daß die Akten durch mindestens zwei „gesworn desselben Rats“ oder „czwen erbare gesworen scheppen desselben bergwerks“ überbracht wurden, damit diese auf Erfordern einen mündlichen Bericht über den Streitfall geben konnten. Da man aus Sachsen einen „slechten boten“ geschickt hatte, wurde die Sache abgewiesen (Nr. 61, 108, 111). — Das Urteil Nr. 13, dessen Zeitangabe Zycha selbst als von Ermisch bestritten bezeichnet, ist offenbar identisch mit dem bei Meltzer S. 1108 abgedruckten Iglauer Urteil, das hier mit der Jahreszahl 1501 unterzeichnet ist. Dieses Datum würde zu den übrigen Anfragen passen, während die Zeitangabe 1450 mit dem Umstand, daß vor den großen Funden um 1470 ein Gericht auf dem Schneeberg nicht bestanden hat, unvereinbar ist. Der in dem Abdruck bei Meltzer als Empfänger bezeichnete Anselm von Tettau war auch tatsächlich von 1499 bis 1508 Hauptmann auf dem Schneeberg, vgl. Hoppe S. 33.

¹⁰⁵⁾ Die B.O. von 1554 erweiterte den Kreis der höheren Regalbeamten; sie nennt: „Oberhauptmann, Oberbergmeister und Bergvogt“; die B.O. von 1573 (im Bergbuch bei Zunner unter IV) erwähnt: „zwei Bergräte, Hauptmann, Ober-Bergmeister und Bergwerksverwalter“; die B.O. von 1589 endlich: „etliche verständige Bergräte, Oberhauptmann, Berghauptmann, Oberbergmeister und Bergwerksverwalter“. Abgesehen von den Bergräten, die unmittelbare Ratgeber des Fürsten waren, sind alle diese Beamten mit der Oberaufsicht über das Bergwesen betraut, ohne daß eine nähere Zuständigkeitsabgrenzung zwischen ihnen ersichtlich gemacht wäre, vgl. Art. 4 der B.O. von 1589. Wahrscheinlich handelt es sich dabei teilweise nur um verschiedene Bezeichnungen für ein und dasselbe Amt.

von Amts wegen mit einer Weisung beendet. Stets mußten auf Antrag der Parteien fremde, unparteiische Bergleute als sachverständige Urteiler zugezogen werden.¹⁰⁶⁾ Erst nachdem alle Güteinstanzen durchlaufen waren, konnten die Parteien Verweisung an das Berggericht beantragen.

2. Übergang zur Besetzung der Berggerichte mit beamteten Beisitzern.

§ 9. Der Aufgabenkreis des Bergmeisters in Verwaltung wie Gericht war ein zu umfangreicher und sachlich zu schwieriger, als daß eine Erfüllung aller Pflichten ohne Gehilfen möglich gewesen wäre. Der Bergmeister zog daher besonders bergverständige Mitglieder der Berggemeinde zu seiner Unterstützung heran, die nach ihrem dem Bergherrn geleisteten Eid „Berggeschworene“ oder auch einfach „Geschworene“ genannt wurden.¹⁰⁷⁾ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts entwickelten sie sich zu einem neuen Berufsstand von Fach-Beamten, aus welchem die Beisitzer des bergmeisterlichen Gerichts entnommen wurden.

In dem Protokoll über den Schneeberger „Handel“ von 1476¹⁰⁸⁾ werden als Gehilfen von Bergrichter und Berg-

¹⁰⁶⁾ B.O. von 1589 Art. 100 Abs. 2.

¹⁰⁷⁾ Die jurati montanorum des Iglauer Bergrechts und des böhmischen Jus regale montanorum sind mit den sächsischen Berggeschworenen nicht zu vergleichen. Jene bildeten ein autonomes Element und waren Grubenamtleute der Gewerkschaften, allerdings dem Regalherrn vereidigt. In Vertretung der Berggemeinde erschienen sie als Urteiler im Berggericht des Bergrichters. Auch der Bergmeister des Iglauer Rechts ist übrigens nicht regalherrlicher Beamter, sondern kann etwa mit dem sächsischen Schichtmeister in eine Linie gestellt werden. Vgl. darüber Zycha, Böhm. Bergrecht I S. 43, 199. — Im alten Freiberg wurden unter „gesworn“ die Mitglieder des Rates verstanden, vgl. die Urk. von 1294 oben Note 16 und die Anführung aus dem Stadtrecht oben Note 17. — Das Stadtrecht unterscheidet zwischen den Gerichtsschöffen von Stadt- und Berggericht (Kap. XXXVII); erstere werden „gesworn der stat“ (§ 10), letztere „gesworn von dem gebirge“ (§ 9) genannt. Seit Ende des 15. Jahrhunderts erhielt das hinsichtlich seines Inhalts mehrdeutige Wort „Geschworener“ einen neuen, bestimmten Sinn.

¹⁰⁸⁾ Vgl. oben Note 63 und 65.

meister vier Geschworene genannt und die Bergordnung für Schneeberg von 1477 zählt zu den „vorigen“ Amtleuten außer Bergrichter, Bergmeister und Gegenschreiber auch die „geswornen des bergis“. ¹⁰⁹⁾ Nach der Bergordnung für Schneeberg von 1479 waren sie „usz den hutluten, steigern ader von der knapschafft“ zu entnehmen. ¹¹⁰⁾ Hieraus und aus der Voraussetzung, daß sie „uff den berge gesessen sind“, geht hervor, daß es sich dabei um besonders erfahrene und tüchtige Bergleute handelte, die der Bergmeister zu seiner Unterstützung aus der Berggemeinde heranzog. ¹¹¹⁾ Ihre Pflichten als Geschworene verrichteten sie dabei im Nebenamt, also unter Fortsetzung ihrer Tätigkeit für die Gewerkschaften ¹¹²⁾; einen eigentlichen Berufsstand bildeten

¹⁰⁹⁾ Art. 1. — Die B.O. von 1477 wird von Ermisch als die erste für den Schneeberg bezeichnet. Sie hatte jedoch eine Vorgängerin in Gestalt der zwar undatierten, aber ihrem Inhalt nach wohl in die Anfänge des Schneeberger Bergbaues gehörige Bergordnung, die von Hoppe a. a. O. Anhang II mitgeteilt wird; vgl. Hoppe S. 10 (Handschrift des H. St. A. Dresden W. A. Bergwerkssachen Kaps. V Bl. 13). Diese B.O. führt bereits „gesworne des berges“ an, die mit gewissen Verwaltungsaufgaben betraut waren.

¹¹⁰⁾ Art. 6.

¹¹¹⁾ Ähnlich hatte schon das kurf. Privileg vom 19. November 1451 für die „Zinner gemeinlich auf dem Geusing“ nach dem Muster von Ehrenfriedersdorf bestimmt: „Es sollen die Zinner gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Amtleuten (Hauptmann, Bergmeister) vier bergwerkskundige Männer wählen, die vereidigt werden und in allen Bergsachen ihren Rat erteilen sollen; was sie mit den Amtleuten beschließen, soll gehalten werden“; vgl. Ermisch, Zinnerrecht S. 103 und oben Note 95.

¹¹²⁾ Hoppe S. 52 Anm. 203 führt eine undatierte Urkunde an, worin die Stollenherren sich beklagen, daß man ihre Stollensteiger und Richtschachtsteiger, die doch mit ihren Verrichtungen am Stollen bereits genug beschäftigt seien, zum Nachteil dieses Berggebäudes zu Geschworenen ernannt habe. — Der Ansicht von Hoppe S. 50, daß die durch die B.O. von 1477 in Schneeberg eingeführten „Viertelsmeister“, von denen jeder einen der vier Bezirke des Schneeberges beaufsichtigen sollte, demnächst mit den Geschworenen identisch geworden seien, kann nicht beigepflichtet werden. Diese Viertelsmeister waren im Gegensatz zu den Geschworenen, die nur Gebühren bezogen, von vornherein Berufsbeamte, die der Regalherr aus anderen Bergorten herangezogen hatte (vgl. Hoppe, Anhang VI) und denen „vonn

sie demnach zunächst noch nicht. Die Entwicklung dazu muß aber im nächsten Jahrzehnt vor sich gegangen sein; denn in der 3. großen B.O. für den Schneeberg von 1500 wurde bestimmt: „und auf das die geschwornen gemeynes bergs nutze, darzu sie verordent sein, dester bas awszgewarten mogen und mit andern sachen sich nicht beladen dorffen, solle hinfurder von iglicher zechen alle wochen ein halber groschen unserm amptman gereicht und den geschwornen davon gelonet werdenn“.¹¹³⁾ Hier ist auch von

den virteiln yn zugeordent ein gewonlich lon zu yrer enthaldung“ gegeben wurde. (B.O. von 1477 Art. 1). Die Denkschrift von 1479 (Bl. 42b) bestimmte hinsichtlich der Geschworenen: „Das man den kainen solt geben solt denn sie solchs umb das stufen gelt thun sollten, domit der perck abir sovil myner unkost und die gewercken dester retlicher gepawen möchten, als dann uf andern perckwercken gewonhait ist“. Die B.O. von 1479 Art. 6 beließ es gemäß diesem Vorschlag bei der Gewährung des Stufengeldes an die Geschworenen. Das Amt der Viertelsmeister ist in den beiden Urkunden aus 1479 nicht mehr erwähnt. Allein aus dem Umstand, daß die Viertelsmeister zuweilen auch als Geschworene bezeichnet werden, darf zumal bei der Vieldeutigkeit dieses Worts jedenfalls nicht geschlossen werden, daß von den Viertelsmeistern — die eine Besonderheit für Schneeberg bildeten — die alten Geschworenen „verdrängt und ihre Ämter von jenen absorbiert“ worden seien. (Hoppe a. a. O.)

¹¹³⁾ Art. 22. — Entsprechend Schreckenberger Entwurf von 1500 Art. 26, 43. — In manchen, wohl weniger bedeutenden Revieren erhielt sich auch weiterhin noch der alte Zustand: vgl. Bergordnung des Kurfürsten Friedrich und des Herzogs Johann für Voigtsberg am Dienstage nach dem Sonntage Exaudi 1517 (bei Schmid, Dipl. Beiträge S. 197): „Ist unnser meynung, das noch zur Zeit auf solchem zcinwergk an zweyen geschwornnen gnugk sey, doch sollen dieselben geschwornnen durch den bergkmeister unnd gewergkschaft, die sie vor tuglich darzu achten, aus den steygern und hewern aufgenommen werden. Unnd wann sie also erwelt, sollen sie dem Zcehendner unnd Bergkmeister den aydt, wie das vorig unnser ordenung ausweist, zu solchm ambt thun unnd swern. Dieselbigen geschwornnenn mogen auch ungehindert ir schicht- und wochenlon verdinen. Aber die (?) amptshalbenn sal ynen kein wochenlonn gegeben werdenn . . .“, sondern sollten sie Gebühren erhalten. „Wurd aber nachfolgen befunden, das dieselbigen in irem ampt unfleißig ader sunst darzu ungeschickt wern, so dann der berckmeister oder gewercken ursachn, die gnugsam, befunden, so sall der bergkmeister mit den, die von wegen der gewercken darzu verordent, andere vorstendige unnd vleissige geschwornne zu verordnen habenn . . .“

der Vorbedingung, daß die Geschworenen auf dem Schneeberg ansässig sein müssen, keine Rede mehr: sie waren nunmehr regalherrliche Berufsbeamte, die als solche dem Bergmeister unterstanden, und sich nach dessen Anweisung den in der Bergordnung einzeln aufgeführten Pflichten¹¹⁴⁾ zu unterziehen hatten. Aus ihrem Kreis gingen daher häufig die Bergmeister hervor.¹¹⁵⁾

Durch die Annaberger Bergordnung von 1509 war dem Bergmeister mit dem Güteverfahren ein wichtiger Teil der grundsätzlich der Bergstadt überlassenen Berggerichtsbarkeit übertragen worden. Es ist nun nicht anzunehmen, daß der Bergmeister bei seinen richterlichen Geschäften allein tätig geworden ist; ebenso wie er früher, bevor das Berggericht mit den Stadtschöffen besetzt worden war, d. h. vor dem Entstehen der Bergstadt, die aus der Berggemeinde entnommenen Geschworenen als Gerichtsbeisitzer herangezogen hatte¹¹⁶⁾, holte er jetzt Rat und Meinung der nunmehr beamteten Geschworenen ein, deren Hilfe er sich auch bei seinen Verwaltungsgeschäften bediente.¹¹⁷⁾ Eine Zuziehung der Geschworenen kam vor allem in Frage, wenn zur Entscheidung einer Irrung Besichtigung auf den Augenschein notwendig wurde oder eine besondere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erforderlich war. Dies galt u. a. besonders bei Anlegung eines Kammers oder bei Erlaß von

Vgl. ferner die oben Note 95 angeführte Stelle aus der B.O. von 1513 für Oelsnitz, Brun und Lauterbach.

¹¹⁴⁾ B.O. von 1500 Art. 34 ff. — Die Zahl der Geschworenen betrug nach der Schneeberger B.O. von 1500 Art. 18: vier; der Schreckenberger Entwurf Art. 26 sah sechs, die Annaberger B.O. von 1509 Art. 2 acht Geschworene vor.

¹¹⁵⁾ Vgl. die Namensverzeichnisse bei Meltzer.

¹¹⁶⁾ Vgl. den „Handel“ von 1476, oben Note 65.

¹¹⁷⁾ Siehe Schneeberger B.O. von 1492 Art. 2 und Schreckenberger Entwurf Art. 48 über eine gemeinsame Beratschlagung von Bergmeister und Geschworenen, Nach dem Schreckenberger Entwurf Art. 2 sollten am Leihetag Bergmeister und Geschworene zu bestimmter Zeit und an bekanntem Ort beieinander sein „und ap allewege nicht zu leyhen were, so sollen sie doch alle bergsachen gnuglichen vorhoren und der ausswartten“.

Gebot und Verbot; in Verbindung mit den Bestimmungen über diese Fälle findet sich auch die erste ausdrückliche Anordnung, daß der Bergmeister mit den Geschworenen zusammen entscheiden solle.¹¹⁸⁾ Diese Entwicklung lag im übrigen so sehr in der Natur der damaligen Bergverfassung, die der Zeit gemäß eine scharfe Trennung von verwaltungsmäßigen und richterlichen Geschäften nicht kannte, daß eine entsprechende allgemeine Anordnung des Herzogs Georg für Freiberg im Jahre 1533 nur die Feststellung und gesetzliche Billigung eines längst bestehenden Zustandes bedeuten wird.¹¹⁹⁾

Hiernach ergibt sich, daß die Geschworenen seit Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr als Vertreter der Berggemeinde anzusehen sind, worunter die gewerkschaftlichen Sachverständigen der ersten Schneeberger Bergordnungen noch gerechnet werden konnten, sondern als allein dem Regalherrn verpflichtete Berufsbeamte, die als solche auch in einen Gegensatz zu den Gewerkschaften und zur Berggemeinde traten. Diese Wandlung bedeutete eine wesentliche Schmälerung des Einflusses der Berggemeinde auf Verwaltung und Rechtsprechung zugunsten der Regalgewalt. Im 16. Jahrhundert schritt die Entwicklung in dieser Richtung weiter und führte schließlich dahin, daß die bergmeisterliche Instanz gegenüber dem Berg- und Stadtgericht übermächtig wurde und es schließlich ganz verdrängte. Damit war die Berggemeinde von jeder Mitwirkung bei der Berggerichtsbarkeit ausgeschaltet.

Als Ursache für diesen Vorgang kommen folgende Umstände in Betracht. Nachdem das Güteverfahren im Laufe

¹¹⁸⁾ Zusätze zur Annaberger B.O. von 1509 im Jahre 1516 über den Kummer (Cod. Aug. 2, 100) = B.O. von 1589 Art. 100.

¹¹⁹⁾ B.O. von 1533 (II CCA 2, 117) Art. V: „Nachdem der Bergmeister gar allein und doch scheinbarlich befunden, das er dem bergkwerck, wie sich geburt, nicht genugsam vorstehen kan und sunderlich, wo sachen vorfallen, er allein Richter sein solde, möcht er parteiisch geacht werden, derhalben wollen wir Im zweene geschworne zuordnen, die neben Ime die gebrechen teglichen befaren“. — Auch in den Joachimsthaler Bergordnungen von 1541 und 1548 war bestimmt, daß das Güteverfahren vor Bergmeister und Geschworenen stattzufinden habe.

des 16. Jahrhunderts in der geschilderten Weise ausgebaut worden war, bildete es ein wirksames Mittel, um die meisten Streitigkeiten schnell und endgültig zu erledigen; nur die bedeutsameren und schwierigeren Fälle brauchten im allgemeinen zum rechtlichen Verfahren vor das Berggericht gebracht zu werden. Da man in Bergsachen vor allem eine schleunige Entscheidung anstrebte, erhielt für den Prozeß das Güteverfahren eine immer größere Bedeutung. Bergmeister und Geschworene, die mit seiner Wahrnehmung betraut waren, wuchsen dadurch über die ihnen zunächst beilegte Eigenschaft einer bloßen Vorinstanz bald hinaus.

Andere Tatsachen drängten ebenfalls zu einer Veränderung des in der Annaberger B.O. von 1509 festgelegten Zustandes: Die überhaupt steigende Macht des regalistischen Beamtentums, die sich im Anwachsen des sog. Direktionsprinzips ausdrückte, verstärkte die Stellung des Bergmeisters und der Geschworenen auf Kosten der den Berggemeinden und Bergstädten gewährten autonomen Rechte. Dazu blieb auch die Umbildung der allgemeinen Gerichtsverfassung nicht ohne Einfluß; wie bei den ordentlichen Gerichten der gelehrte Richter, der selbst das Urteil fällt, die alte Schöffenverfassung verdrängte, so erhielten auch Bergmeister und Geschworene als sachkundige Richter das Übergewicht bei dem Rechtsgang in Bergsachen.

So trat eine Verlagerung des Schwerpunktes bei der Berggerichtsbarkeit ein: das rechtliche Verfahren ging von dem Berg- und Stadtgericht auf die Instanz des Bergmeisters über. Damit verschwanden die alten Berggerichte der Bergstädte¹²⁰⁾ mit Ausnahme einiger weniger, deren Rechtsprechung sich durch eine anerkannte Unparteilichkeit, so-

¹²⁰⁾ Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Feststellung von Frey S. 15, daß seit etwa der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Schöffenkollegium zu Schneeberg sich nicht mehr wie zuvor fast ausschließlich aus Bergleuten zusammengesetzt habe, sondern daß es nunmehr neben Hammerherrn und Gewerken vor allem mit Kauf- und Handelsleuten, mit Juristen, Ärzten und früheren Schulmeistern besetzt gewesen sei. Später geriet es völlig unter den Einfluß des kaufmännischen Patriziats.

wie durch einen hervorragenden juristischen Wert ausgezeichnete und ihnen daher schon früher die Eigenschaft eines Oberhofes verschafft hatte. Von diesen holte auch das bergmeisterliche Berggericht nunmehr Rechtsbelehungen und Urteilssprüche ein. So bestand in Sachsen als alleinige und höchste Spruchinstanz für Bergsachen der Rat der alten Bergstadt Freiberg als „Bergschöffenstuhl“¹²¹⁾; eine entsprechende Stellung nahm in Böhmen das Schuld- und Berggericht (d. i. Richter und Rat) zu St. Joachimsthal ein; die Bedeutung beider Gerichtshöfe reichte weit über die Grenzen ihres Landes hinaus.

In Sachsen kam diese Entwicklung etwa zu Anfang des 17. Jahrhunderts zum Abschluß.¹²²⁾

3. Die Umwandlung der Ämter des Bergmeisters, des Hauptmanns und ihrer Gehilfen zu Bergbehörden. Die Berggerichtsverfassung im 17. und 18. Jahrhundert.

§ 10. Die geschilderte Bergverfassung hatte sich aus den praktischen Bedürfnissen heraus unter Anpassung an die

¹²¹⁾ Diese Bezeichnung kommt zum erstenmal in den landesherrlichen Befehlen von 1609 (Cod. Aug. 2, 235 und 237) vor.

¹²²⁾ In der B.O. von 1589 Art. 98 war nach erfolglosem Güteverfahren zwar noch Verweisung an das Berg- und Stadtgericht vorgesehen. Da diese Vorschrift aber wörtlich aus der B.O. von 1554 übernommen ist, die wiederum eine entsprechende Bestimmung aus der Annaberger B.O. von 1509 wiedergibt, so kann aus Art. 98 a. a. O. nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß 1589 tatsächlich noch in dieser Weise verfahren worden ist. Gegen diese Annahme spricht folgende Vergleichung: Art. 2 der B.O. von 1509: „... haben wir bergkmeister ... (folgen andere Beamte) ... gestellt, auch gericht und recht in bergk- und andern sachen tzu bekommen verordent ...“ gegenüber Art. 3 der B.O. von 1589: „... haben wir Bergkmeister ... (folgen andere Beamte) ... , damit jederman Gericht und Recht ... zu bekommen, gesetzt und geordenet ...“. — Auch heißt es in dem Befehl von 1609: „Bergsachen sind mit einem Bergschöffenstuhl begnadet und befreiet, ausdrücklich zu diesem Ende, damit dasjenige, was auf den Gebirgen zu richten, nicht vor unsern Hof gezogen, sondern von unsern Amtleuten und das Mittel solches Schöppenstuhls allda entschieden oder gerichtet werden möchte ...“ — Von dem mit den Stadtschöffen besetzten Berggericht ist also keine Rede mehr.

allgemeine Verwaltungs- und Gerichtsverfassung gebildet. Um die Wende des 16. Jahrhunderts zeigte sich eine Veränderung, die mit der soeben behandelten Entstehung der bergmeisterlichen Berggerichte in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stand und eine weitere Angleichung an die territoriale Verfassungsentwicklung bedeutete. Gemeint ist die Bildung kollegialer Berg-Behörden.

Seit dem 14. Jahrhundert hatte der Landesherr die Verwaltungsgeschäfte mit Hilfe von Ratskollegien geleitet, aus denen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ständige „kollegialisch organisierte und mit meist juristisch geschulten Berufsbeamten besetzte Zentralbehörden“¹²³⁾ entstanden. In Sachsen wurde als eine oberste Behörde die sogenannte Kammer eingerichtet. Seit 1594 hatte diese sich auch mit den Angelegenheiten des Bergwesens zu befassen, die bis dahin vom Landesherrn persönlich oder durch besonders verordnete Räte behandelt worden waren.¹²⁴⁾ Durch ein kurfürstliches Reskript aus dem Jahre 1606 wurde aus der Kammer eine besondere Abteilung abgezweigt, die ausschließlich Bergsachen zu bearbeiten hatte. Dieses sogenannte „Berggemach“, das mit einigen Kammerräten und dem Oberhauptmann, sowie den Berghauptleuten besetzt war, stellte nunmehr die höchste Instanz im Bergwesen dar; abgesehen von vorübergehenden unwesentlichen Abänderungen blieb es in dieser Form bis 1782 erhalten, zu welcher Zeit seine Geschäfte auf das neu errichtete Geheime Finanzkollegium übertragen wurden.

Ebenso wie in den höchsten Instanzen verschwanden in dem sich bildenden Beamtenstaat die persönlichen Ämter auch der unteren Instanzen, um bürokratischen Behörden Platz zu machen. So war seit Ende des 16. Jahrhunderts im Bergwesen nicht mehr von „Bergmeister und Geschworenen“ und von „Hauptmann, Oberbergmeister und Bergwerks-

¹²³⁾ Brunner § 39, § 72.

¹²⁴⁾ Noch nach der Kammerinstruktion von 1608 waren „wichtige und bedenkliche Sachen, so der Zeit erwarten können“ an den Landesherrn selbst zu bringen; Taube, Beilage 16. Vgl. für das folgende Taube S. 10 ff.

verwalter“ die Rede, sondern es hieß nunmehr „das Bergamt“ und „das Oberbergamt“. Ein Bergamt, das als Verwaltungs- und Gerichtsbehörde unter der Leitung des Bergmeisters mit Geschworenen, dem Bergschreiber¹²⁵⁾, dem Gegenschreiber und weiteren Unterbeamten besetzt war, stand an der Spitze eines jeden Bergreviers; die Oberaufsicht über die Bergämter führte das (einzige) Oberbergamt zu Freiberg, das schließlich dem Bergemach zu Dresden untergeben war.

Die Umbildung der persönlichen Ämter zu Behörden fällt zeitlich etwa zusammen mit dem Übergang des rechtlichen Verfahrens von dem Berg- und Stadtgericht auf die bergmeisterliche Instanz und die dadurch bewirkte Vereinigung der Berggerichtsbarkeit in der Hand des Bergmeisters.¹²⁶⁾¹²⁷⁾

¹²⁵⁾ Köhler S. 169 ff.; Wagner, Chursächs. Bergw. Verf. S. 9 Anm. k). — Nach dem Entwurf der Joachimsthaler Landesbergordnung (bei Span, Bergrechtsspiegel S. 375) sollten neben Bergmeister und Geschworenen der Berg- und Recess-Schreiber, sowie der Gegenschreiber Mitglieder des Bergamts sein. — Die markgräflich-brandenburgischen Resolutionen von 1771 (bei Wagner c. j. m. Sp. 509) stellten ausdrücklich fest, daß die Bergschreiber „regulariter die Rechtsgelehrten der Bergämter zu sein pflegen“.

¹²⁶⁾ Die Bezeichnung Bergamt als Behörde tritt in den benutzten Quellen seit etwa 1600 auf. Die erste Freiburger Bergamts-Weisung in den 600 Bergurteilen von Span ist aus 1604 (a. a. O. Nr. 37). Seit den kurf. Befehlen von 1609 ist nur noch vom Bergamt die Rede. — Das Wort Bergamt wird gelegentlich schon früher gebraucht; vgl. bei Meltzer S. 1111 in einer Hüttenverleihung von 1507, die durch den Bergmeister und vier Geschworene zu Schneeberg vorgenommen wurde, ferner in einem Vertrag aus 1526. Vgl. auch unten Note 137.

¹²⁷⁾ In späterer Zeit scheint man sich dieser Entwicklung nicht mehr bewußt gewesen zu sein; vgl. die Dissertation von Ehrenberg im Jahre 1754: § 7. Jurisdictionem metallicam certa individua vel tota collegia exercent. Prioribus annumerandus Magister montium . . . (folgen Zitate aus den Bergordnungen von 1536, 1554, 1589 über die Zuständigkeit des Bergmeisters). — § 10. Dein et integra collegia jurisdictionem metallicam administrant, Berg-Ämter de quorum constitutione cuiuslibet provinciae ordinationes sunt consulendae . . . — § 11. Pariter et collegia metallica superiora, die Ober-Bergämter jurisdictionem metallicam exercent . . . — Der Verfasser, der aus eigener Anschauung nur die Bergamtsverfassung kannte, übersah, das Bergmeister und Bergamt nicht als Gegensatz sich gegenüber, sondern im Verhältnis einer

Hierfür läßt sich ein innerer Grund in dem Umstand finden, daß beide Vorgänge auf dieselbe Wurzel, nämlich das Erstarken des landesherrlichen Beamtentums in dem beginnenden absolutistischen Staat zurückgeführt werden können.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so stellten sich Rechtsgang und Rechtszug im Ergebnis, das bis 1835 bestehen geblieben ist, folgendermaßen dar: Berggericht erster Instanz war das Bergamt, das entweder von sich aus das Urteil fand oder ein solches nach vorheriger Rechtsbelehrung durch den Freiburger Bergschöffenstuhl verkündete. Gegen diese Entscheidung gab es genau wie bei dem alten Berg- und Stadtgericht Berufung an den Landesherrn. Vor diesem rechtlichen Austrag war das Güteverfahren durchzuführen und zwar zunächst vor dem Bergamt, sodann vor dem Oberbergamt, wenn der erste Versuch gescheitert war. Das Oberbergamt war bei der Berggerichtsbarkeit also außer der „Gütepflanzung“ nicht beteiligt und bildete daher keine Instanz des eigentlichen Bergprozesses¹²⁸⁾; das gleiche gilt

geschichtlichen Entwicklung hintereinander standen. Die vom Verfasser angezogenen Bestimmungen der Bergordnungen über die Zuständigkeit des Bergmeisters wurden seit dem 17. Jahrhundert zur Begründung der Zuständigkeit der Bergämter genannt. — Über die Gerichtsbarkeit des Oberbergamts zu Freiberg vgl. die folgende Note.

¹²⁸⁾ Eine Verwechslung zwischen Aufsichtsbefugnissen und Gerichtsbarkeit liegt vor, wenn Taube S. 20 behauptet, daß das Oberbergamt eine Zwischeninstanz zwischen den Bergämtern und dem Geheimen Finanzkollegium beim Rechtszug bilde. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der geschichtlichen Entwicklung ohne weiteres. In den kurf. Befehlen von 1609 ist das Oberbergamt auch nicht genannt; es wird dort vielmehr ausdrücklich angeordnet, daß die Appellation von den Bergämtern unmittelbar an den Landesherrn gehen sollte. — Ebenso wenig war das Oberbergamt bei der Strafgerichtsbarkeit beteiligt. Durch Bernhardi S. 47 erfahren wir, daß die Mitglieder des Oberbergamts auch tatsächlich nicht mit dem Richtereid belegt gewesen sind. Vgl. Köhler S. 454; Lehmann S. 20; ferner Wagner, Chursächs. Bergw. Verf. S. 9 über das Oberbergamt: „Wirkliche Justiz- und Prozeß-Sachen . . . machen, insofern solche nicht durch speciale Aufträge dem Oberbergamt comittiert sind, keine Gegenstände seiner kollegialischen Bestimmung aus“. — Auch das Geheime Finanzkollegium hatte keine richterlichen Geschäfte auszuüben, son-

für die dritte Güteinstanz, das Berggemach, später das Geheime Finanzkollegium.

Die Berufungsinstanz hatte schon zur Zeit des ersten Schneeberger Bergbaues der Landesherr als der Inhaber des Bergregals gebildet¹²⁹⁾, wobei er zunächst bei der Entscheidung noch persönlich beteiligt gewesen war.¹³⁰⁾ Nach dem Befehl von 1609 an die Kammer- und Bergräte hatte der Schriftwechsel vor dem Oberbergamt stattzufinden, welches sodann die Akten an die Bergkanzlei nach Dresden übersandte. Nachdem die Sache dem Landesherrn vortragen war, wurde ein Urteil von den Kammer- und Berg-räten und beigezogenen Bergsachverständigen im Namen des Landesherrn erlassen; in zweifelhaften Fällen pflegte vorher eine Rechtsbelehrung vom Freiburger Bergschöffenstuhl ein-

dem war Verwaltungsbehörde. — Nach Herttwig (unter „Appellation“ § 11) „... erfährt man doch, daß auch von denen Unter-Obrigkeiten und Bergämtern gar oft an das Oberbergamt appelliret, auch allen denen gravaminibus durch Erteilung gewisser Verordnungen, wie sich der Unterrichter zu verhalten, abgeholfen werde“. Hier sind nicht richterliche Entscheidungen, sondern Disziplinar- und Aufsichts-anordnungen gemeint, für die das Oberbergamt allerdings zuständig war. Einen Einfluß auf die Rechtsprechung hatte das Oberbergamt insofern, als ihm bei schwierigen und bedenklichen Entscheidungen von den Bergämtern berichtet werden mußte, worauf es gewisse Anordnungen geben konnte, wie bei dem Verfahren vorgegangen werden sollte; Schönberg, Berginformationen unter „Bergmeister“ § 2. Immerhin scheinen um die Wende des 18. Jahrhunderts Unklarheiten über die Stellung des Oberbergamtes aufgekommen zu sein; vgl. das unten Note 350 angeführte Reskript von 1809 und Schmid, Bergprozeß S. 14 ff. Über den Bergprozeß vgl. noch Span, Bergrechtsspiegel S. 368 ff.

¹²⁹⁾ Das Protokoll über den Schneeberger „Handel“ von 1476 kennt keine Appellation an den Regalherrn, sondern nur eine Urteils-schelte, die zu erneuter Verhandlung vor demselben Gericht in der nächsten Sitzung führte; oben Note 65. Daß aber zu dieser Zeit bereits eine Appellation üblich war, zeigt das Urteil des Freiburger Rats vom 9. November 1476 (Freib. U.B. II Nr. 1) auf eine Anfrage des Kurfürsten, an den gegen ein Urteil des Schneeberger Berggerichts appelliert worden war. Vgl. auch oben Note 104 Abs. 1.

¹³⁰⁾ Vgl. die Freiburger Urteile im Freib. U.B. II Nr. 1, 6, 7, 8, 97 (aus 1479) und 116 (aus 1483), ferner ebd. die Urkunden Nr. 1088 (aus 1476) und 1090 (aus 1477).

geholt zu werden. In dem Bergprozeßmandat von 1713¹³¹⁾ behielt sich der Landesherr vor, das Verfahren unmittelbar vor dem Appellationsgericht oder einer besonders ernannten Kommission durchführen zu lassen. Als das Appellationsgericht später als eine ständige Gerichtsbehörde eingerichtet war¹³²⁾, wurde es üblich, die Sache durch besonderen Auftrag sofort an das Appellationsgericht zu verweisen, das unter Zuziehung einiger Bergverständiger zu entscheiden hatte.¹³³⁾ ¹³⁴⁾

II. Die Ausbreitung der sächsischen Rechts- einrichtungen seit der Annaberger Bergordnung von 1509.

Das in der Annaberger Bergordnung von 1509 seinen Grundzügen nach festgelegte Bergrecht fand in der folgenden Zeit in zahlreichen anderen Territorien Eingang, wodurch auch die oben erörterten Einrichtungen der Berggerichts-

¹³¹⁾ Cod. Aug. 2, 473; auch bei Freiesleben, Handbuch S. 107.

¹³²⁾ Appellationsgerichts-Ordnung vom 27. März 1734 (I CCA 1, 446); unten Note 400.

¹³³⁾ Es wurden meist drei Bergverständige, nämlich ein Mitglied des Oberbergamts und zwei Bergmeister zugezogen, die das Berggemach, später das Geheime Finanzkollegium als oberste Aufsichtsbehörde bestimmte, Taube S. 17. — Vgl. auch die Eingangsformel der Appellationsurteile: „Auf . . . erkennen Ihro Kgl. Maj. von Sachsen zu Dero Appellationsgerichte anhero Wir verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räte, auch dieser Sache beigesetzte Bergverständige vor Recht . . .“; Bernhardi S. 21.

¹³⁴⁾ Bernhardi S. 27, 87 behauptet, dieser Rechtszug bei Appellationen habe nur für Bergsachen, die unter keinen Umständen vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden durften, gegolten. Nichtbergsachen, die vor einem Berggericht verhandelt worden waren, hätten demnach in der zweiten Instanz vor die Landesregierung, das Oberhofgericht oder vor das Appellationsgericht (ohne besonderen Auftrag) gehört. Ein Hinweis, daß in dieser Weise tatsächlich verfahren worden ist, konnte an keiner anderen Stelle gefunden werden. — Der Freiburger Bergschöffenstuhl war allerdings nur bei „puren Bergsachen“ zuständig (Prozeßmandat von 1713 Art. 16), vgl. oben Note 103. — Bemerkenswert ist, daß die Klage wegen Rechtsverweigerung auch in Bergsachen vor das Oberhofgericht, also ein ordentliches Gericht, gehörte; Lobe S. 40, Befehl an das Oberhofgericht vom 25. Mai 1705 (bei Taube, Beilage 5c). Vgl. auch oben Note 24.

4 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

verfassung eine weit über Sachsen hinausgehende Bedeutung erlangten. Als für diese Entwicklung bemerkenswerte Beispiele sollen im folgenden die Vorgänge bei der Aufnahme in Böhmen, im Mansfeldischen und einigen rheinischen Gebieten, nämlich Kurtrier, Kurköln, Nassau-Catzenelnbogen und Cleve-Mark-Jülich-Berg näher untersucht werden. In allen diesen Ländern verdrängte das neuzeitlichere und sachlich wertvollere sächsische Bergrecht die bis dahin selbständig entwickelten heimischen Rechte, wobei aber jenes auf dem Gebiete der Bergverfassung oft wichtige Abänderungen oder Weiterbildungen erfuhr.

1. Übernahme in St. Joachimsthal.

§ 11. Nachdem zunächst losere Beziehungen zwischen den sächsischen und böhmischen Bergwerken bestanden hatten¹³⁵⁾, faßte das sächsische (im Gegensatz zum böhmischen, d. h. Iglauer-Kuttenberger Bergrecht als „deutsches“ bezeichnete) Bergrecht zu Anfang des 16. Jahrhunderts festen Fuß in Böhmen, als die Annaberger Bergordnung von 1509 durch die erste Joachimsthaler B.O. von 1518 fast wörtlich rezipiert wurde.¹³⁶⁾ In den nachfolgenden großen Joachimsthaler Bergordnungen von 1541 und 1548 wurde das sächsische Vorbild ausgebaut und ergänzt.

In Joachimsthal finden sich die Ämter des Bergmeisters und der Geschworenen wieder, und zwar mit denselben Befugnissen ausgestattet wie in Sachsen. Die Instanz des Hauptmanns wurde auch „das Amt“ genannt¹³⁷⁾; seit den Kuttenberger und Joachimsthaler Entwürfen für eine Landesbergordnung¹³⁸⁾ hieß sie „Oberamt“, während die Be-

¹³⁵⁾ Auf die Vorgeschichte braucht in Anbetracht der Forschungen von Zycha und Weizsäcker hier nicht näher eingegangen zu werden.

¹³⁶⁾ Vorher hatte bereits die Krummauer B.O. von 1515 das Recht der Annaberger B.O. von 1509 wörtlich übernommen; Zycha, Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Bd. LI S. 639.

¹³⁷⁾ So schon 1532; Weizsäcker S. 258 Anm. 56. — Vgl. B.O. von 1541 und 1548 IV, 2.

¹³⁸⁾ Um 1582. — Abgedr. ist der Kuttenberger Entwurf bei Schmidt III S. 445 ff.; Bestimmungen des Joachimsthaler Entwurfs finden sich verstreut bei Span, Bergrechtsspiegel, darüber vgl. auch Weizsäcker S. 54.

zeichnung Bergamt nunmehr von der Behörde des Bergmeisters geführt wurde. Die Geschworenen hatten nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Bergordnungen sich als Beisitzer auch bei den richterlichen Geschäften des Bergmeisters zu betätigen.¹³⁹⁾ Im übrigen stand auch in Joachimsthal getreu dem sächsischen Vorbild die Berggerichtsverfassung im Zeichen der Teilung des Verfahrens in ein gütliches Vorverfahren und ein nachfolgendes rechtliches Verfahren. Ersteres fand vor Bergmeister und Geschworenen, letzteres vor dem mit den Stadtschöffen besetzten Berggericht der Bergstadt Joachimsthal oder — in wichtiger Weiterbildung des sächsischen Rechts durch die B.O. von 1541 — vor dem Hauptmann statt.¹⁴⁰⁾

Auf die Zusammensetzung des Berggerichts in Joachimsthal hatte der Hauptmann weitgehenden Einfluß, da die Ratsmitglieder durch ihn ernannt wurden, nachdem die vom Rat aufgestellte Vorschlagsliste mit dem darauf gesetzten Gutachten des Hauptmanns der böhmischen Kammer unterbreitet worden war.¹⁴¹⁾ In Schlaggenwald und Schönfeld war eine solche Einsendung an die Kammer nicht vorgeschrieben.¹⁴²⁾

¹³⁹⁾ B.O. von 1541 und 1548 Teil IV, ferner Weizsäcker S. 288 Beilage IV: Gütliche Beilegung einer Irrung zu Joachimsthal im Jahre 1517 durch Hauptmann, Bergmeister und „in beysein vier geschworenen vnd Albrecht Becken (eines Bergmeisters)“; ebd. Beilage V: „Schid eines vnkrefftigen kommers halbenn“ durch Bergmeister und Geschworene aus 1520.

¹⁴⁰⁾ Um 1516 scheint in Joachimsthal für kurze Zeit ein besonderes Berggericht bestanden zu haben, das aber, da es sich nicht bewährte, bald abgeschafft wurde; Weizsäcker S. 251, 276.

¹⁴¹⁾ Instruktionen für den Joachimsthaler Hauptmann von 1558 (Schmidt II, 429) und von 1584 (Schmidt III, 428).

¹⁴²⁾ Instruktion für den dortigen Hauptmann von 1573 (Schmidt III, 252). — Nach dem Entwurf der Kuttenberger Landesbergordnung sollte der oberste Münzmeister den Rat jährlich erneuern; jedes Ratsmitglied durfte dabei einen Bürger, in Kuttenberg selbst 2 Personen, die im Jahr vorher nicht Ratsmitglieder gewesen waren, als seine Nachfolger namhaft machen. An diese Vorschläge war der Münzmeister jedoch nicht gebunden; er konnte auch andere taugliche Personen einsetzen. — Vgl. den weit größeren Einfluß der Berggemeinde auf die Zusammensetzung des Rats in Schneeberg, oben Note 72.

Das Verfahren ging in Joachimsthal folgendermaßen vor sich¹⁴³): Gelang es dem Bergmeister und den Geschworenen nicht, die Parteien gütlich zu vereinigen, so gaben sie eine schriftliche Weisung. Fühlte sich dadurch eine Partei beschwert, so konnte sie die Sache „ins Amt gelangen“ lassen. Hier versuchte der Hauptmann durch Vorschlagung „zimlicher Mittel“ erneut, einen Vergleich zustande zu bringen. Blieb auch jetzt ein Erfolg aus, so konnten sich die Parteien auf das Erkenntnis fremder oder einheimischer Bergleute werfen. Diese entschieden dann „neben“ Bergmeister und Geschworenen durch schriftliche Weisung. Die Beschwerde einer Partei gegen diesen Spruch hatte Verfassung zum rechtlichen Austrag zur Folge; die Rechtsfertigung fand dann, was im Belieben der Parteien stand, entweder vor dem Amte oder dem geordneten Berggericht im Tal statt.¹⁴⁴) Nachdem die Schriftsätze im Amt eingebracht waren, wurden sie versiegelt und zum Verspruch an den Rat zu Freiberg in Sachsen oder an den Rat zu St. Joachimsthal geschickt. Konnten sich die Parteien über die Spruchinstanz nicht einigen, so wurde diese durch den Hauptmann nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen das Urteil war Berufung an den Grafen Schlick als obersten Bergherrn der Joachimsthaler Bergwerke zulässig. Die Rechtsfertigung der Appellation geschah vor „wem inn dem Fall darumb befehl getan“ oder auch vor dem Grafen selbst. Auf ein Appellationsurteil, das der Graf „auf belernung“ gefällt hatte, konnte noch an ihn suppliziert werden.

Diese in der Bergordnung von 1541 ausgebildete Gerichtsverfassung wurde im wesentlichen von der folgenden Bergordnung von 1548 übernommen, mit dem Unterschied, daß

¹⁴³) B.O. von 1541 und 1548 Teil IV.

¹⁴⁴) Eine aus den örtlichen Verhältnissen zu erklärende Besonderheit galt für Schlaggenwald (B.O. für Schlaggenwald von 1548 Art. 29, bei Schmidt II, 249): Blieb der Güteversuch erfolglos, so war die Sache an das Berggericht zu Schönfeld zu verweisen, „bey und neben solchen Rechten sol unser Bergmeister (aus Schlaggenwald) sitzen und allda durch unsern Bergmeister, Richter und Rat förderlich Recht ergehen und gesprochen werden“. Über das Schönfelder Berggericht vgl. Weizsäcker S. 278.

die Aktenversendung an ein fremdes Berggericht nicht mehr zulässig war. Appellationsinstanz war ferner nunmehr der Hauptmann, gegen dessen Erkenntnis in wichtigen Sachen an den böhmischen König — die Joachimsthaler Bergwerke waren seit 1545 königlich geworden, ebenso die Bergstadt¹⁴⁵⁾ — oder an die böhmische Kammer als oberste Behörde in Bergwerksangelegenheiten¹⁴⁶⁾ suppliziert werden konnte.¹⁴⁷⁾

Die Entwicklung der Berggerichtsverfassung ist demnach in Sachsen und in St. Joachimsthal im wesentlichen gleichartig gewesen. Die Umbildung des Rats der Bergstadt von einer Verfahrensinstanz zur reinen Spruchinstanz ist hier deutlich sichtbar: die Parteien konnten den Schriftwechsel im rechtlichen Verfahren anstatt vor dem Berggericht auch vor dem „Amt“, der Güte-Instanz vornehmen.¹⁴⁸⁾ Daraus, daß das Verfahren „wann die rechtliche Ausübung der streitigen Sachen im Ampt bleibet“ in den Ordnungen genau geregelt war¹⁴⁹⁾, hinsichtlich der Rechtfertigung vor dem „ordentlichen Berggericht“ aber nur eine Verweisungsvorschrift¹⁵⁰⁾ bestand, darf wohl geschlossen werden, daß der Gerichtsgebrauch die erstgenannte Art bereits bevorzugte. Auf diese Weise erlangte das Schuld- und Berggericht zu St. Joachimsthal ähnlich dem Freiburger Stadtrat die Stellung einer obersten Spruchbehörde in Böhmen, deren Einfluß sogar über die Landesgrenzen hinaus bedeutend war.¹⁵¹⁾ ¹⁵²⁾

¹⁴⁵⁾ Weizsäcker S. 36 ff.

¹⁴⁶⁾ Die Kammer war eine bürokratisch organisierte Behörde, der das Bergwesen in letzter Instanz unterstand; siehe ihre Instruktionen von 1527 und 1530 (Schmidt I, 162).

¹⁴⁷⁾ Vgl. die oben Note 141 und 142 genannten Instruktionen für die Hauptleute; ferner B.O. von 1548 II, 79 und IV.

¹⁴⁸⁾ B.O. von 1541 IV, 6 und 38.

¹⁴⁹⁾ B.O. von 1541 IV, 7; B.O. von 1548 IV, 6.

¹⁵⁰⁾ B.O. von 1541 IV, 38; B.O. von 1548 IV, 35.

¹⁵¹⁾ Privilegien von 1615 und 1636 (Wagner c. j. m. Sp. 16), Weizsäcker S. 279. — Die Bedeutung des Iglauer Oberhofs ging seit Anfang des 16. Jahrhunderts zugunsten von Joachimsthal zurück; Weizsäcker S. 29; Zycha, Böhm. Bergrecht I S. 132 ff.

¹⁵²⁾ Silberschmidt S. 76 ff. setzt „die Umwandlung des Berg-

2. Verdrängung des Ortsrechts im Mansfeldischen.

§ 12. Das Mansfelder Bergrecht¹⁵³⁾ ist deshalb für die Geschichte der Berggerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung, weil sich in ihm Einrichtungen der mittelalterlichen Gerichtsverfassung noch bis über das 16. Jahrhundert hinaus erhalten haben. Trotzdem Kursachsen im Jahre 1484 vom Kaiser die Lehnsherrlichkeit über die mansfeldischen „perckwerch und ertz“ erlangt hatte, zeigte sich der Einfluß des sächsischen Bergrechts zunächst nur auf dem Gebiete des Verfahrens, während die Berggerichtsverfassung ihre Eigentümlichkeiten noch bis in die Zeit der Bergordnung von 1671 bewahrte. Über die Entwicklung der Berggeschworenen und die Entstehung des mit beamteten Beisitzern besetzten Berggerichts sind daraus noch ergänzende Aufschlüsse zu gewinnen.

Die Rechtsbräuche, die sich in der frühesten Zeit des Mansfelder Bergbaues¹⁵⁴⁾ herausgebildet hatten, sind ver-

gerichts zum Beamtengericht“, ferner die Entstehung des Bergamts als Behörde und seine Unterordnung unter eine Zentralbehörde für „den Lauf des 18. Jahrhunderts“ an. Die obigen Erörterungen ergeben, daß diese Entwicklung, jedenfalls für den Kreis des sächsisch-böhmischen Bergrechts, bereits um 1600, in Böhmen sogar noch früher, beendet war. Unrichtig ist es, wenn Silberschmidt zum Beweise u. a. auf die Errichtung des sächsischen Geheimen Finanzkollegiums im Jahre 1782 hinweist, da diese Behörde nur an die Stelle einer anderen, nämlich des Berggemachs trat. Daß die Gesetze der übrigen deutschen Länder die Bezeichnung Bergamt erst im 18. Jahrhundert übernahmen, ist darauf zurückzuführen, daß in diesen Ländern eine Berggesetzgebung nach der im 16. Jahrhundert vollzogenen Rezeption erst im 18. Jahrhundert wieder einsetzte. Für die Entwicklung des Beamtengerichts können also daraus keine Schlüsse gezogen werden. In den beiden größeren Bergordnungen des 17. Jahrhunderts, nämlich in der markgräflich-brandenburgischen B.O. von 1619 (Wagner c. j. m. Sp. 431 Art. CXXI), ferner in der Kurkölnischen B.O. von 1669 (Brasert S. 515ff. XIV, 2, 5) ist stets vom Bergamt als Berggericht die Rede, soweit es sich nicht um wörtlich aus älteren Bergordnungen übernommene Vorschriften handelt.

¹⁵³⁾ Darüber im allgemeinen: Möllenberg u. Mück a. a. O. — Die Anführungen aus den Bergordnungen erfolgen nach den Texten bei Möllenberg.

¹⁵⁴⁾ Die ersten urkundlich belegten Nachrichten stammen aus der

mutlich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, vielleicht von dem damals eingesetzten besonderen Bergrichter, zuerst schriftlich niedergelegt worden.¹⁵⁵⁾ Dieses in dem „Schöffengericht des Eisleber Berggerichts“ und in der sogenannten „ältesten Berggerichtsordnung“ aufgezeichnete Recht ist inhaltlich aber weit älter; in der ältesten Berggerichtsordnung finden sich Anklänge an den Sachsenspiegel, und der in den Handschriften ihr angefügte „Anhang“ geht zum Schluß sogar wörtlich in verschiedene Bestimmungen des Sachsenspiegels über. Auf diesen überlieferten Rechtsgewohnheiten aufbauend erließen die Mansfelder Landesherren, denen das Bergregal zustand¹⁵⁶⁾, in der Zeit zwischen 1477 und 1536 verschiedene Berg- und Hüttenordnungen¹⁵⁷⁾, deren innerer Zusammenhang untereinander durch die zuweilen gebrauchte Bezeichnung „Reformation“ hinreichend gekennzeichnet ist. Diese gesetzgeberische Tätigkeit entspricht durchaus den gleichzeitigen Vorgängen in Sachsen.

Nach dem Schöffengericht wurde viermal¹⁵⁸⁾ im Jahre, zu den „wychfasten“¹⁵⁹⁾, im Beisein der Berggemeinde ein „hochgericht ader botdingk“¹⁶⁰⁾ gehalten, das der Richter durch Verkündung von Dingfrieden und Schweigegebot in

Mitte des 14. Jahrhunderts; über die Anfänge des Mansfelder Bergbaues ist nichts Sicheres bekannt; vgl. Möllenberg S. 2, Mück I S. 32.

¹⁵⁵⁾ Nach Möllenberg S. 14, 35 ff. sind sie durch aus dem 16. Jahrhundert stammende Handschriften (die älteste etwa aus dem Jahre 1504) überliefert, deren Texte aber bereits Spuren einer Überarbeitung an sich tragen.

¹⁵⁶⁾ Im Jahre 1364 hatte der Kaiser dem Grafen von Mansfeld, wohl in Bestätigung eines tatsächlichen Zustandes, das Kupferwerk und Berggericht innerhalb eines durch die sog. kaiserliche Berggrenze bestimmten Gebietes verliehen; Möllenberg S. 3, Mück I S. 32 ff. — Später übten die verschiedenen Mansfelder Grafen das Bergregal gemeinsam unter der Oberlehnsherrlichkeit des sächsischen Kurfürsten aus.

¹⁵⁷⁾ Die Bezeichnung Hüttenordnung erklärt sich daraus, daß im Mansfeldischen der Schwerpunkt des Betriebes auf den Hütten lag; Mück I S. 60, 272. Die Bergwerke galten als Zubehör zu den Hütten; Achenbach, Gem. Bergrecht S. 190 Anm. 2.

¹⁵⁸⁾ Ält. Gerichtsordnung § 8.

¹⁵⁹⁾ B.O. von 1487 § 8.

¹⁶⁰⁾ Schöffengericht § 19; Ält. Gerichtsordnung § 8, § 9.

feierlicher Form hegte.¹⁶¹⁾ Neben den Hochgerichten¹⁶²⁾ fand ein „slechtes ding“, auch „morgensprache“ genannt, statt. Richter war in der älteren Zeit der „vogit“, der mit dem sächsischen Bergmeister verglichen werden kann, denn er war gleichzeitig der Vertreter des Regalherrn und der oberste Aufsichtsbeamte auf dem Berg. Durch die zweite landesherrliche Berg- und Hüttenordnung (zwischen 1477 und 1484) wurde ein besonderer Bergrichter eingeführt, der das „bergkgericht hinfurth, wenn des zeit oder not ist“¹⁶³⁾ sitzen sollte. Im Berggericht saßen ferner die „schep-pen“, die aus der Zahl der Bergbautreibenden entnommen wurden und periodisch wechselten.¹⁶⁴⁾ Nach der Berggerichtsordnung von 1521 waren es zwölf an der Zahl, nämlich „sechs aus den huttenmeistern¹⁶⁵⁾, sechs bergknechte¹⁶⁶⁾, die vorstendigsten, so man sy haben magk“. Die Schöffen waren die Urteilsfinder, von denen der Vogt, später der Bergrichter, das Urteil erfragte.¹⁶⁷⁾ Neben ihrer richterlichen Tätigkeit hatten die Schöffen den Bergvogt bei der Beaufsichtigung und Verwaltung des Betriebes zu

¹⁶¹⁾ Ält. Gerichtsordnung § 1.

¹⁶²⁾ Die Bezeichnung Hochgericht für ein Berggericht findet sich auch in der Hessischen Berg- und Schieferordnung von 1543 (bei Wagner, c. j. m. Sp. 611, vgl. unten Note 170), ferner in der kleinen B.O. für Nassau-Siegen von 1592, Anhang (bei Brassert, Bergordnungen S. 77 und unten § 17).

¹⁶³⁾ A. a. O. § 5.

¹⁶⁴⁾ Das ergibt sich nach Möllenberg S. 12 Anm. 24 aus dem im Eisleber Archiv befindlichen Protokollbuch des Mansfeldischen und Hettstedtischen Berggerichts (geführt zu Anfang des 16. Jahrhunderts).

¹⁶⁵⁾ Die Hüttenmeister waren im Gegensatz zu dem „gemeinen bergk-mann“ die größeren Unternehmer, die soviel Schiefen förderten, daß sie einen eigenen Hüttenbetrieb unterhalten konnten. An sie sollten in erster Linie und regelmäßig nur Teile verliehen werden; B.O. von 1477/84 § 15, BO. von 1521 § 18.

¹⁶⁶⁾ Unter Bergknechten sind die Lohnarbeiter zu verstehen, die es bereits nach dem Schöffenrecht gab, vgl. dort § 25, § 26, ferner die erste B.O. von 1477 § 3.

¹⁶⁷⁾ Vgl. Mück I Beilage Nr. 14, Eintragung im Gerichtsbuch des Berggerichts Hettstedt: „Der Bergvoit hat lassen ein gemeyne Urteil in Gerichte fragen lassen, wo eyner . . . ; Ist zu Recht gefunden . . .“ (aus 1515).

unterstützen; sie waren daher ebenso wie der Vogt mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet.¹⁶⁸⁾ Da die Schöffen durch ihr öffentliches Amt besonders in Anspruch genommen waren, standen ihnen gewisse rechtliche Vergünstigungen zu; so fielen z. B. ihre Teile, wenn die Zeche nicht bauhaft gehalten wurde, erst nach einer längeren Frist als bei den übrigen Bergbautreibenden ins Freie.¹⁶⁹⁾ In diesem Zusammenhang sei auch auf die Hessische Berg- und Schieferordnung von 1543 hingewiesen, die in mancher Hinsicht durch das Mansfelder Bergrecht beeinflusst ist und die Mansfelder Berggerichtsverfassung im wesentlichen übernommen hat.¹⁷⁰⁾ Danach sollten im Berggericht sitzen „unser verordneter Bergkvogt als ein Richter, dazu ein Schöpffenmeister und eilff Schöpffen, sollen alle ehelich geboren sein, fromme unbeleumpte Männer, frey und nicht eigen und in Ihrem standt sich fromblich halten und ehrlichen Wandel führen . . .“.

Eine wichtige Gerichtsperson war schließlich der Berggerichtsschreiber¹⁷¹⁾, der „alles das, so rechtlichen furbracht, wie es furgetragen und nicht anderst aufschreiben“ sollte.¹⁷²⁾

Den Umstand bei den feierlichen Hochgerichten bildete die gesamte Berggemeinde. Nach dem Schöffenrecht hatten zu erscheinen „alle, die eigen teil uff dem berge haben“¹⁷³⁾, nach der Ordnung von 1487 „alle huttemeister, alle bergknecht und alle, die eygene teyl auf dem berge haben“.¹⁷⁴⁾ Wenn hier dem Wortlaut nach die ältere Vorschrift nur die Unternehmer, die jüngere aber auch die Lohnarbeiter als dingpflichtig bezeichnet, so ist dies nicht als Ausdruck eines Gegensatzes aufzufassen; es muß vielmehr angenom-

¹⁶⁸⁾ Schöffenrecht § 10 ff.

¹⁶⁹⁾ Ebd. § 7.

¹⁷⁰⁾ Bei Wagner c. j. m. Sp. 611; vgl. insb. Art. 19 über die vier jährlichen hohen Berggerichte. — Art. 20 ordnet an: „das hole maß soll sein wie das Mansfeldische Maß“.

¹⁷¹⁾ Er wird zum erstenmal in der Ordnung von 1477/84 erwähnt.

¹⁷²⁾ Berggerichtsordnung von 1521 § 2.

¹⁷³⁾ A. a. O. § 19.

¹⁷⁴⁾ A. a. O. § 8.

men werden, daß auch in der älteren Zeit die Arbeiter am Gericht teilzunehmen hatten.¹⁷⁵⁾ Die angeführte Bestimmung der Ordnung von 1487 kann nämlich ihrer Fassung¹⁷⁶⁾ nach und aus dem Zusammenhang nur in dem Sinne verstanden werden, daß sie das alte Recht lediglich deutlicher erklären, nicht aber eine grundlegende Neuerung gegenüber dem bestehenden Zustand einführen sollte.¹⁷⁷⁾ Jeder aus dem

¹⁷⁵⁾ Der Entwurf einer Berggerichtsordnung von 1688 (darüber unten Note 206), der in seinem zweiten Teil auf die alten Rechtsbräuche Bezug nimmt und Rechtssätze des Schöffengerichts wiederholt, berichtet, wie in alten Zeiten das Gericht gehalten und daß in „anwesenheit aller schriftlich vorgeladenen Dingherren — über diese vgl. Möllenberg S. 22, Mück I S. 273; es handelt sich um eine Zwischenstufe von Unternehmern, die allein oder mit eigenen Arbeitern Grubenfelder im Auftrage der Hüttenmeister abbauten; ihre Dingpflicht erklärt eine sie besonders betreffende Ordnung um 1504 (bei Möllenberg VIII S. 71) ausdrücklich — Geschwornen, Steiger, Sinkler, Haspeler, Knecht und Jungen die Artickel der Ordnung vorgelesen worden seien.“ Dies geschah aber bei den Hochgerichten, unten bei Note 183.

¹⁷⁶⁾ Das zeigt vor allem der Nachsatz, den die sonst gleichlautende 3. Reformation von 1508 weiter erklärend folgendermaßen faßt: „alle, die eygen teil ufem berge haben ader des berges gebruchen“. (§ 7.)

¹⁷⁷⁾ Die Nennung bloß der Unternehmer im älteren Recht muß also a priori verstanden werden. Zu diesem Ergebnis führt auch die Eigenart der Mansfelder Wirtschaftsverfassung, auf die in Kürze hingewiesen sei. „Die Einzel-unternehmung ist das charakteristische Merkmal des alten mansfelder Bergbaubetriebes“, Möllenberg S. 7, ferner Mück I S. 271 ff. Der Unternehmer war demnach mit dem Betrieb innig verbunden, legte wohl auch noch selbst mit Hand ans Werk. Bemerkenswert ist die Vorschrift, „das keiner hutwerk und bergwerk besitzen soll, er sei dann in der herrschaft heuslich gesessen, und wie die vererbet werden“, B.O. von 1521 § 5. Da genossenschaftliche Vereinigungen fehlten, wurde das erforderliche Kapital durch Verleger („kaufleuthe“) beschafft, vgl. die Ordnungen von 1477/84 § 7 ff. und von 1521 § 11 ff. — Mit „Teil“ bezeichnet also das Mansfelder Bergrecht stets das räumliche Grubenfeld, nicht ein Anteils- oder Mitgliedschaftsrecht, vgl. z. B. Schöffengericht §§ 3, 6, 9; B.O. um 1504 (bei Möllenberg VII) § 8; B.O. von 1521 § 23, § 25. Es ist daher nicht verwunderlich, daß es keine Vorschriften über Zubeße, Retardat, Unterteilung der „Teile“ gibt. Es kam übrigens auch vor, daß die Bergknechte Teile besaßen: Nach den Ordnungen von 1477/84 § 15 und 1521 § 18 „... sal hinfurt . . . niemands kein bergkwegk dan huttenmeistern nicht geliehen werden; wurden aber theil uberig sein, in den mag einem berg-

Umstand konnte das Urteil der Schöffen „strafen“, mußte aber dann bei Strafe selbst ein besseres Urteil finden.¹⁷⁸⁾

Ein derart besetztes Berggericht, das vom Schöffengericht auch „scheppstul“ genannt wird, bestand auf jedem der drei Berge Mansfeld, Hettstedt und Eisleben¹⁷⁹⁾; die Ordnung von 1536 erwähnt allerdings nur noch die Gerichte der Berge Mansfeld und Eisleben, was auf einen Rückgang des Betriebes auf dem Hettstedter Berge schließen läßt.¹⁸⁰⁾

Über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Hochgericht oder Botding und dem einfachen Ding enthalten die alten Rechte ebensowenig eine Vorschrift wie die landesherrlichen Ordnungen.¹⁸¹⁾ Vermutlich sind nur die wichtigeren Sachen, insbesondere auch die peinlichen Verbrechen vor das in Gegenwart der Berggemeinde stattfindende Hochgericht gezogen worden, während kleinere Streitigkeiten und leichtere Straftaten, sowie Entscheidungen über Betriebsanordnungen¹⁸²⁾, die schleuniger Erledigung bedurften, vor das von Richter und Schöffen gehaltene schlichte Ding

knechte ein halb lehen und nit mher geliehen werden . . .“; vgl. auch B.O. von 1521 § 36: „das kein bergknecht sein theil nit vorsetzen sal . . .“. — Vorübergehend scheint zwischen 1504 und 1521 eine Genossenschaft unter einigen Hüttenmeistern bestanden zu haben, die einen Schichtmeister anstellte; B.O. um 1504 § 7 und B.O. von 1521 § 72, Möllenberg S. 20 ff. — Der Schichtmeister wird in der B.O. von 1536 nicht mehr genannt. Dafür taucht dort zum ersten Male eine sämtliche Unternehmer umfassende „gemeine gewerkschaft“ auf, a. a. O. § 4, § 17, § 45 ff.

¹⁷⁸⁾ Schöffengericht § 10; Anhang zur Ält. Berggerichtsordnung § 7.

¹⁷⁹⁾ Nach einer Eintragung im Berghandelsbuch von 1531 (Mück I Beilage Nr. 84) bestand die Gewohnheit, daß zu einer „wyrderung“ (Abtaxierung) „... alle Rychter und Scheppen der dreyer Scheppenstule Mansfelt, Hettstedt und Eisleben bey solcher Wyrderung erscheynen“. — In Urkunden vor 1500 werden nach Möllenberg S. 29 Anm. 60 noch andere Berggerichte erwähnt.

¹⁸⁰⁾ Möllenberg S. 28 Anm. 56.

¹⁸¹⁾ Nach Mück I Beilagen S. 17, 18 ist darüber auch an Hand der überlieferten Gerichtsprotokolle nichts festzustellen. „In allen Gerichten werden Zivil- und Strafsachen, Rügen und Klagen verhandelt und abgeurteilt“, Mück a. a. O.

¹⁸²⁾ Schöffengericht § 11: „... das von dem wythe und scheppen in der morgensprach getheidingt werth, und wer des nicht enheldet. . .“

gehörten. Im Hochgericht war regelmäßig die Bergordnung zu verlesen, damit „sich nymanth syner unwissenheyt entschuldigen dorffe“.¹⁸³⁾ Hier wurde auch die, allerdings erst in der jüngeren Zeit eingeführte Vereidigung der Bergbautreibenden vorgenommen.¹⁸⁴⁾

Der Begriff der Bergsache, der die Beschränkung der berggerichtlichen Zuständigkeit auf die Entscheidung reiner Bergwerksangelegenheiten anzuzeigen pflegt, findet sich im älteren Mansfelder Bergrecht ebensowenig wie eine örtliche Begrenzung der berggerichtlichen Befugnisse auf die Betriebsstätten. Dies und der weitere Umstand, daß die ältesten Aufzeichnungen teilweise eine ganz allgemeine Fassung aufweisen und zahlreiche Vorschriften enthalten, die inhaltlich dem eigentlichen Berg-Recht nicht angehören¹⁸⁵⁾, machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Mansfelder Berggerichte in der älteren Zeit eine Personalgerichtsbarkeit über alle Bergwerksverwandten ausgeübt haben¹⁸⁶⁾, also Standesgerichte gewesen sind. Das Vorrecht des persönlichen Gerichtsstandes vor dem Berggericht ist hierbei entwicklungs-

¹⁸³⁾ Ält. Gerichtsordnung § 8.

¹⁸⁴⁾ B.O. von 1497 § 1, B.O. von 1508 § 7, B.O. von 1521 § 38.

¹⁸⁵⁾ Vgl. z. B. Schöffengericht §§ 20 ff., ferner den Anhang der ältesten Berggerichtsordnung, der die Rechtssätze des Sachsenspiegels II, 13, 14, 16 und III, 45 enthält. — Im Schöffengericht § 17 heißt es ganz allgemein: „wer zu botdingen claget umbe schult und iener bekent . . .“. — Die Ält. Berggerichtsordnung bestimmt in Anlehnung an Ssp. II, 63: „. . . auch das kein weibs bilde selbst yr worde rede, nach an vormunde in gerichte nichtis handell“. (§ 1).

¹⁸⁶⁾ Vgl. auch folgende Stellen: Ält. Berggerichtsordnung § 8: „Item man sall des jars vier hochgericht halden, alsdan eyne iglich dorfschaft oder in der stath sall rugen und inbringen, was rugbar yst und sunderlich die stugk, so in der reformation begriffin synth, wer daran gebrochen . . .“. — Einleitung zum Schöffengericht: „. . . was die leufte und gerechtigkeit seinth, stehn hirnach beschrieben, der alle bergkleute sollen gebrauchen in der herschaft von Mansfeld, als weyt yr bergwerk gehet yn yren landen“. — Einleitung zum Entwurf der Berggerichtsordnung von 1688 Teil II. Von Bötting oder hohen Gerichten: „. . . demnach Inhalts der alten Berggerichtsordnung alle Jahr vier hohe Gerichte gehalten worden, da denn, was an jedem Orte ruchbar gewesen, gerüget und, wenn ein Bergmann an den andern was zu fordern oder sonst zu suchen gehabt, geklaget . . .“.

geschichtlich darauf zurückzuführen, daß der Mansfelder Bergbau durch fremde, zugewanderte Bergleute begründet worden ist¹⁸⁷⁾, denen nach damaligem Rechtsbrauch besondere Privilegien eingeräumt wurden.

§ 13. Der geschilderte Zustand der Mansfelder Berggerichtsverfassung blieb auch während des 16. Jahrhunderts erhalten, obwohl sich zu dieser Zeit ähnlich wie in Sachsen ein neuer Berufsstand von Berggeschworenen herausbildete.

Die Berg- und Hüttenordnung von 1477 erwähnt zum ersten Male „vier des bergs geschworne“, die darauf achten sollten, daß keine unreinen Schiefer gefördert würden. Diese Personen wurden später „die geschwornen vyer schawemeister“¹⁸⁸⁾ oder „die geschworn schauhern“¹⁸⁹⁾ genannt, die zunächst nur für den Eisleber Berg, später auch für die beiden anderen Berge bestellt waren.¹⁹⁰⁾ Die Ordnung von 1521 sah für den Mansfelder Berg drei, für den Eisleber Berg vier Schaumeister vor¹⁹¹⁾, die den Bergvogt bei der Aufsicht über den Bergbau zu unterstützen hatten; als Besoldung erhielten sie jährlich 80 Gulden.¹⁹²⁾ Die Schaumeister übernahmen also Aufgaben, die bisher von den Schöffen wahrgenommen worden waren¹⁹³⁾; in manchen Angelegenheiten wurden sie aber auch mit den Schöffen zugleich tätig.¹⁹⁴⁾ Die Ordnungen machen zwischen den Ämtern der Schöffen und der Schaumeister eine scharfe Unterscheidung, die äußerlich

¹⁸⁷⁾ Vermutlich im 13. Jahrhundert, vgl. Möllenberg S. 5, Mück I S. 271.

¹⁸⁸⁾ B.O. von 1487 § 4.

¹⁸⁹⁾ B.O. von 1497 § 6.

¹⁹⁰⁾ B.O. um 1504 § 4.

¹⁹¹⁾ B.O. von 1521 § 51.

¹⁹²⁾ Ebd. § 57.

¹⁹³⁾ Die Aufsicht über die Reinheit der geförderten Schiefer hatten nach dem Schöffenrecht (§ 15) die Schöffen ausgeübt.

¹⁹⁴⁾ Nach der B.O. von 1477/84 (§ 15) geschah die Vermessung durch Bergrichter, Bergvogt und Schöffen; seit der B.O. von 1521 beteiligten sich daran auch die Schauherren (a. a. O. § 20). — Nach dem Schöffenrecht (§ 3) konnte der Beweis, daß ein Teil sich „verlegen“ habe, durch das Zeugnis eines Schöffen erbracht werden; seit der B.O. von 1521 (§ 21) mußte noch ein Schauherr hinzugezogen werden.

schon durch die Verschiedenheit der Eide zum Ausdruck kommt.¹⁹⁵⁾ Später wurden die Schaumeister, vielleicht unter dem Einfluß des allmählich eindringenden sächsischen Bergrechts¹⁹⁶⁾, auch „Geschworne“ genannt.¹⁹⁷⁾ Aus der bereits erwähnten Hessischen B.O. von 1543, in der sie als Geschworne bezeichnet werden, geht hervor, daß die getrennten Ämter tatsächlich auch mit verschiedenen Personen besetzt gewesen sind.¹⁹⁸⁾

Das Aufblühen des Bergbaues und die Vergrößerung der Betriebe — Tatsachen, die sich schon durch die zahlreichen Berg- und Hüttenordnungen und deren „Reformationen“ zwischen den Jahren 1477 und 1536 ankündigen — hatten also auch in Mansfeld einen neuen technisch vorgebildeten Berufsstand entstehen lassen, der dem der sächsischen Berggeschworenen, soweit eine Verwaltungstätigkeit in Frage kam, durchaus entsprach. Während aber in Sachsen im Laufe des 16. Jahrhunderts diese Geschworenen als Besitzer des Berggerichts zu wichtigen Organen der Berggerichtsbarkeit wurden, blieben in Mansfeld die alten Bergschöffen und mit ihnen die Einrichtungen der mittelalterlichen Gerichtsverfassung zunächst erhalten. So ist beim

¹⁹⁵⁾ Vgl. B.O. von 1521 § 64 und § 68.

¹⁹⁶⁾ Meltzer S. 376 und S. 1243 berichtet, daß im Jahre 1536 der Rats- und Amtsverweser P. Schmid und Georg Strobel (vermutlich der Hüttenreiter) von Schneeberg nach Eisleben reisen mußten, um dem Grafen von Mansfeld ihre „Berg-Consilia“ zu erteilen.

¹⁹⁷⁾ In der B.O. von 1536 (§ 60) heißt ihr Eid: „Eid der geschwornen“; in § 27 ebd. wird das Amt der „schauherrn oder geschwornen“ behandelt. Vgl. ferner in der „Zusammensetzung“ von 1568 (bei Mück II Nr. 151) einerseits §§ 11, 31 und andererseits §§ 12, 34.

¹⁹⁸⁾ Art. 2: Wer ein Teil frei fahren wollte, mußte es in Begleitung eines Bergschöffen umgehen. Am nächsten Tag sollte er dabei zwei, am dritten Tag drei Schöffen mitnehmen. „Möchte er aber soviel Bergschöpffen nicht haben, so mag er die zween Geschwornen (Art. 21) nehmen, oder da er auch dieselben nicht haben könnndte, zween fromme Bergknechte, die unparteiisch sind, doch soviel möglich soll er einen Geschwornen dabei haben . . .“ — Ein Bericht über den Umfang der Jurisdiktion des Mansfelder Berggerichts von 1589 (bei Mück II Nr. 401) ist neben Bergvogt und Bergrichter zu Mansfeld unterzeichnet von 4 „Geschwornen“, 12 „Schöffen“ und 22 „ältesten Bergleuten“. —

Mansfelder Bergwesen eine merkwürdige „Trennung von Justiz und Verwaltung“ festzustellen: die erstere lag in den Händen des Bergrichters und der Schöffen, die letztere wurde vom Bergvogt und den Geschworenen (Schaumeistern) besorgt.

Diese Regelung hatte aber auf die Dauer keinen Bestand, da verschiedene Gründe zu einer Änderung drängten. Zunächst war die alte Schöffenverfassung überhaupt, auch bei den ordentlichen Gerichten, im Schwinden begriffen und machte den mit beamteten Richtern besetzten Gerichten Platz. Sodann mußte es bald zweckmäßiger erscheinen, die Schaumeister als Beisitzer zum Berggericht zu ziehen, da sie durch ihren ständigen Aufenthalt auf dem Gebirge größere Ortskenntnis und umfassendere Erfahrung besaßen als die in dieser Hinsicht mehr auf ihren eigenen Betrieb beschränkten Schöffen haben konnten. Die feierlichen Hochgerichte mit ihren schwerfälligen Gebräuchen und ihrem formalistischen Verfahren waren auch nicht in der Lage, die laufenden Streitsachen zu erledigen. So traten sie langsam in den Hintergrund. Es kam hinzu, daß nach und nach die Einrichtungen des sächsischen Verfahrens, insbesondere der Begriff der Bergsache, Eingang fanden und zu der Anschauung führen mußten, daß das Berggericht als Sondergericht ein Fachgericht sei und als solches einer Besetzung mit sachverständigen Richtern bedürfe. Als nach Verfall des gräflich-mansfeldischen Hauses der Einfluß Kursachsens übermächtig wurde, erfolgte die endgültige Übernahme der sächsischen Beamtenverfassung.

Diese ganze Entwicklung ist allmählich vor sich gegangen, wobei ausdrückliche Anordnungen wohl kaum erlassen worden sind. Sie vollzog sich vor allem durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, indem die Geschworenen immer häufiger gleichzeitig mit dem Schöffenamt betraut wurden und so die alten Schöffen nach und nach verdrängten. Ein Anhalt dafür ergibt sich aus einem Verzeichnis der Bergamtleute, die an der Berggrenzbeziehung¹⁹⁹⁾ im Jahre

¹⁹⁹⁾ Die kaiserliche Berggrenze (vgl. oben Note 156) wurde alle drei Jahre in Anwesenheit von landesherrlichen Beamten durch die Berg-

1563 teilgenommen hatten; aus Mansfeld erschienen nämlich außer dem Bergvogt und dem Bergrichter zwei Personen, die „Geschworne und Bergschöppen“ genannt werden, und ferner sieben „gemeine“ Schöffen.²⁰⁰⁾ Die letzte „Bergordnung des Eißlebisch- und Mansfeldischen Bergwercks“ von 1671²⁰¹⁾, die 1673 vom sächsischen Kurfürsten bestätigt wurde, erwähnte zwar noch den Bergrichter und seine „bestätigten Schöppen“²⁰²⁾, legte aber im übrigen die Grundlage zu der sächsischen Beamtenverfassung; ein Bergamt nach sächsischem Vorbild wurde tatsächlich kurz nach Erlaß der Ordnung errichtet.²⁰³⁾ Auch in dem „Entwurf einer Mansfelder Berggerichtsordnung“ von 1688²⁰⁴⁾ ist neben dem Bergamt noch von dem Bergvogt, dem Bergrichter und den Schöffen als Organen der Berggerichtsbarkeit die Rede. Über ein Fortbestehen der Schöffenverfassung finden sich jedoch keine sonstigen Nachrichten und es fragt sich daher, ob unter Schöffen hier nicht die Geschworenen in ihrer Eigenschaft als Beisitzer des Gerichts zu verstehen sind. Möglicherweise versuchte der Entwurf trotz Einführung des sächsischen Rechts die Besonderheiten des alten Mansfelder Bergrechts beizubehalten; ein solches Bestreben konnte jedoch zu keinem Erfolg führen. Bezeichnend für den Willen des Gesetzgebers, das alte Recht zu achten, ist der zweite Teil des Entwurfs, dessen Einleitung auf die alten Berggerichtsordnungen Bezug nimmt und deren Rechtssätze wiederholt. Er bestimmt u. a., daß „solche

amtleute und eine Abordnung der Bergbautreibenden in feierlichem Umritt, der mehrere Tage dauerte, festgestellt; Mück I Beilage Nr. 267 (Protokoll über die Grenzbeziehung im Jahre 1563). Diese Art, die Grenze festzustellen und zu überliefern, geht auf einen allgemein geübten, sehr alten Rechtsbrauch zurück; vgl. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1897 Seite 78. Später war die Berggrenze durch Grenzsteine kenntlich gemacht; vgl. Mück II Nr. 416 (Urkunde aus 1749).

²⁰⁰⁾ Mück I Beilage Nr. 267.

²⁰¹⁾ Bei Brassert, Bergordnungen S. 701 ff.

²⁰²⁾ Art. XLI.

²⁰³⁾ Mück II Nr. 245, 405.

²⁰⁴⁾ Siehe Note 206.

Hochgerichte alle Jahr zweimal, als Reminiscere und Crucis, in ordentlichen Gerichtshause wieder gehalten“ werden sollten, wie es nach der „alten Berggerichtsordnung“ üblich gewesen sei und zwar in Anwesenheit der gesamten Berggemeinde. Weiter wurde angeordnet, daß der Faktor der Saigerhütte zu Wiederstedt die Gerichtsbarkeit in kleineren Strafsachen ausüben sollte „mit zwei Schöffen, so aus denen Hüttenleuten zu kiesen“ während nach sächsischem Recht das Hüttengericht von dem Hüttenreiter allein abgehalten wurde.²⁰⁵⁾ Aus dem ganzen geht hervor, daß die Erinnerung an die alte Gerichtsverfassung noch nicht erloschen war; diese gehörte aber der Vergangenheit an, widersprach der sächsischen Verfassung und konnte daher nicht zu neuem Leben gebracht werden. Der Entwurf ist denn auch nicht als Gesetz verkündet worden.²⁰⁶⁾

Früher als bei der Verfassung zeigten sich sächsische Einflüsse bei der Frage der Zuständigkeit und beim Verfahrensrecht, wodurch mittelbar auch auf die Umwandlung des Mansfelder Berggerichts zu einem Beamtengericht eingewirkt werden mußte. Die ersten Spuren davon traten zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Erscheinung. Durch die Ordnung von 1504 wurde die Zuständigkeit der Berggerichte ausdrücklich auf die Betriebsstätten beschränkt²⁰⁷⁾, während für die frühere Zeit eine solche örtliche Abgrenzung

²⁰⁵⁾ Vgl. unten § 35.

²⁰⁶⁾ Der Entwurf ist abgedruckt bei Mück II Nr. 153 S. 207 ff. Nach den weiteren dort wiedergegebenen Urkunden über die Geschichte des Entwurfs kann es als sicher angenommen werden, daß er nicht verkündet worden ist. — Obwohl der Entwurf nach seiner Einleitung eine zeitgemäße Überarbeitung der Berggerichtsordnungen von 1521 und 1536 sein will, enthält er zum größten Teil sächsisches Bergprozeßrecht. Seine Bestimmungen sind wörtlich teils aus älteren kurfürstlich-sächsischen Reskripten teils aus dem Entwurf einer Prozeßordnung, der von dem sächsischen Berghauptmann von Schönberg stammt (siehe dessen Berginformationen), entnommen; andere Vorschriften finden sich in dem sächsischen Bergprozeßmandat von 1713 wieder.

²⁰⁷⁾ § 3: „Der bergvoit und richter sollen die gerichte in den hutten, hutofen und uff dem berge, der vorwundt und gearbeit wirt, haben und uf der straße zu unde vom berge und sich eynigem hern nicht weiter zu nahe tun“.

5 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

nicht ersichtlich ist. In dem Protokoll einer Verhandlung der Mansfelder Grafen über den Bergprozeß von 1507²⁰⁸⁾ taucht zum erstenmal der Begriff der Bergsache auf, der dann der Berggerichtsordnung von 1521 bereits geläufig ist.²⁰⁹⁾ Durch die erwähnte Verhandlung von 1507 wurde für Bergsachen auch ein gütliches Vorverfahren eingeführt, das vor dem Richter und den Schöffen, gegebenenfalls unter Zuziehung von Verordneten des Landesherrn, stattfinden sollte. Kam ein Vergleich nicht zustande, so schloß sich ohne weiteres das rechtliche Hauptverfahren an. Das Güteverfahren trug aber noch den Charakter eines freiwilligen Schiedsverfahrens an sich, war also nicht obligatorisch.²¹⁰⁾ Während die alten Berggerichte nur die Einrichtung der Urteilsschelte gekannt hatten, wurde nunmehr in Zivilsachen²¹¹⁾ eine Appellation an den Landesherrn zugelassen.²¹²⁾

Durch die Bergordnung von 1671/73 wurde für Mansfeld

²⁰⁸⁾ Mück II Nr. 398.

²⁰⁹⁾ § 4: Der Kläger soll „gnugsam vorstand thun, das er solche seine sache, so er umb bergkwegk oder huttenwegk und demselbigen anhengigk clagen wolle, nirgend anderst dan vor unserem bergkgerichte ausfuren wolle . . .“ — Vgl. ferner Einleitung ebd.; B.O. von 1521 § 17b.

²¹⁰⁾ Berggerichtsordnung von 1521 § 1: Richter und Schöffen sollen „urteil gehen lassen in irem gefallen und sonderlich nach bewegunge der sache, ob in der gute etwas fruchtbarlichs zu handeln, sol stehen die gute, woe beide theil darin willigen furzunehmen, doch das dadurch kein teil an seinem rechte vorkurzet werde“. — Vgl. ferner B.O. von 1521 § 13: „So dem kaufman clagens umb schult ader anders zu unserm huttenmeister noid, wollen wir (selbst ader durch unser rethe die selbigen irsal in der gute hinzulegen vleis furwenden, wo aber die gut entstunde und derhalb) unsern bergkrichter umb gerichtshulf anrufen wurde“ soll dieser schleunig einen Rechtstag ansetzen. Die eingeklammerten Wörter fehlen in der sonst gleichlautenden Ordnung von 1477/84.

²¹¹⁾ Berggerichtsordnung von 1521 § 47: „Über das landleufigk, ubelich und allenthalben gebraucht ist, das keiner vom busurteil zu appellieren hat, sol solchs hinfurth auch nicht nachgelassen werden“.

²¹²⁾ Kläger, Beklagter und Prokurator hatten dabei den „Eid des geferdtes“, daß sie nicht mutwillig sich beriefen, zu leisten; Berggerichtsordnung von 1521 § 48 ff.

der sächsische Bergprozeß eingeführt²¹³⁾, dessen nähere Regelung, da der Mansfelder Entwurf von 1688 nicht Gesetz geworden war, sich aus dem sächsischen Prozeßmandat von 1713 ergab. Seitdem mußten die Mansfelder Berggerichte Rechtsbelehrungen und Urteile von dem Freiburger Bergschöffenstuhl einholen, während vorher die Wahl der Spruchinstanz in ihrem Belieben gestanden zu haben scheint.²¹⁴⁾

3. Verdrängung der Ortsrechte in rheinischen Gebieten.

§ 14. Die Geschichte des Mansfelder Bergrechts bietet ein Beispiel dafür, wie eine selbständig und in starker Form ausgebildete Bergverfassung allmählich durch das sächsische Recht verdrängt und durch dessen Einrichtungen schließlich — allerdings unter Hinzutreten besonderer politischer Umstände — ganz ersetzt wurde. Anders stellt sich die Rezeption in den rheinischen Gebieten dar, wo das sächsische Bergrecht ohne nennenswerte Widerstände Eingang fand. In diesen Ländern hatte sich zwar auch ein örtliches Bergrecht herausgebildet, doch war es meist so unzulänglich entwickelt, daß das gerade aus diesem Grunde rezipierte sächsische Recht ohne weiteres an seine Stelle treten konnte unter Wahrung nur weniger örtlicher Besonderheiten. Der

²¹³⁾ Art. XLI.

²¹⁴⁾ Schon die Ält. Berggerichtsordnung setzte einen Botenlohn für den Fall fest, daß „das urteyl anderswo geholt wurde“ (§ 2); ebenso Berggerichtsordnung von 1521 § 4. — Im Jahre 1504 wurde ein Urteil der Schöffen von Magdeburg verkündet (Mück I Beilage Nr. 2); im Jahre 1577 holte man einen Rechtsspruch vom kursächsischen Hofgericht zu Wittenberg ein (Mück I Beilagen Nr. 23, 24). Durch die Verhandlung von 1507 (Mück II Nr. 398) erging zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens ein Verbot, Bergsachen „uf Belerung der Scheppenstule Magdeburg, Leipzck ader ander hochgelarten zu vorschicken“. — Vgl. auch das Urteil des Freiburger Rates von 1685 auf Aktenübersendung von Richter und Schöffen der Mansfeldischen und Eislebischen Berggerichte, das über die Entwendung von Kupfer durch einen früheren Hüttenschreiber handelt; bei Herttwig, unter „Inquisition“ § 4.

Vorgang spielte sich praktisch dabei so ab, daß das neue Recht durch den Erlaß einer Bergordnung, die meist eine mehr oder weniger wörtliche Wiederholung einer sächsischen Bergordnung war, plötzlich durch landesherrlichen Befehl zum Gesetz erhoben wurde.²¹⁵⁾ Der Rezeption der sächsischen Bergverfassung darf aber dabei, jedenfalls für die erste Zeit nach Erlaß der Bergordnung, nur theoretische oder programmatische Bedeutung beigemessen werden. Da der Bergbau in den rheinischen Ländern zu jener Zeit nicht in einem solchen Ausmaß betrieben wurde, um den für die bedeutenden sächsischen und böhmischen Verhältnisse berechneten Apparat zu rechtfertigen, konnte die neue Verfassung nur unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse²¹⁶⁾ und unter Angleichung an die alte, bestehende Ver-

²¹⁵⁾ Ein Beispiel bietet der Vorgang in Jülich-Berg. Der Kurfürst von Sachsen sandte in den Jahren 1532 und 1541 seinem Schwager, dem Herzog von Jülich-Cleve-Berg, auf dessen Bitte einen Schneeberger Bergmeister und einen Schmelzer, welche die rheinischen Bergwerke einrichten sollten; Meltzer S. 631. Aus dem auf die Abordnung der Beamten sich beziehenden Befehl des Kurfürsten an den Amtmann und den Amtsverweser auf dem Schneeberg (bei Beyer, Otia met. III S. 99; vgl. auch Achenbach, Gem. Bergrecht S. 49 und Ztschr. für Bergrecht Bd. 28 S. 159) geht weiter hervor, daß diese Bergverständigen auch im Sommer 1540 entsandt worden waren. Für das Entstehen der ersten Bergordnung für Jülich-Cleve-Berg ist dabei bemerkenswert, daß die Bergverständigen dem Herzog eine gedruckte Annaberger Bergordnung mitbringen mußten, damit „sich sein Lib daraus zu ersehen und es in gleichung uf jren Berckwerke darnach zu verordnen haben megen“. Die B.O. von 1542 wiederholt denn auch wörtlich die Annaberger B.O. von 1509. Vgl. ferner wegen der kurkölnischen B.O. von 1559 unten § 16.

²¹⁶⁾ So ausdrücklich Kurtrierer B.O. von 1564 I, 1. — In den Ämtern Freusburg und Friedewald (Siegerland) wurde die kursächsische Bergordnung von 1589 mit folgender Maßgabe eingeführt: „Wir wollen aber gleichwol die alten nützlichen gebrauch und gewonheiten, so an etlichen sonderbaren örtern derselbigen art und gelegenheit noch eingefüret, wohlerbracht und zu befürderung der Bergkwerke dienstlich sind, hiermit nicht aufgehoben noch abgethan haben, sondern bis auff unsere sonderliche anschaffung und verordnung bleiben lassen“; Achenbach, Über das im Grunde Seel- und Burbach geltende Bergrecht a. a. O. S. 100.

fassung eingeführt werden.²¹⁷⁾ Da die Lösung dieser Aufgabe erst im Laufe der Zeit gefunden werden konnte, setzte man in der neuen Ordnung zuweilen die alten einheimischen und die rezipierten Vorschriften nicht ohne innere Widersprüche nebeneinander.

²¹⁷⁾ Die Jülich-Bergische B.O. 1542 übernahm aus der Annaberger Bergordnung die Ämter des Bergmeisters und des Hauptmanns (hier Vogt genannt). Durch die folgende B.O. von 1719, die eine Überarbeitung der B.O. von 1542 darstellt, erfahren wir, daß das Amt des Bergmeisters auf den Bergvogt kommen sollte, da ein Bergmeister einstweilen noch nicht bestellt war (Art. 82). — Vermutlich hat eine Trennung der beiden Ämter der Person nach auch vor der B.O. von 1719 nicht bestanden, welcher Zustand in der Überarbeitung nur ausdrücklich festgestellt wurde. — Übrigens war 1784 noch kein Oberbergamt eingerichtet; vgl. Scotti, Samml. Jülich-Cleve-Berg Nr. 2224. (Düsseldorf 1821). — In Kurtrier hatte die B.O. von 1564 eingehende Vorschriften über die Berggerichte nach sächsischem Muster erlassen, vgl. unten § 15. Durch eine Verordnung vom 7. Dezember 1793 (Scotti, Samml. Kurtrier Nr. 900) erfahren wir aber, daß besondere Berggerichte „bei der Geringfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte keine Statt haben könnten“ und daß daher bislang die Bergwerksstreitigkeiten durch ein „außerordentliches Mittel“, nämlich die kurfürstliche Hofkammer als Bergamt in I. Instanz und durch eine jedesmal ernannte Kommission in der Appellationsinstanz entschieden worden waren. Diese Mitteilung und die Tatsache, daß zwischen der B.O. von 1564 und der Verordnung von 1793 keine auf das Bergwesen sich beziehenden Bestimmungen in der Sammlung von Scotti vorzufinden sind, dürften den Schluß rechtfertigen, daß die sächsische Berggerichtsverfassung in Trier praktisch nur in sehr beschränktem Maße übernommen worden ist. Die Verordnung von 1793 übertrug jedenfalls aus den angeführten Gründen die Berggerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte. — Vgl. auch unten Note 297. — Auch außerhalb Kurtriens scheint man über eine teilweise bloß theoretische Rezeption nicht hinausgegangen zu sein. So übernahm die B.O. von 1565 von Pfalz-Zweibrücken (bei Wagner c. j. m. Sp. 731) die sächsische Berggerichtsverfassung; in der folgenden B.O. von 1590 (bei Wagner a. a. O. Sp. 762) heißt es jedoch in Beziehung auf die B.O. von 1565, daß diese „etwas weitläufig, doch unlauter und mangelhaft befunden“ worden sei. Die B.O. von 1590 führte daher (Art. 19—25) die aus der Sponheimer B.O. von 1590 (bei Wagner a. a. O. Sp. 591) entlehnte Gerichtsverfassung ein. Da diese eine ältere Form mit örtlichem Charakter darstellte, so scheint die sächsische Verfassung im Bereich dieser Ordnung praktisch niemals bestanden zu haben.

In den rheinischen Bergordnungen fehlt auch nach der Rezeption der Begriff der mit Sonderrechten ausgestatteten Bergstadt, für den bei den dortigen kleineren Bergbauverhältnissen kein Platz war. Die Versprechungen, die den Bergleuten für den Fall einer Stadtgründung zuweilen gemacht wurden²¹⁸⁾, haben wohl kaum jemals praktische Bedeutung erlangt. Jedenfalls findet sich in den rheinischen Gebieten keine Zuständigkeit eines Stadtrates als Berggericht. Einzige Instanz für das gütliche und das rechtliche Verfahren war hier vielmehr der Bergmeister, dessen Amt sich in den einheimischen Rechten bereits herausgebildet hatte. Die Berufung ging an den Landesherrn, der sie aber meist, da er in der jüngeren Zeit nicht mehr selbst entschied, an das ordentliche Appellationsgericht verwies, ohne daß diesem in Bergsachen besondere Sachverständige beigesetzt wurden.²¹⁹⁾

§ 15. Kurtrier. Nach der ältesten Bergordnung von 1510²²⁰⁾ will der Landesherr „nach raith unseres Bergmeisters und etlicher gewerken, etliche Berghverstendige vereidigen, die sollen mit dem Bergmeister Irthumb zu richten haben was Bergkwerck betrifft, auch umb schaden der guetter“. Diese Beisitzer des Berggerichts waren noch keine Berufsbeamten; in dem Mitwirkungsrecht der Gewerken bei ihrer Auswahl zeigt sich der alte Gedanke, daß sie als Vertreter der Berggemeinde angesehen wurden. In der nächsten und letzten Bergordnung von 1564²²¹⁾ haben

²¹⁸⁾ Vgl. oben Note 70.

²¹⁹⁾ Rev. Cleve-Märkische B.O. von 1766 Kap. LXXVIII § 3 (bei Brassert, Bergordnungen S. 815 ff.); Churpfälz. B.O. von 1781 (bei Wagner, c. j. m. Sp. 387 ff.).

²²⁰⁾ Bei Scotti Nr. 45. — Ob und wie weit diese B.O. durch älteres sächsisches Bergrecht bereits beeinflußt ist, kann hier nicht untersucht werden. Es sei aber, da Brassert, Bergordnungen S. 95, diese Frage nicht anschnidet, darauf hingewiesen, daß die Entschädigung des Grundeigentümers in einem „acker theill“ = $\frac{1}{32}$ des Bergwerks bestand, genau wie in den Freiburger Bergrechten A § 9 und B § 36. Daneben wurde die in den Rheinlanden übliche Entschädigung in Geld beibehalten.

²²¹⁾ Brassert, Bergordnungen S. 93 ff. Die Kurtrierer B.O. von 1564 übernahm ferner zahlreiche Vorschriften aus der Kurpfälzischen

fremde Rechte Eingang gefunden, vor allem das sächsische Bergrecht durch Vermittlung der Joachimsthaler B.O. von 1548. Die der Ordnung vorangestellte Bergfreiheit gewährleistete zwar den Bergleuten noch „jr Berggericht samt ihren Scheffen“, jedoch ist später nur mehr die Gerichtsbarkeit des Bergmeisters und der Geschworenen behandelt.²²²⁾ Diese Geschworenen waren entsprechend dem rezipierten Recht Berufsbeamte. Es wurde aber die Möglichkeit gelassen, daß zum Gericht, sofern es notwendig erschien, auch andere „erbare Bergkleuth, die unverdächtig sein“ zugezogen werden könnten. Von diesen Bergleuten wurde nicht, wie es sonst immer geschieht, eine besondere Sachkenntnis verlangt; es scheint sich bei ihnen also nicht um die üblichen Sachverständigen zu handeln, sondern um Mitglieder der Berggemeinde, an deren altem Mitwirkungsrecht bei der Berggerichtsbarkeit auf diese Weise festgehalten wurde. Als eine Erinnerung an die schwindenden Gebräuche der alten einheimischen Gerichtsverfassung ist auch die Bestimmung aufzufassen, daß alle Jahre ein freies, offenes, gemeines Bergrecht gehalten werden sollte, bei dem die Ordnung verlesen werden mußte und Beschwerden vorgebracht werden konnten. Gegen das Urteil des Berggerichts ging die Appellation unmittelbar an den Landesherrn; eine Aktenversendung nach auswärts war nicht vorgesehen.

§ 16. Kurköln. Die älteste bekannte Bergordnung vom 4. September 1533²²³⁾ stellt kein durchgearbeitetes Gesetz dar, sondern ist lediglich eine Zusammenfassung von Privilegien der Bergleute und Vorschriften für den Bergmeister, wie sie sich nach der Gewohnheit gebildet hatten.²²⁴⁾ Über die Berggerichtsbarkeit ist folgendes bestimmt: „Wythers vergunnen wyr unserm Berchmester zu erwellen veir gesworen Scheffen, zvene uiss dem Lantrecht und zvene

B.O. von 1548 (bei Lori, S. 245). — Über die praktische Bedeutung der B.O. von 1564 ist bereits oben Note 217 gesprochen worden.

²²²⁾ Teil V, XXVIII, 10 und 11.

²²³⁾ Scotti Abt. I Teil 1 Nr. 9.

²²⁴⁾ Vgl. Brassert, Bergordnungen S. 518.

uiss dem Berchrecht, dyselben veir sych mit samet dem Berchmester zu besprechgen, das mit eynem jttlichen nach byllycheyt ordell und recht gesprochgen werden, dar mit sych nemans wyther have zu beclagen“.²²⁵⁾ Den Schluß der Bergordnung bilden die wörtlich übernommenen Bestimmungen der Artikel 99 (Ausschluß geistlicher Redner) und 101 (Strafgewalt des Bergmeisters) der Annaberger B.O. von 1509, denen der Eid der Geschworenen aus eben dieser Bergordnung angefügt ist. Über die Ernennung oder gar über die Aufgaben dieser Geschworenen enthält die Bergordnung keine Angaben. Bei Berücksichtigung des weiteren Umstandes, daß bereits am 31. Januar 1534 eine neue Bergordnung²²⁶⁾ erlassen wurde, die eine ganz andere Gerichtsverfassung, nämlich die der Kurtrierer B.O. von 1510 enthält²²⁷⁾, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die

²²⁵⁾ Art. 21.

²²⁶⁾ Gleichzeitige Handschrift; in der Bücherei des Oberbergamts Bonn, Sign. R 2016.

²²⁷⁾ Näheres über die Geschichte der kölnischen Bergordnungen bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 517. — Brassert scheint nicht bemerkt zu haben, daß die kölnische B.O. von 1534 bis auf wenige Artikel eine wörtliche Übereinstimmung mit der Kurtrierer B.O. von 1510 zeigt. Die „partikular-rechtlichen Eigentümlichkeiten“ der kölnischen B.O. von 1533 sind durch die nachfolgenden B.O. von 1534 also nicht, wie Brassert a. a. O. meint, verdrängt und „dafür die Grundsätze des sächsischen und böhmischen Bergrechts adoptiert“ worden, sondern es wurde hier, wenn auch ohne Erfolg, versucht, ein Nachbarrecht zu rezipieren. In diesem Sinne ist auch die Bemerkung von Achenbach, Gem. Bergrecht S. 50, die kölnische B.O. von 1534 gründe sich auf die Annaberger B.O., zu berichtigen. — Verschiedene Bestimmungen der kölnischen B.O. von 1534 finden sich in der Nassau-Catzenelnbogischen B.O. von 1559 (vgl. unten § 17) wieder; die von Brassert gesuchte gemeinsame Vorlage für beide Bergordnungen dürfte in der Kurtrierer B.O. von 1510 gefunden sein. — Die Vorschriften der B.O. von 1534 über Zubeße und Retardat scheinen übrigens auf sächsische Vorbilder zurückzugehen; vgl. B.O. von 1534 Art. 14, 15 (in letzterem wird ein Bergvogt genannt, obwohl die B.O. sonst nur das Amt des Bergmeisters kennt — ein Anzeichen, daß es sich hier um einen fremden Bestandteil in der B.O. handelt) und Schneeberger B.O. von 1500 Art. 10, Schreckenberger Entwurf Art. 15 und Annaberger B.O. von 1509 Art. 54, 55. — In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Kurtrierer B.O. von 1510 ferner bei der Abfassung der B.O. Philipps III.,

einheimische Berggerichtsverfassung durch sächsische Einflüsse zunächst tatsächlich nicht geändert worden ist, es sich also wieder um einen Fall bloß theoretischer Rezeption handelt. Der Versuch, das örtliche Bergrecht mit Hilfe eines Nachbarrechts gebrauchsfähiger zu gestalten oder mit dem neueren fremden Recht zu verschmelzen, schlug fehl: ohne Berücksichtigung des alten Rechtszustandes führte die Bergordnung von 1559²²⁸⁾ unter wörtlicher Entlehnung der Vorschriften der sächsischen B.O. von 1554 das sächsische Bergrecht ein. Auch die kurkölnische B.O. von 1669 hielt daran fest, so daß in den kurkölnischen Gebieten die sächsische Berggerichtsverfassung grundsätzlich seit 1559 gegolten hat; mangels einer eigenen geeigneten Spruchbehörde war die Versendung der Akten an „ein fremd unparteiisch Bergamt oder Rechtsgelehrten“ zugelassen.²²⁹⁾

Grafen zu Nassau-Weilburg und Saarbrücken, vom 3. Februar 1536 für das neue Bergwerk im Amte Weilmünster (bei Becker a. a. O. Beilage VIII S. 492 ff. abgedr.) als Vorlage gedient zu haben scheint. So zeigt z. B. die Vorschrift über die Entschädigung des Oberflächenbesitzers in beiden Bergordnungen eine wörtliche Übereinstimmung; vgl. die Anführung aus der B.O. von 1510 unten Note 297 mit Art. 18 der B.O. von 1536. — Diese Nassauische B.O. von 1536 enthält im übrigen größtenteils sächsisches Bergrecht; vor allem scheint die Schneeberger B.O. von 1500 benutzt worden zu sein, denn die wörtlich rezipierte Bestimmung über die Entlohnung der Geschworenen kommt in dieser Fassung außer im Schreckenberger Entwurf in keiner anderen sächsischen Bergordnung vor, vgl. die oben bei Note 113 angeführte Stelle aus der Schneeberger B.O. mit Art. 40 der Nassauischen B.O. von 1536. — Becker a. a. O. S. 443 weist angesichts der Tatsache, daß Graf Philipp im Jahre 1536 eine Tochter des Grafen Albrecht VII. von Mansfeld ehelichte, auf die Möglichkeit hin, die B.O. von 1536 könne auch durch mansfeldisches Bergrecht beeinflusst sein. In der Tat lassen sich bei einer Vergleichung der Art. 67—70 der Nassauischen B.O. mit den Bestimmungen des Mansfelder Bergrechts über das Hochgericht, über die Tätigkeit des Bergschreibers im Gericht gewisse Anklänge feststellen; s. z. B. Art. 67 der B.O. von 1536, wonach das Gericht stattfinden sollte in Anwesenheit aller „berckgenossen, gewerckenthiner unnd arbeiter, die sich dess berckwercks gebrauchen unnd genissen“.

²²⁸⁾ Scotti, Samml. Kurköln. Abt. I Teil 1 S. 77 ff.

²²⁹⁾ B.O. von 1669 XIV Art. 5. — Vgl. dort auch Art. 1, wonach Bergsachen und alles, „so den Bergwercken anklebt, für unserm Berg-

§ 17. Nassau-Catzenelnbogen. Über die ältere Berggerichtsverfassung dieses Territoriums finden sich nur wenige Andeutungen. Sie ergeben sich aus dem Anhang zum „Reglement oder Kleine Berg-Ordnung im Hochfürstenthum Nassau-Sigen vom 22. Mai 1592“²³⁰⁾, worin einige Rechtsätze aus sehr alten Weistümern bestätigt wurden. Danach waren die Bergleute bei Vermeidung von Strafe verpflichtet, persönlich zu erscheinen „wann das Hohe Gericht vor der Kirchen ist verkündiget“, um im Gericht die ihnen bekannt gewordenen Übertretungen zu rügen.²³¹⁾

Die einzige größere landesherrliche Bergordnung von 1559²³²⁾ nahm in verschiedener Beziehung das sächsisch-

amt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern frembden als Richtern, Bürgermeistern und Räthen in den Stätten oder sonst ohne sonderbahren Proces vermittelt, abgethan und nidergelegt werden“ sollten. — Die B.O. von 1669 findet sich bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 515 ff.

²³⁰⁾ Dem Abdruck bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 77 ff. liegen Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert zugrunde. — Nach Achenbach, Gem. Bergrecht S. 35 Anm. 1 sollen sich in älteren Handschriften, über deren Verbleib Achenbach keine Mitteilungen macht, im Anschluß an die vier ersten Punkte des Anhangs Berichte über die „altertümlichen Gebräuche bei Hegung des Berggerichts“ finden.

²³¹⁾ Bemerkenswert ist die den Anhang abschließende landesherrliche Entscheidung „in schwebender Irrungs-Sach zwischen Bergmeister und Berg-Schöffen zu Sigen, Klägern und Anruffern eines gegen Schultheiß und Schöffen des Gerichts vorm Hayn daselbst Beklagte und Antwortere andern Theils“. Nach einer Umschreibung des Begriffs Bergsache heißt es: Was sonsten hierüber hiebevorn am Berg-Gericht vor Sachen, vermöge überlieferten Protokolls, als Kauffs und Verkaufss der Hütten, Schuld und Schaden, Injurien und anderen Personal-Sachen mögen angenommen seyn, dieselbe werden ihnen hiemit nicht bewilliget, sondern vor die Hammerschmidts- und Massenbläßer-Meister gütlich zu entscheiden, oder da die Güte entstünde, vor Schultheiß und Schöffen des Hayn-Gerichts gerichtlich auszuführen remittirt und verwiesen.“ — Diese zuvor unbegrenzt auf alle Zivilangelegenheiten ausgedehnte, nunmehr auf Bergsachen eingeschränkte Zuständigkeit des Berggerichts führt zu der Annahme, daß das Berggericht früher eine Personalgerichtsbarkeit über die Bergleute ausgeübt hatte, an deren Stelle jetzt eine Fachgerichtsbarkeit gesetzt wurde.

²³²⁾ Brassert, Pr. Bergordnungen S. 1 ff. — Über ihr Verhältnis zur Kurtrierer B.O. von 1510 vgl. oben Note 227.

böhmische Bergrecht²³³⁾ auf, übergang jedoch völlig die sächsische Berggerichtsverfassung und den Bergprozeß, obwohl dieser in der Joachimsthaler B.O. von 1548, die vor allem als Vorlage gedient hat, besonders eingehend dargestellt ist. Nur in der Bergfreiheit, die der Bergordnung vorangestellt ist, befindet sich die Bestimmung, daß der Bergmeister als Vertreter des Landesherrn Richter und Schöffen des Berggerichts aus der Zahl der Gewerken zu wählen habe. Um diese Zeit scheint es demnach in Nassau noch üblich gewesen zu sein, der Berggemeinde einen wesentlichen Einfluß auf die Berggerichtsbarkeit einzuräumen; womit auch der Grund gefunden ist, weshalb die neuere sächsische Beamtenverfassung für die Bergordnung nicht annehmbar war und daher übergangen werden mußte. Aus dem Anhang zur kl. B.O. von 1592 ist zu ersehen, daß das Richteramt auch vom Bergmeister selbst wahrgenommen werden konnte.²³⁴⁾ In den Verwaltungsgeschäften wurde der Bergmeister durch Geschworene sächsischen Vorbilds unterstützt, deren Zuziehung zur Rechtsprechung aus bereits oben näher ausgeführten Gründen nur eine Frage der Zeit gewesen sein kann.²³⁵⁾ Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir auch in Nassau die Bergbehördenverfassung eingeführt.²³⁶⁾

§ 18. Cleve, Jülich, Berg, Mark. Die Bergverfassung dieser Gebiete bedarf nur eines kurzen Hinweises.²³⁷⁾ Das mittelalterliche Bergrecht einzelner Örtlichkeiten hat sich

²³³⁾ Vgl. Brassert, Pr. Bergordnungen Seite 8.

²³⁴⁾ Vgl. oben Note 230.

²³⁵⁾ Nach Art. 28 der B.O. von 1559 war der Schaden des Grundeigentümers nach Erkenntnis der Geschworenen zu ersetzen. Da diese Bestimmung wörtlich aus der Kurtrierer B.O. von 1510 übernommen ist, die darunter den Bergmeister und seine Gerichtsbeisitzer versteht (vgl. oben die Anführung bei Note 220), so kann an Hand des Wortlauts nicht festgestellt werden, ob diese Klage von Richter und Bergschöffen oder von Bergmeister und Geschworenen entschieden worden ist.

²³⁶⁾ Vgl. das Weistum der Nassauischen Gesetze unter „Bergamt“ und „Berggericht“.

²³⁷⁾ Einzelheiten bei Brassert, Pr. Bergordnungen und Achenbach, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung.

durch Weistümer, die allerdings erst während des 16. Jahrhunderts aufgezeichnet worden sind, erhalten²³⁸⁾; über die Berggerichtsbarkeit ergibt sich aus ihnen nichts näheres. Die erste landesherrliche Bergordnung von 1542²³⁹⁾ übernahm mit der Annaberger B.O. von 1509 auch die sächsische Berggerichtsverfassung²⁴⁰⁾; diese ist auch in die nächste Bergordnung für Jülich und Berg von 1719²⁴¹⁾ ohne Änderung eingegangen. Nachdem Cleve, Mark und Ravensberg im 17. Jahrhundert an das Haus Brandenburg gekommen waren, wurde die B.O. von 1542 für diese Gebiete im Jahre 1639 neu verkündet. Es folgte eine Umarbeitung unter Berücksichtigung des sächsischen und Joachimsthaler Bergrechts in Gestalt der „renovierten“ B.O. von 1737.²⁴²⁾ Den Abschluß brachte die auf diesen Grundlagen weiter bauende „revidierte“ Cleve-Märkische B.O. von 1766²⁴³⁾, nach welcher das Verfahren folgendermaßen vor sich ging²⁴⁴⁾: Die erste Instanz bildete das Bergamtskollegium²⁴⁵⁾, vor dem ein protokollarisches oder schriftliches Verfahren stattfand, wenn die zunächst zu versuchende gütliche Einigung gescheitert war. Die Entscheidung war „nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäß“ zu fällen. Beim weiteren Rechtszug war zu unterscheiden: In privatrechtlichen Streitigkeiten ging die Appellation an die Cleve-Märkische Regierung, die unter Zuziehung von in- oder ausländischen Bergverständigen erkannte.²⁴⁶⁾ In Sachen von besonderer Wichtigkeit und unter bestimmten Voraus-

²³⁸⁾ Achenbach, Gem. Bergrecht S. 29 ff.

²³⁹⁾ Wagner, c. j. m. Sp. 1000 und Scotti, Samml. Cleve-Mark Nr. 43.

²⁴⁰⁾ Näheres ist bereits oben Note 215, 217 ausgeführt.

²⁴¹⁾ Brassert, Pr. Bergordnungen S. 761 ff.

²⁴²⁾ Scotti, Samml. Cleve-Mark Nr. 1275.

²⁴³⁾ Brassert a. a. O. S. 817 ff. ²⁴⁴⁾ Kap. LXXVIII.

²⁴⁵⁾ Dieses bestand aus den sog. „drei ersten Beamten“, nämlich Bergdirektor, Bergrichter und Bergmeister, sowie aus Geschworenen und dem Bergschreiber.

²⁴⁶⁾ Eine Versendung der Akten an auswärtige Bergschöffenstühle, die in der B.O. von 1737 Kap. 54 § 2 noch vorgesehen war, wurde nach der B.O. von 1766 nicht mehr zugelassen. Vgl. Achenbach, Gesch. der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung a. a. O. S. 209.

setzungen konnte als dritte Instanz noch das Oberappellationsgericht in Berlin angerufen werden. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten²⁴⁷⁾ ging die Appellation gegen die Entscheidung des Bergamts an die Clevische Kriegs- und Domänenkammer. —

Diese Beispiele mögen genügen²⁴⁸⁾, um zu zeigen, einen wie bedeutenden Einfluß die sächsische Berggerichtsverfassung für das deutsche Bergwesen gewonnen und in wie mannigfaltiger Weise sie sich gegenüber anderen Partikularrechten durchgesetzt hat.

B. DER ZUSTAND DER BERGGERICHTSVERFASSUNG AUF GRUND DES SÄCHSISCHEN RECHTS IM 16., 17. UND 18. JAHRHUNDERT.

I. Zivilgerichtsbarkeit.

1. Die Besetzung der Gerichtsbank.

§ 19. Das Berggericht als Fachgericht für Bergsachen mußte, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können,

²⁴⁷⁾ „Sachen wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsere hohe Regalia, imgleichen den Bergbau, auch die Einrichtung der Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Polizei-Sachen des Bergwesens mit betreffen“; B.O. von 1766 Kap. LXXVIII § 4, 5.

²⁴⁸⁾ Das Bergrecht der Reichsstadt Aachen (vgl. Loersch a. a. O. S. 481 ff.) hat sich aus örtlichem Gewohnheitsrecht entwickelt. Seine erste Kodifikation, die Kohlenordnung von 1602 weist keine Beziehung zum sächsischen Bergrecht auf. Wenn nach dieser Ordnung gegen die Entscheidung des mit den beiden Kohlmeistern (Verwaltungsbeamte) und den Kohlwiegern (technische Aufsichtsbeamte) besetzten Kohlgerichts, das für gewisse Bergwerksstreitigkeiten zuständig war, ein Rechtszug an den Stadtrat ging, so ist diese Erscheinung mit der entsprechenden der sächsischen Berggerichtsverfassung nicht auf eine Linie zu stellen; denn in Aachen gründete sich die Berggerichtsbarkeit des Stadtrates unmittelbar auf das der Reichsstadt selbst zustehende Regal. — Die von den Grafen zu Sayn und Wittgenstein für die Herrschaft Homburg erlassene B.O. von 1570 (Brassert, Pr. Bergordnungen S. 299 ff.), die aus der Jülich-Bergischen B.O. von 1542 und der Nassau-Catzenelnbogischen B.O. von 1559 zusammengestellt worden ist, enthält durch deren Vermittlung die Grundsätze der Annaberger B.O. von 1509 und bietet daher keine Besonderheiten.

mit sachverständigen Urteilern besetzt sein. Dies war, solange die Berggemeinde ihre besonders befähigten Mitglieder zum Berggericht entsandt hatte, von selbst der Fall gewesen. Seitdem aber die Regalverwaltung allein die nunmehr beamteten Gerichtsbeisitzer bestellte, erschien bei deren Auswahl eine Begrenzung notwendig. Daher wurde gefordert, daß alle des Bergbaues unkundigen und ihm nicht zugehörenden Personen bei der Rechtsfindung auszuschließen seien.²⁴⁹⁾ Durch die gewöhnliche Besetzung des Berggerichts mit dem Bergmeister und den Geschworenen, die als ständig auf dem Berge anwesende Beamte die Verhältnisse genau kannten und auf Grund ihrer Verwaltungstätigkeit in Dingen des Bergwesens durchaus erfahren waren, wurde die sachkundige Beurteilung aller Streitfragen auch in der jüngeren Zeit gewährleistet.

Als die Berggerichte sich um die Wende des 15. Jahrhunderts zu derartigen Beamtengerichten umwandelten, waren sie der Entwicklung der allgemeinen Gerichtsverfassung gefolgt. Dabei trat aber eine bedeutsame Besonderheit in Erscheinung: während mit der Rezeption der fremden Rechte im allgemeinen die akademisch gebildeten „Juristen“ in die Gerichte einzogen und bald die Rechtsprechung beherrschten, fehlte dieser Vorgang bei den Berggerichten gänzlich; die Berggerichte waren zwar mit fachgelehrten, nicht aber, wie die ordentlichen Gerichte, mit rechtsgelehrten Richtern²⁵⁰⁾ besetzt. Dieser Umstand beruhte auf ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen, wonach den Juristen jede Mitwirkung bei der Berggerichtsbarkeit versagt war. Man fürchtete wohl nicht mit Unrecht, daß diese Rechtsgelehrten den Eigenarten des deutschen Bergrechts verständnislos gegenüberständen, daher die ihnen vertrauten

²⁴⁹⁾ Vgl. den Joachimsthaler Entwurf einer Landes-B.O. bei Span, Bergrechtsspiegel S. 376: „dieweil denn aber die Bergsachen und dieselbigen Händel allein durch bergverständige Personen . . . billigst und am füglichsten erörtert werden . . .“.

²⁵⁰⁾ Richter ist hier im neueren Sinne zu verstehen. Die alte Zweiteilung zwischen Gerichtshalter und Urteilern (vgl. oben Note 3) bestand bei den Beamtengerichten nicht mehr.

Grundsätze des anders gearteten römischen Rechts²⁵¹⁾ und des schwerfälligen gemeinen Prozesses anwenden würden. Der Bergbau bedurfte aber nicht der gelehrten juristischen Konstruktionen und vertrug nicht ein langwieriges förmliches Verfahren, sondern brauchte schnelle und den Betriebserfordernissen gerecht werdende Entscheidungen. Daher finden sich seit dem 16. Jahrhundert in den meisten Berggesetzen Hinweise darauf, daß die Juristen in Bergsachen „undienlich“ seien.²⁵²⁾

Um dem Rechtsspruch aber eine möglichst zuverlässige und unparteiische Beurteilung zu verschaffen, war es üblich und auf Antrag einer Partei notwendig, bei allen schwierigeren Sachen zu Bergmeister und Geschworenen noch „einheimische oder fremde Bergleute“ als Sachverständige mit vollem richterlichen Stimmrecht zuzuziehen.²⁵³⁾ Diese Berg-

²⁵¹⁾ Beyer, *Otia met.* I S. 8: „Man kann nicht umhin, hierbei zu erinnern, daß es eine abgeschmackte Sache ist, wenn nicht nur in vielen bisher ans Licht getretenen Dissertationibus und Programmatibus Academicis, sondern auch öfters in Verfahren derer rechtlichen Beistände die römischen Rechte, so doch in Bergsachen niemals eine Rechts-Kraft gehabt, oder ein Haufen ausländische Bergordnungen bei Bergrechtsfragen in hiesigen Landen täglich angeführt werden. Es soll eine Gelehrsamkeit anzeigen und ist doch eine Verwirrung, so widerrechtliche Schlüsse und Meinungen zu Wege bringt.“ Vgl. Achenbach, *Gem. Bergrecht* S. 13. — Lehrreiche Beispiele für die von Beyer gerügten Versuche, deutsches Bergrecht in die Formen des römischen Rechts, vor allem in das System der Aktionen zu pressen, bieten die im Literaturverzeichnis angegebenen Dissertationen von Ehrenberg, Engelbrecht und Lehmann, sowie die Institutionen von Bauß.

²⁵²⁾ Kommissionen sollten mit Bergbeamten und anderen im Bergwesen erfahrenen Leuten besetzt werden, nicht aber mit „der Bergwerke und Bergrechtens unerfahrenen Juristen“; Befehl an die Regierung von 1609 (*Cod. Aug.* 2, 237) am Schluß. Vgl. ferner Joachimsthaler Entwurf einer Landes-B.O. bei Span S. 376: „Und es soll auch unser Oberster Münzmeister keines Weges gestatten, daß in Bergsachen die Juristen gebraucht oder von ihme Urthel darinne gesprochen werden; und wo es auch von einem oder dem andern Theil fürgenommen würde, so soll es nicht allein keine Kraft haben, sondern von uns ernstlich gestraft werden.“

²⁵³⁾ B.O. von 1589 Art. 100; Joachimsthaler B.O. von 1541 und 1548 Teil IV.

leute waren meist bedeutendere gewerkschaftliche Angestellte, wie Schichtmeister oder Steiger; auch die Ältesten der Knappschaft, bei Grenzstreitigkeiten ferner die Markscheider finden sich als Beisitzer.²⁵⁴⁾ So wurde z. B. im Jahre 1625 eine Weisung vom Bergmeister, zwei Geschworenen, dem Bergschreiber, drei Schichtmeistern und drei Steigern erlassen; auf die dagegen von den Parteien eingelegte Beschwerde gaben fremde Bergverständige, nämlich je ein Geschworener und je ein Steiger aus Joachimsthal und Schlaggenwald, eine weitere Weisung.²⁵⁵⁾ In einem anderen Fall zog das Bergamt zur Entscheidung acht unverdächtige Steiger zu.²⁵⁶⁾ Der Spruch war dabei in folgender Weise zu beraten: der Bergmeister sollte „erstlich seine Geschworne, darnach die zugeordnete Steiger, auch die fremden Bergleute, jegliche sonderlich sich einer Weisung entschließen und beratschlagen lassen, folgens ihres theils Bedencken anhören und einnehmen, und so sie alle zugleich stimmen, die Weisung darauff stellen und schließen“.²⁵⁷⁾ Im Falle einer Supplikation an den Landesherrn, aber auch bei Sachen von grundsätzlicher Bedeutung pflegten besondere Kommissionen mit der Entscheidung beauftragt zu werden, die meist mit einer größeren Anzahl von Bergbeamten²⁵⁸⁾ besetzt wurden. So entschieden einmal zehn Amtleute, zum meist Bergmeister, die vom böhmischen König ernannt und

²⁵⁴⁾ Joachimsthaler Entwurf a. a. O. S. 375.

²⁵⁵⁾ Weisungen zu Greßlas bei Span, 600 Urteile Nr. 109, 110; ferner ebd. Nr. 588.

²⁵⁶⁾ Die gleiche Anzahl ist in einem Freiburger Urteil aus 1539 genannt; Weizsäcker, Beil. VIII S. 290.

²⁵⁷⁾ Joachimsthaler Appendix IV Art. V, bei Span, Bergrechtsspiegel S. 386. Hiernach scheint für eine Weisung Einstimmigkeit notwendig gewesen zu sein. Auch die sächsische B.O. von 1536 Art. 105 (Cod. Aug. 2, 97) spricht von der Weisung des Bergmeisters und der acht Geschworenen, der diese sich „eintrechtiglich voreinigt“ haben. — Andererseits bestimmte die Joachimsthaler B.O. von 1548 IV 3, daß im Güteverfahren Bergmeister, Geschworene und zugezogene sachverständige Bergleute „alle einträchtig oder durch der meisten und besten Stimmen eine schriftliche Weisung geben“ sollten.

²⁵⁸⁾ Vgl. Note 252.

zu „diesem gestreiten Bergrechte niedergesetzt“ waren²⁵⁹); im Jahre 1596 gaben in Joachimsthal sieben Bergmeister und fünf Geschworene aus anderen Bergstädten als vom König eingesetzte Kommissarien einen Schied.²⁶⁰ ²⁶¹)

Die Unparteilichkeit des Gerichts war durch diese Besetzung mit den Regal-Beamten und den besonders vereidigten fremden Sachverständigen verbürgt. Um aber auch jede Befangenheit des Bergmeisters auszuschalten, wurde dessen Beteiligung am Bergbau durch verschiedene Bergordnungen eingeschränkt oder auch ganz verboten; jedenfalls durfte er an Zechen, die in seinem Revier lagen, keine Teile haben, auch nicht mittelbar aus Teilen Nutzen ziehen.²⁶²) Es wurde aber auch häufig eine andere Ansicht vertreten und die Erlaubnis aus folgenden Gründen erteilt: „damit es aber nicht davor gehalten, als wolten wir jhnen den Segen Gottes gleich andern zu gewarten, nicht gnedigst gönnen, und sie durch solch vorbot selbst vordechtig machen,

²⁵⁹) Span, 600 Urteile Nr. 80. Eine dieser Personen nannte sich „Eltister BurgerM. und Beysitzer deß Bergg. im J.“ (Joachimsthal).

²⁶⁰) Span a. a. O. Nr. 124; ferner Nr. 154.

²⁶¹) Erwähnt sei auch folgender Schied, der im Jahre 1475 in Schneeberg von folgenden acht gekorenen Schiedsrichtern gegeben wurde: „Nickel Friderich tzehndener czum Geyer, Hannsz Cluge obirbergmeister, Nickel Tesschner bergmeister zcu Fribergk, Michel Gruesz bergmeister uff dem Guessingk, Peter Hertell bergmeister uff dem Gueszhuffel, Hannsz Grubener und Enderleyn Guldin gesworne zcu Geyer und Hanns Raspe bergmeister uff dem Sneberge“; bei Hoppe, Anhang I 2.

²⁶²) Zur Zeit des älteren Schneeberger Bergbaues waren die Regalbeamten am Bergbau beteiligt; der Zwickauer Hauptmann Martin Römer z. B., der zwischen 1471 und 1483 das Zehntamt in Schneeberg inne hatte, war einer der bedeutendsten Gewerken des Schneeberges, Hoppe S. 25, 55. — Die Annaberger B.O. verbot die Beteiligung des Bergmeisters „tzu abwendung manicherley argwenigkeyt“; ähnlich die Kurtrierer B.O. von 1564 I 2. Die Joachimsthaler B.O. von 1541 I, 1 enthielt ein Verbot für die Zukunft hinsichtlich des Hauptmanns und des Bergmeisters. Die Joachimsthaler B.O. von 1548 sah eine Beteiligung mit besonderer Erlaubnis durch den Landesherrn oder die Kammer vor. Verbote bestanden nach der Cleve-Märkischen B.O. von 1737 und der Kurpfälzischen B.O. von 1781; weitere s. bei Herttwig unter „Bergbeamte“ und bei Achenbach, Gem. Bergrecht S. 315ff.

6 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

sondern vielmehr frembde Bergkleute durch jhr Exempel desto städtlicher zu bawen angereizet werden mügen . . .“.²⁶³⁾ Keinesfalls durften die Bergbeamten bei Entscheidungen mitwirken, die sich auf Bergwerke bezogen, bei denen sie selbst beteiligt waren. Darauf wiesen die Bergordnungen stets ausdrücklich hin. Die Geschworenen, die in Streitsachen „bey eynichen teyl mitgewerken sind, die sollen das dem Bergmeister anzeigen, der sol sie auf sein und der anderen Geschwornen bedenken von der handlung abweichen lassen“.²⁶⁴⁾ Dasselbe galt für den Freiburger Bergschöffenstuhl.²⁶⁵⁾ Hatte dieser ferner in der ersten Instanz ein Urteil gefällt und mußte er sodann in der Appellationsinstanz eine weitere Belehrung geben, so waren dieses Mal andere Richter mit der Sache zu befassen.²⁶⁶⁾ Auch ein Sachverständiger, der in der ersten Instanz mitgewirkt hatte, durfte in einer höheren Instanz nicht mehr als Beisitzer zugezogen werden.²⁶⁷⁾ Einen allgemeinen Ausschließungsgrund enthielt der Kuttenberger Entwurf einer Landesbergordnung²⁶⁸⁾: „Wenn sichs zutrüge, daß ein Rechts-

²⁶³⁾ Kursächs. B.O. von 1589 Art. 5. Die B.O. von 1554 hatte noch entsprechend der Annaberger B.O. ein allgemeines Verbot enthalten; dieses war durch die nachfolgende B.O. von 1571 dahin gemildert worden, daß die Beamten einzelne Kuxen erwerben durften. Die Bergresolutionen von 1709 Art. 22 (Cod. Aug. 2, 373) setzten, da Mißbräuche eingerissen waren, eine Beschränkung auf 8 Kuxe je Zeche des untergeordneten Reviers fest. — Wie die B.O. von 1589 auch die Cleve-Märkische B.O. von 1766 Kap. XXXI. Keinerlei Beschränkungen kannte die Kurkölnische B.O. von 1669. Vgl. ferner Schönberg, Berginformationen unter „Bergbeamte“; Brassert, Pr. Bergordnungen S. 349.

²⁶⁴⁾ Joachimsthaler B.O. von 1541 II, 32; B.O. von 1548 II, 33; ferner Kursächs. B.O. von 1589 Art. 5, Cleve-Märkische B.O. von 1766 Kap. XXXI.

²⁶⁵⁾ Joachimsthaler B.O. von 1541 IV, 13.

²⁶⁶⁾ Wagner, Chursächs. Bergw.Verf. S. 17.

²⁶⁷⁾ Joachimsthaler Entwurf bei Span, Bergrechtsspiegel S. 411.

²⁶⁸⁾ Bei Span a. a. O. S. 377. — Die gleiche Regelung war für den Freiburger Bergschöffenstuhl getroffen; vgl. Reskript vom 9. November 1740 (I CCA 1, 1377), „daß diejenigen Ratsmitglieder, so bei denen zum Bergschöffenstuhl einlaufenden Sachen in Verwandtschaft stehen, abtreten sollen“.

Handel für das Berg-Ambt käme, und traffe eine Person an, die mit²⁶⁹⁾ im Berg-Ambt säße oder eines nahenden Blut- oder andern Freundes oder daß er mit derselben einem, die zu Rechten getreten, in der Gesellschaft, oder daß er ein Burg oder Vormund wäre, so soll er bey der Sache nicht sitzen“. Dieselbe Ordnung regelte auch das Verfahren bei der Ablehnung eines „Recht-Sitzers“: über den Antrag, der begründet werden mußte, hatte das Gericht ohne das abgelehnte Mitglied zu entscheiden; eine mutwillige Ablehnung wurde, wenn dem Antrag nicht stattgegeben worden war, bestraft.²⁷⁰⁾

2. Zuständigkeit.

a) Sachlich für Bergsachen.

§ 20. Bei der sachlichen Zuständigkeit ist vom Begriff der „Bergsache“ auszugehen; hierauf erstreckten sich die Entscheidungen des Berggerichts als Fachgericht in erster Linie, die Bergsachen waren es, durch welche in der jüngeren Zeit der Berggerichtsbarkeit das ihr eigentümliche Gepräge gegeben wurde. Oben (§ 3) ist bereits gezeigt worden, daß der Begriff zunächst dort ausgebildet wurde, wo das Berggericht nicht zugleich Stadtgericht war, und daß er ferner für die Zuständigkeit bergrechtlicher Oberhöfe Bedeutung gewann.

Nach einer vom Freiburger Stadtrat zur Zeit des Schreckenberger Entwurfs erteilten Auskunft²⁷¹⁾ war der Freiburger Bergmeister zuständig bei Ansprüchen, die „berckwerck als hutten, teyl, vordint lon und alles anders deselbig“ betrafen. Nach der Schneeberger B.O. von 1479 waren besonders schnell zu verhandeln „sachen, die bergwerg betreffend und in bsunderheit zcu bergkrecht gehoren, als umb sammekost unnd vordints lidlon, umb clufft und

²⁶⁹⁾ So bei Schmidt III, 571; das „nicht“ anstatt „mit“ bei Span a. a. O. gibt keinen Sinn.

²⁷⁰⁾ Bei Span a. a. O. S. 398.

²⁷¹⁾ Freiburger U.B. II S. 490, Anm. zu Art. 81. Für das ältere Freiburger Bergrecht vgl. die oben Note 32 angeführten Stellen.

genge, maß und teil und dergleichen“.²⁷²⁾ Die sächsischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts beschränkten sich darauf, von „Bergsachen und von Bergwerk fließenden Sachen“ zu sprechen, ohne eine nähere Erläuterung dazu zu geben²⁷³⁾; es wurde also dem Gewohnheitsrecht überlassen, zu bestimmen, was hierunter zu verstehen sei. Dieser Zustand bot der aufkommenden Beamten-Bürokratie einen willkommenen Angriffspunkt, um die Zuständigkeit möglichst zu erweitern und die Macht der einen Behörde zuungunsten einer anderen zu heben. Wir erfahren, daß man zwischen Berghändeln, die in der Grube streitig und solchen, die außerhalb derselben irrig geworden waren, einen Unterschied gemacht, nur die ersteren als Bergsachen angesehen und die anderen deshalb vor die ordentlichen Gerichte gezogen habe. Gegen derartige Übergriffe der ordentlichen Behörden wandte sich der sächsische Landesherr energisch in zwei grundlegenden Befehlen vom 9. April 1609²⁷⁴⁾, in denen vermittels einer umständlichen Aufzählung möglichst genau festzulegen versucht wurde, welche Angelegenheiten als Bergsachen gelten und daher ausschließlich vor die Berggerichte gehören sollten. Es heißt dort:

„. . . wie wir dann auch nicht allein diese Händel, welche unter Erden in der Gruben, um Klüfft und Gänge, Stöllen, Schächten und Feld-Örtern und was sonst daselbst streitig werden mag, sondern auch was vor Händel außerhalb der Gruben und Bergweg, Ertz, Kieß-Kobelt-Mineralien und Metallen, Bergktheil, Steuer,

²⁷²⁾ Art. 1. — Vgl. auch den Entwurf der B.O. in der Denkschrift von 1479; oben Note 87. — Vgl. Schreckenberger Entwurf Art. 81: „was in sich selbst bergkwegk ist“.

²⁷³⁾ Annaberger B.O. von 1509 Art. 100; Kursächs. B.O. von 1589 Art. 98, 100. — Auch in Böhmen war der Begriff der Bergsache bekannt; vgl. Iglauer Oberhof-Entscheidung von 1510 (bei Zycha, Böhm. Bergrecht II Nr. 107): „. . . geltschuld, ursprunglich nicht von bergwegks wegen sunder fur allerlei kauffmansware und pfembt herkommen ist . . .“.

²⁷⁴⁾ Befehl I an die Cammer- und Bergräte, auch Oberbergbeamten . . .; Cod. Aug. 2, 235. Befehl II an die Regierung, Oberhof- und Appellationsgerichte; Cod. Aug. 2, 237.

Neundten, vierdten Pfennig, Schuld, Zupuß, Ausbeuth und Hütten-Kosten, Pochwerke und Räumen, zu Kautzen, Schächten, Häusern, Wege und Stege, hierzu auch alle Schmelz-Sachen und Wasser-Läuffe, was vom Bergwerk kommt, dazu gehörig und gebraucht wird, oder werden kann und andere Händel und Wandel, Verträge und Verschreibungen und wie das sonst Namen haben mag, uf alles das, was Bergwerk antrifft oder vom Bergwerk herfleußt, vermöge der Bergordnung, es sei gleich persön- oder sächlich, pein- oder bürgerlich, gemeine oder sonderliche Zusprüche, rechtliche oder dingliche Prozesse, Gewercken, Diener oder Amtleute, und alles, was sich Unserer Bergwerke gebrauchet, oder zwischen ihnen, ihrer Ämter und Privathändel, so viel Berg- und Schmelzwesen, und was davon herrühret, antrifft und zutragen mag, hiermit vor Berg-Sachen erklärt haben wollen, und können nicht geschehen lassen, daß solche und dergleichen vor andere Gerichte gezogen, und dasjenige, was unserer bauenden Gewercken zur Erhebung ihrer Berg-Gebäude bedürftig, uf die Juristen und Advocaten, mit langer Verzögerung der Sachen gewendet werden soll“.

Eine mit dieser Umschreibung inhaltlich übereinstimmende, aber knapper gefaßte Definition findet sich in einem Reskript des preußischen Königs vom 6. April 1734²⁷⁵⁾, wonach als eigentliche Bergsachen vor das Berggericht gehörte „alles, was die Ökonomie, Mutung, Art und Weise zu arbeiten betrifft, oder wann einer dem andern in der Bearbeitung zu nahe kommt, oder durch die Ackeltrufften^{275 a)} Schade verursacht wird“. Nach ähnlichen Gesichtspunkten wurde ein Zuständigkeitsstreit zwischen Bergmeister und Bergschöffen einerseits und Schultheiß und Schöffen des „Gerichts vorm Hayn“ andererseits zu Siegen entschieden.²⁷⁶⁾

²⁷⁵⁾ Scotti, Samml. Cleve-Mark Nr. 1195.

^{275 a)} Diese Schreibweise, die dem Sprachgebrauch beim Ruhrkohlenbergbau entspricht, findet sich auch in der rev. Cleve-Märkischen B.O. von 1766 Cap. III § 1 (bei Brassert a. a. O. S. 817 ff.), obwohl das Wort seiner Bedeutung nach von aquaeductus abgeleitet scheint.

²⁷⁶⁾ Vgl. oben Note 231.

Als Bergsachen galten vor allem auch die Bergschulden, worunter solche Schulden verstanden wurden, die aus dem Bergwerk selbst zu begleichen waren, wobei es keinen Unterschied machte, ob die Zahlung aus einer regalherrlichen oder gewerkschaftlichen Bergwerkskasse oder von einem einzelnen Gewerken zu bewirken war.²⁷⁷⁾ Hierher gehörten also alle durch die Anlage und den Betrieb des Bergwerks verursachten und überhaupt in seinem Interesse entstandenen Schulden. Eine gewöhnliche Schuld konnte durch ausdrückliche Verpfändung vor dem Bergamt in eine Bergschuld verwandelt werden. Bedeutungsvoll war der Begriff für die Zwangsvollstreckung, denn nur wegen einer Bergschuld durften die Bergteile des Schuldners in Anspruch genommen werden²⁷⁸⁾; im Konkurs nahm die Bergschuld eine bevorzugte Stelle ein.²⁷⁹⁾

Alle diese Aufzählungen lassen sich unter folgendem Gesichtspunkt zusammenfassen, womit zugleich eine Umschreibung des Begriffes „Bergsache“ gegeben werden kann: Bergsachen sind solche Rechtsangelegenheiten, die das Berg-

²⁷⁷⁾ Bernhardi S. 118. Ferner Müller-Erzbach S. 221; Weiske S. 958. Vgl. Herttwig, unter „Arrest“ § 1 (unten Note 312) und Kuttenberger Entwurf bei Span, Bergrechtsspiegel S. 416: „Aller der ordentlichen Schulden, so von Bergsachen herkommen als Ausbeuthen, Zubuß und Bergtheil, Verlag auf die Berg-Kosten, Ertz- und Holtz-Fuhr und dergleichen, auch das Arbeiter-Lohn, Proviant an der Arbeit und im Hause mit Weib und Kind verzehren, vor und umb nothwendige Kleidung, Hauszins, Unslitt, Seil, Ochsen-Häut, Eisen, Holtz, Kübel und dergleichen Bergwercks-Nothdurften, sollen die Berg-Ambtleute, Geschworne und Ältesten der Knappschaft zur Bezahlung zu helfen schuldig seyn, aber andere Schuld in Trinck- und Wirthshäusern verzehret oder ander Orthen verblieben, hoffärtige Kleidung, Spiel-Geld und dergleichen, was nicht zu Leibes- oder Bergwercks-Nothdurft kommen, sollen sie nicht verhelfen oder damit beladen.“

²⁷⁸⁾ Iglauer Rechtsweisung nach Freiberg § 21; Freiburger Bergrecht B § 35; Schneeberger Bergordnungen von 1479 Art. 2 und 1500 Art. 35, Kursächs. B.O. von 1589 Art. 1. — Nach einem Zusatz zur Annaberger Bergordnung von 1509 im Jahre 1515 (Cod. Aug. 2, 98) war die Vollstreckung in Bergteile verboten „es were dann, das die Schuld auff dem Berge gemacht odder von den Theilen des Bergkwercks darkeme . . .“.

²⁷⁹⁾ Bergprozeßmandat von 1713 § 29.

wesen betreffen und mit ihm in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehen.²⁸⁰⁾ Daß für den Begriff der Bergsache vor allem die Frage maßgebend sein mußte, ob ein unmittelbarer oder nur mittelbarer Zusammenhang mit dem Bergbau vorlag, ist nur in einer der untersuchten Quellen zum Ausdruck gekommen: In der Instruktion für den Joachimsthaler Hauptmann von 1584²⁸¹⁾ wurde bemängelt, daß andere Gerichte als die Berggerichte Sachen an sich gezogen hätten, die unter den Gewerken, Vorstehern „auch sonst in gemein unter dem BergkVolck sich zu getragen, und die ohne Mittel vom Bergwerke herkommen, und derhalben vor dem Bergkrecht und ordnung entschieden (und) verglichen werden sollen“.²⁸²⁾

Eine Bergsache lag demnach nicht vor, wenn der Verkäufer eines Kuxes auf Zahlung des Kaufpreises klagte (die Schuld des Käufers war keine Bergschuld) oder „wann Bergwerke unter Erben in Teilung kommen oder sonst verkauft werden, und darüber etwa Streit entsteht“, also auch nicht bei Klagen über Streitigkeiten „ex jure hereditario vel contractu vel ex concursu“.²⁸³⁾ Ebenso wenig handelte es sich beim Verkauf von Hütten um eine Bergsache.²⁸⁴⁾ Von

²⁸⁰⁾ Für die regalen Berggerichte war weitere Voraussetzung, daß es sich um einen Bergbau auf regale Mineralien handelte. Das ergibt sich aus der Begründung der Berggerichtsbarkeit auf das Bergregal ohne weiteres. Beim Steinkohlenbergbau, der in Sachsen nicht regal war, bestand eine erheblich eingeschränkte Zuständigkeit der regalen Berggerichte, und zwar nur auf Grund besonderer Anordnung; vgl. Mandat über den Steinkohlenbergbau vom 19. August 1743 § 6 (I CCA 1, 1382; Brassert, Pr. Bergordnungen S. 473 ff.).

²⁸¹⁾ Schmidt III, 431.

²⁸²⁾ Ähnlich hinsichtlich Liegenschaften die Joachimsthaler Begnadung von 1564 bei Span, Bergrechtsspiegel S. 80; vgl. auch Freiesleben, Grundlagen S. 47.

²⁸³⁾ Vgl. das oben Note 275 angezogene Preuß. Reskript von 1734.

²⁸⁴⁾ Anhang zur B.O. von 1592 für Nassau-Siegen bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 78. — Bernhardt S. 91 meint, daß die Ausbeute ihre Eigenschaft als Bergsache auf Grund des Art. 11 des Kursächs. B.O. von 1589 habe verlieren können. Wurde nämlich die Ausbeute von einem Gewerken nicht rechtzeitig abgeholt, so hatte der Austeiler sie beim Rat der Bergstadt zu hinterlegen. Nach Bernhardt gehörten

der grundsätzlich eingehaltenen Regel gab es kraft ausdrücklicher Vorschrift oder kraft Gewohnheitsrechts zuweilen Ausnahmen. Vielfach gebrauchte man zur Abgrenzung äußere Merkmale, indem man die örtliche Lage des Streitgegenstandes entscheidend für die Eigenschaft als Bergsache sein ließ.²⁸⁵⁾ So kam es in Kurköln, wenn das Erz geschmolzen war, darauf an, ob es „noch zur Stelle liget“ oder bereits „von der Stelle abgeführt“ ist, ferner ob die Parteien Bergleute oder andere Personen waren.²⁸⁶⁾ Ein nur mittelbarer Zusammenhang wurde demnach dann angenommen, wenn das Erz in den allgemeinen Handel übergegangen war. Ebenso wurden Vertragsstreitigkeiten nur als Bergsachen angesehen „wann die Kohlen allbereit auf die Hütten geliefert seien oder das Eisen auf denen Hütten noch wirklich vorrätig liegt“.²⁸⁷⁾ Einmal wurde das Bergamt für zuständig erklärt „wann Gewerken Eisenerze oder dergleichen zu ihren Wohnhäusern bringen . . . oder in Verwahrung von andern aufnehmen und entweder Contrakte bei dem Bergamt schon aufgeschrieben oder die Sache nach der Eigenschaft des objecti dahingehört“; dagegen sollten die Zivilämter zuständig sein „wann objecta metallica bei andern, welche keine Berg- oder Hüttengewerken sein, in Verwahrung gegeben werden, und gegen den Depositarium Klage geführt werden will“.²⁸⁸⁾ Die Unterscheidung nach der räumlichen Lage des Streitgegenstandes scheint auch deshalb gemacht worden zu sein, weil in anderen Fällen „dem Bergamt das Objectum executionis ermangelt“.²⁸⁹⁾ In Kurköln

Streitigkeiten über die Herausgabe nicht vor das Berggericht. In Anbetracht der früheren Doppelstellung des Rats als Stadt- und Berggericht erscheint die Richtigkeit dieser Auslegung immerhin zweifelhaft.

²⁸⁵⁾ So ausdrücklich die vom kurkölnischen Bergrecht beeinflusste „Nassauische Konstitutionsurkunde für das Berggericht Waldbreitbach“ von 1809; Hertel II § 159 a.

²⁸⁶⁾ Verordnung vom 13. August 1743; Ediktensammlung St. 134.

²⁸⁷⁾ Regulativ vom 29. Mai 1756 für Sayn-Altenkirchen; Scotti Nr. 130 S. 731.

²⁸⁸⁾ Deklaration vom 17. Februar 1759 für Sayn-Altenkirchen; Scotti Nr. 136.

²⁸⁹⁾ Vgl. das oben Note 287 angezogene Regulativ § 17.

waren Klagen „aus dem Handel und Wandel mit Zufuhr der Kohlen und Wiederlieferung des Eisens, Kupfers und dergleichen, auch wegen darauf getanen Geldvorschusses“²⁹⁰⁾ als Bergsachen anzusehen, wogegen in Sayn die Klagen wegen der Bergfuhren vor die Zivilgerichte gehörten.²⁹¹⁾

§ 21. Auf Grund der allgemeinen Bergbaufreiheit war der Grundeigentümer verpflichtet, den Bergbau auf seinem Grundstück zu dulden. Als Ausgleich dafür standen ihm im allgemeinen kraft Gesetzes Anteile an dem aufgenommenen Bergwerk zu.²⁹²⁾ Hierdurch wurden alle durch die Überlassung des Grundstücks zum Bergwerksbetrieb entstandenen Schäden abgegolten, nicht aber andere, durch den Bergbau im weiteren Verlauf eintretende Benachteiligungen. Obwohl solche Schadenersatzansprüche des Grundeigentümers ihrem Wesen nach als Bergsachen angesehen wurden, hat man sie den Berggerichten nicht zur alleinigen Entscheidung überlassen. Man befürchtete wohl, daß die Berggerichte, bei denen die Richter zugleich auch Beamte der Regalverwaltung waren, mehr auf das Wohl des Bergbaues als das des Grundeigentümers Rücksicht nehmen könnten, und trug daher den Interessen des letzteren durch eine besondere Besetzung des Gerichts für diese Fälle Rechnung. So hatte der Grundeigentümer dem Bergwerk „Räume zu Pochwerken, darzu gehörigen Sturzplätzen, Wasserläufften, Schmiedestätten, auch andere Taggebäuden und Bedürfnisses“ zu überlassen, aber nur „gegen einen von dem Bergamt und der ordentlichen Gerichtsobrigkeit erkannten leidlichen Abtrag“.²⁹³⁾ Nach der Schlaggenwalder B.O. von 1548 mußte der Schaden, den die Fuhrleute beim Fahren

²⁹⁰⁾ Bergamts-Patent von 1720; Wagner c. j. m. Sp. 925. Wegen der Bergfuhren in Sachsen vgl. Taube S. 44 unter e. Vgl. auch Hessische B.O. von 1543 Art. 19.

²⁹¹⁾ Regulativ von 1756 § 10; oben Note 287. Ebenso: die nassauische Urkunde von 1809; oben Note 285.

²⁹²⁾ Nach sächsischem Recht bestand ein Wahlrecht zwischen vier selbst zu bauenden Kuxen oder einem Freikux; B.O. von 1589 Art. 72.

²⁹³⁾ Schönberg, Berginformationen unter „Grundherr“. Ebenso wegen der Schmiedestätten: Herttwig, unter „Bergschmiede“.

von Holz für die Bergwerke oder von Zwittern für die Mühlen auf Grundstücken der Bürger anrichteten, vor Bürgermeister, Richter und Rat eingeklagt werden, wenn ein gütlicher Vergleich nicht zustande kam. Die Höhe des Schadens wurde durch diese, nachdem zwei Ratsmitglieder eine Besichtigung vorgenommen hatten, endgültig festgesetzt; „und soll der Bergmeister, obwohl das Holz und Zwitter zur Notdurft des Bergwerks geführet, nichts darein zu reden haben“.²⁹⁴⁾ Nach der hessischen B.O. von 1543 war für die Schadensklage gegen die Fuhrleute das Berggericht zuständig.²⁹⁵⁾

Vor das Berggericht gehörte ferner die Entschädigungsklage des Oberflächeneigentümers wegen bergrechtlicher Enteignung in dem Fall, daß der Schadensersatz nicht wie nach sächsischem Recht gesetzlich durch ein Anteilsrecht festgelegt war, sondern in einer den Umständen entsprechenden Summe Geldes geleistet werden mußte. Hierüber bestimmte die Kurtrierer Bergordnung von 1510: „Wo einer inschlegt und weme er schaden thut, der schaden soll dem betzalt werden von dem der ime den schaden gethan hait, nach erkenndtnus der geschwornen des berghwerks“.²⁹⁶⁾ ²⁹⁷⁾

²⁹⁴⁾ Bei Span, Bergrechtsspiegel S. 86. Vgl. ferner Weizsäcker S. 74 Anm. 78.

²⁹⁵⁾ Wagner c. j. m. Sp. 618 Art. 19.

²⁹⁶⁾ Die Geschworenen des Bergwerks waren der Bergmeister und seine Beisitzer; vgl. die oben bei Note 220 angeführte Stelle, ferner B.O. von 1564 I, III, 25.

²⁹⁷⁾ Dieser Anspruch auf Entschädigung in Geld stand dem Eigentümer wahlweise neben einem solchen auf Gewährung des Ackerteils zu: „... nimpt er In (nämlich den Ackerteil) ain, so ist er der Irsten Zubuß frey. Darnaich soll er Jehe verlegen wie ein ander gewerck, so ist man ime kein schaden schultigh zu bezalhen alß vill man raumbß bedarff zu stürtzen und gebeuwen die zu der zegh noitturfftigh sein; neimpt er aber den deill nit ain, so seindt ime die gewercken den schaden schultigh zu legen nach erkenndtnuß der geschwornen des Bergkwercks, und ob die Zegh liegen pleibt, so ist der grundt wieder deß er vur waß“. Diese Vorschrift der Kurtrierer B.O. von 1510 wurde von der Kurkölnischen B.O. von 1534 übernommen, von der sie auch in die nachfolgende B.O. von 1549 und B.O. von 1557, sowie in die Bergfreiheit vom 14. Juni 1559 gelangte. In der Kurkölnischen B.O. vom

Eine besondere Besetzung des Berggerichts bei der Schadensklage sah die Kurkölnische B.O. von 1533 vor: „doch den armen luden so sy uber jr Erbeschoiff faren worden ader gruben buweten sollen sy jnnen daiss bezaillen nach Erkenntnis dryer scheffen, zvene uiss dem lantrecht und eynen uiss dem Berchrecht“. Um die Interessen des Grundeigentümers besonders zu wahren, wurde demnach bei dieser Klage der zweite Schöffe aus dem Bergrecht²⁹⁸⁾ nicht zugezogen; dem genauen Wortlaut nach durfte auch der Bergmeister nicht bei der Entscheidung mitwirken. In Sayn-Altenkirchen war der Schaden entweder durch unparteiische Schiedsrichter festzusetzen, oder es hatten bei Erheblichkeit der Sache Bergamt und Zivilamt gemeinsam zu erkennen.²⁹⁹⁾

24. Juni 1559 Art. 76 ist die Geldentschädigung nicht mehr erwähnt, sondern es erhielt der Grundeigentümer nach sächsischem Vorbild Anteile am Bergwerk (vgl. oben Note 292). Über diese Frage scheinen heftige Meinungsverschiedenheiten bestanden zu haben, denn Art. 76 der B.O. von 1559 beginnt: „Und nachdem der Erbkuckus halben eine lange zeit großer jrrthumb und zweispalt gewesen . . .“ Die Rezeption der sächsischen Bestimmung erhielt aber anscheinend nur theoretische Bedeutung; vgl. Achenbach, Über das im Grunde Seel- und Burbach geltende Bergrecht a. a. O. S. 101: „War doch im benachbarten Churkölnischen Gebiete trotz der Vorschrift der Churkölnischen Bergordnung vom Jahre 1669 Teil III Art. 18, 19 (wonach der Grundeigentümer einen Freikux erhalten sollte) die alte Bestimmung der Bergordnung vom 4. September 1533 (bei Achenbach steht irrtümlich 1553) in Anwendung geblieben, nach welcher der Grundeigentümer nur ein Recht auf Geldentschädigung hatte. So bezeugt in einem amtlichen Promemoria vom 10. Januar 1817 der Bergrichter Thüsing zu Arnberg, daß Freikuxe im ganzen Herzogtum Westfalen niemals in Ausübung waren . . .“ — Die Kurtrierer B.O. von 1564 I, III, 25 und die Nassau-Catzenelnbogische B.O. von 1559 Art. 28 behielten die Geldentschädigung bei, sahen daneben aber eine Gewährung von Anteilen nach sächsischem Muster vor. — Auch das Beispiel der Rezeption dieser Bestimmungen über die Entschädigung des Grundeigentümers gibt einen Aufschluß über die Art, wie das sächsische Bergrecht in den rheinischen Gebieten aufgenommen worden ist, und ist daher in Kürze behandelt worden.

²⁹⁸⁾ Vgl. oben bei Note 225.

²⁹⁹⁾ Deklaration von 1759; Scotti Nr. 136. — Vgl. auch Sponheimer B.O. von 1590 (bei Wagner c. j. m. Sp. 591). Danach sollen der „Bergvogt und des Orts Amtleute oder Befehlshaber, jeder Teil

§ 22. Die Berggerichte besaßen für Bergsachen eine ausschließliche Zuständigkeit; vor anderen Gerichten durften Bergsachen nicht verhandelt oder gar entschieden werden. Dieser Grundsatz war in den sächsisch-böhmischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts deutlich ausgesprochen.³⁰⁰⁾ Man scheint Urteile, die von anderen Gerichten in Bergsachen erlassen worden sind, als nichtig angesehen zu haben³⁰¹⁾; andererseits wurden in Sachsen Urteile auswärtiger Bergschöffenstühle anerkannt.³⁰²⁾ Diese ausschließliche Zuständigkeit hatte zur Folge, daß jedermann ohne Rücksicht auf seinen sonstigen Gerichtsstand, selbst wenn es ein persönlich privilegierter war, in Bergsachen vor den Berggerichten Recht zu nehmen und zu geben hatte³⁰³⁾;

zwei verständige, aufrichtige Männer aus den Geschworenen und Gerichtsschöffen zur Besichtigung des Schadens nehmen“; nach deren Erkenntnis sollte der Schaden vergütet werden. Ähnlich auch die B.O. für Pfalz-Zweibrücken von 1590 (bei Wagner c. j. m. Sp. 761 ff.).

³⁰⁰⁾ Vgl. auch Mansfelder B.O. von 1521 § 4, Kurköln. B.O. von 1669 XIV, 1 u. a. m.

³⁰¹⁾ Urteil des Freiburger Rats (Freib. U.B. II Nr. 70): Das Schneeberger Berggericht hatte eine Sache, die der Kläger aufs Bergrecht gesetzt hatte, nach Leipzig geschickt, um „nach landrechte dorubir sprechen“ zu lassen. Auf Appellation erkannte der Freiburger Rat: „. . . so mag yn sulch spruch der von Lipczk der sachen halben yn berckgerichte hangende und doruff gegründet uff dißmal nicht verbinden, sundern wirdet billich vor dem rechten, doran es hanget, ußgetragen“.

³⁰²⁾ Nach Wagner, Churs.Bergw.Verf. S. 17 Anm. t) kamen Klaustal und Joachimstal in Frage; jedoch sollen Aktenversendungen an diese Schöffenstühle nur sehr selten, im 18. Jahrhundert nur sechs bis achtmal, vorgekommen sein. Ein Beispiel für die Übersendung nach Klaustal zeigt der Befehl an das Oberbergamt vom 11. September 1771, bei Schmid, Bergprozeß S. 62 Anm. d). — Die Versendung der Akten zum Verspruch an einen ausländischen Bergschöffenstuhl war übrigens nur mit höchster Genehmigung zulässig; Bergprozeßmandat von 1713 § 16.

³⁰³⁾ Militärpersonen, die an sich nur der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstanden, hatten als Kläger oder Beklagte vor den Berggerichten zu erscheinen, wenn es sich um Bergsachen handelte; Reskript vom 16. April 1792 (II CCA 2, 243). Vgl. ferner Brandenburgische B.O. von 1619 Art. 71 (bei Wagner c. j. m. Sp. 431); Böhm. Bergwerksvergleich von 1575 bei Span, Bergrechtsspiegel S. 72.

auch eine Prorogation oder eine „renunciatio fori metallici“ war nicht möglich.³⁰⁴⁾ Verstöße hiergegen und Kompetenzstreitigkeiten waren dennoch sehr häufig; es finden sich zahlreiche Ermahnungen der Landesherren an die ordentlichen Gerichte, sich eine Tätigkeit in Bergsachen nicht anzumaßen.³⁰⁵⁾

Zu erwähnen ist noch, daß die Zwangsvollstreckung in Bergteile, beschlossene Ausbeute, Zechen, Vorräte und dergleichen vom Berggericht durchgeführt wurde.³⁰⁶⁾ In Joachimsthal hatte sich dafür ein besonderer Arrestprozeß, der sogenannte „Prozeß des Bergmeisters“, herausgebildet.³⁰⁷⁾ Bei Konkurs des Schuldners geschah die Subhastation der Bergteile durch das Bergamt, das von dem ordentlichen Richter darum ersucht werden mußte.³⁰⁸⁾ Auch ein von den ordentlichen Gerichten angelegter Generalarrest erstreckte sich nicht auf die Bergteile, sondern hierfür mußte erst ein besonderer Arrest beim Bergamt nachgesucht werden, worauf der Gläubiger in einem umständlichen Verfahren befriedigt wurde.³⁰⁹⁾ Wichtig war die

³⁰⁴⁾ Taube S. 50; Herttwig, unter „Jurisdiction“ § 7, ferner das ebd. unter „Faktor“ § 4 abgedruckte Freiburger Urteil von 1672.

³⁰⁵⁾ In Sachsen außer den Befehlen von 1609: Befehl an die Regierung vom 20. August 1682 (Cod. Aug. 2, 363); Reskript an den Amtmann zu Pirna vom 25. September 1724 (I CCA 1, 1353). — In Kurköln: Verordnung vom 18. Dezember 1676 (Ediktensamml. St. 121, Wagner c. j. m. Sp. 923), Bergamts-Patent vom 20. April 1720 (Wagner a. a. O. Sp. 925). — In Preußen: Verordnung vom 14. Juli 1731 (Scotti, Samml. Cleve-Mark Nr. 1120).

³⁰⁶⁾ „Was aber außerhalb der statgericht in bergksachen clage und irrung erwachßen, es sey umb hutten, teyl und anders, das bergwerck belanget, darüber hat der Berckmeister zu richten und zu helffen“; Freib. Ratsmitteilung Freib. U.B. II S. 490. — Schneeberger B.O. von 1479 Art. 5.

³⁰⁷⁾ Joachimsthaler Appendix II zu Art. 50. — Darstellung bei Weizsäcker S. 280.

³⁰⁸⁾ Prozeßmandat von 1713 § 28; Mandat an das Oberbergamt vom 23. Juni 1742 (I CCA 1, 1377).

³⁰⁹⁾ Bergprozeßmandat von 1713 § 24; Cleve-Märk. B.O. von 1766 Kap. LXXXI; Rev. Schlesische B.O. von 1769 Kap. LXXXIII (bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 1051 ff.); Schönberg, Entwurf einer Prozeßordnung XVI, XVII (Anhang der Berginformationen).

Zuständigkeit des Bergmeisters für die Vollstreckung in den wöchentlichen Lohn des Bergarbeiters, die allerdings nur dann zulässig war, wenn die sonstige Zwangsvollstreckung erfolglos blieb.³¹⁰⁾ Der Bergmeister hatte schließlich den Kummer, ferner Gebot und Verbot „in Bergsachen unnd von bergkwerck fließenden, waß sich des außeralben geordennts rechts begibt“³¹¹⁾ zu erlassen.³¹²⁾

b) Örtlich für die Betriebsstätten.

§ 23. In Ergänzung dieser Zuständigkeit für Bergsachen besaßen die Berggerichte die Gerichtsbarkeit über ein nach bestimmten Grundsätzen abgegrenztes räumliches Gebiet. Für diesen Bezirk bildete das Berggericht die alleinige Gerichtsbehörde, wobei der Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch die enge Verbundenheit der Örtlichkeit mit dem Bergbaubetrieb gerechtfertigt war. Der Ursprung dieser Erscheinung muß in dem Umstand gesucht werden, daß in Sachsen seit frühen Zeiten dem Landesherrn als Regalinhaber die Gerichtsbarkeit über alle Bergwerke im Lande zugestanden hatte, wodurch die Gerichtsbarkeit anderer Gerichtsherren zugunsten des regalherrlichen Gerichts des Bergmeisters ausgeschlossen worden war. Den Ausgangspunkt bildete wohl die Personalgerichtsbarkeit über die Bergleute, die sich bei den Bergwerken ansiedelten.

Die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit sind im Laufe der Zeit auf verschiedene Art und Weise festgelegt worden. Nach dem älteren Recht umfaßte der Gerichtsbezirk des Berg-

³¹⁰⁾ Schlaggenwalder B.O. von 1548 (bei Schmidt II, 249). — Nach dem mansfeldischen Bergrecht haftete für alle gegen einen Hütten- oder Bergknecht gerichtlich zuerkannten Bußen dessen Hüttenmeister, der seinerseits sich durch entsprechende Lohnabzüge schadlos halten konnte; B.O. von 1487 § 10; B.O. von 1508 (bei Möllenberg: IX) § 7; B.O. von 1521 § 32.

³¹¹⁾ Annaberger B.O. von 1509 Art. 100.

³¹²⁾ Ein Kummer war nur zugelassen bei „vom Bergwerk herfließenden und genugsam bescheinigten Bergschulden, auf Erz, Bergteile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräte bei Zechen, Hütten und dergleichen“; Herttwig, unter „Arrest“ § 1.

meisters das Gebirge, worunter der gefreite Berg und die darauf befindlichen Zechen und Betriebsorte verstanden wurden.³¹³⁾ So hatte der Bergmeister die Gewalt „inn der grube ader ynn der kaw ader uff dem freienn gebirge“³¹⁴⁾ oder „soweit er das Feld verliehen hat“.³¹⁵⁾ Es handelte sich also um ein zusammenhängendes, in sich geschlossenes Gebiet, das wohl identisch war mit der sog. „Bergfreiheit“; diese umfaßte alle Orte, für welche besonders „Freiheit, Friede und Sicherheit“ gewährleistet war.³¹⁶⁾

In den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts finden sich

³¹³⁾ Dies trifft aber nicht für die alte Bergstadt Freiberg zu, die schon früh ihre Gerichtsbarkeit auf das umliegende Gebirge auszuweiten verstanden hatte (vgl. oben § 3). Da dieses demnach „in die Stadt gehörte“, das Stadtgericht aber mit dem Berggericht nicht zusammenfiel, war eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten von Stadtrichter und Bergmeister notwendig. Das Stadtrecht beschränkte das Berggericht auf den nächsten Raum der Betriebsstätten, die „kowen“ und „schechte“ (Kap. XXXVII § 2). „Ist, daz (etwa) keine kowen sin, waz da geschit in den gruben unde an den leitteren unde an der hengebanc, daz sal der bermeister richten; waz aber da uzewendic geschit, daz sal richten der statrichter.“ Vgl. auch Bergrecht B § 40, 41 und Igl. Rechtsweisung § 29: „yn der kawen adir uff der teylstadt“; so auch Igl. Oberhofentsch. Nr. 106 (1325/60) bei Zycha, Böhm. Bergrecht II. — Einen erweiterten Standpunkt nahm Bergrecht A § 10 ein, welche Bestimmung sich durchgesetzt zu haben scheint, da nach ihr noch 1478 verfahren wurde; vgl. das von Ermisch, Freib. U.B. II dazu mitgeteilte Schreiben, wo es heißt: „Wir sindt uf hute dato ditz brifes mit etlichen bergis geschwornen uf dem Molberge gewest, habin uf eim schacht unde lichtloche, do man etlich silber ufin Muntzerstollen gemacht hat, in ein kubel legen lassen bergeisen, hawwin, fewstel und kratzenn, als wir des underweist sindt, und habin das am haspel in schacht lauffen lassen; habin wir das gerulle gehort an der stadt, do der todtslag geschen ist. Darvon sey wir in zcuversicht, das die gerichte doselbst auwern gnaden zcustehen sullen.“

³¹⁴⁾ Sog. Freib. Berggerichtsordnung (um 1466), Freib. U.B. II S. 299 ff.; Ermisch, Sächs. Bergrecht S. 65 ff.

³¹⁵⁾ Bergweistum von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum von 1451 (Ermisch, Zinnerrecht S. 108) § 8: „Wir halden auch in unsern czynnergken in kauwen, hutten, mulen, in der wage und so weyth der bergkmeistere lenschaft gethan hat, gröszer fryunge . . .“

³¹⁶⁾ Weizsäcker S. 77. — Bei Herttwig, unter „Injurien“ § 3 ist von Vergehen auf der „Bergfreiheit“ die Rede.

Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit nur für die Strafgewalt des Bergmeisters³¹⁷⁾, was damit zusammenhängen mag, daß damals nach dem Schneeberger Vorbild die Berggerichtsbarkeit grundsätzlich dem Berg- und Stadtgericht überlassen war; Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und den Grundherrschaften scheinen im Einzelfall beigelegt worden zu sein, ohne daß es einer gesetzlichen Regelung bedurft hätte. Eine solche konnte aber nicht mehr entbehrt werden, als mit dem allmählich sich vollziehenden Übergang des rechtlichen Verfahrens auf den Bergmeister die Bergstädte die Berggerichtsbarkeit verloren und damit Berggericht und Stadtgericht auseinanderfielen. Um die schon früh einsetzenden Streitigkeiten zwischen Bergmeister und Stadtrat über die beiderseitige Zuständigkeit zu beheben und auch klarere Verhältnisse gegenüber grundherrlichen Gerichten zu schaffen, ging man so vor, daß alle Örtlichkeiten, die dem Berggericht unterworfen sein sollten, einzeln aufgezählt wurden. So stand „die Gerichtsbarkeit sowohl Oberst wie Niedrigst bei solchem Bergwerk, in und außer der Gruben, auf den Zechen und Halden, auch Plätzen und Städten, darauf die Künste und andere zu solchem Bergwerk gehörige Notwendigkeiten erbauet, dem Berg- oder auch nach Gelegenheit dem Hüttenamte, nicht unbillig zu, und ist der Grundherr derselben sich ferner anzumaßen nicht befugt“.³¹⁸⁾ Die Berggerichtsbarkeit erstreckte sich also auf alle Anlagen und Gebäude, die für den Bergbaubetrieb gebraucht wurden. In der jüngeren Zeit

³¹⁷⁾ Annaberger B.O. Art. 101; Kursächs. B.O. von 1589 Art. 9. Vgl. oben bei Note 91.

³¹⁸⁾ Urteil des Freiburger Rats von 1697; bei Herttwig, unter „Jurisdiction“. — So auch die Altenberger Zinnbergwerksordnung von 1568 (Cod. Aug. 2, 149), Zinnbergwerksordnung zum Eybenstock von 1615 (Cod. Aug. 2, 255) und Joachimsthaler B.O. von 1541 II, 82. — Vgl. ferner Schlaggenwalder B.O. von 1548 Art. 30, wonach vor das Berggericht gehören sollten „alle Sachen, so sich auf dem Bergwerk, auf der Hub und der Huben zugehörig, an und auf den Wegen, die zum Bergwerk führen, in Zechen, auf den Halden, Mühlen, Pochwerken und andern Orten, dem Bergwerk zuständig, zutragen“. Vgl. auch Schönberg, Berginf. unter „Bergmeister“.

handelte es sich nicht mehr um einen geschlossenen Bezirk, sondern um eine Vielheit von einzelnen Grundstücken, von denen jedes einzelne die erforderliche Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Bergwesen aufweisen mußte. Es gab sogar innerhalb einer Bergstadt Grundstücke, die nicht dem Stadtgericht, sondern wegen ihres besonderen Verwendungszweckes dem Berggericht unterstanden.³¹⁹⁾

Alle auf derartigen Berggrundstücken ansässigen Personen, selbst wenn sie nicht Bergwerksverwandte waren, hatten vor dem Berggericht als dem *forum domicilii* ihren allgemeinen Gerichtsstand, wie ferner das Berggericht als *forum delicti commissi* oder *apprehensionis* auch alle dort begangenen Straftaten aburteilte.³²⁰⁾ Auf Grund dieser Gerichtsbarkeit kamen vor das Berggericht also Zivil- und Strafsachen, die mit dem Bergbau in keinem inneren Zusammenhang standen (sog. Nichtbergsachen), für die eine

³¹⁹⁾ Vgl. Reskript vom 19. März 1635 an den Hauptmann und den Rat zu Freiberg (bei Taube, Beilage 26). Hierin wird von der oberen Behörde der Ankauf eines Hauses durch den Hauptmann von Freiberg genehmigt. Dieses Haus sollte von der Jurisdiktion des Rates eximiert sein und unter das Bergamts-Gericht gezogen werden „solange als dessen zu den Stolln und zugehörigen Schächten bedürftig“. — Besonders deutlich wird diese Regelung in einem Vergleich zwischen Bergamt und Rat zu Schneeberg von 1671 (bei Taube, Beilage I) wiedergegeben, der einen Zuständigkeitsstreit beilegte. Der Vergleich setzte den Rechtszustand wegen der Gerichtsbarkeit über verschiedene Grundstücke fest; im einzelnen werden „Baustätten, Wiesen-Flecklein, Stück Feld, Acker“ usw. genannt. Vgl. ferner Reskript vom 2. Januar 1809 (III CCA 1, 231) wegen der Jurisdiktion des Oberbergamts über die Gebäude der Freiburger Bergakademie.

³²⁰⁾ Taube S. 85; Bernhardt S. 12; Köhler S. 456; Lehmann S. 11; die Schrift des sächs. Bergverständigen S. 3; vgl. ferner: Kommissarischer Receß zu Schneeberg von 1659 Art. 2 (bei Taube, Beilage 138); Jurisdiktionsentscheidung zwischen Bergamt und Rat zu Geyer von 1738 (bei Taube, Beilage VI). — Diese seit dem 17. Jahrhundert allgemein vertretene Ansicht scheint nicht unbeeinflusst von romanistischem Gedankengut zu sein. Da die örtliche Zuständigkeit der Berggerichte wohl einen Rest der alten Standesgerichtsbarkeit bedeutet, wird sie sich nach deren Schwinden zunächst nur auf die bei den Bergwerken wohnhaften berufstätigen Bergleute erstreckt haben.

7 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

Zuständigkeit mithin nur durch die räumlichen Beziehungen gegeben war.

Bemerkenswert ist der zuweilen bestehende Grundsatz, daß die Berggerichtsbarkeit sich auch auf die Anfahrwege, „sonderlich in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen“³²¹⁾ erstreckte. Diese Erscheinung hängt mit dem in den Bergfreiheiten gewährten besonderen Schutz für die Bergleute zusammen; sie vermischt dabei die örtlich begründete Zuständigkeit des Berggerichts mit Erinnerungen an die frühere persönliche Gerichtsbarkeit über die Bergleute.³²²⁾

Auf diesen sogenannten „Bergplätzen“ bestand die Berggerichtsbarkeit, solange der Betrieb im Gange war, „Kübel und Seil eingeworfen wurden“. Ließen aber die Bergleute von ihrer Arbeit ab und wurde die Zeche auflässig, so fiel das entsprechende Gebiet unter die ordentliche Gerichtsbarkeit zurück, wenn nicht die Gebäude im Interesse anderer gangbarer Zechen noch verwendet wurden. Die gesetzlichen Anordnungen hierüber weisen, da sie meist auf besondere Verhältnisse nach den Zerstörungen des 30jährigen Krieges gemünzt waren, viele Unklarheiten auf.³²³⁾ Bergbehörden und Stadto brigkeiten benutzten diese

³²¹⁾ Altenberger Zinnbergwerksordnung von 1568 Art. 45 und die oben Note 318 angezogenen Quellen. Weitere bei Weizsäcker S. 77 Anm. 95. — Siehe auch die Mansfelder B.O. von 1504 § 3 und den Bericht von 1589 „wieweit und ferne sich des Berggerichts zu Mansfeld Jurisdiction von alters hero erstreckt“ (bei Mück II Nr. 401): „wann Bergleute uff oder vom Berge gehen und ein Hader zwischen ihnen uff den Bergwegen entstehet . . .“. Ähnlich das Commerer Weistum von 1578; bei Achenbach, Gem. Bergrecht S. 363 Anm. 1.

³²²⁾ In einem Reskript an den Rat zu Marienberg (bei Taube, Beilage 61 a) wurde das dortige Bergamt für zuständig erklärt, weil die von dem beklagten Hüttenwächter „ausgestoßenen Injurien 1) aufn Häuersteig, 2) wider einen uf seinen Berufswege sich befundenen Bergmann geschehen, 3) der Hüttenwächter, obgleich auf euern (= des Rats) Weichbilde, dennoch uf einen Huthhause, so nebst der Zinnhütten unter Unserer Bergamts-Jurisdiction gehörig, (wohnhaft) . . .“

³²³⁾ Reskript vom 30. April 1653 (II CCA 2, 121); Befehl vom 1. September 1654 (II CCA 2, 121); Befehl vom 21. September 1657 (Cod. Aug. 2, 315). Mit der Außerkraftsetzung des letzteren durch den Befehl

ungeordnete Rechtslage, um nach Möglichkeit eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit und Vergrößerung ihrer Macht zu erlangen. Der Streit drehte sich vor allem um die Frage, unter wessen Gewalt die auflässigen Zechenhäuser, die zu Wohnzwecken gebraucht wurden, fallen sollten. Die Einzelheiten bieten nichts Bemerkenswertes. Taube und Bernhardi, die darüber eingehende Mitteilungen machen, stellen beide fest, daß die Berggerichte über zahlreiche zu auflässigen Zechen gehörende Gebäude tatsächlich die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.

Trotzdem die sächsischen Bergordnungen keine besonderen Bestimmungen darüber enthielten, unter wessen Gerichtsbarkeit die alten Halden stehen sollten, war es erklärlich, daß die Berggerichte alle Ansprüche der Stadtgerichte auf die vom Bergbau nicht mehr benutzten (ungangbaren) Halden zurückweisen zu müssen glaubten. Die Stadtobrigkeiten waren aber vor allem nicht damit einverstanden, daß die Bergämter ihre Macht künstlich dadurch erweiterten, daß sie alte Halden zu Bebauungszwecken verliehen und die sich dort ansiedelnden Bürger unter ihre Gerichtsgewalt zogen. Der Streit wurde im Jahre 1622 für Schneeberg³²⁴) dahin entschieden, daß alle Halden, die vor diesem Jahre außerhalb bergüblichen Gebrauchs, also zum Bau von Wohnhäusern, vom Bergamt verliehen worden waren, auch unter dessen Gerichtsbarkeit ferner verbleiben sollten; jedoch sollten diese Häuser möglichst nur von Bergleuten bewohnt werden. Für die Zukunft war der Bau von Wohnhäusern auf alten Halden nur erlaubt, wenn gleichzeitig dort eine Zeche aufgenommen und mit Arbeit belegt wurde. Fiel eine Halde wegen Auflässigkeit der Zeche ins Freie, so sollte sie unter Berggerichtsbarkeit bleiben bis

vom 29. Juni 1658 (II CCA 2, 269) und das Reskript vom 25. April 1797 (II CCA 2, 267) trat eine noch größere Verwirrung ein, zumal die versprochene Hauptresolution ausblieb.

³²⁴) Befehl wegen der Ober- und Erbgerichte vom 23. September 1622 (Cod, Aug. 2, 279), der ursprünglich wohl nur für Schneeberg galt, später aber allgemein angewandt wurde; Schneeberger Rezeß von 1659 Art. 3 (bei Taube, Beilage 138).

sie ausgekleint und ausgewaschen war. Wenn also eine Zeche stillgelegt und ihre Halde durchsucht, ausgekleint und gewaschen war, so konnte nach Besichtigung durch das Bergamt die Erlaubnis zur Einebnung gegeben werden, worauf die Gerichtsbarkeit des betreffenden Grundherrn, meist also des Stadtrats, wieder hergestellt wurde.³²⁵⁾ Allerdings mußte über Lage und Umfang der Halde ein genaues Verzeichnis angelegt werden, damit im Fall einer Wiederaufnahme des Betriebes eine Handhabe gegeben war, den Bezirk dem Grundherrn wieder zu entziehen.³²⁶⁾

Nach der Joachimsthaler B.O. von 1548 blieben Zechen, Halden, Zechenhäuser usw. unter der Berggerichtsbarkeit, auch wenn sie ins Freie fielen.³²⁷⁾ Auch im Mansfeldischen bestand die Berggerichtsbarkeit auf „allen alten ausgehauenen Schächten“, „auf den alten Hüttstätten, da Schlackenhalde gefunden, da vor 100 und mehr Jahren kein Schiefer geschmelzt worden“.³²⁸⁾

c) Die Personalgerichtsbarkeit seit dem 18. Jahrhundert.

§ 24. Das Berggericht der älteren Zeit war, wie oben ausgeführt wurde, ein Standesgericht gewesen und hatte in dieser Eigenschaft über die Bergleute^{328 a)} eine persönliche

³²⁵⁾ Schönberg, Berginf. unter „Bergmeister“ 90; Reskript vom 31. Mai 1747 (I CCA 1, 1387).

³²⁶⁾ Oberbergamts-Befehl vom 30. März 1805 (bei Taube, Beilage 104); Patent vom 10. September 1810 (III CCA 2, 115).

³²⁷⁾ II, 82.

³²⁸⁾ Vgl. den Bericht über den Umfang der Jurisdiktion des Mansfelder Berggerichts von 1589 (bei Mück II Nr. 401). Eine entsprechende Regelung war in dem Mansfelder Entwurf einer Prozeßordnung von 1688 Art. 2 (bei Mück II Nr. 153) vorgesehen.

^{328 a)} Gemeint sind nur die Berufstätigen. Die aus allen Ständen sich zusammensetzenden Teil-(Kux-)besitzer (Fürsten, Geistliche, Kaufleute, Handwerker usw.) wurden durch die Berggerichtsbarkeit in ihrer persönlichen Stellung nicht berührt. Auf diese „Kapitalisten“ hat sich die Personalgerichtsbarkeit niemals erstreckt, wie sie auch die Berufstätigen nicht unter allen Umständen jeder anderen Gerichtsbarkeit entzog, z. B. den dinglichen Gerichtsstand bei Liegenschaftsachen bestehen ließ.

Gerichtsbarkeit ausgeübt. Im Laufe der Entwicklung wurde diese Privilegierung der Bergwerksverwandten als solcher jedoch eingeschränkt, und zwar schon früh in den Bergstädten, bei denen die bürgerliche Verwaltungsorganisation das Übergewicht über die Berggemeinde erlangte, aber auch allgemein, als mit der engeren Einordnung der Bergleute in das territoriale Ständetum die weitergehende Sonderstellung keine Anerkennung mehr fand.³²⁹⁾ Überall wurden zwar die Berggerichte als Sondergerichte beibehalten; ihre Aufgabe bestand aber nunmehr darin, die Angelegenheiten des Bergbaues (Berg-Sachen) auf Grund einer besonderen Sachkunde zu behandeln und als Fachgerichte zu entscheiden.

In der neueren Zeit besaßen die Bergleute demnach nicht mehr einen bevorrechteten Gerichtsstand der Person vor dem Berggericht; sie waren vielmehr in allen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, die mangels eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem eigentlichen bergmännischen Gewerbe nicht als Bergsachen anzusehen waren, den ordentlichen Gerichten unterworfen.³³⁰⁾ Die alte Bevorrechtung blieb teilweise aber mittelbar durch eine erweiterte Fassung des Begriffes „Bergsache“ erhalten.³³¹⁾ Auch waren

³²⁹⁾ Vgl. oben § 3 a. E. und § 7 a. E.

³³⁰⁾ Eine Ausnahme galt für diejenigen Bergleute, die auf einem der Berggerichtsbarkeit unterliegenden Grundstück ansässig waren und daher wie jede dort wohnende Person infolge der örtlichen Zuständigkeit ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Berggericht hatten; vgl. oben § 23. — Daß überhaupt grundsätzlich eine Sonderstellung der Bergleute nicht mehr anerkannt wurde, geht aus einem Freiburger Urteil von 1695 hervor, wonach die Bergleute die „der Obrigkeit zukommenden onera, sowohl realia als personalia gleich anderen Untertanen ohne Unterschied zu leisten“ hatten; bei Herttwig, unter „Bergleute“ § 11, „Jurisdiktion“ § 8.

³³¹⁾ Nach der Kurkölnischen Verordnung von 1743 (s. oben Note 286) sollten gewisse Streitigkeiten dann als Bergsachen angesehen werden, wenn die Parteien Bergleute waren. — Vgl. auch die oben Note 277 angezogene Stelle aus dem Kuttenger Entwurf über den Begriff der Bergschulden, ferner unten bei Note 443 über Injurien. — Hierher gehören auch die Vorschriften, daß Streitigkeiten zwischen anfährenden Bergleuten vor das Berggericht gehörten, worüber bereits oben Note 321, 322 Belege angegeben sind.

die ordentlichen Gerichte allgemein angewiesen, bei Vorladungen von Bergleuten besondere Rücksichten zu nehmen. Die Ladungen sollten im Interesse des Bergbaues nur nach vorheriger Requisition oder Notifikation an das Bergamt und unter Vermeidung von Betriebsstörungen erfolgen, auch waren Prozesse, in denen Bergleute beteiligt waren, beschleunigt zu erledigen.³³²⁾

Diese Rechtslage galt bis zum 18. Jahrhundert. In der folgenden Zeit ist in Sachsen insofern eine Veränderung zu verzeichnen, als die Berggerichte nunmehr eine persönliche Gerichtsbarkeit über die regalherrlichen Bergbeamten und Hüttenbeamten erlangten. Die Berginformationen von Schönberg (zwischen 1680 und 1698) erwähnen darüber noch nichts, ebensowenig findet sich etwas davon im Bergbuch von Herttwig (1710). Am 6. Dezember 1699 gab das Freiburger Oberbergamt selbst auf eine Anfrage noch die Auskunft, daß ein „Bergbeamter, wann er oder die Seinigen in causis mere civilibus, coram Magistratu civili ordinario personaliter belanget wird, sich des Privilegii Fori metallici nicht zu erfreuen hat“.³³³⁾ Drei Jahrzehnte später aber

³³²⁾ Reskript an den Amtmann zu Pirna vom 25. September 1724 (I CCA 1, 1353); fast gleichlautend: Reskript an den Rat zu Altenberg von 1709 (bei Taube, Beilage Nr. 126): „... in Civilsachen keinen Bergmann, Hüttenarbeiter oder Schmelzer ohne Requisition des Bergamts, auch, wenn es nicht was peinliches betrifft, zu keiner anderen Zeit, als wenn sie außer der Berg- und Schmelzarbeit stehen, vor dich fordern . . . und die Gefängnisstrafen der Zeit nach ebenfalls dergestalt einzurichten, daß hierbei der Bergbau durch Versäumung ihrer Arbeit nicht benachteiligt wird . . .; überhaupt auch bei Kleinigkeiten, wo Bergleute mit interessiret seyn, keine weitläufige Prozesse zu verstaten, weniger kostbare Urthel einzuholen, sondern jedes Mal zu förderst gütliche Handlungen mit Fleiß zu pflegen . . .“ — Richter und Rat zu Geyer wurden 1704 (bei Taube, Beilage 125) ermahnt, Sachen, in denen Bergleute vorgeladen werden mußten, wenn „selbige nicht peinliche sie selbst angehende Fälle betreffen“ nur „zu solcher Zeit, da sie von der Bergarbeit abkommen können, sonderlich aber Sonnabends vorzunehmen und zu expediren“. Vgl. auch Kurkölnische B.O. von 1669 XIV, 1.

³³³⁾ Herttwig, unter „Injurien“ § 2; ferner Reskript an die Regierung vom 15. Mai 1702 (Cod. Aug. 1, 1723), wonach eine Injurienklage gegen einen Bergmeister nicht vor das Berggericht gehörte.

wurde dem Richter und Rat zu Ehrenfriedersdorf bedeutet, über „den Bergmeister und Bergschreiber als Unsere Bediente sich keiner Jurisdiktion in Personalibus anzumaßen“.³³⁴⁾ Ebenso wurde es als ein unzulässiger Eingriff des Annaberger Rats in die Gerichtsbarkeit des Bergamts gerügt, daß der Rat gegen einen Berggeschworenen ein Verfahren wegen unbefugten Tuchhandels eingeleitet hatte³³⁵⁾, während kurz zuvor ein derartiges Vergehen „als Justiz- und Polzeisache und daher vor die Landesregierung gehörig“ bezeichnet worden war.³³⁶⁾ Im Jahre 1737 wurde ein Streit zwischen dem Oberbergamt und dem Stadtgericht zu Freiberg dahin entschieden, daß das Stadtgericht ein gegen einen Bergbeamten eingeleitetes Verfahren einzustellen habe, weil „Wir aber ebenermaßen gleich Unsern . . . Vorfahren an der Chur die Jurisdiktion in Causis personalibus über Unsere Berg- und Hüttenbediente . . . einer Municipal-Obrigkeit zugestatten erhebliches Bedenken tragen . . .“.³³⁷⁾ Zur besonderen Bekräftigung wurde also auf einen angeblich schon lange vorhandenen Rechtszustand hingewiesen, der sich in Wirklichkeit soeben erst gebildet hatte, dessen Dauer und Rechtmäßigkeit aber durch entsprechende Auslegung älterer Vorschriften vorgetäuscht wurde.³³⁸⁾ Nach Bernhardt³³⁹⁾ soll diese persönliche Gerichtsbarkeit der Bergämter über die Beamten sich vor allem seit einem Bericht des Oberbergamts gefestigt haben, den das Kammerkollegium im Jahre 1733 wegen des Gerichtsstandes der Bergbeamten eingefordert hatte. Schon allein die Tatsache einer solchen Anfrage seitens der höchsten Behörde deutet darauf hin, daß damals Unsicherheiten

³³⁴⁾ Reskript an den Amtmann zu Wolkenstein vom 20. November 1730 (bei Taube, Beilage 108).

³³⁵⁾ Reskript vom 25. Oktober 1726 (bei Taube, Beilage 107).

³³⁶⁾ Reskript an die Regierung vom 15. Mai 1702 (Cod. Aug. 1, 1723).

³³⁷⁾ Reskript an den Rat zu Freiberg vom 27. August 1737 (I CCA 1, 1369).

³³⁸⁾ Man stützte sich auf einen Befehl vom 20. August 1682 (Cod. Aug. 2, 363) und sogar auf die Befehle von 1609.

³³⁹⁾ S. 145.

in der Beurteilung dieser Frage eingetreten sein müssen. Das Oberbergamt, dem eine Erweiterung seiner Zuständigkeit nur erwünscht war, wird eine hinreichende Begründung gegeben haben, so daß Bedenken nicht erhoben wurden. Der Zustand scheint sich dann schnell gefestigt zu haben. In einem zwischen dem Bergamt und dem Rat zu Geyer im Jahre 1738³⁴⁰⁾ abgeschlossenen Vergleich über die beiderseitige Zuständigkeit erkannte der Rat an, daß „die Berg-Officianten, worunter auch die Berg- und Knappschafts-ältesten zu rechnen, nebst deren Weibern, Bedienten und Bergamtsaufwärtern, ob sie schon in Bürgerhäusern wohnten, ohne Unterschied der Sache vor dem Bergamte, keineswegs aber von dem Rate belangt und in Anspruch genommen werden sollen“.

Diese persönliche Gerichtsbarkeit der Bergämter ist zu erklären aus dem Bestreben des erstarkenden Beamtentums, sich möglichst unabhängig zu machen. Der Erfolg wurde dabei in diesem Falle dadurch begünstigt, daß den Bergbehörden von jeher eine Dienstaufsichts- und Disziplinargewalt über die Bergbeamten zugestanden hatte; es bedurfte also nur einer Verwischung der in damaligen Zeiten niemals genau getrennten Begriffe³⁴¹⁾, um eine Gerichtsbarkeit über die Bergbeamten zur Entstehung zu bringen. Da der Gesetzgeber untätig blieb, so ist es nicht verwunderlich, daß die Bergämter das einmal Errungene gegen alle Beschwerden und Vorstellungen der sich benachteiligt fühlenden ordentlichen Gerichte zu wahren wußten. Zunächst bestand noch eine große Uneinheitlichkeit; die Vormundschaften über die Ehefrauen, Witwen und Kinder der Bergbeamten sind in den Jahren 1759 bis 1808 in Freiberg tatsächlich noch durch den Rat geführt worden³⁴²⁾, erst um 1807 hatte das Oberbergamt hierauf Ansprüche erhoben.³⁴³⁾ Dem Rat der Stadt Eisleben wurde dagegen be-

³⁴⁰⁾ Ausgefertigt nach Approbation durch den König am 5. August 1738 (bei Taube, Beilage VI).

³⁴¹⁾ Vgl. oben Note 128.

³⁴²⁾ Bernhardt S. 262 ff.

³⁴³⁾ Bernhardt, Beilage W und BB.

reits 1792 unter Bezugnahme auf Reskripte von 1731 und 1760 befohlen, sich „aller Cognition über Berg- und Hüttenbediente in causis personalibus, mithin auch der Bevormundung derselben Witwen und Kinder schlechterdings zu enthalten und solche lediglich über die unter seiner Gerichtsbarkeit wohnenden gemeinen Bergleute herrührenden Personalsachen auszuüben“.³⁴⁴⁾

Die Ansichten der zeitgenössischen Schriftsteller über die rechtliche Zulässigkeit dieser persönlichen Gerichtsbarkeit der Bergämter über die Bergbeamten sind geteilt. Während Wagner³⁴⁵⁾ darauf überhaupt nicht eingeht, stellt Köhler³⁴⁶⁾, ohne die Rechtmäßigkeit zu untersuchen, fest, daß die Berggerichte sich in den meisten Fällen des tatsächlichen Besitzstandes dieser Gerichtsbarkeit erfreuten, und behält die Entscheidung einer gesetzlichen Regelung vor. Scharf heben sich die Gegensätze zwischen den Behörden in der Schrift des Freiburger Stadtrichters und Stadtsyndikus Bernhardi³⁴⁷⁾ heraus, der die Behauptungen des Bergrats und Oberbergamtassessors Taube³⁴⁷⁾ mit großem juristischen Aufwand zu widerlegen suchte. Die Meinung eines jeden der beiden Schriftsteller spiegelt die Ansicht der Behörde, der sie angehörten, wider. Die wirklichen Sieger in diesem langwierigen Streit scheinen die Bergbehörden gewesen zu sein. Im Jahre 1779 wurde nämlich dem Bergamt zu Freiberg die persönliche Gerichtsbarkeit über die in- und ausländischen Bergakademisten übertragen.³⁴⁸⁾ Trotz Widerspruchs des Freiburger Stadtrats³⁴⁹⁾ blieb es dabei; später wurde die Gerichtsbarkeit des Bergamts sogar noch auf die Lehrer der Akademie ausgedehnt, wobei allerdings ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß bei dieser Maß-

³⁴⁴⁾ Reskript vom 7. Juli 1792 an den Oberamtmann in der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben (bei Taube, Beilage 111).

³⁴⁵⁾ Chursächs. BergwVerf. S. 9.

³⁴⁶⁾ A. a. O. S. 456. Vgl. auch Lehmann S. 14.

³⁴⁷⁾ Vgl. Literatur-Verzeichnis.

³⁴⁸⁾ Befehl an das Oberbergamt vom 16. Oktober 1779 (bei Bernhardi, Beilage B 1).

³⁴⁹⁾ Bernhardi S. 62.

nahme die Frage der Zuständigkeiten beiseite gesetzt werden solle.³⁵⁰⁾

Demgemäß hatten zufolge der privilegierten Gerichtsbarkeit der Bergämter die Bergbeamten nebst ihren Angehörigen ihren allgemeinen Gerichtsstand bei den Berggerichten. Sie waren also in jedem Falle hier zu verklagen; eine Ausnahme bestand nur bei Klagen aus dinglichen Ansprüchen, deren ausschließliches *forum rei sitae* dem privilegierten Gerichtsstand der Person vorging.

Das Vorrecht des Sondergerichtsstandes stand aber nur den königlichen Bergbeamten zu; auf die Schichtmeister, Steiger und andere Angestellte der Gewerkschaften erstreckte es sich nicht. Selbst Taube, der stets eine möglichst weite Ausdehnung der Berggerichtsbarkeit zu begründen sucht, gibt zu, daß jedenfalls die gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter in Nichtbergsachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seien.³⁵¹⁾

§ 25. Aus ganz anderen als den eben geschilderten Ursachen erlangten um 1700 einige Berggerichte des Saalekreises die Berechtigung, über Beamte und auch über Bergleute eine persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Hier war von dem brandenburgischen Kurfürsten das Bergregal durch ein besonderes Privileg an eine Gewerkschaft verliehen worden³⁵²⁾ ³⁵³⁾, die zwecks besserer Auswertung

³⁵⁰⁾ Reskript an das Geh. Finanzkollegium vom 2. Januar 1809 (III CCA 1, 231). Dem Wortlaut nach wird hier dem Oberbergamt die erste Instanz *per modum commissionis perpetuae* übertragen. Es folgt darauf aber die Anweisung an das Oberbergamt, daß es, „wo die Abfassung eines Urteils erforderlich oder nur zur Instruktion eine besetzte Gerichtsbank nötig ist, dem Bergamte Commission erteile, wobei ihm jedoch freigelassen bleibt, allenfalls den Verhandlungen ein Mitglied des Oberbergamts vorzusetzen“. Hier zeigt sich wiederum die schon erwähnte Verwechslung zwischen Verwaltung und Justiz. Noch im Jahre 1779 (vgl. Note 348) war man sich bewußt gewesen, daß das Oberbergamt keine Instanz beim Bergprozeßverfahren war. Dennoch wird jetzt das Oberbergamt als Instanz bezeichnet, andererseits aber die Gerichtsbank bei dem Bergamt gebildet. — Vgl. auch oben Note 128.

³⁵¹⁾ Taube S. 80 ff.

³⁵²⁾ Privileg vom 12. Dezember 1691 (Wagner c. j. m. Sp. 1143), ergänzt durch die „Interimsordonanz über die Bergwerke so im Herzog-

dieses Privatbergregals mit einer gewissen Autonomie der Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausgestattet wurde.³⁵⁴⁾ Die Gewerkschaft hatte danach ein eigenes Bergamt zu bestellen, dessen Beamte von ihr angenommen und entlassen, auch besoldet wurden, während dem Kurfürsten nur ein Bestätigungsrecht zustand.³⁵⁵⁾ Die Gerichtsbarkeit dieses gewerkschaftlichen Bergamts war dahin bestimmt, daß „alle beim Bergamt befindlichen Officir, Hütten- und Bergleute, wie sie Namen haben, ob sie schon sonst ratione immobilium anderwärts angesessen und in actionibus pure realibus justificabel, dennoch vor ihre Person und Domestiquen unter keiner andern als des Bergamts Jurisdiktion in quavis actione tam civili quam criminali et personali stehen, auch von niemand anders, dem gnädigst erteilten Privilegio gemäß, citiret und gerichtet werden sollen.“³⁵⁶⁾ Diese weit ausgedehnte Zuständigkeit des Bergamts scheint von den ordentlichen Gerichten häufig nicht beachtet worden zu sein. Auf eine Beschwerde der Gewerkschaft darüber³⁵⁷⁾

thum Magdeburg und incorporierter Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch in der alten Mark belegen . . .“ vom 22. Mai 1696 (Wagner c. j. m. Sp. 1147).

³⁵³⁾ Ähnliche Bestimmungen wie das vorgenannte Privileg enthält das kgl. preußische, kurfürstlich-brandenburgische „Privilegium betr. die neuangelegten Bergwerke im Fürstentum Halberstadt und Grafschaft Reinstein“ vom 23. Dezember 1704 (Auszug bei Beyer III S. 339).

³⁵⁴⁾ Näheres bei Mück I S. 174ff.; Brassert, Pr. Bergordnungen S. 706 und 1074ff.; rev. Magdeburg-Halberstädtische B.O. von 1772 Kap. II § 5.

³⁵⁵⁾ § 7 des Privilegs.

³⁵⁶⁾ § 3 der Ordonanz.

³⁵⁷⁾ Vom 7. Juli 1755 (N.C.C. III, 1211; das hier gedruckte Jahr 1766 ist offensichtlich ein Druckfehler). — Die Begründung ist bemerkenswert: „da doch ohne einer freien Jurisdiktion der Bergbau, wodurch so viele hundert Menschen erhalten und ins Land gezogen werden, unmöglich bestehen kann, allermaßen . . . sobald als eine Obrigkeit einen Bergmann citiret und dessen Platz in der Grube oder dem Schmelzen ledig ist, alsdann das ganze Revier halte machen muß, welches aber demungeachtet das Lohn fordert und wie gleichwohl keinen Schiefer erhalten und also großen Schaden leiden“. Vgl. hierzu oben Note 8.

wurde durch königliches Reskript unter Bezugnahme auf die Ordonnanz von 1696 „für gut befunden, daß die Gewerkschaft über erwähnte Leute und Arbeiter die I. Instanz haben soll“.³⁵⁸⁾ Dieser Zustand wurde durch die rev. Magdeburg-Halberstädtische B.O. von 1772 aufrechterhalten: „Jedoch bleibt es in Ansehung der Rothenburg- und Wettinischen Bergleute nach ... (folgt Bezugnahme auf die genannten Rechtssätze von 1691, 1696, 1755) ... dabei, daß über dieselben denen Bergämtern besagter Bergwerke eine illimitirte Personal-Jurisdiktion nach wie vor zustehen soll.“³⁵⁹⁾ Appellationsinstanz war der Kurfürst selbst. Bei Bergsachen war eine Versendung der Akten an fremde Bergschöffenstühle zugelassen, gegen deren Urteil an den Kurfürsten suppliziert werden konnte, welcher sodann die Sache durch eine Kommission, in der auch Gewerken sitzen durften, endgültig entscheiden ließ.³⁶⁰⁾ In späterer Zeit war die Landesregierung oberste Instanz.^{361) 362)}

3. Besonderheiten des Verfahrens.

Es ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung, den Gang des berggerichtlichen Verfahrens im einzelnen darzustellen und die Abweichungen vom gemeinen Prozeß herauszuarbeiten. Um aber das Wesen der Berggerichtsbarkeit zu verdeutlichen, muß auf einige Besonderheiten des Verfahrens, die

³⁵⁸⁾ Reskript vom 24. Juli 1755 an das Kammergericht (N.C.C. III, 1211).

³⁵⁹⁾ Kap. LXXX § 2. — Die Abdrucke bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 1073 ff. und bei Wagner c. j. m. Sp. 1177 ff. führen das in Note 358 genannte Reskript als am 28. Juli 1755 erlassen an.

³⁶⁰⁾ § 6 des Privilegs.

³⁶¹⁾ Reskript vom 16. November 1767 an „die Magdebur. Regierung die Appellationes von denen Bergämtern Rothenburg und Wettin betr. und daß solche künftig vor die Madgdeburg. Regierung gehören sollen“ (N.C.C. IV, 993).

³⁶²⁾ Es fällt auf, daß Vorschriften der Interimsordonanz, die auf eine Gewerkschaft als Inhaberin des Regals gemünzt war, sich teilweise in dem Württembergischen Privileg von 1718 (Wagner c. j. m. Sp. 587) und in dem Markgräfl. Brandenburgischen Bergpatent von 1769 (Wagner a. a. O. Sp. 503) wiederfinden.

mit dem Aufbau der Gerichtsverfassung in engerem Zusammenhang standen, in Kürze eingegangen werden.

a) Das Güteverfahren in Bergsachen.

§ 26. Hier ist vor allem das Güteverfahren hervorzuheben, durch das die Form der sächsischen³⁶³⁾ Berggerichtsverfassung seit der Annaberger B.O. von 1509 wesentlich bestimmt worden ist.

Schon³⁶⁴⁾ der Schneeberger „Handel“ von 1476 hatte dem Berggericht zur Pflicht gemacht, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.³⁶⁵⁾ Auch die zweite große Bergordnung für den Schneeberg von 1497³⁶⁶⁾ ordnete an, daß alle Bergsachen, die „inn der gute nicht vortragen werden mogen, nach bergkrecht gehandelt und gescheiden werden“ sollten; dieselbe Anordnung findet sich in der dritten großen Schneeberger B.O. von 1500³⁶⁷⁾ und dem Schreckenberger Entwurf³⁶⁸⁾ wieder. Diesen fruchtbaren Gedanken, vor Beginn des eigentlichen Verfahrens zwischen den Parteien einen Ausgleich zu versuchen, griff die Annaberger B.O. von 1509 auf und baute ihn in der Weise aus, daß sie der Güteverhandlung die Eigenschaft eines selbständigen, in sich abgeschlossenen, obligatorischen Vorverfahrens verlieh. In dieser Ausgestaltung konnte das

³⁶³⁾ Das alte böhmische Bergrecht, die mansfeldischen Berg- und Hüttenordnungen des 15. Jahrhunderts und die ersten rheinischen Bergordnungen kennen das Güteverfahren nicht.

³⁶⁴⁾ Der älteste Hinweis wurde in einem Kommissionsbericht an den Kurfürsten von 1447 gefunden: „Unde ab czweytracht wurde under den heuwern yn der gruben adir mit andirn luthen, die bergweg bauwin, die sal er (= der Bergmeister) entschieden nach swne (in einer anderen Handschrift: syme) adir nach bergrechte mit den andern amechtluthen“; Freib. U.B. II Nr. 1005.

³⁶⁵⁾ Siehe oben Note 65. — An einer anderen Stelle der Urkunde heißt es: „Der bergmeister unnd die vir geschwornen sollen zcu aller zzeit in allin gruben, so das notturfft ist unnd dorzeu gefordert werdin, faren und die gebrechlin sehin unnd vorhoren, die nach irem besten vlisse gutlich adir nach bergkrecht scheiden“ (Bl. 23 bb).

³⁶⁶⁾ Art. 25 Anm. d.

³⁶⁷⁾ Art. 34.

³⁶⁸⁾ Art. 70.

Güteverfahren ein Mittel werden, um die dem Bergbau unzutraglichen Prozesse möglichst auszuschalten und im Keime zu ersticken. Und man erreichte tatsächlich, daß viele Streitigkeiten, wenn sie nicht durch einen Vergleich beigelegt werden konnten, so doch auf schnellem Wege ohne die Umständlichkeiten des ordentlichen Verfahrens erledigt wurden. Diesem seinem Zweck entsprechend war das Güteverfahren nicht an Formen gebunden und hatte es vor allem in mündlicher Verhandlung vor sich zu gehen. Bei „kleineren Irrungen“ war sogar eine vereinfachte Art der Ladung vorgesehen: sie konnte in diesem Fall und „wenn der Beklagte ein Bergarbeiter oder sonst der Berggerichtsbarkeit unterworfen“ war, vermittels des Kerbholzes oder durch mündliche Ankündigung des Gerichtsdieners erfolgen.³⁶⁹⁾ In den Instanzen des Güteverfahrens war jede Partei über den Streitfall eingehend zu verhören, die Sachlage vor allem nach der tatsächlichen Seite hin durch Fahrt auf den Augenschein³⁷⁰⁾ zu klären, und sodann zu versuchen, die Parteien durch „zu Gemüthführung dienlicher Motive“³⁷¹⁾ zu einem Vergleichsabschluß zu bewegen. Gelingt dies nicht, so wurde das Verfahren nicht ohne weiteres in dieser Instanz beendet, bzw. in das „rechtliche Verfahren“ übergeleitet, sondern es mußten Bergmeister und Geschworene auf Grund der getroffenen Feststellungen den

³⁶⁹⁾ Bergprozeßmandat von 1713 § 20. — Die Ladung mit dem Kerbholz war auch in Schlaggenwald gebräuchlich; vgl. B.O. von 1548 Art. 29, bei Span, Bergrechtsspiegel S. 384. Vgl. auch Bergwerksordnung zu Ölsnitz, Brun und Lauterbach von 1513 (bei Schmidt, Dipl. Beiträge S. 184) und Zinnbergwerksordnung zum Eybenstock von 1615 Art. 7 (Cod. Aug. 2, 255), nach denen die Ladung noch durch den Kläger selbst zu geschehen hatte, der den Bergmeister um ein Kerbholz ersuchen mußte. Vgl. ferner Herttwig, unter „Kerbholz“.

³⁷⁰⁾ „Da sich aber Parten nicht wolten gütlich vertragen und gienge Bergsachen an, so sollen die Ambtleute auff den Augenschein fahren oder ziehen, das Orth, warum es zu thun, in Gegenwart beyder Partheyen besichtigen und ihre Beschwerunge vernehmen, damit sie hernach desto gewissern Spruch und Mittel darinne finden mögen“; Kuttenberger Entwurf bei Span a. a. O. S. 380. Vgl. auch oben Note 365.

³⁷¹⁾ Schönberg, Berginf. unter „Berghauptmann“. Mansfelder Entwurf von 1688 Art. 3: „Vorschlagung leidlicher und billiger Mittel.“

Fall durch eine schriftliche „Weisung“ entscheiden.³⁷²⁾ Fühlte sich eine Partei dadurch beschwert, so hatte sie frist- und formgerecht ein Rechtsmittel einzulegen, andernfalls wurde die Weisung rechtskräftig und war damit vollstreckbar.³⁷³⁾ Erst wenn die Instanzen des Güteverfahrens durchlaufen waren und die Parteien sich noch nicht beruhigen wollten, konnte die Verweisung zum rechtlichen Verfahren, dem eigentlichen Bergprozeß, beantragt werden.

In der Weisung lag der große praktische Wert des Güteverfahrens. Auf breiter und unparteiischer Grundlage erhielten die Parteien eine Entscheidung von Sachverständigen über die Rechtslage, wodurch in den meisten Fällen eine endgültige Klärung erreicht und der langwierige Prozeß unnötig gemacht werden konnte; letzterer brauchte daher nur in schwierigeren und zweifelhaften Streitsachen ausgetragen zu werden. Die Bergämter wurden daher stets ermahnt, die „Güte fleißig zu pflegen“³⁷⁴⁾, allerdings aber auch den Parteien keinen ungebührlichen Vergleich aufzudrängen, so daß ein Teil zum Nachteil des anderen begünstigt werde.³⁷⁵⁾

Das Güteverfahren charakterisiert sich als ein Schiedsverfahren; daß es als ein solches auch entstanden ist, kann aus den Bergordnungen unmittelbar entnommen werden. Die Bestimmungen über das Güteverfahren werden nämlich stets eingeleitet mit einem an die Gewerkschaften gerichteten Verbot, ohne Wissen des Bergmeisters „Tageleistungen“ abzuhalten.³⁷⁶⁾ Diese Tageleistungen waren „schiedsrichterliche Versammlungen der Gewerken und

³⁷²⁾ Die Formel der Weisung findet sich bei Span, 600 Urteile Nr. 37, 98, 109, 110 u. a.

³⁷³⁾ Herttwig unter „Bescheid“.

³⁷⁴⁾ Bergresolutionen von 1709 § 52 (Cod. Aug. 2, 373).

³⁷⁵⁾ Bergprozeßmandat von 1713 Einleitung.

³⁷⁶⁾ Die Schneeberger B.O. von 1497 Art. 25 verbot, „tag oder zcerung legen“; die nachfolgende B.O. von 1500 „tagleistung oder zerung in hendeln tun“ (Art. 34); vgl. auch Schreckenberger Entwurf Art. 70. Die Annaberger B.O. Art. 96 ordnete an, daß „nun hinforder keyne gewergkschafft bergksachen halben eyniche tagleistung . . . nicht uben sollen“; ebenso Kursächs. B.O. von 1589 Art. 98.

Bergleute wegen Bergwerksstreitigkeiten nach dem Grundsatz des altdeutschen Rechts: *par parem judicat*“.³⁷⁷⁾ Für eine solche private Schiedsgerichtsbarkeit war nach dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt und unter der Herrschaft des Direktionsprinzips kein Raum mehr; sie wurde daher durch die Annaberger B.O. von 1509 endgültig verboten, nachdem sie angeblich „zwischen partheien vill schaden“ verursacht hatte. Wenn in späterer Zeit Tageleistungen mit Genehmigung des Bergmeisters abgehalten werden durften, so sind darunter Versammlungen der Gewerken zu verstehen, bei denen über wirtschaftliche Angelegenheiten beraten wurde. (Gewerkentage).³⁷⁸⁾ An die Stelle der Schiedstätigkeit der Gewerkenversammlung setzte die Annaberger B.O. eine solche des regalherrlichen Bergmeisters, indem sie ihn mit der Durchführung des neu eingerichteten obligatorischen³⁷⁹⁾ Güteverfahrens betraute, das in erster Linie einen Vergleich bezweckte, andernfalls mit einer „Weisung“, die bezeichnenderweise auch „Schied“ genannt wurde, endigte. Ob es bei diesem schiedsrichterlichen Spruch endgültig bleiben sollte, hing dann vom Willen der Parteien ab, die sich stets auf den „rechtlichen Austrag werfen“ konnten. Eine Hindeutung auf das alte Verfahren vor den gewerklichen, gekorenen Schiedsrichtern findet sich noch in dem — allerdings nicht dem sächsischen Rechtskreis angehörigen — Kuttenberger Entwurf einer

³⁷⁷⁾ Bernhardi S. 54. Vgl. ferner Zycha, Böhm. Bergrecht I S. 261 Anm. 22; Weizsäcker S. 89; auch Engelbrecht IV § III: „Neque vero inutiles illi conventus certis diebus Germ. ‚die Tageleistungen‘, qui cum magno litigantium damno erant coniuncti, absque consensu Judicii metallici amplius permittuntur.“

³⁷⁸⁾ Herttwig, unter „Gewerken“ § 3.

³⁷⁹⁾ Bis dahin hatte für die Parteien ein Zwang, sich der amtlichen Schiedsgerichtsbarkeit des Berggerichts zu bedienen, nicht bestanden. Vgl. den „Handel“ von 1476 (oben Note 65): „. . . das die (Gebrechen) mit der part wissen gutlich gericht werdin. So das abir mit der part wissen nicht gesein mucht, so sal . . . eyn entlich urteil noch beregrecht zewuschen den parthen gesprochen werdin.“ — Als das Güteverfahren aus Sachsen in das Mansfeldische übernommen wurde, war seine Durchführung zunächst noch an die Zustimmung beider Parteien gebunden; vgl. die Anführung aus der B.O. von 1521 oben Note 210.

Landesbergordnung.³⁸⁰⁾ Hiernach konnten die Parteien neben die Amtleute noch einige „Freunde“, soviel „als sie sich an der Zahl vergleichen“, als Beisitzer setzen und durch dieses Kollegium sich einen gütlichen Vergleichsvorschlag vorlegen lassen; dieser Spruch war sogar endgültig, wenn die „beyden Parteien den gewählten und gesetzten Personen ihre Sache vertraueten und gutwillig in Gewalt geben“. Ausdrücklich wurde dieser Bestimmung hinzugefügt, daß ein Schiedsverfahren bei strafrechtlichen Vorkommnissen, wie bei Veruntreuungen der Urbur, nicht zulässig sein sollte.

Ein Güteverfahren bestand in Sachsen nicht nur bei den Berggerichten, sondern hatte sich auch bei den ordentlichen Gerichten herausgebildet. Bei diesen war es aus der schiedsrichterlichen Tätigkeit des Landesherrn entstanden³⁸¹⁾, der als höchste Autorität häufig als Schiedsrichter angerufen wurde; als der Landesherr sich persönlich mehr und mehr von der Rechtsprechung zurückzog, übernahmen die an seine Stelle tretenden Behörden auch die Aufgabe, streitende Parteien schiedlich auseinanderzusetzen.³⁸²⁾ So war ein Güteverfahren beim Oberhofgericht und bei der Landesregierung (Kanzler und Räte) gebräuchlich und fand später bei allen ordentlichen Gerichten in gewissen Sachen statt.³⁸³⁾

³⁸⁰⁾ Bei Span, Bergrechtsspiegel S. 379.

³⁸¹⁾ Lobe S. 42, 51 ff.

³⁸²⁾ Befehl an den Oberhofrichter von 1579 (Cod. Aug. 1, 1298):
„ . . . wann ihr in den Verhör die Sachen an ihnen selbst klar und richtig, und daß von dem einen Teil durch angebliche Rechtfertigung nur mutwillige Verschleifung gesucht werde, befindet, daß ihr alsdann solche Sachen durch Decreta und Abschiede schleunig abhelfen, daß es auch die Parteien bei solchen euern Abschieden, als die nach gehaltenen Verhör und eingenommenen genungsamen Bericht der Sachen gegeben, bleiben zu lassen schuldig sein sollen“. Gegen den Abschied war Appellation zulässig.

³⁸³⁾ Lobe S. 62. — Die Konstitutionen vom 21. April 1572 (Cod. Aug. 1, 73) erwähnen über das Güteverfahren noch nichts. Nach der Prozeß- und Gerichtsordnung vom 28. Juli 1622 (Cod. Aug. 1, 2385) sollte der Richter versuchen, im Interesse von Kosten- und Zeitersparnis die Parteien vor dem Prozeß gütlich zu vergleichen. Unwichtigkeit der Sache, Armut der Parteien, Streitigkeiten mit Witwen und Waisen
s H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

In einen Zusammenhang mit dieser Schiedsrichtertätigkeit des Landesherrn wurde auch das bergrechtliche Güteverfahren gebracht. Der Bergmeister mußte nämlich, wenn ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande kam, „mitt beyderseyt willen sie uff unszer erkenntnysz tzu rechtlichen austragk verfassen“ anstatt die Sache vor das Berg- und Stadtgericht zu bringen. Bei beiderseitigem Einverständnis war es den Parteien also unbenommen, sich einem Spruch des Landesherrn zu unterwerfen, der dann wie ein gekorener Schiedsrichter zu entscheiden hatte.³⁸⁴⁾

Das Güteverfahren an sich ist also eine Eigentümlichkeit des sächsischen gemeinen Prozesses; in seiner Ausgestaltung zu einem selbständigen, nicht nach dem Ermessen des Richters ³⁸⁵⁾ nur zulässigen, sondern bei Bergsachen kraft Gesetzes notwendigen Vorverfahren durch mehrere Instanzen stellt es aber eine Besonderheit des berggerichtlichen Verfahrens dar.

b) Wichtige Grundsätze des rechtlichen Verfahrens.

§ 27. In dem mündlichen Güteverfahren konnten im allgemeinen nur die einfachen und geringfügigeren Streitsachen erledigt werden; bei „weitläufigen, wichtigen und sehr zweifelhaften Fällen“³⁸⁶⁾ war die Verweisung zum rechtlichen und schriftlichen Verfahren nicht zu vermeiden. Aber auch bei diesem eigentlichen Bergprozeß war man stets bemüht, die Sache schnell und ohne Verzug zu erledigen. Schon die Schneeberger B.O. von 1479 hatte das Berggericht angewiesen, die Bergsachen „uff das slunigst“ zu entscheiden. Das seit der Annaberger B.O. von 1509 entwickelte Verfahren in Bergsachen war von diesem Gedanken,

oder unter nahen Verwandten, insbesondere bei Injurien, werden als Fälle bezeichnet, die ein rechtliches Verfahren unerwünscht machen.

³⁸⁴⁾ Annaberger B.O. Art. 97; B.O. von 1589 Art. 98. — Nach der Mansfelder B.O. von 1521 sollte der Güteversuch vor allem eine Aufgabe des Landesherrn und seiner Räte sein; vgl. oben Note 210.

³⁸⁵⁾ Vgl. Erläuterungen der Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 aus dem Jahr 1724 ad Tit. I § 6 (Cod. Aug. I, 2385).

³⁸⁶⁾ Bergresolutionen von 1709 § 52; Bergprozeßmandat von 1713 § 19.

der durch besondere Anordnungen immer wieder eingeschärft wurde³⁸⁷), wesentlich beherrscht. So war bei Bergsachen ein „solennes Libell“ nicht erforderlich³⁸⁸), sondern es genügte ein mündliches Vorbringen zu den Akten. Die Fristen für den Wechsel der Schriftsätze waren genau festgelegt und konnten durch Vereinbarung nicht verlängert werden³⁸⁹); die Zahl der Schriftsätze war auf höchstens drei beschränkt. Nach sächsischem und Joachimsthaler Recht war das Verfahren also grundsätzlich schriftlich, jedoch kam bei einigen Berggerichten auch im 16. Jahrhundert noch ein mündliches Verfahren vor.³⁹⁰) Der Grundsatz der Mündlichkeit galt allgemein für das besondere Verfahren bei Streitigkeiten über Klüfte und Gänge. Kam nämlich eine derartige Sache zum rechtlichen Austrag und war sie so zweifelhaft, daß „des Orts Bergmeister und Geschworne darauszukommen sich nicht getraueten“, so wurde, nachdem ein Bericht an das Oberbergamt eingesandt und von diesem gegebenenfalls ein Gutachten an das Berggemach erstattet worden war, ein besonderes Berggericht gebildet. Darin saßen Mitglieder des Oberbergamts oder beauftragte

³⁸⁷) Befehle von 1609; Mandat von 1713; Reskript vom 22. Februar 1737 „daß die Streitigkeiten in Bergsachen soviel möglich in der Kürze und Güte abzutun und ohne Befehl kein rechtliches Erkenntnis eingeholt werden solle“ (I CCA 1, 1369).

³⁸⁸) Prozeßmandat von 1713 § 1.

³⁸⁹) Zusatz zur Annaberger B.O. von 1509 im Jahre 1516 (Cod. Aug. 2, 99) = Art. 101 der B.O. von 1589; ferner B.O. 1589 Art. 103; Schönberg, Entwurf einer Prozeßordnung Art. 11.

³⁹⁰) Nach den Untersuchungen Weizsäckers S. 279 wurde vor dem Schönfelder Berggericht noch 1561 alles „vom munde inn die feder“ gesetzt. — Auch der Kuttenger Entwurf (bei Span, Bergrechtsspiegel S. 378) sah vor, daß der Bergschreiber die Rechtsausführungen der Parteien genau aufschreiben solle. Die Parteien oder ihre Procuratores sollten sich daher „vor den Rechten mit Reden nicht eilen, auff das der Schreiber mit dem Schreiben folgen möge“, damit nichts ausgelassen oder vergessen werde, die Akten insbesondere für den Fall einer Appellation vollständig seien. Vgl. die Mansfelder Ordnung von 1477/84 § 11: „Item wer also vor unserm bergkgericht clagen will, sall zu der clage in zuz ceichin drey pfennig . . . dem bergkschreyber geben.“ Ferner Mansfelder B.O. von 1521 § 2, oben bei Note 172.

Mitglieder des Berggemachs, ferner einige für diesen Fall besonders vereidigte³⁹¹⁾ Bergverständige, wie Markscheider, Schichtmeister oder Steiger. Von diesen wurde die Sache im Beisein der Parteien untersucht, Befahrung angestellt und nach kurzer mündlicher Vernehmung der Parteien oder ihrer Vertreter „ohne Weitläufigkeit alsbald in loco auf der Halde nach abgegebenen votis, so von dem Geringsten an bis zu dem Obersten einzusammeln, secundum majora eine bergrechtliche Entscheidung erteilt“, gegen die keine Läuterung, sondern nur Berufung zulässig war.³⁹²⁾ Eine solche Urteilsfällung unmittelbar nach Einnahme des Augenscheins scheint auch bei dem feierlichen Erbebereiten durch den Freiburger Rat üblich gewesen zu sein. Schönberg³⁹³⁾ berichtet nämlich, daß im Fall eines Streits gelegentlich der Vermessung „auch wohl bisweilen über vorfallende Irrung von Stund an in freyem Feld ein Berg-Urtel vom Rath gesprochen worden sei“. Bei eiligen Fällen konnten die Parteien jederzeit die Anberaumung eines außerordentlichen Rechtstages neben der regelmäßigen Sitzung beantragen.³⁹⁴⁾ Der Leitsatz der Bergsachen war, daß „allenhalben summarisch de simplici et plano zu procedieren“ sei.³⁹⁵⁾ In diesem Sinne ist der besondere Bergprozeß als ein vor dem gemeinen Prozeß sich durch große Straffheit auszeichnendes Verfahren ausgebildet worden.

³⁹¹⁾ Über diesen Eid vgl. Schmid, Bergprozeß S. 150.

³⁹²⁾ Bergprozeßmandat von 1713 § 21.

³⁹³⁾ Berginformationen, unter „Bergmeister“ § 38.

³⁹⁴⁾ Schneeberger B.O. von 1479 Art. 5; Kurtrierer B.O. von 1564 V. Teil XXVIII, 12; Schlaggenwalder B.O. von 1548 Art. 29 (Schmidt II, 245, bei Span, Bergrechtsspiegel S. 380). — Nach der letztgenannten B.O. sollten Sachen, die „von einer Partei wissentlich oder bekenntlich wären“ durch Bergmeister und Geschworene „endlich“ entschieden werden. Nach Weizsäcker S. 279 sind darunter solche Sachen zu verstehen, bei denen „über den Tatbestand zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit herrschte“. — Nach der Mansfelder B.O. von 1536 bedurfte es keines Gerichts, wenn ein Hüttenmeister seiner Schuld dem Kaufmann gegenüber „gestendigk“ war, also nur wegen Zahlungsunfähigkeit nicht leisten konnte.

³⁹⁵⁾ Bergprozeßmandat von 1713 § 5.

Trotz diesen eingehenden gesetzlichen Vorschriften scheinen Verzögerungen nicht selten vorgekommen zu sein. So hören wir: „was aber die Instruktion der bergrechtlichen Streitsachen, insofern solche nicht verglichen werden, betrifft, so wird bei deren langsamen Gang die Beendigung der Sachen verschiedene Jahre hindurch aufgehalten . . .“³⁹⁶⁾ Man versuchte Abhilfe zu schaffen durch die Anweisung an die Bergämter, vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres an die höchste Bergbehörde ein Verzeichnis „über die anhängig gewordenen und nicht gänzlich beendeten . . . Prozesse“ einzureichen.³⁹⁷⁾ Aber auch andere Mißstände traten auf: „es werden die an sich sehr heilsamen Vorschriften, wonach die Bergbehörden sich angelegen sein lassen sollen, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, oft allzuweit ausgedehnt, in dem man in Hinsicht auf Gütepflege bisweilen soviel verfügt, daß dadurch allein die Streitigkeiten Jahre lang aufgehalten werden.“³⁹⁸⁾

Das Bestreben, eine Entscheidung möglichst schnell herbeizuführen, hatte in der früheren Zeit den Landesherrn veranlaßt, die Appellationen nicht an das Appellationsgericht, sondern an das Berggemach zu verweisen.³⁹⁹⁾ Das Appellationsgericht war nämlich zunächst nur als ein nichtständiges Gericht errichtet worden, das jährlich an zwei Terminen tagte; erst als es in ein immerwährendes Gericht umgewandelt wurde, fielen die Bedenken fort, an Stelle des Berggemachs durch jedesmaligen besonderen Auftrag das

³⁹⁶⁾ Mähler in Wagner, Chursächs. Bergw. Verf. S. 17, wo auch ein Beispiel in Gestalt eines Prozesses, der sechs Jahre dauerte, angeführt ist. Darüber, ob der Grund für diese Mißstände im Gesetz oder bei den Richtern zu suchen sei, sind Mähler und Wagner verschiedener Ansicht.

³⁹⁷⁾ Befehl vom 24. Oktober 1777 (II CCA 2, 189). Dieser verbot andererseits, die mit Einwilligung der Parteien liegen gebliebenen Prozesse „wieder rege zu machen“.

³⁹⁸⁾ Bernhardt S. 46.

³⁹⁹⁾ Befehl I von 1609: „. . . und verhoffen, auf solchen Weg sollen die . . . Gewerken . . . des langen Verzugs, so bei unserm ordentlichen Appellationsgericht wegen der notwendigen langen Termine sonst erfolgen möchte, überhoben sein“.

Appellationsgericht mit der Entscheidung von Bergsachen zu betrauen.⁴⁰⁰⁾

c) Beschränkungen bei der Zulassung von Parteibeiständen.

§ 28. In dem Güteverfahren sollte vor allem durch Fahrt auf den Augenschein und durch Untersuchung mit Sachverständigen der Tatbestand soweit geklärt werden, daß eine Grundlage für eine Entscheidung, wenn nicht ein Vergleich geschaffen wurde. Zur Erforschung des Sachverhalts war es von Bedeutung, daß die Parteien möglichst unbeeinflußt vor den Richter kamen; andererseits galt es, umfangreichere Ausführungen rechtlicher Art zunächst vom Verfahren fernzuhalten. Diese Erwägungen mußten das Auftreten juristisch vorgebildeter Advokaten und Prokuratoren als entbehrlich erscheinen lassen und begründeten die Ansicht, daß derartige Parteibeistände überhaupt undienlich oder gar schädlich für das Verfahren seien. Um allem „unnötigen Irrtum und Gezänk“ zuvorzukommen, wurde daher ihr Auftreten im Güteverfahren gänzlich verboten.⁴⁰¹⁾ Diese Maßregel scheint nach den immer wieder laut werden den Klagen über die zanksüchtigen, eigennützigten Advokaten und Prokuratoren, die die Sachen verzögerten und langwierige Prozesse veranlaßten, jedenfalls eines berechtigten Grundes nicht entbehrt zu haben.⁴⁰²⁾ Da findige Advokaten dieses Verbot dadurch zu umgehen wußten, daß sie sich von dem Gewerken, den sie zu vertreten gedachten, einige Kuxe abtreten ließen, so durfte später ein Advokat, der selbst Gewerke war, nur dann in dieser Eigenschaft auftreten, wenn er mindestens ein Jahr seit Beginn des Rechtsstreites im Besitz der betreffenden Kuxe war.⁴⁰³⁾

Beim rechtlichen Verfahren wurden Beistände der Parteien nur unter gewissen Einschränkungen zugelassen.⁴⁰⁴⁾

⁴⁰⁰⁾ Lobe S. 95; vgl. oben bei Note 132.

⁴⁰¹⁾ Kursächs. B.O. von 1589 Art. 98.

⁴⁰²⁾ Befehle von 1609; Bergresolutionen von 1709; Bergprozeßmandat von 1713.

⁴⁰³⁾ Bergprozeßmandat von 1713 § 19.

⁴⁰⁴⁾ Der Schreckenberger Entwurf Art. 81 wollte allgemein vor den

Jede Partei durfte nur einen Prokurator haben, dem unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht war, sich unnützen Geschwätzes und Schimpfierens zu enthalten.⁴⁰⁵⁾ Ein „redner, der geistlich ader eynich dingnitet an im hatt“, durfte nicht auftreten, um Unkosten und schädliche Einführung zu vermeiden.⁴⁰⁶⁾ Nach dem Joachimsthaler Entwurf einer Landesbergordnung waren Prokuratoren oder Rechtsgelehrte, die „nicht daneben in der Gruben bergverständig, auch dieser unserer Ordnung nicht wohl geübet und kundig sein“, also nicht Fachanwälte waren, zurückzuweisen.⁴⁰⁷⁾ Die Anordnung in den beiden Entwürfen für eine Landesbergordnung in Böhmen⁴⁰⁸⁾, daß die Gerichtssprache deutsch oder böhmisch sei, daß aber „lateinisch einzuführen keines Weges gestattet“ sein sollte, dürfte nicht zuwenigst in Hinblick auf die Neigung der rechtsgelehrten Beistände, römisches Recht und die Regeln des schwerfälligen gemeinen Prozesses heranzuziehen, erlassen sein. Stets war den Parteien erlaubt, sich eines verständigen Bergmanns als Beistands zu bedienen, wenn sie ihre Sache nicht allein vorbringen konnten und aus Armut auf einen Anwalt verzichten mußten.⁴⁰⁹⁾ Zuweilen hatten die Parteien auch das Recht, um einen Beistand aus der Zahl der Bergbeamten⁴¹⁰⁾ oder der Gerichtsschöffen⁴¹¹⁾ zu bitten. Zu erwähnen ist, daß diejenigen Angestellten der Bergämter, die neben ihrem Amt noch eine Tätigkeit als Advokat ausübten, vor dem

Berggerichten keinen „furreder, der umb geldt ader genieß sich des zu thun understanden“, zulassen.

⁴⁰⁵⁾ Zusatz von 1516 zur Annaberger B.O. von 1509 (Cod. Aug. 2, 101) = Art. 102 der B.O. von 1589. — Der Mansfelder Entwurf von 1688 sah bei Widersetzlichkeit Ausschluß von der Verhandlung vor.

⁴⁰⁶⁾ Annaberger B.O. von 1509 Art. 99.

⁴⁰⁷⁾ Bei Span, Bergrechtsspiegel S. 376.

⁴⁰⁸⁾ Ebd. S. 379.

⁴⁰⁹⁾ Bei Span, Bergrechtsspiegel S. 376. Vgl. auch Württembergische B.O. von 1597 Teil V (Wagner c. j. m. Sp. 531).

⁴¹⁰⁾ Kuttenger Entwurf bei Span a. a. O. S. 397.

⁴¹¹⁾ Verhandlung der Mansfelder Grafen über den Bergprozeß von 1507 (Mück II Nr. 398): „. . . durch ein Scheppen, der im uf sein Bete aus der Gerichtsbank darzu sal gegeben werden . . .“

Bergamt ihres Reviers als Parteivertreter nicht auftreten durften.⁴¹²⁾

Die Gründe, die zum Ausschluß der Juristen bei der Rechtsfindung in Bergsachen geführt hatten⁴¹³⁾, wurden also auch bei der beschränkten Zulassung rechtsgelehrter Beistände in entsprechender Form vorgebracht und folgerichtig verwirklicht.

4. Rechtsmittel.

§ 29. Nach sächsischem Bergrecht standen einer Partei gegen eine Entscheidung des Berggerichts zwei Rechtsmittel, nämlich Leuterung (ohne Devolutiveffekt) oder Berufung, meist Appellation genannt (mit Devolutiveffekt), zu. Wichtig war, daß beide „auf unvorwanten fues“⁴¹⁴⁾ eingelegt werden mußten, andernfalls sie nichtig waren⁴¹⁵⁾; Leuterung war zudem nur einmal gestattet. Verschleppungen des Verfahrens wurden dadurch ausgeschaltet, daß eine Appellation auf „Citationen, Beaugenscheinigungen und andere Präliminarverrichtungen“ nicht zulässig war.⁴¹⁶⁾ Eine mutwillige Appellation wurde, wenn der Appellant sachfällig blieb, bestraft; dasselbe galt für einen mutwilligen Antrag auf Durchführung des rechtlichen Verfahrens.⁴¹⁷⁾ Über die Appellation durfte erst verhandelt werden, wenn der Appellant innerhalb einer Ausschlußfrist einen Betrag „in casum succumbentiae“ hinterlegt hatte⁴¹⁸⁾, ferner konnte der Bergrichter der Partei oder ihrem Vertreter das „Juramentum malitiae“ auferlegen.⁴¹⁹⁾

⁴¹²⁾ Reskript an das Oberbergamt vom 23. Januar 1779 (II CCA 2, 193).

⁴¹³⁾ Vgl. oben § 19.

⁴¹⁴⁾ Nach Köhler S. 471 wurde darunter die Zeit verstanden, bevor die Partei fortging, der Richter das Gericht verließ oder eine andere Gerichtshandlung vornahm.

⁴¹⁵⁾ Freiburger Urteil, bei Span, 600 Urteile Nr. 587.

⁴¹⁶⁾ Resolutionen von 1709 § 53. Bereits die Joachimsthaler Bergordnungen von 1541 (IV, 37) und 1548 (IV, 34) hatten die Appellation auf „Beyurtheile“ verboten.

⁴¹⁷⁾ Kursächs. B.O. von 1589 Art. 100; Befehl I von 1609.

⁴¹⁸⁾ Resolutionen von 1709 § 53; Joachimsthaler B.O. von 1548 IV, 33.

⁴¹⁹⁾ Schönberg, Prozeßordnung Art. 15. — Vgl. auch den Eid des Appellanten nach der Mansfelder Berggerichtsordnung von 1521 § 48.

Erwähnt seien noch folgende Besonderheiten: Die Joachimsthaler B.O. von 1541 schaffte das Appellieren auf unverwandtem Fuß „aus bewegenden Ursachen“ ab und setzte an dessen Stelle eine Frist von acht Tagen.⁴²⁰⁾ Der Kuttenger Entwurf sah vor, daß die Parteien, solange die Amtleute noch am Rechten saßen, „einen Bedacht nehmen“ konnten, worauf innerhalb weiterer 14 Tage die Appellation eingelegt werden durfte. Wurde kein Bedacht genommen oder nicht sofort Appellation eingelegt, so war das Urteil rechtskräftig, sobald „die Amtleute zu Rechten aufgestanden“.⁴²¹⁾

5. Das anzuwendende materielle Recht.

§ 30. Die Frage, welches materielle Recht die Berggerichte ihren Entscheidungen zugrunde zu legen hatten, ist dahin zu beantworten, daß in erster Linie die Vorschriften der Bergordnungen oder anderer Berggesetze maßgebend waren. Soweit diese eine Regelung für den Streitfall nicht vorgesehen hatten, mußten die Gewohnheiten und Gebräuche der Bergleute, auf welche die Bergordnungen häufig verwiesen, herangezogen werden.⁴²²⁾ Reichten auch diese nicht

⁴²⁰⁾ IV, 18. — Diese Bestimmung wurde nach Schmid, Bergprozeß S. 126 auch in Sachsen eingeführt durch die B.O. des Herzogs Moritz von 1544, ein Vorgang, der durch das über die Entstehung dieser B.O. oben Note 47 Gesagte ohne weiteres verständlich ist. Die folgende sächsische B.O. von 1554 griff wieder auf die hergebrachte sächsische Regelung zurück. Deren Nachteile gehen aus folgendem hervor: „Die Sache ist nicht selten so verwickelt, daß die Parteien und selbst ihre Rechtsfreunde nicht bloß darum leutern und appellieren, weil sie den Inhalt des über mehrere Sachen gesprochenen, mithin notwendig etwas weitläufigen Urteils bei dem Vorlesen nicht sattsam fassen können und bloß um des möglichen Falles willen, daß dasselbe etwas ihnen Nachteiliges enthalte, sich nicht getrauen, aus der Bergamtsstube wegzugehen ohne sich dagegen zu decken“; später würde dann oft das Rechtsmittel wieder zurückgenommen, wodurch unnötige Kosten entstünden; Bernhardi S. 15.

⁴²¹⁾ Bei Span, Bergrechtsspiegel S. 407, 412.

⁴²²⁾ Annaberger B.O. Art. 100. — Vgl. Span, 600 Urteile Nr. 80 und 521: „. . . so es daselbst in langher gebrachter unverruckter Übung und Gewonheit und also verwehrter Zeit nach Bergrecht gehalten were.“

aus, so war schließlich auf das gemeine Recht zurückzugreifen.⁴²³⁾ Ebenso war nach dem gemeinen Prozeß zu verfahren soweit der Bergprozeß nicht Ausnahmen vorschrieb.⁴²⁴⁾ In Sachsen galt, wie das Bergprozeßmandat von 1713 ausdrücklich bestimmte, als subsidiäres Bergrecht die Joachimsthaler Bergordnung von 1548.⁴²⁵⁾

„Zur Beförderung der Gleichförmigkeit“ der Rechtsprechung in Sachsen mußte jedes Jahr von den Bergämtern und dem Bergschöffenstuhl zu Freiberg an das Oberbergamt die aufgetretene „Verschiedenheit der Meinungen“ über Rechtsfragen „mit allen Zweifels- und Entscheidungsgründen“ angezeigt werden, ohne daß hierdurch aber der Gang der Rechtsprechung aufgehalten würde.⁴²⁶⁾ Ebenso ermahnten die Kurtrierer B.O. von 1564 und die Nassauische B.O. von 1559 die Berggerichte, in gleichen Fällen gleiche und einerlei Weisung, Schied und Sentenz zu geben, Zwispalt und Ungleichheit zum höchsten zu vermeiden.⁴²⁷⁾

⁴²³⁾ Schönberg, Entwurf einer Prozeßordnung Art. 10. — Nach der Bergwerksinstruktion für das Geh. Finanzkollegium vom 5. November 1785 (bei Taube, Beilage 22) waren zunächst die Bergrechte, dann die Landesgesetze, endlich die allgemeinen Rechte zu befragen. Vgl. auch Herttwig, unter „Bergordnung“ und Brandenburgische Resolution in Bergsachen vom 20. August 1771 Art. 19 (Wagner c. j. m. Sp. 509).

⁴²⁴⁾ Der Kuttenger Entwurf verwies wegen der Einzelheiten über das Zeugenverhör auf die Land- und Stadtrechte; bei Span, Bergrechtsspiegel S. 378.

⁴²⁵⁾ § 16. — Die Hessen-Kasselsche B.O. von 1616 (Wagner c. j. m. Sp. 625) zog subsidiär die Joachimsthaler und die sächsischen Bergordnungen und Gebräuche heran. Nach der Cleve-Märk. B.O. von 1766 Kap. LXXXVII § 3 galten bis zum Erlaß des ALR subsidiär: „die andern im römischen Reiche üblichen Kaiserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, besonders aber die Chursächsischen Bergrechte“. Nach der rev. Schlesischen B.O. von 1769 Kap. LXXXVII § 3 waren auch Bergurteile, Schiede und Weisungen heranzuziehen.

⁴²⁶⁾ Befehl an die Landesregierung vom 24. September 1777 (II CCA 1, 347) in Verbindung mit dem Reskript an das Oberbergamt vom 24. November 1791 (II CCA 2, 242).

⁴²⁷⁾ B.O. von 1564 I. Teil II, 8; B.O. von 1559 Art. 3.

II. Strafgerichtsbarkeit.

1. Die Strafgewalt des Bergmeisters.

§ 31. In Sachsen war während des Mittelalters die Strafgerichtsbarkeit auf dem Gebirge durch den regalherrlichen Bergmeister ausgeübt worden.⁴²⁸⁾ Durch die landesherrliche Berggesetzgebung seit Ende des 15. Jahrhunderts änderte sich hieran nichts.⁴²⁹⁾ Die Annaberger B.O. von 1509 erkannte in einer grundlegenden Bestimmung, die fast wörtlich in die nachfolgenden sächsischen und böhmischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts eingegangen ist, diesen Zustand an: „Wir behalden uns auch unszer gerichtt tzum bergkwerck gehorende also, das unszer bergkmeister alle sachenn von unszern wegen tzu straffen unnd tzu buessen macht haben sal, was vormals nach herkomen unnd ausweyssung der berkrecht andere bergkmeyster tzu straffen macht gehabtt ...“. Der Bergmeister fällt seine Entscheidungen aber nicht allein, sondern zog Bergleute oder auch die Schöffen des Berggerichts einer Bergstadt als Beisitzer zu.⁴³⁰⁾ Der früher geschilderten Entwicklung entsprechend wurden später die beamteten Geschworenen zu ständigen Beisitzern auch in Strafsachen; so bestimmte die Schlaggenwalder B.O. von 1548 ausdrücklich, daß der Bergmeister mit seinen zugeordneten Geschworenen alle Vergehen zu strafen habe.⁴³¹⁾ Als an die Stelle von Bergmeister und Geschworenen das „Bergamt“ trat, hatte dieses bei den schweren Verbrechen „wo es zu einer Leibes- oder Lebensstrafe kommen kann“, gleich den ordentlichen Straf-

⁴²⁸⁾ Freiburger Stadtrecht Kap. XXXVII §§ 1—3.

⁴²⁹⁾ Freiburger Berggerichtsordnung um 1466 (Freib. U.B. II S. 299); die undatierte erste Schneeberger B.O. (bei Hoppe, Anhang II, vgl. oben Note 109); die oben Note 313 angeführte Urkunde aus 1478. Vgl. ferner die Ausführungen über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bergmeister und Berggericht (der Bergstadt) oben vor Note 91.

⁴³⁰⁾ Vgl. oben Note 91.

⁴³¹⁾ Art. 30, bei Span, Bergrechtsspiegel S. 38. — Die Geschworenen hatten als Rügezeugen alle Bußfälle dem Bergmeister jede Woche mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

gerichten⁴³²⁾ in der Besetzung von vier Richtern zu entscheiden. Da bei den Bergämtern kleinerer Reviere oft nur ein oder zwei Geschworene vorhanden waren, so konnten dort die Knappschaftsältesten, die bereits mit „einem voto consultativo“ im Bergamt saßen, als Beisitzer zugezogen werden, nachdem sie einen besonderen Schöffeneid geleistet hatten.⁴³³⁾

Nach den rheinischen örtlichen Bergrechten war ebenso wie im sächsischen Recht der Bergmeister als Strafrichter eingesetzt.⁴³⁴⁾ Bemerkenswert ist die Regelung nach der Nassauischen B.O. von 1559, wonach die Strafgerichtsbarkeit ausdrücklich dem Bergmeister allein übertragen war. Diese Anordnung mag ihre Erklärung in dem Umstand finden, daß das Berggericht hier aus Richter und Schöffen bestand, die der Bergmeister aus der Zahl der Gewerken zu wählen hatte.⁴³⁵⁾ Nicht diesem unter dem Einfluß der Berggemeinde stehenden Gericht, sondern dem regalherrlichen Bergmeister wurde also die Strafrechtspflege anvertraut.

Auf die Strafgerichtsbarkeit der mansfeldischen Berggerichte ist bereits oben eingegangen worden. Nachzutragen ist hierzu ein Vertrag von 1604 zwischen Bergvogt, Bergrichter und Schöffen der beiden Berge Mansfeld und Eisleben über die Besetzung der Gerichtsbank für den Fall, daß bei einem Schöffienstuhl nicht genügend Schöffen (z. B. wegen Todesfalls) vorhanden sein sollten. Es wurde vereinbart, daß in Strafsachen künftig „wir einander . . . bey-springen, die peinlichen Gerichte aus beyden Gerichtsstuelen besetzen, auch die Gerichtskosten zugleich abtragen wollen . . .“ falls der Inhalt des Bußenkastens bei einem Schöffienstuhl nicht ausreichen sollte.⁴³⁶⁾

⁴³²⁾ Generale vom 27. Oktober 1770 (I CCA 1, 419) und vom 30. April 1783 (II CCA 2, 453). Ferner: Decisiv-Befehl wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen vom 23. September 1622 (Cod. Aug. 2, 279).

⁴³³⁾ Reskript an das Oberbergamt vom 23. Januar 1771 (II CCA 2, 157).

⁴³⁴⁾ Kurtrierer B.O. von 1510; Kurkölner B.O. von 1533 Art. 12 ff., 28.

⁴³⁵⁾ B.O. von 1559 Einleitung; vgl. oben § 17.

⁴³⁶⁾ Mück I Beilage Nr. 293.

2. Zuständigkeit.

Da dem mittelalterlichen Recht eine Trennung von Zivilrecht und Strafrecht im heutigen Sinne nicht bekannt war, hatten die Berggerichte dort, wo ihnen eine persönliche Gerichtsbarkeit zustand, ohne weiteres auch eine Strafgerichtsbarkeit über die Bergwerksverwandten ausgeübt.⁴³⁷⁾ In der jüngeren Zeit gab es eine solche Personal-Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen ebensowenig wie in Zivilsachen.⁴³⁸⁾ Auch in Strafsachen konnten die Berggerichte nunmehr nur auf Grund einer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit tätig werden.

a) Sachlich für Bergwerksdelikte.

§ 32. Die sachliche Zuständigkeit war begründet bei sogenannten Bergwerksdelikten, die, zuweilen auch mit dem Ausdruck „Bergsachen“ bezeichnet, in einer diesem zivilrechtlichen Begriff entsprechenden Weise bestimmt wurden. Ebenso wie für Bergsachen war für Bergwerksdelikte ein ausschließlicher Gerichtsstand vor dem Berggericht begründet, so daß es gleichgültig war, an welchem Ort und von welcher Person das Verbrechen begangen worden war.⁴³⁹⁾

Unter Bergwerksdelikten wurden solche Straftaten verstanden, die begrifflich allein beim Bergwesen vorkommen konnten, also Verstöße gegen die Berggesetze darstellten. Hierunter fielen beispielsweise folgende Tatbestände: Versetzen von Lochsteinen, Entweichen eines Bergmanns ohne Abkehrung, Verleitung eines Bergmanns zum Wegzug außer Landes, Bergschänderei und Blamierung der Berg- und

⁴³⁷⁾ Vgl. oben § 12 über das ältere mansfeldische Bergrecht. Der Anhang zur Ält. Berggerichtsordnung entnahm aus dem Sachsenspiegel die Vorschriften über Totschlag, Körperverletzung, Raub, Diebstahl u. a.

⁴³⁸⁾ Herttwig, unter „Delictum“ § 6: „Wenn Bergleute außer der Bergfreiheit delinquieren, können sie ex delicto gar wohl von einer jeden Obrigkeit, wo sie delinquiret, ergriffen und abgestraft werden“; ebd. unter „Injurien“ § 1. Eine Ausnahme hiervon bestand allerdings für die kgl. Bergbeamten; vgl. oben § 24.

⁴³⁹⁾ Vgl. aber unten Note 445.

Hüttenwerke, Behinderung des Schürfers durch den Grundeigentümer, Befahren fremder Bergwerke ohne Erlaubnis der Bergbehörde, Tumult und Aufruhr auf den Bergwerken durch Bergleute u. a. m. Zu den Bergwerksdelikten im weiteren Sinne waren ferner alle strafbaren Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehen zu rechnen, die in bezug auf Mineralien, Erzeugnisse und Gegenstände des Bergbaubetriebes begangen wurden, wie Diebstahl⁴⁴⁰⁾, Partiererei mit gewonnenen Erzen⁴⁴¹⁾, Veruntreuungen durch Bergbeamte oder Gewerkschaftsvorsteher usw. Eine Trennung von strafrechtlichen und polizeilichen Delikten fand nicht statt, wäre für die Zuständigkeit auch ohne Belang gewesen. Injurien, d. h. wörtliche und tätliche Beleidigungen, scheinen, auch wenn sie sich auf das Bergwesen bezogen, im allgemeinen nicht als Bergwerksdelikte angesehen worden zu sein.⁴⁴²⁾ Ausnahmsweise wurden aber „Injuriensachen

⁴⁴⁰⁾ Nach dem Reskript vom 12. Mai 1807 (III CCA 2, 104) gehörte vor das Berggericht der Diebstahl von Hölzern, die zur Verwendung beim Bergbau vorgesehen waren, falls das Eigentum daran bereits auf ein Bergwerk übergegangen war. Letzteres geschah, wenn „bei Anweisung sothaner Hölzer das Forst-Zeichen-Eisen an selbige angeschlagen“ war. — Ferner war das widerrechtliche Abschlagen der an den Ufern von Kunstgräben und Bergwerksteichen gepflanzten und sonst wachsenden „Schlagehölzer an Weyden, Häseln, Birken und anderen Holzsorten“, auch wenn diese Orte außerhalb des berggerichtlichen Bezirks lagen, vom Berggericht abzuurteilen, da die Hölzer „zur Kon-servation der jungen Eichen in unseren Waldungen und wegen des sonst eingerissenen Holzmangels zu Verfertigung derer benötigten vielen Berg-Körbe angewendet“ wurden; Mandat vom 21. Dezember 1754 (I CC A1, 1425). Diebstahl von unbereitetem oder aufbereitetem Kobald, aus Bergwerksplätzen, auch „während der Abfuhr und sonst“ wurde nach dem Mandat vom 24. September 1723 (Cod. Aug. 2, 485) mit dem Strang bestraft. Die gleiche Strafe traf den Hehler.

⁴⁴¹⁾ Mandat wegen der Kobald-Partiererei vom 22. Mai 1683 (Cod. Aug. 2, 363) und vom 15. November 1701 (Cod. Aug. 2, 371).

⁴⁴²⁾ Herttwig, unter „Injurien“ § 3: „Hat auch gleich das Berg- und Schmelzwesen Ursache und Gelegenheit zu denen Injurien gegeben, es gehöret aber der Injuriant sonsten nicht unter die Bergamts-Jurisdiktion, so ist er gleichergestalt nirgends anders als vor seiner ordentlichen Obrigkeit in Anspruch zu nehmen.“ Vgl. ebd. unter „Jurisdiktion“ §§ 8, 9.

und andere Delicta, so von Berg- und Schmelzwesen herkommen“, aber nicht eigentliche Bergsachen waren, dennoch zu solchen erklärt, wenn „zugleich auch die Parteien oder Delinquenten entweder zusammen oder doch wenigstens der Reus ein Bergbeamter oder Bergwerksverwandter ist“, und durften dann nur vor das Berggericht gezogen werden, „obschon die Parteien oder dergleichen Injuriant oder Delinquent“ unter einem anderen Gericht gesessen wären.⁴⁴³⁾ War also die erste sachliche Voraussetzung eines Zusammenhangs mit dem Bergwesen gegeben, ohne daß aber die Tat deshalb ein eigentliches Bergwerksdelikt darstellte, so kam es auf die Eigenschaft der Beteiligten als Bergleute⁴⁴⁴⁾ an, ob die Zuständigkeit des Berggerichts begründet war. Hier scheint sich also ein Rest der alten Personalgerichtsbarkeit, allerdings unter Vermischung mit dem Begriff Bergsache erhalten zu haben.

Im übrigen spielte bei der Begriffsbestimmung der Bergwerksdelikte das Gewohnheitsrecht genau wie bei den Bergsachen eine wichtige Rolle, zumal die gesetzlichen Vorschriften, wie das letztgenannte Beispiel erweist, keine eindeutigen Abgrenzungen gaben.

b) Örtlich für die Betriebsstätten.

§ 33. Ohne Rücksicht auf die Person des Täters und ohne Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs mit dem

⁴⁴³⁾ Schönberg, Entwurf einer Prozeßordnung Art. 2. Jurisdiktionsentscheidung zwischen dem Bergamt und Rat zu Geyer von 1738 § 3 (bei Taube, Beilage VI): „Sollen alle Injurien-Sachen, welche vom Berg-, Puch- und Schmelzwerk . . . oder davon herrührenden Sachen entspringen, wenn sie auch schon in Bürgerhäusern vorgingen, dem Bergamte zur Untersuchung und Bestrafung lediglich bleiben, jedennoch aber anderergestalt nicht, so ferne diese nicht unter Bergverwandten oder Bergleuten vorfielen oder doch wenigstens der Beklagte ein Bergverwandter oder Bergmann wäre.“

⁴⁴⁴⁾ Ausnahmsweise scheint aber auch die Person allein den Ausschlag gegeben zu haben: in einem Reskript vom 21. August 1709 an den Rat zu Johannegeorgenstadt (bei Taube, Beilage 62) wurde das Bergamt für eine Injurienklage der dortigen Schneider gegen die Bergsänger „wegen des sogenannten Bockliedes“ für zuständig erklärt.

Bergwesen gehörten vor die Berggerichte alle Delikte, die auf Bergplätzen, d. h. auf den Betriebsstätten und sonstigen zum Berggerichtsbezirk gehörenden Grundstücken begangen wurden. Die Zuständigkeit gründete sich dabei auf die Grundsätze des „forum delicti commissi vel apprehensionis“.⁴⁴⁵⁾ Das Berggericht hatte demnach die Macht, mit „Vorwissen und Rat des Oberbergamts alle zum Ober- und Niedergerichten gehörige Sachen und Verbrechen“, die auf diesen Örtlichkeiten vorfielen, nach „Bergrecht zu richten und zu strafen, nichts minder die peinlichen Achts- und Inquisitionsprozesse in denen zum Obergerichten gehörigen Fällen zu verführen“.⁴⁴⁶⁾ Zum Obergericht gehörten alle schweren Verbrechen, wie Mord, Totschlag, Notzucht, Körperverletzung, Schwertziehen, Diebstahl über 3 Schilling⁴⁴⁷⁾; alle übrigen Straftaten wurden zu den Niedergerichten gerechnet.

⁴⁴⁵⁾ Vgl. oben § 23 und bei Herttwig unter „Injurien“ § 4. — Eine Ausnahme galt aber für Militärpersonen. Die Kollision zwischen deren persönlichem Gerichtsstand vor den Militärgerichten und der örtlichen Zuständigkeit der Berggerichte wurde für Strafsachen — nicht aber für zivile Bergsachen; vgl. oben Note 303 — dahin geregelt, daß der „militaris, der unter Berggerichtsbarkeit ein delictum comune“ beging, an die Militärinstanz abzuliefern war. Ebenso war bei Bergwerksdelikten zu verfahren; jedoch hatte das Bergamt in diesem Fall das Recht, eine Person „ad videndum actum executionis“ abzusenden; Reskript vom 16. April 1792 an das Oberbergamt (II CCA 2, 243. Mit Bernhards S. 130 ist anzunehmen, daß es in diesem Reskript unter C anstatt „delicti militaris“ richtig „delicti metallici“ heißen muß, da „kein Grund zu denken, aus welchem bei Bestrafung eines von einer Militärperson begangenen Militärverbrechens“ vom Bergamt ein Abgesandter geschickt werden sollte, während dies bei einem gewöhnlichen Verbrechen nicht vorgesehen war. Diese allein sinnvolle Auslegung wird durch die Verordnung vom 21. September 1841 (GS. 231) bestätigt, wonach auch bei Bergwerksverbrechen den Kriegsgerichten das weitere Verfahren nach Arretur und erster summarischer Vernehmung zu überlassen war.)

⁴⁴⁶⁾ Befehl vom 23. September 1622 (Cod. Aug. 2, 279); Schönberg, Berginf. unter „Bergmeister“ 96; ders., Entwurf einer Prozeßordnung Art. 3; Herttwig, unter „Bergmeister“ § 96.

⁴⁴⁷⁾ Eine Aufzählung findet sich in der Constitution von 1506 (Cod. Aug. 1, 1043), erneuert 1600. Straßenraub und Fehden blieben dem Landesherrn zur Aburteilung vorbehalten.

Über die Art der Abgrenzung des Berggerichtsbezirks ist bereits oben § 23 gehandelt worden. Das dort Gesagte gilt auch für die Strafgerichtsbarkeit, so daß darauf verwiesen werden kann.

c) Peinliche Gerichtsbarkeit.

§ 34. Aus den soeben mitgeteilten Quellen geht ohne weiteres hervor, daß die Strafgerichtsbarkeit der sächsischen Berggerichte vor peinlichen Sachen nicht haltmachte.⁴⁴⁸⁾ In wichtigeren Sachen holten dabei die Berggerichte meist ein Urteil von einem auswärtigen Schöffentuhl ein. Handelte es sich um ein Bergwerksverbrechen, so war dazu ausschließlich der Freiburger Bergschöffentuhl zuständig⁴⁴⁹⁾; bei Strafsachen, die nicht Bergwerksangelegenheiten betrafen, scheint eine Versendung der Akten an den Leipziger Schöffentuhl gebräuchlich gewesen zu sein, der von den ordentlichen Gerichten bei peinlichen Sachen um Rechtsbelehrung angegangen zu werden pflegte.⁴⁵⁰⁾ Ging von dem Schöffentuhl ein Urteil ein, so durfte es erst auf Anordnung der höchsten Behörde eröffnet werden.⁴⁵¹⁾

⁴⁴⁸⁾ Daß die peinliche Gerichtsbarkeit auch tatsächlich ausgeübt worden ist, kann nicht zweifelhaft sein. Vgl. Reskript vom 7. Februar 1612 (bei Taube, Beilage 156): Anlässlich einer Irrung zwischen Rat und Bergamt zu Freiberg wegen eines von dem ersteren „versagten Platzes zum peinlichen Gericht wider den gefangenen X.“ wurde dem Rat ein „Extract“ übersandt, aus welchem hervorgehen sollte, „an welchen ordten sie (das Bergamt) vor alters ihre peinlichen und andere Berggerichts-Prozeß angestellt . . .“. Ferner Reskript vom 20. Juli 1672 (bei Taube, Beilage 151), wonach der Rat zu St. Annaberg angewiesen wurde, das Bergamt bei Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit nicht zu hindern, und „zu Vollstreckung der anbefohlenen execution an den Delinquenten euern Nachrichter unweigerlich folgen zu lassen“. Vgl. schließlich die oben Note 91 angeführte Nachricht über peinliche Gerichte bei Schneeberg in den Jahren 1540 und 1541.

⁴⁴⁹⁾ Befehl vom 30. Dezember 1665 (Cod. Aug. 2, 353). Vgl. auch Herttwig unter „Inquisition“.

⁴⁵⁰⁾ Befehl vom 8. Juni 1609 (Cod. Aug. 1, 1053). Ein Beispiel findet sich bei Taube, Beilage 58.

⁴⁵¹⁾ Befehl vom 4. Juli 1772 (II CCA 2, 163) an das Oberbergamt: „in Inquisitionssachen und wo unser eigenes Interesse derer Stolln und Hütten halber auch sonstens concurrirt, die Urtel uneröffnet ein-“
9 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

Außerhalb Sachsens stand eine Strafgewalt einschließlich der peinlichen Sachen den Berggerichten im Mansfeldischen⁴⁵²⁾, in Kurköln⁴⁵³⁾, Jülich-Berg-Cleve⁴⁵⁴⁾, zunächst wohl auch in Joachimsthal⁴⁵⁵⁾ zu. In anderen Ländern behielt sich aber der Landesherr in der Bergordnung ausdrücklich die „Malefiz“ vor und beschränkte die Zuständigkeit des Bergmeisters und des Berggerichts auf die leichteren Vergehen.⁴⁵⁶⁾

Eigene Machtmittel standen den Berggerichten zur Durchführung ihrer Strafgerichtsbarkeit meist nicht zur Verfügung. Aus diesem Grunde waren alle Bergleute verpflichtet, auf Anruf dem Bergmeister und Berggericht zur Festnahme eines Verbrechers behilflich zu sein. Ferner hatte „umb meher frides und gehorsams willenn“ neben dem Bergmeister der Gerichtshalter einer jeden Bergstadt das Recht, einen Verbrecher vorläufig festzunehmen, selbst wenn die Tat „an den enden“ geschehen war, da „alleine dem bergkmeister von unszern wegen die gericht und der antast

zusenden, in bloßen Parteisachen aber solche praevia Citationen denen Interessenten sofort gewöhnlichermaßen zu publizieren . . .“. So auch der oben Note 449 angeführte Befehl von 1665.

⁴⁵²⁾ Protokolle über hochnotpeinliche Halsgerichte des Mansfelder Berggerichts finden sich bei Mück I Beilagen Nr. 281 aus 1539, Nr. 289 aus 1583, Nr. 291 aus 1591. Vgl. auch oben bei Note 436.

⁴⁵³⁾ B.O. von 1533 Art. 12, 13; B.O. von 1559; B.O. von 1669 IX, 26.

⁴⁵⁴⁾ B.O. von 1542 Art. 80; B.O. von 1719 Art. 80.

⁴⁵⁵⁾ B.O. von 1548 Eingang: „darüber haben wir Gericht und Recht, in Bergksachen auch in burglichen und peinlichen handeln bestellet . . .“.

⁴⁵⁶⁾ Kurtrierer B.O. von 1510; B.O. von 1564 Einleitung und I. Teil II, 7. Nassauische B.O. von 1559 Einleitung. Schlaggenwalder B.O. von 1548 Art. 31. Kuttenger Entwurf bei Span, Bergrechtsspiegel S. 383. Brandenburgische B.O. von 1619 IV, 4. Preuß. Interimsordonanz für Magdeburg-Mansfeld von 1696 § 7 (Wagner c. j. m. Sp. 1147). Nach dem Privileg von 1691 (Wagner c. j. m. Sp. 1143, vgl. oben Note 352) sollte das gewerkschaftliche Bergamt bei Verbrechen, die das Bergwerk angingen, „nicht allein mit dictir- und exequierung einer Geld-, sondern auch nach Befinden der Sachen einer Leibesstrafe usque ad fustigationem inclusive zu exercieren Macht haben“. Über Verbrechen, welche die Verwirkung des Lebens nach sich zogen, war nach Untersuchung an den Landesherrn zu berichten.

tzustehen“.⁴⁵⁷⁾ Die Mittel zur Strafvollstreckung wie Gefängnis, Richtplatz, sowie die Gerichtsdienere hatte der Rat der Bergstadt dem Berggericht auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen.⁴⁵⁸⁾ In Schneeberg wurde das Gefängnis vom Berggericht und Stadtgericht (auch nach deren Trennung) gemeinsam gebraucht, nachdem man ausdrücklich festgelegt hatte, daß das Bergamt dem Rat über die Einlieferung eines Verbrechers keine Mitteilung zu machen brauche.⁴⁵⁹⁾ Im übrigen kam es dabei auf die Gewohnheiten oder besonderen Vereinbarungen zwischen dem Berggericht und dem Rat in den einzelnen Bergstädten an.⁴⁶⁰⁾ Die Strafvollstreckung erfolgte demnach durch das Berggericht selbst; die Inanspruchnahme fremder Hilfsmittel begründete nicht etwa den Übergang des Verfahrens auf die ersuchte Behörde.⁴⁶¹⁾

Wegen des materiellen Strafrechts ist zu bemerken, daß in den meisten Fällen das Strafmaß für Bergwerksdelikte nicht näher bestimmt war; die Bergordnungen beschränkten sich vielmehr auf allgemeine Wendungen, wie „nach Billigkeit“, „härtiglich“, „an Leib und Gut“ zu strafen.⁴⁶²⁾ Zu-

⁴⁵⁷⁾ Annaberger B.O. von 1509 Art. 102; B.O. von 1589 Art. 9; Joachimsthaler B.O. von 1541 II, 81 und 1548 II, 82; Schlaggenwalder B.O. von 1548 Art. 30; Joachimsthaler Begnadung von 1564, bei Span, Bergrechtsspiegel S. 80.

⁴⁵⁸⁾ Schlaggenwalder B.O. von 1548 Art. 30 und die oben Note 448 angeführten Reskripte aus 1612 und 1672. Vgl. auch das Hinrichtungsprotokoll des Mansfelder Berggerichts aus 1591 (bei Mück I Nr. 291): „Wann aber dem Berckgericht ahn einer eigener Feimstedt tut mangeln . . ., alß ist auf (sc. Nachlassung) wolgedachter unser gnedig Hern . . . das neue Gerichte und Galgen, so ahn dem Orte, so vor dieser Zeit die schwarzen Eichen gestanden, erbauet worden, lauts eines Revers vorgunstigt worden . . .“

⁴⁵⁹⁾ Kommissarischer Rezeß zu Schneeberg vom 22. November 1659 (bei Taube, Beilage 138). Vorher hatte der Rat bei Fehlen einer Anzeige den Verbrecher wieder freigelassen. Vgl. ferner Reskript von 1659 an den Hauptmann v. Schönberg (bei Taube, Beilage 137).

⁴⁶⁰⁾ Beispiele bei Taube S. 106 ff. Siehe auch Herttwig, unter „Gefängnis“ und „Jurisdiktion“ § 11.

⁴⁶¹⁾ Bernhardt S. 122.

⁴⁶²⁾ In der mansfeldischen B.O. von 1487 wurde bei gewissen Übertretungen als Strafe für die Hüttenmeister der Verlust „irer hutten und teyle auf dem berge“ zugunsten des Regalherrn, als Strafe für die

weilen war die Höhe der Geldbußen festgelegt.⁴⁶³) Im allgemeinen galten wohl die Maßstäbe des gemeinen Strafrechts⁴⁶⁴); eine ausdrückliche Bezugnahme, insbesondere auf die Carolina wurde allerdings nicht aufgefunden. Die einkommenden Strafgeder hatte der Bergmeister zu verzeichnen und jährlich an den Landesherrn abzuliefern, der häufig versprach, sie zur Stärkung der Knappschaftskasse zu verwenden⁴⁶⁵) oder sonst „zu Notdurft des Bergwerks“⁴⁶⁶) anzulegen.

3. Die Strafgerichtsbarkeit auf den Hütten.

§ 35. In Sachsen wurde durch die Bergordnung von 1554 ein besonderes Hüttengericht eingeführt, von dem gewisse

Bergknechte eine einjährige Verweisung außer Landes angedroht (a. a. O. § 10). — Die erste undatierte Schneeberger B.O. (bei Hoppe, Anhang II) verbot, ohne Erlaubnis des Amtleute zu schmelzen und zu probieren: „wurde es ymant oberkomen, der sol seyner teyle berawbit sien adder IIII margk gebenn“. Im späteren sächsischen Recht findet sich ein Teilverlust als Strafe nur für den Fall, daß ein Verkäufer oder Käufer von Bergteilen in Abwesenheit seiner Gegenpartei bei der Übertragungsverhandlung vor dem Berggericht sich eines Betruges schuldig machte; B.O. von 1589 Art. 40; so auch Joachimsthaler B.O. von 1548 II, 20; Nassauische B.O. von 1559 Art. 49. — Vgl. auch die Aachener Kohlenordnung von 1602 (bei Loersch S. 525) Art. 20: Wer nach Berufung vom Kohlgericht an den Stadtrat (vgl. oben Note 248) sich mit dessen Erkenntnis nicht zufrieden gab, sollte „sein habendes kohlwerck dar-mitt verwirkt“ haben.

⁴⁶³) Vgl. Eisleber Schöffenrecht und die mansfeldischen Berg- und Hüttenordnungen; die B.O. von 1477 bestrafte die Förderung unreiner Schiefer damit, daß der Betroffene „eyn vaß Numburgsch biers“ an den Regalherrn zu geben hatte.

⁴⁶⁴) Wegen der Übernahme strafrechtlicher Bestimmungen des Sachsenspiegels in das ältere mansfeldische Bergrecht vgl. oben Note 437. — Über die Verfestung nach dem älteren Freiburger Recht oben Note 22, nach dem mansfeldischen Bergrecht vgl. Anhang zum Schöffenrecht § 5. — Vgl. auch oben Note 440 a. E. und Note 91.

⁴⁶⁵) Bergresolutionen von 1709 § 38 (Cod. Aug. 2, 373); Rev. Cleve-Märk. B.O. von 1766 Kap. LXXXV. — Die von den Hüttengerichten eingehenden Strafgeder sollten in die Knappschaftsbüchse fließen „zu Unterhaltung armer Schmelzer, Wittiben und Waysen“; Schönberg, Berginf. unter „Hüttenverwalter“.

⁴⁶⁶) Henneberger B.O. von 1566 Art. 79 (bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 280).

Strafsachen abzuurteilen waren. Vorher war für die Gerichtsbarkeit über die Hütten, die einen Teil des Bergwesens bildeten, der Bergmeister zuständig gewesen, dem der Hüttenreuter die vorgefallenen Frevel zur Bestrafung anzeigen mußte.⁴⁶⁷⁾ Jetzt brauchte der Bergmeister nur mehr bei den schweren Verbrechen, die auf den Hütten vorkamen, einzuschreiten, nachdem die zu den Niedergerichten gehörenden Fälle dem Hüttenverwalter und Hüttenreuter zur Aburteilung überwiesen worden waren.⁴⁶⁸⁾ Das Hüttengericht war nämlich sachlich zuständig für alle leichteren Delikte, insbesondere für Injurien wie „Haarraufen, Schläge, die nicht tödlich sind noch Lämnden bringen, daraus keine Wund wird, als braun und blau, Nasenbluten, Mauschellen, auch Blutrünste, mit Nägeln gekratzt oder sonst verletzt, daraus keine Wunde erfolgt, wortliche Injurien, Schwert- und Messerzüge, wenn niemand dabei beschädigt wird, Diebstahl unter vier Groschen nebst allen bürgerlichen Sachen, die von peinlichen nicht herfließen“.⁴⁶⁹⁾ Örtlich erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit auf die Hüttenplätze.

In Joachimsthal gehörten nur „Hadersachen, die sich allein mit Worten begeben“, vor das Hüttengericht; „schölte aber einer den andern zu Ehren als einen untreuen oder dieb, desgleichen ob es mit Messerzügen, schlagen, werfen oder mit andern unfugen geübet“, so sollte das dem Hauptmann zur Bestrafung angezeigt werden.⁴⁷⁰⁾

Das Hüttengericht scheint demnach vor allem deshalb eingerichtet worden zu sein, um das Berggericht von Bagatellsachen zu befreien, zumal die Hütten mit dem eigentlichen Bergbau nur in entfernterem Zusammenhang standen. Innerhalb ihrer Zuständigkeit waren die Hüttengerichte selbständig und vom Bergmeister und Berggericht unabhängig.

⁴⁶⁷⁾ Freiburger Berggerichtsordnung um 1466 Art. 6; Schreckenberger Entwurf Art. 93; Annaberger B.O. von 1509 Art. 76.

⁴⁶⁸⁾ Kursächs. B.O. von 1589 Art. 84; Herttwig, unter „Hüttengericht“.

⁴⁶⁹⁾ Schönberg, Berginf. unter „Hüttenverwalter“ § 16.

⁴⁷⁰⁾ B.O. von 1548 I, 8.

Die rheinischen Bergordnungen kennen ein besonderes Hüttengericht nicht. Auch in dem älteren mansfeldischen Bergrecht ist ein solches nicht erwähnt; das später, wohl unter sächsischem Einfluß errichtete Hüttengericht der Saigerhütte zu Wiederstedt wurde bereits oben genannt.⁴⁷¹⁾

4. Beschränkungen im 18. Jahrhundert.

§ 36. Während in Sachsen sich die weitgehende Zuständigkeit der Berggerichte in Strafsachen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhielt⁴⁷²⁾, traten in anderen Ländern seit dem 18. Jahrhundert in dieser Beziehung erhebliche Einschränkungen ein. So wurde im Jahre 1743 in Kurköln verordnet, daß die „Kriminaljurisdiktion“ nicht dem Bergamt, sondern den ordentlichen Gerichten zustehen sollte.⁴⁷³⁾ Ebenso wurde in der Grafschaft Mark bereits 1681 bestimmt, daß der neuernannte Bergvogt „in Bergsachen die Civil- nicht aber die Criminal-Gerichtsbarkeit handhaben“ sollte.⁴⁷⁴⁾ Nach der Cleve-Märkischen B.O. von 1737⁴⁷⁵⁾ stand dem Bergamt nur die Festnahme des Täters „gleich nach geschehener Tat“ zu; das weitere Verfahren hatte aber „der Criminalordnung gemäß vor dem ordentlichen Richter des Orts“ stattzufinden. Obwohl die Bergämter Anspruch auf Übertragung der vollen Strafgerichtsbarkeit erhoben⁴⁷⁶⁾, ordnete die rev. Cleve-Märkische B.O. von 1766 an, daß bei Verwundung oder Tötung „wider den Täter von dem Bergamte der Prozeß instruiert, und der Criminalordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsere Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden“.⁴⁷⁷⁾

⁴⁷¹⁾ Vgl. oben bei Note 205.

⁴⁷²⁾ Vgl. Verordnung vom 18. Mai 1839 (GS. 165).

⁴⁷³⁾ Verordnung vom 13. August 1743; Ediktensammlung St. 134.

⁴⁷⁴⁾ Achenbach, Gesch. d. Cleve-Märkischen Berggesetzgebung a. a. O. S. 176.

⁴⁷⁵⁾ Scotti, Sammlung Cleve-Mark Nr. 1275 Kap. 57 § 3.

⁴⁷⁶⁾ Achenbach a. a. O. S. 209.

⁴⁷⁷⁾ Kap. 77 § 2. — Nach der rev. Schlesischen B.O. von 1769 Kap. 80 § 6 blieb das Berggericht (hier Oberbergamt genannt) auf die Captur und erste summarische Cognition beschränkt; Erkenntnis und Voll-

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 37. Den Berggerichten als Organen der staatlichen Gerichtsbarkeit war auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein weiteres, wichtiges Betätigungsfeld übertragen. Sie hatten bezüglich der Personen, die bei ihnen ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten⁴⁷⁸⁾, die Vormundschaften zu führen, Nachlaßsiegelungen vorzunehmen und andere Geschäfte des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts wahrzunehmen.⁴⁷⁹⁾ Die Berggerichte waren ferner befähigt, rechtsbegründende Akte und andere Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen Beurkundung bedurften, aufzunehmen, ohne daß hierbei aber eine Beschränkung auf Bergsachen stattfand⁴⁸⁰⁾; wie umgekehrt Akte, die Bergsachen betrafen, auch vor ordentlichen Gerichten rechtswirksam vorgenommen werden konnten⁴⁸¹⁾, soweit zu ihrer Gültigkeit nicht

streckung standen dem ordentlichen Strafgericht zu. — Ähnlich Brandenburgisches Patent von 1769 Art. VII (Wagner c. j. m. Sp. 503): Bei Delikten, die „in das Bergwesen gehörig“ (also Bergwerksdelikten), mußte hier aber zu dem ordentlichen Strafgericht ein Bergbeamter als Beisitzer zugezogen werden.

⁴⁷⁸⁾ Das waren erstens die Personen, welche innerhalb des Berggerichtsbezirks ansässig waren und daher auf Grund der örtlichen Zuständigkeit dem Berggericht unterstanden, vgl. oben § 23; zweitens die Bergbeamten, welche einen persönlichen Gerichtsstand vor dem Berggericht hatten, vgl. oben §§ 24, 25.

⁴⁷⁹⁾ Reskript vom 26. Januar 1808 an das Oberbergamt (bei Bernhardi, Beilage W, vgl. ferner ebd. Beilage BB). — Reskript vom 7. Juli 1792 an den Oberamtmann zu Eisleben (bei Taube, Beilage 111), wonach die Versiegelung der amtlichen Schriftstücke eines Bergbeamten allein durch das Bergamt, die des übrigen Mobiliars nach vorheriger Benachrichtigung des Stadtrats ebenfalls durch das Bergamt zu erfolgen hatte.

⁴⁸⁰⁾ Köhler S. 459. Vgl. ferner: Urteil der Leipziger Juristenfakultät: „. . . kein Zweifel, daß solches Gericht (nämlich das Freiburger Bergamt) auch einen Gerade Kauf von einer andern Person, so seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, mit Bestande Rechtens annehmen darf.“ Ähnlich entscheidet ein Urteil derselben Fakultät wegen einer Testamentserrichtung. (Die Urteile finden sich bei Taube, Beilagen 135a und 135b.) Vgl. auch Lehmann S. 15.

⁴⁸¹⁾ Taube S. 103; Bernhardi S. 77; Ehrenberg § 8. Die Ansicht Engelbrechts (Kap. 3 § 3) ist demnach unzutreffend, wonach

eine ausdrückliche berggerichtliche Genehmigung erforderlich war.⁴⁸²⁾ Vor dem Berggericht mußte vor allem die Übertragung und die Verpfändung der Bergteile vorgenommen werden; beide Rechtsgeschäfte bedurften zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Gegenbuch.⁴⁸³⁾

Der Gebrauch von Bergbüchern, schon dem Mittelalter bekannt, hat in der neueren Zeit zur Einrichtung einer wachsenden Zahl von Sonderbüchern geführt. Es kamen hier das Verleihe- und Bestätigungsbuch und das Gegenbuch für die Eigentumsverhältnisse an Grubenfeldern und Bergteilen, Fristungsbuch, Retardatbuch und Nachlassungsbuch für den Bergbaubetrieb, das Schieds- und Vertragsbuch für die gerichtlichen Entscheidungen in Betracht, jedoch gab es zu verschiedenen Zeiten und in den einzelnen Ländern auch noch andere Einteilungen.⁴⁸⁴⁾ In Sachsen waren Bergbücher „mit voller Kraft wie andere Gerichtsbücher“ durch die B.O. von 1466 für die Bergwerke außerhalb Freibergs eingeführt worden.⁴⁸⁵⁾ Nachdem den rechts-

eine Erbschaftsausschlagung „nisi in locis montanis facta fuerit ad partes vel fodinas metallicas extendi nequit. Sicuti nec petitio hereditatis, quae non in judiciis montanis, sed duntaxat in locis ubi heres degit, aut hereditates sita est, instituitur“. Hierbei ist übrigens weiter zweifelhaft, ob diese Rechtshandlung und Klage überhaupt als Bergsachen anzusehen waren. — Nach den Befehlen an das Oberbergamt von 1681 (I CCA 1, 1345) und 1774 (II CCA 2, 169) hatten Personen, die durch Erbschaft Bergteile erworben hatten, sich innerhalb einer Frist beim Bergamt lediglich zu legitimieren, worauf die Abgewährung stattfand.

⁴⁸²⁾ Schönberg, Entwurf einer Prozeßordnung Art. 23: Aus nicht vor dem Bergamt geschlossenen und nicht in das Bergbuch eingetragenen Verträgen sollte, wenn gleich darüber ein instrumentum publicum errichtet war, eine Vollstreckung unzulässig sein, welches Verbot „aber auf den gemeinen Kuxkauf und Verschenkung nicht zu extendieren, als der ohne des Bergamts Vorwissen beständig“. — Im Mansfeldischen mußten die Verträge zwischen den Hüttenmeistern und ihren Verlegern vor dem Bergrichter geschlossen werden; B.O. von 1477/84 § 7.

⁴⁸³⁾ Annaberger B.O. Art. 18, 94; Kursächs. B.O. von 1589 Art. 39, 40.

⁴⁸⁴⁾ Näheres über die Bergbücher bei Span, Bergrechtsspiegel S. 43 ff. Jetzt Weizsäcker S. 273, auf dessen ausführliche Darlegung hier verwiesen werden kann.

⁴⁸⁵⁾ Schon das Freiburger Bergrecht B § 42 erwähnt „dez bergmeysters buch adyr thafel“, spricht ihm jedoch jede Beweiskraft ab.

geschäftlichen Eintragungen zunächst nur die Kraft eines Gerichtszeugnisses beigelegt worden war, erhielten sie seit der Annaberger B.O. von 1509⁴⁸⁶⁾ konstitutive Bedeutung, allerdings mit der Maßgabe, daß, wenn eine Eintragung nicht durch Verschulden einer Partei, sondern durch Versehen des Bergamts unterblieben war, „dasjenige, was einmal erblich und beständig gehandelt, billig bei seinen Kräften bleibet, ungeachtet der unterbliebenen Eintragung ins Bergbuch“.⁴⁸⁷⁾

C. DER ÜBERGANG DER BERGGERICHTSBARKEIT AUF DIE ORDENTLICHEN GERICHTE IM 19. JAHRHUNDERT.

1. Die Ursachen der Veränderung.

§ 38. Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfuhr die Berggerichtsbarkeit erhebliche Veränderungen, auch wurde die Zuständigkeit der Berggerichte wesentlich beschränkt und das besondere Verfahren für Bergsachen beseitigt. Die Berggerichtsbarkeit verlor dadurch mehr und mehr ihre alte Bedeutung bis sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gänzlich verschwand, nachdem die Aufgaben und Befugnisse der Berggerichte auf die ordentlichen Gerichte übertragen worden waren.

Die Tatsache, daß die Berggerichtsbarkeit nunmehr, nach-

— Im Mansfeldischen gab es seit der B.O. von 1477/84 § 6 ein Gerichtsbuch.

⁴⁸⁶⁾ Art. 8, 12. Vgl. Weizsäcker S. 131.

⁴⁸⁷⁾ Schönberg, Berginf. unter „Bergschreiber“ § 7. — Vgl. auch das Urteil einer böhmischen Bergkommission aus 1591 (bei Span, 600 Urteile Nr. 80), wonach der Bergbrauch bestand, daß, wenn bei täglich vorfallenden Händeln in Gegenwart von Bergmeister und Geschworenen Abreden und mündliche Verträge gemacht worden sind, „Bergmeister und Geschworne, wo sie der Händel und Verträge gründlich gute Wissenschaft haben, keineswegs zurückgesetzt werden sollen, unangesehen obs ins Bergbuch nicht kommen sey; denn die Bücher mehr umb der Absterbenden und glaublosen leichtfertigen Leute wegen, denn umb der redlichen und frommen willen erfunden und gehalten werden“. Ebenso Bauß S. 122.

dem sie mehrere Jahrhunderte hindurch in den Grundzügen unverändert beibehalten worden war, in kurzer Zeit abgeschafft wurde, ist durch verschiedene Ursachen bedingt gewesen. Im späteren 18. Jahrhundert war in den Anschauungen über die Aufgaben und die Organisation des Staates ein wichtiger Wandel eingetreten, der in Verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Reformen in Erscheinung trat. Er betraf auch die Gerichtsverfassung, wofür namentlich die Forderung nach Trennung von Verwaltung und Justiz, welche letztere von unabhängigen Gerichten ausgeübt werden sollte, von Bedeutung wurde. Wesentlich war, daß die neuen Grundsätze die Aufhebung aller Sondergerichte verlangten, da die aus den Anschauungen des Mittelalters heraus entstandenen Vorrechte einzelner Geburtsstände oder Berufszweige als nicht mehr zeitgemäß und dem Gedanken des allgemeinen Staatsbürgertums widersprechend empfunden wurden. Bei der Bergverfassung insbesondere kam die Erkenntnis hinzu, daß die Berggerichtsbarkeit im Laufe der Zeiten, vor allem unter der Herrschaft des Direktionsprinzips, einen über ihren eigentlichen Zweck weit hinausgehenden Umfang angenommen habe und daher einer Vereinfachung bedürftig sei.⁴⁸⁸⁾ Diesen theoretischen

⁴⁸⁸⁾ Wahle, Bergrecht im objektiven Sinn S. 54. — Diese neue Auffassung über die Berggerichtsbarkeit erhellt besonders deutlich aus den Motiven zum preußischen Allg. Berggesetz von 1865 (Ztschr. f. Bergrecht Bd. 6 [1865] S. 65): „In seiner Fürsorge für die Verbesserung der Rechtszustände des Bergbaues ist dem Berggesetz insofern eine Grenze gezogen, als dasselbe sich auf das Bergrecht im eigentlichen Sinne, also auf diejenigen Gegenstände zu beschränken hat, welche wegen der eigentümlichen Natur des Bergbaues und seiner besonderen Bedürfnisse eine von dem allgemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erheischen. Dagegen ist alles dasjenige, was mit den Eigentümlichkeiten des Bergbaues nichts gemein hat, auszuschneiden und den betreffenden Gebieten der allgemeinen Gesetzgebung zuzuweisen . . . Auch entspricht es den eigenen Interessen des Bergbaues, den Regeln des Civilrechts überall unterworfen zu sein, wo seine Verhältnisse und Beziehungen nichts eigentümliches aufzuweisen haben und sich namentlich nicht von denen der übrigen Industriezweige unterscheiden. Von diesen Gesichtspunkten aus . . . enthält sich (der Entwurf) . . . aller prozessualischer Vorschriften, überweist das seither

Forderungen nach Beseitigung der Berggerichtsbarkeit stand jedoch die von der bisherigen Entwicklung gestützte Erwägung nach der praktischen Seite hin gegenüber, daß die Berggerichte als Fachgerichte bei der Undurchsichtigkeit des Bergrechts für Außenstehende und bei der Eigenart des Bergbaues nicht entbehrt werden könnten.⁴⁸⁹⁾ Auf Grund dieser entgegengesetzten Gesichtspunkte bildeten sich Formen der Berggerichtsverfassung heraus, die als ein Kompromiß zwischen dem überlieferten und dem erstrebten Zustand das Zeichen von Übergangsgebilden an sich tragen. Erst die Schaffung der neuesten Berggesetze schaltete alle Hemmungen aus, so daß die Berggerichtsbarkeit als Sondergerichtsbarkeit in Sachsen und Preußen in Ausführung von Bestimmungen der neuen Verfassungsurkunden ganz beseitigt wurde.

2. Die Bildung von Übergangsformen und die Abschaffung der Berggerichte.

Die Aufgabe, einerseits die Sondergerichtsbarkeit möglichst einzuschränken, andererseits eine Rechtsprechung durch Fachrichter beizubehalten, konnte auf zwei Arten

von den Bergbehörden verwaltete Berghypothekenwesen den Gerichtsbehörden . . .“ (NB. Im übrigen war die Berggerichtsbarkeit damals bereits auf die ordentlichen Gerichte übergegangen, vgl. unten § 40.)

⁴⁸⁹⁾ Diesen Standpunkt vertraten in Sachsen — aber auch wohl in Preußen — naturgemäß die Bergbehörden, die mit der Beschränkung ihrer Befugnisse nicht einverstanden waren und unter Berufung auf die besonderen Interessen des Bergbaues, sowie allgemeine Zweckmäßigkeitsgründe die Abschaffung der Berggerichtsbarkeit als äußerst schädlich hinstellten. Einzelheiten über die zahlreichen damals vorgebrachten Gründe, die für die Beibehaltung der Berggerichte sprechen sollten, sind aus der im Jahre 1833 erschienenen Schrift eines sächsischen Bergverständigen „über die Gerichtsbarkeit der Bergbehörden“ zu entnehmen. Es handelt sich um eine Streitschrift, mit welcher die Beschränkung der berggerichtlichen Zuständigkeit auf eigentliche Bergsachen und Bergwerksverbrechen, wie sie damals in dem sächsischen Gesetzesentwurf „die privilegierten Gerichtsstände betreffend“ vorgesehen war, bekämpft wurde. — Das sächsische Gesetz über die privilegierten Gerichtsstände ist unten bei Note 492 behandelt.

gelöst werden: entweder so, daß die Berggerichte unter Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf reine Bergsachen als Sondergerichte, wenigstens in der ersten Instanz, erhalten blieben oder aber so, daß bei den ordentlichen Gerichten Kammern eingerichtet wurden, die durch ihre Besetzung eine sachverständige Entscheidung der Bergsachen gewährleisteten. Tatsächlich haben sich in der Zeit des Übergangs beide Formen gebildet: die erstgenannte Art bestand in Sachsen und in Preußen, die andere in Bayern⁴⁹⁰⁾ und in Österreich.⁴⁹¹⁾

§ 39. In Sachsen waren auf Grund der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zunächst keine Änderungen bei der Berggerichtsverfassung eingetreten. Auch in der folgenden Zeit blieben die Berggerichte erster Instanz, die Bergämter, noch erhalten, weil man eine Abschaffung vor einer Neuorganisation der gesamten Gerichtsverfassung für unzumutbar hielt. Im Jahre 1835 wurde aber als zweite Instanz das Appellationsgericht zu Dresden und als dritte Instanz das neu errichtete Oberappellationsgericht bestimmt. Diese ordentlichen Gerichte hatten von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien bei Entscheidungen über Bergsachen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.⁴⁹²⁾ Die Justizaufsicht über die Bergämter hatte das

⁴⁹⁰⁾ In Bayern war das erkennende Gericht bei Bergsachen außer mit gelehrten Richtern noch mit einem bergmännischen Sachverständigen (meist einem Bergbeamten) besetzt. Dieser hatte als ständiges Mitglied der Kammer in Privat-Parteisachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus eine informierende Stimme; wobei im letzteren Falle ein weiterer Landgerichtsassessor beigezogen werden mußte. In den höheren Instanzen entschieden ähnlich besetzte besondere Senate der Obergerichte. Vgl. Organisches Edikt vom 14. September 1809 und Hake S. 451 ff.

⁴⁹¹⁾ In Österreich bestanden die berggerichtlichen Senate aus einem Vorsitzenden, zwei Gerichtsräten, von denen wenigstens einer ein geprüfter Bergrichter sein mußte, und zwei bergwerkskundigen Beisitzern, die aus dem Kreise der Bergbeamten zu entnehmen waren. Vgl. Kaiserl. Entschliebung vom 14. Juni 1849 (RGBl. Nr. 278); Kaiserl. Verordnung vom 13. September 1858; ferner Leuthold, Österreich. Bergrecht § 52; Schneider § 2 ff.

⁴⁹²⁾ Gesetz B über privilegierte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 §§ 48, 49 (GS. S. 75).

Oberbergamt, diejenige über das Oberbergamt und den Bergschöffenstuhl zu Freiberg das Justizministerium auszuüben.⁴⁹³⁾ Die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen, das inzwischen an die Stelle des Geheimen Finanzkollegiums getreten war⁴⁹⁴⁾, fiel fort.⁴⁹⁵⁾ Der persönliche Gerichtsstand der Bergbeamten bei den Bergämtern wurde ausdrücklich aufgehoben⁴⁹⁶⁾, ferner das Verfahren in Bergsachen dem ordentlichen Prozeß angepaßt.⁴⁹⁷⁾ Die Zuständigkeit der Berggerichte in Strafsachen wurde nicht geändert und für alle Verbrechen, die „in Gruben oder Bergwerkstagegebäuden“ vorfielen, nochmals anerkannt.⁴⁹⁸⁾

Dieser Zustand blieb auch bei Erlaß des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851⁴⁹⁹⁾ zunächst bestehen; allerdings wurde zu dieser Zeit die Aufhebung des Bergprozeßmandats von 1713 in Aussicht genommen.⁵⁰⁰⁾ Eine endgültige Regelung schuf die „Verordnung vom 8. Mai 1856, den Übergang der zeitherigen Gerichtsbarkeit der Bergämter an die ordentlichen Gerichte betreffend“⁵⁰¹⁾, durch welche die Sondergerichtsbarkeit in Bergsachen aufgehoben wurde. Den Bergämtern verblieb die Polizei- und Verwaltungsaufsicht über den Bergbau; mit der Entscheidung von Bergsachen hatten sie sich nicht mehr zu befassen. Die Vorschriften dieser Verordnung wurden durch das abschließende Allgemeine Berggesetz von 1868 aufrechterhalten.⁵⁰²⁾

⁴⁹³⁾ Gesetz B § 50; Gesetz A vom 28. Januar 1835 § 1 (GS. S. 55).

⁴⁹⁴⁾ Verordnung, die Einrichtung des Ministerialdepartements . . . betr. vom 7. November 1831 § 4 (GS. S. 323).

⁴⁹⁵⁾ Gesetz A § 19.

⁴⁹⁶⁾ Verordnung vom 28. März 1835 § 31 (GS. S. 212); Gesetz B § 11.

⁴⁹⁷⁾ Gesetz B § 51.

⁴⁹⁸⁾ Verordnung, den Gerichtsstand in Bergkriminal-sachen betr. vom 18. Mai 1839 (GS. S. 165).

⁴⁹⁹⁾ GS. S. 201 ff.

⁵⁰⁰⁾ Verordnung, die Erlassung eines Gesetzes über den Regalbergbau betr. vom 22. Mai 1851 § IV (GS. S. 199).

⁵⁰¹⁾ GVBl. S. 78.

⁵⁰²⁾ Ausführungs-Verordnung zum Allg. Berggesetz vom 2. Dezember 1868 § 152 (GVBl. Bd. II S. 1294, Nr. 174).

§ 40. Mit besonderer Deutlichkeit zeigen sich die Übergangserscheinungen in Preußen, weshalb darauf kurz eingegangen werden soll. In den preußischen Staaten verkörperte sich das neuere Bergrecht vor allem in den drei großen revidierten Bergordnungen⁵⁰³⁾, nämlich der Cleve-Märkischen B.O. von 1766, der Schlesischen B.O. von 1769 und der Magdeburg-Halberstädter B.O. von 1772, die alle weitgehend unter dem Einfluß des sächsischen und des Joachimsthaler Bergrechts entstanden waren. Hinsichtlich der Berggerichtsverfassung stimmten sie infolge der engen Anlehnung an die gemeinsamen Vorbilder im wesentlichen überein; es kann deshalb auf die Darlegungen über die B.O. von 1766 oben § 18 verwiesen werden.

Mit den umfassenden Reformen Steins zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde in Preußen die Gerichtsbarkeit der Bergwerks- und Hüttenbehörden abgeschafft und auf die ordentlichen Gerichte übertragen, so daß ersteren nur die Verwaltungsangelegenheiten unter der obersten Leitung des neu errichteten Departements des Innern, Abteilung für Bergbau, verblieben.⁵⁰⁴⁾ Die polizeiliche Aufsicht wurde durch die Regierung ausgeübt.⁵⁰⁵⁾ „Indessen hat der Erfolg davon Unseren Erwartungen in bezug auf die Jurisdiction über die den Bergbau und die Hüttenverwaltung betreffenden Gegenstände nicht entsprochen. Wir haben Uns vielmehr durch die Erfahrung überzeugt, daß die Instruktion und Entscheidung der dahin gehörigen Rechtsstreitigkeiten schneller und sicherer bewirkt wird, wenn sie sich in den Händen von Männern befindet, welche mit den allgemeinen technischen Begriffen zugleich wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Fach verbinden und mit der eigentümlichen

⁵⁰³⁾ Abgedr. bei Brassert, Pr. Bergordnungen S. 817 ff., 937 ff., 1073 ff. — Über sonstige in den preußischen Staaten gültige Berggesetze vgl. ebd. Einleitung.

⁵⁰⁴⁾ Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 § 14 (GS. S. 464).

⁵⁰⁵⁾ Ebd. §§ 7, 8. — Publikandum betr. veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dezember 1808 §§ 4, 18, 19. (GS. S. 361.)

Terminologie desselben vertraut sind“.⁵⁰⁶⁾ Mit diesen Worten begründete der Gesetzgeber acht Jahre später die Wiedereinführung der besonderen Berggerichtsbarkeit, indem er die Notwendigkeit eines Fachgerichts ausdrücklich anerkannte und die Abschaffung als verfehlt hinstellte. Mit dem 1. April 1816 wurden daher „den Bergämtern besondere Berggerichte beigelegt und solche mit den Bergämtern in Verbindung gesetzt“. Ein derartiges Berggericht war mit einem Bergrichter besetzt, der die Vorbildung eines Unterrichters haben und zur Erlangung der nötigen technischen Kenntnisse eine Zeitlang bei einem Bergamt tätig gewesen sein mußte; dazu kam noch ein vereideter Protokollführer und ein Gerichtsbote. Neben seinen richterlichen Geschäften hatte der Bergrichter als Mitglied des Bergamts dessen Sitzungen beizuwohnen, in denen er bei Rechtsangelegenheiten eine beratende Stimme hatte. Seine Stellung war nicht unbedeutend, denn er stand im Range gleich nach dem Bergamtsdirektor, den er gegebenenfalls zu vertreten hatte.⁵⁰⁷⁾ Das Berggericht war zuständig für die gesetzlich genau festgelegten Bergsachen und in entsprechenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als *forum speciale causae*.⁵⁰⁸⁾ In Strafsachen hatte es den Täter gefänglich einzuziehen und ihn summarisch zu vernehmen, sodann aber die Sache an den ordentlichen Strafrichter abzugeben. Der Rechtszug bestimmte sich nach der Allgemeinen Gerichtsordnung; die Rechtsprechung über Bergsachen in den höheren Instanzen war also den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die Umbildung der Staatsverfassung durch die Kämpfe des Jahres 1848 wirkte sich auf die Bergverfassung dahin aus, daß „in Ausführung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde“ die Berggerichte als Sondergerichte aufgehoben wurden. Die Entscheidung der Bergsachen wurde den ordentlichen Gerichten übertragen. Der Gedanke, daß

⁵⁰⁶⁾ Edikt wegen der den Kgl. Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816, Einleitung (GS. S. 104).

⁵⁰⁷⁾ Reglement für das Bergamt Siegen vom 6. Juli 1837 § 13, das seit dem 12. Oktober 1837 für alle Berggerichte galt (GS. S. 147).

⁵⁰⁸⁾ Edikt von 1816 § 2.

hierbei Fachleute unentbehrlich seien, blieb aber zunächst noch erhalten: wenn das Gericht es für notwendig erachtete oder eine Partei darauf antrug, mußten zwei bergmännische Sachverständige als Richter mit vollem Stimmrecht zur Entscheidung zugezogen werden, und zwar galt dies für alle Instanzen.⁵⁰⁹⁾ Später wurde diese Regelung dahin abgeschwächt, daß die Sachverständigen nur nach Ermessen des Gerichts mitzuwirken hatten, wobei ihnen nunmehr eine lediglich beratende Stimme zukam.⁵¹⁰⁾ Den Bergämtern verblieb die Führung des Gegenbuchs und des Hypothekenbuchs; sie waren auch fernerhin für die Aufnahme gewisser Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.⁵¹¹⁾ Aber auch dieser letzte Rest von berggerichtlichen Befugnissen der Bergämter verschwand nach kurzer Zeit. Nachdem die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bergsachen vorübergehend besonderen Berghypotheken-Kommissionen übertragen worden war⁵¹²⁾, wurde durch das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865⁵¹³⁾ angeordnet, daß die Führung der Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden sollte. Die Berghypotheken-Kommissionen wurden demgemäß in der folgenden Zeit aufgelöst.⁵¹⁴⁾

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 kennt eine Sondergerichtsbarkeit in Bergsachen nicht mehr. Die Geschichte der deutschen Berggerichtsbarkeit ist damit beendet.

⁵⁰⁹⁾ Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte § 13 (GS. S. 1). — Sie war bereits angekündigt worden in dem Patent betr. die Zusammenrufung der Volksvertreter vom 5. Dezember 1848 unter 4 (GS. S. 392).

⁵¹⁰⁾ Gesetz betr. Zusätze zur Verordnung vom 2. Januar 1849, vom 26. April 1851 Art. IV zu § 13 (GS. S. 183).

⁵¹¹⁾ Gesetz vom 18. April 1855 (GS. S. 221).

⁵¹²⁾ Gesetz betr. Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861 (GS. S. 425).

⁵¹³⁾ § 246 (GS. S. 705).

⁵¹⁴⁾ Kgl. Verordnungen vom 9. August 1867 (GS. S. 1425); 22. Juli 1868 (GS. S. 713); 24. März 1869 (GS. S. 524); 14. Dezember 1874 (GS. 1875 S. 77).

QUELLEN UND SCHRIFTTUM.

- Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. Bonn 1871.
- Derselbe, Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis 1835. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 28 (1887) S. 154 ff.
- Derselbe, Über das im Grunde Seel- und Burbach geltende Bergrecht. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 2 (1861) S. 100 ff.
- Bauß, Johann Georg, Institutiones juris metallici germanici oder Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Bergrechten und Bergprozessen. Leipzig 1740.
- Becker, Geschichte des Bergbaues und des Bergrechts in dem vormaligen Nassau'schen Amte Weilmünster bis zum Jahre 1625. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 18 (1877) S. 417 ff.
- Bernhardi, G. B., Drei Fragen über die Berggerichtsbarkeit im Königreich Sachsen . . . Freiberg 1808.
- Beyer, Adolf, Otia metallica oder Bergmännische Neben-Stunden . . . 3 Bände. Schneeberg 1748, 1751, 1758.
- Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande. Köln 1858.
- Derselbe, Über die Abfassung der alten Bergordnungen. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 24 (1883) S. 84 ff.
- Brunner (Schwerin), Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig 1930.
- Ehrenberg, Dissertatio juridica de jurisdictione metallica. Leipzig 1754.
- Engelbrecht, De Judiciis metallicis. Jur. Diss. Jena 1740.
- Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. Bd. II (Bergbau, Bergrecht, Münze). Bd. III (Stadtrecht) (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae 2. Hauptteil Bd. XIII und XIV). Leipzig 1886, 1891.
- Derselbe, Das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum. Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde herausgegeben von Ermisch, Bd. 7. Dresden 1886.
- Derselbe, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.
- Francke, Die Berggesetzgebung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1888.
- Freiesleben, C. F. G., Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Leipzig 1837.
- Derselbe, Handbuch der Berggesetzgebung des Königreiches Sachsen. Leipzig 1852.
- Frey, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Schneeberg. Beigabe zum Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Schneeberg. Schwarzenberg 1904.
- 10 H u f f m a n n, Berggerichtsbarkeit.

- Hake, Commentar über das Bergrecht. Sulzbach 1823.
- Hertel, Über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen ostrheinischen Landesteile. Koblenz 1829.
- Hertt wig, Neues und vollkommenes Bergbuch, bestehend in sehr vielen und raren Berg-Händeln und Bergwerksgebräuchen . . . Dresden und Leipzig, 1. Aufl., 1710, 2. (unveränderte) Auflage 1734.
- Hoppe, Der Silberbergbau zu Schneeberg bis zum Jahre 1500. Heidelberger phil. Diss. 1908.
- Koch, Bergrechtliche Zustände in dem Herzogtum Lothringen bis zur Vereinigung mit Frankreich im Jahre 1766. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 13 (1872) S. 454 ff.
- Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue im Königreich Sachsen. Freiberg 1824.
- Lehmann, E. J. T., Delibata quaedam de jurisdictione, judiciis et scabinatibus metallicis ex jure in primis saxonico electorali capita. Jur. Diss. Leipzig 1799.
- Leuthold, Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhundert. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 21 (1880) S. 13 ff.
- Derselbe, Die Freiburger Bergwerksverfassung im 14. Jahrhundert. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 29 (1888) S. 71 ff.
- Derselbe, Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen. Prag und Leipzig 1887.
- Lobe, Ursprung und Entwicklung der höchsten sächsischen Gerichte. Leipzig 1905.
- Loersch, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen im 14. und 17. Jahrhundert. Ztschr. f. Bergrecht Bd. 13 (1872) S. 481 ff.
- Lori, Johann Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts. München 1764.
- Lünig, Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonicum. Leipzig, Band 1 und 2: 1724. 1. Fortsetzung: 1772.¹⁾ 2. Fortsetzung: 1805. 3. Fortsetzung: 1824.
- Meltzer, Christian, Historia Schneebergensis renovata, das ist Erneute Stadt- und Berg-Chronica der . . . Bergstadt Schneeberg . . . Schneeberg 1716.
- Möllenberg, Das Mansfelder Bergrecht und seine Geschichte. Herausgegeben vom Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode 1914.

¹⁾ Angeführt: I CCA 1., 2. Abt.; II CCA 1., 2. Abt. usw.

- Mück, Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Band 1: Geschichte des Mansfelder Bergregals. Band 2: Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaus. Eisleben 1910.
- Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.
- Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum¹⁾ seit 1736. — Novum Corpus Constitutionum Marchicarum²⁾ seit 1751.
- Schmid, Friedrich August, Der Bergprozeß nach Königlich Sächsischen Rechten. Dresden 1832.
- Derselbe, Diplomatische Beiträge zur Sächsischen Geschichte. Erstes Heft: Geschichte der gemeinschaftlichen Rechte der sächsischen Regenten-Häuser an den Nutzungen der Meißner Bergwerke. Dresden und Leipzig 1839.
- Derselbe, Deutsche Bergwerkszustände. Dresden 1848.
- Schmidt, F. A., Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. I. Abteilung. Bd. I bis IV. Wien 1832 ff.
- Schneider, Die Berggerichtsbarkeit auf Grund der Gesetze und Einrichtungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Prag 1872.
- Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1932.
- Schulz, Handbuch des Preußischen Bergrechts. Essen 1820.
- Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark . . . ergangen sind. Düsseldorf 1826.
- Derselbe, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln . . . ergangen sind. Düsseldorf 1831.
- Derselbe, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier ergangen sind. Düsseldorf 1832.
- Derselbe, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburg'schen, Solms-Braunsfels'schen, Solms-Hohensolms- resp. Lich'schen, Nassau-Usingen'schen, Nassau-Weilburg'schen . . . nunmehr kgl. preuß. Landesgebieten . . . ergangen sind. Düsseldorf 1836.

¹⁾ Angeführt: CCM.

²⁾ Angeführt: NCC.

- Silberschmidt, Die deutsche Berggerichtsbarkeit. Rheinische Ztschr. f. Zivil- und Prozeßrecht Bd. 5 (1912) S. 44 ff.
- Span, Sebastian, Speculum Juris metallici oder Berg-Rechts-Spiegel. Dresden 1698.
- Derselbe, 600 Berg-Urthel, Schied und Weisunge bey vorgefallenen Bergwerks-Differentien . . . Wolffenbüttel 1673.
- Taube, Der Grund und der Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwanges der Berggerichte in den königlich sächsischen Landen. Freiberg 1808.
- Veith, Deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1871.
- Wagner, Thomas (Mähler), Über die Chursächsische Bergwerksverfassung. Leipzig 1787.
- Wagner, Thomas, Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris. Leipzig 1791.
- Wahle, Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen. Freiberg 1891.
- Derselbe, Der Begriff „Bergrecht“ im objektiven Sinne. Freiberg 1887.
- Weiske, Rechtslexikon für Juristen . . . Bd. I. Artikel: Bergrecht. Leipzig 1842.
- Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen. Das Joachimsthaler Bergrecht des 16. Jahrhunderts. Reichenberg 1929.
- Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.
- Derselbe, Das Böhmisches Bergrecht des Mittelalters. 2 Bände. Berlin 1900.
- Derselbe, Zur Ursprungsgeschichte der Stadt Iglau. Ztschr. des Deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. 16. Jahrgang (1912) S. 203 ff.
- Derselbe, Buchbesprechung: Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen. Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. LI (1931) S. 638 ff.
- Über die Gerichtsbarkeit der Bergbehörden im Königreich Sachsen. Aus amtlichen Quellen bearbeitet von einem sächsischen Bergverständigen. Freiberg bei Craz und Gerlach 1833.
- Corpus juris et Systema rerum Metallicarum oder Neuverfaßtes Berg-Buch. Frankfurt am Main bei Johann David Zunner 1698. Insbesondere: III. Deuceri Corpus Juris Metallicum. IV. Joachimsthaler Bergordnung von 1548 und Appendix. V. Abraham von Schönbergs Berginformationen.
- Vollständige Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstiftes Cölln betreffenden Stucken, mit denen benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concor-

daten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen
. . . vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten
. . . Cölln 1772.¹⁾

. Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften,
welche in die Nassauische Teutsche Länder, Ottoische
Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind.
Hadamar 1802.

Handschriften.

Protokoll über einen „Handel“ zu Schneeberg am Dienstag nach
Mathei 1476.

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden.²⁾ Akten: Wittenberger
Archiv, Bergwerkssachen Kaps. V. Bl. 23 b—23 d b.

Denkschrift eines Schneeberger Gewerkenausschusses an den sächsischen
Kurfürsten vom 1. September 1479.

2. Teil: Vorschläge wegen einer neuen Bergordnung für den Schneeberg.
Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden.²⁾ Akten: Wittenberger
Archiv, Bergwerkssachen Kaps. V. Bl. 40 b—49 b.

Die Kurkölnischen Bergordnungen vom 31. Januar 1534, 29. März 1549
und 25. Februar 1557.

Oberbergamt Bonn. Sign. R 2016.

¹⁾ Angeführt: Kurkölnische Ediktensammlung.

²⁾ Die Handschrift lag in einer photographischen Wiedergabe vor, die
vom Hauptstaatsarchiv in entgegenkommender Weise besorgt wurde.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

VEFL

Forsch
Beyr
für De
von
den

Ab

DAS H
Nur die
und U
181 Se

Die ne
Nicht d
Vollst
bezu

Die Jov
Johes B
Gewe
Erst
wenn
ein Ba

Es bekr
samm
demit
Fris

Theodor
Holland
J. d. 14. 80

Ans dem
schic. I
Ellen. B
Gedicht
wachen L

1800. For
Schwed
IV. Th
Schwed

Sandor
Der Edm
in Berlin
Johes. Br

Beim, d
lassen
wenn. V
wenn. W
Zweiter H
mit dem 2

an begnügte sich mit einem
an dem die Söhne wohlhabener
Die Ausbildung war nicht mehr
n, Sport, mehr allgemeine
als eine Führung in die

erzöhne werden 1 Jahr lang
lich ausgebildet, leisten
d wurden dann ein weiteres
r wandt. Die Ausbildung diente
ehung und Vorbereitung auf

ebenausbildung (Ephobie) in
o und im Hellenismus?

ausgebildet.
vom 7. Jahre ab musisch und
er.
n. Grundbuch für Lernen und
hen von der Schularziehung
icht nur die Untreuen, sondern
notwendig. Im Gegensatz zu
adurch ist eine Bildung des
öffentlichen Amt aus (nicht
1/3 der erwachsenen Bevölke-

Wissenschaft
wurt, Diskus. - wenig Sinn
sche Übungen: Laufen, Springen,
ent.

VERB...
Forsch...
Bericht...
für Des...
von Be...
dame...
Als...
Das H...
bei den...
und U...
112 S...
Die ne...
Recht d...
Volks...
heraus...
Die J...
Johes...
Geme...
Erzieh...
wenn...
ein Buch...
Substr...
schinn...
den...
Fru...
Theodor...
Pol...
11. 11. 11...
An dem...
ein...
Eling...
Ged...
nieder...
leg...
H...
IV. Teil...
Schwe...
Hand...
Der...
in...
leben...
B...
B...
h...
V...
W...
Z...
und...

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER / WEIMAR

Forschungen zum Deutschen Recht. Herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer und Karl Rauch. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte, herausgegeben von Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht.

Als Band I, Heft 1 erschien:

DAS HANDGEMAL als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunde. Von Herbert Meyer. 1934. Großoktav. XIV, 132 Seiten. Ladenpreis *RM* 6.50, Subskriptionspreis *RM* 5.20.

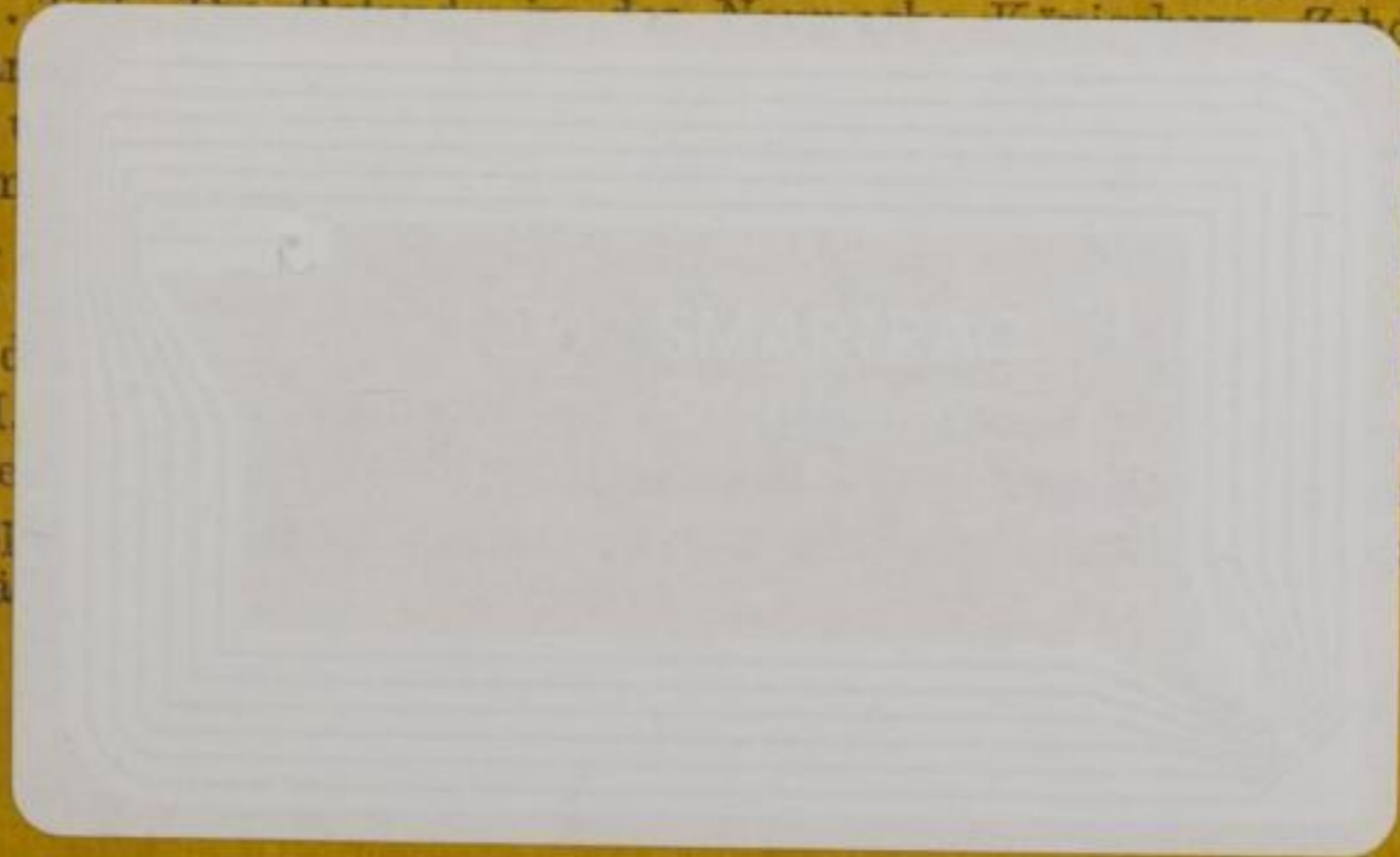
Die neue Schriftenreihe will dem Kampf für die deutsche Art in unserem Recht dienen. Sie will mithelfen, unser lebendes Recht im Geiste unseres Volkstums zu entwickeln, deutsche Gegenwart aus der Vergangenheit herauszuholen.

Die Forschungen werden in zwangloser Folge in einzelnen Heften erscheinen. Jedes Heft soll die Arbeit eines Verfassers enthalten, ein selbständiges Ganzes bilden und mit besonderer Seitenzählung ausgegeben werden. Nach Erscheinen einer Anzahl Hefte im Gesamtumfange von etwa 30—40 Bogen werden diese zu einem Bande zusammengefaßt, wobei dem letzten Heft ein Bandtitel und Inhaltsverzeichnis beigegeben wird.

Subskriptionsbedingungen: Allen Beziehern, die sich beim Erscheinen des ersten Heftes eines Bandes zur Abnahme aller folgenden desselben Bandes verpflichten, wird für jedes einzelne Heft ein ermäßigter Preis eingeräumt, der um 20% niedriger ist als der Einzelpreis.

Theodor Goerlitz, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder. 1934. Großoktav. XIV, 284 Seiten. Broschiert *RM* 14.80.

Aus dem Inhalt: Erster Hauptteil. Die einzelnen Rolandsbilder. I. Abschnitt. Die Rolande der Küstenstädte: Bremen, Hamburg, Greifswald, Elbing, Riga. II. Abschnitt. Die Rolande im Ostharzgebiete: Halberstadt, Quedlinburg. III. Abschnitt. Die Rolande in den brandenburgisch-askanischen Ländern. I. Teil. Die Rolande in der Altmark: Stendal, Gardelagen, Buch. II. Teil. Die Rolande in der Mittelmark: Brandenburg-Neustadt, Berlin, Bernau. III. Teil. Ein Roland in der Prignitz: Perleberg. IV. Teil. Die Rolande in der Uckermark: Prenzlau, Potzlow, Angermünde, Schwedt. V. Teil. Die Rolande in der Neumark: Ketzin, Zehden, Sandow (Landkreis Ostprignitz-Ruppin). VI. Teil. Der Roland im Erzbistum Magdeburg: Magdeburg, Burg. VII. Teil. Die Rolande in Belgern, die Rolande in den Rolandsbergen, Rolandshausen und Rolandsniederungen. VIII. Teil. Die Rolande in den Rolandsbergen (Rolandsberge): Rolandsberge (Landkreis Westprignitz-Ruppin). IX. Teil. Die Rolande in den Rolandsbergen (Rolandsberge): Rolandsberge (Landkreis Westprignitz-Ruppin). X. Teil. Die Rolande in den Rolandsbergen (Rolandsberge): Rolandsberge (Landkreis Westprignitz-Ruppin). Zweiter Hauptteil. Die Rolande in den Rolandsbergen (Rolandsberge): Rolandsberge (Landkreis Westprignitz-Ruppin) und ihrer Nähe.



Heinrich Brunner, Abhandlungen zur Rechtsgeschichte
Gesammelte Aufsätze. Hrsg. von Karl Rauch. 2 Bände. Gr. 8^o.

Band 1: VI und 722 Seiten. Brosch. *RM* 39.50, Ganzleinen *RM* 42.—

Enthält: Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger / Schwurgericht / Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten / Mithras und Sperantes / Die Freilassung durch Schatzwurf / Nobiles und Genuales der karolingischen Volksrechte / Standesrechtliche Probleme / Die Notitia / Das französische Inhaberpapier des Mittelalters und sein Verhältnis zur Anwaltschaft, zur Zession und zum Orderpapier / Das Alter der Lex Alamannorum / Über ein verschollenes merowingisches Gesetz des 7. Jahrhunderts / Über das Alter der Lex Salica und die pro tenore pacis / Das Constitutum Constantini / Das Register des Marfanse.

Band 2: VI und 672 Seiten. Broschiert *RM* 35.50, Ganzleinen *RM* 37.—

Enthält: Das anglo-normannische Erbsolagesystem / Zu Lex Saxonum De reipus / Die fränkisch-romanische dos / Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht / Die uneheliche Vaterschaft nach germanischen Rechten / Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weibererbrechts / Beiträge zur Geschichte des germanischen Warentrechtes / Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbsolagesetze / Der Totenteil in germanischen Rechten / Über die Strafe des Pfandes in älteren deutschen Rechten / Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand / Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen / 5 Akademische Reden: 1. Die Rechtseinheit, Festrede 22. März 1884 / 2. Antrittsrede in der Berliner Akademie, 3. Juli 1884 / 3. Der Anteil des deutschen Rechtes an der Entwicklung der Universitäten, 1. Oktober 1896 / 4. Zur Erinnerung an den 22. März 1797, 21. März 1897 / 5. Der Besitzzwang in der deutschen Agrargeschichte, 3. August 1897 / Nachruf: Carl Meier / Homeyer / Karl von Richthofen / Alfred Boretius / Klage des Juraren ad dei iudicia / Volksrecht und Amtsrecht / Eine baltische indogermanische Sprache / 25 Besprechungen verschiedener Inhalts im Zusammenhang: Heinrich Brunners wissenschaftliche Arbeiten in zeitlicher Reihenfolge.

Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch nach den altmitteldeutschen Handschriften hrsg., eingeleitet u. übersetzt von Herbert Meyer. 2. verb. Ausgabe in völlig neuer Ausstattung. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte, herausgegeben von Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank, Präsident der Akademie für Deutsches Recht.) 1924. Großoktav XIV, 204 Seiten. Mit 3 Tafeln. Broschiert *RM* 6.—

G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Im Auftrage der Savigny-Stiftung und mit Unterstützung der Forschungsgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft neu bearbeitet von Conrad Borchling, August Eckhardt und Julius von Gierke.

I. Abteilung: Verzeichnis der Rechtsbücher. Bearbeitet von Karl August Eckhardt. 1934. Groß-8^o, XIV, 62 Seiten. *RM* 5.—

II. Abteilung: Verzeichnis der Handschriften. Bearbeitet von Conrad Borchling und Julius von Gierke. 1931. Groß-8^o, 12 Seiten. *RM* 3.—

I. und II. Abteilung in einem Band. Broschiert *RM* 8.—, in Ganzleinen geb. *RM* 26.—.

